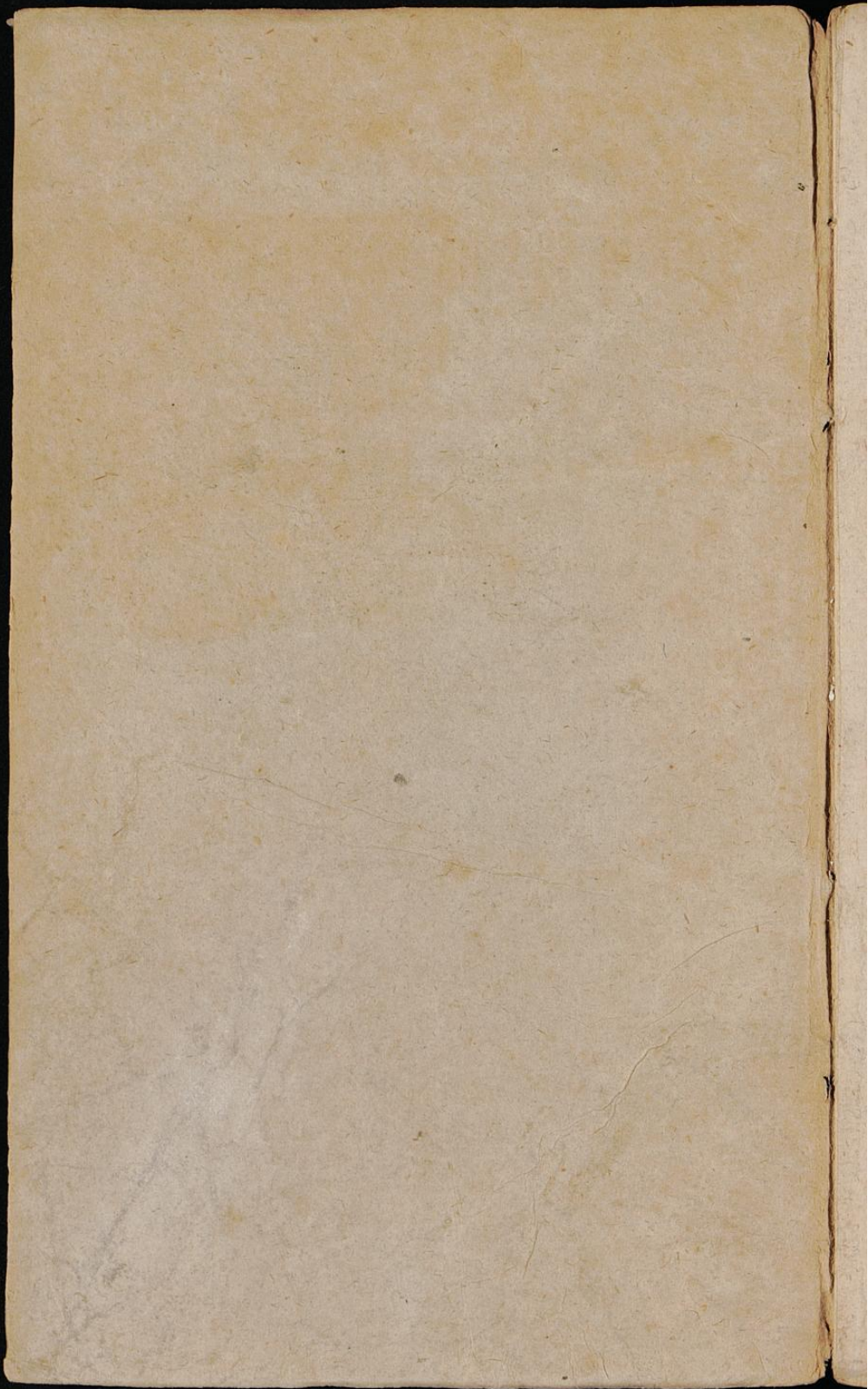


20, 3



20

Justus Möfers  
sämmtliche Werke.

---

Dritter Band.

---

Enthaltend  
die patriotischen Phantasieen  
Dritter Band.

---

---

Berlin und Stettin,  
bey Friedrich Nicolai,  
1798.



Patriotische  
Phantasien

von

Justus Möser.

---

Dritter Theil.

---

Herausgegeben

von seiner Tochter

J. W. J. v. Voigt, geb. Möser,

---

Dritte verbesserte und vermehrte Auflage.

---

Mit Königl. Preussischer, Kursächsischer und Kurbranden-  
burgischer allergnädigster Freyheit.

---

Berlin,

bey Friedrich Nicolai, 1804.

1811

1811

20



Dr. med. J. A. W. ...

Dr. med. J. A. W. ...

Dr. med. J. A. W. ...

Dr. med. J. A. W. ...

Dr. med. J. A. W. ...

Dr. med. J. A. W. ...

Dr. med. J. A. W. ...

Dr. med. J. A. W. ...

Patriotische  
Phantasien.

---

Dritter Theil.

Historische

Handwritten text, possibly a title or chapter heading, appearing as a series of faint, mirrored characters.

Druck 1811



---

## Erinnerung des Verfassers.

Die Leser dieser Phantasien müssen sich allezeit erinnern, daß sie aus wöchentlichen Blättern erwachsen sind, welche in einem kleinen Lande, worinn man den Verfasser derselben leicht errichte, zu Beförderung verschiedener politischer Verbesserungen bekannt gemacht wurden. Hier erforderte manches, was man nicht bloß vorschlagen, sondern auch ausführen wollte, eine besondere Schonung der Personen und eine eigne Behandlung der Sachen. Oft nahm ich denjenigen, die sich in ihre eigne Gründe verliebt hatten, und sich bloß diesen zu gefallen einer neuen Einrichtung widersetzten, die Worte aus dem Munde, und trug ihre Meynung noch besser vor, als sie solche selbst vorgetragen haben würden; diese beruhigten sich dann entweder mit der ihnen erzeugten Aufmerksamkeit, oder verlohren etwas von der Liebe zu ihren Meynungen, deren Ei-

## Erinnerung

genthum ihnen auf diese Weise zweifelhaft gemacht wurde. Oft durfte ich auch die Gründe für eine Sache nicht geradezu heraus sagen, um nicht da als Advocat zu erscheinen, wo ich als Richter mit mehrerm Vortheil sprechen konnte, und bisweilen mußte ich mich stellen, als wenn ich das Gegentheil von demjenigen glaubte, was ich wirklich für wahr hielt, um gewisse dreiste Gründe, die in einer andern Stellung mir und meiner guten Absicht höchst nachtheilig gewesen seyn würden, nur erst als Zweifel ins Publikum zu bringen. Mir war mit der Ehre, die Wahrheit frey gesagt zu haben, wenig gedienet, wenn ich nichts damit gewonnen hatte; und da mir die Liebe und das Vertrauen meiner Mitbürger eben so wichtig waren, als das Recht und die Wahrheit: so habe ich, um jene nicht zu verlieren und dieser nichts zu vergeben, manche Wendung nehmen müssen, die mir, wenn ich für ein großes Publikum geschrieben hätte, vielleicht zu klein erschienen haben würde.

Der

## des Verfassers.

Der wahre Kenner wird sich durch diese Blendungen nicht irre machen lassen; und diejenigen, welche die Originale kennen, die hie und da in den Phantasien gespielt sind, werden z. E. die Klagen eines Edelmanns im Stifte Dörnabrück (Th. I. S. 209), welche man auswärts als ernstlich gemeynet, aufgenommen hat, für nichts weiter, als eine Ironie halten. Das sonderbarste aber ist, daß man mich daheim als den größten Feind des Leibeigenthums, und auswärts als den eifrigsten Vertheidiger desselben angesehen hat. So sehr diese Verschiedenheit der Urtheile von meiner Behutsamkeit zeuget: so gern würde ich derselben zuvor gekommen seyn, wenn es die Oekonomie jener Einschränkungen erlaubt hätte. Die entfernten Leser einer Predigt urtheilen ganz anders, als die Zuhörer derselben. Wo diese lauter bekannte Personen zu sehen glauben, finden jene nur allgemeine Menschen; und in dem Reiche der Gelehrsamkeit kann der Pfarrer weit freyer reden

## Erinnerung des Verfassers.

als in seinem kleinen Sprengel. Ich erinnere dieses, sowohl um das Urtheil zu berichtigen, das auswärts von diesen Phantasien gefället ist, als auch um andre geschickten Männer, welche nach dem jetzigen allgemeinen Wunsche das politische Detail im kleinen Staate behandeln sollen, zu warnen, sich durch die Forderungen des großen Publikums nicht verleiten zu lassen, es mit ihrem kleinen zu verderben. Dies ist immer meine erste Sorge, und die glückliche Frucht davon, mein angenehmster Lohn gewesen.

Offenabrück,

den 30. Februar 1778.

Möser.

---

# Inhalt

## dieses dritten Theils.

I. Also kann man der Mode ohne Gewissensscrupel folgen: in einem Schreiben der Arabella an Amalien	Seite 1
II. Antwort der Amalie	14
III. : : der Arabelle	16
IV. : : der Amalie	20
V. : : der Arabelle	23
VI. Schreiben der Eutalie an Amalien	27
VII. : : von Amaliens Kammerjungfer an den Gemahl derselben	28
VIII. Die Politik im Unglück, in Briefen: erster Brief	33
IX. Zweyter Brief	35
X. Dritter Brief	38
XI. Vierter Brief	40
XII. Fünfter Brief	45
XIII. Sechster Brief	49
XIV. Schreiben einer Dame, an einen Liebhaber der Kofetterien	51
XV. Das war der Kammerjungfer recht	54
XVI. Die arme Tante Lore	59
XVII. So mag man auch noch im Alter lieben	63
XVIII. Für die Empfindsamen	68
XIX. Sollte nicht in jedem Staate ein obrigkeitlich angesehener Gewissensrath seyn?	72
X 4	XX.

## I n n h a l t.

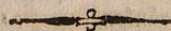
XX. Sollte man nicht jedem Städtchen seine besondre politische Verfassung geben ?	Seite 74
XXI. Also sollte man mit Verstattung eines Begräbnisses auf dem Kirchhofe nicht zu gefällig seyn	80
XXII. Die weiblichen Rechtswohlthaten sind nicht zu verachten	84
XXII b. Der Accusations; Proceß verdient den Vortzug vor dem Inquisitions; Proceß	89
XXIII. Ein neues Ziel für die deutschen Boehenschriften; ein Schreiben eines Frauenzimmers	94
Antwort Hierauf	98
XXIV. Die erste Landeskasse	103
XXV. Allerunterthänigstes Memorial	115
XXVI. Der Unterschied zwischen der gerichtlichen und außergerichtlichen Hülfe	117
XXVII. Schreiben eines abwesenden Landmannes über die gerichtlichen Ladungen in den Intelligenzblättern	121
XXVIII. Keine Satyren gegen ganze Stände	127
XXIX. Ueber das Sprüchwort: wer es nicht nöthig hat, der diene nicht	131
XXX. Also soll man das Studieren nicht verbieten	132
XXXI. Jeder Gelehrte sollte ein Handwerk lernen	136
XXXII. Die Erziehung mag wohl slavisch seyn	140
XXXIII. Sollte nicht auch ein Institut für die Handwerkspursche nöthig seyn ?	142
XXXIV. Sollte man die Kinder nicht im Schwimmen sich üben lassen ?	147
XXXV. Auch der Freund ist schonend bey unangenehmen Wahrheiten	148
	XXXVI.

## I n n h a l t.

XXXVI. Die Häuser des Landmanns im Osna- brückischen sind in ihrem Plan die besten	S. 150
XXXVII. Die Klage eines Leibzüchters, als ein Bey- trag zur Geschichte der deutschen Kunst	153
XXXVIII. Der erste Jahreswechsel, eine Legende	155
XXXIX. Ueber die Feyerstunde der Handwerker	159
XL. Eine Erzählung, wie es viele giebt	160
XLI. Also sollte man das Dreschen bey offenem Lichte nicht verbieten	164
XLII. Das Pro und Contra bey einer Landesordnung, nach welcher sich jedes Kirchspiel eine Feuersprize zulegen sollte	165
XLIII. Antwort hierauf	167
XLIV. Von besserer Einrichtung des Laufs der Steckbriefe	170
XLV. Ein sicheres Mittel, das gar zu häufige Cof- feetrinken abzuschaffen	171
XLVI. Von der Wirkung des Oels bey'm Ungeßüm des Meers	173
XLVII. Von den ersten Anstalten des Seidenbaues in Westphalen	174
XLVIII. Von den ersten Anstalten zur Beförderung der Bienenzucht daselbst	175
XLIX. Nachricht von den ehemaligen Streitigkei- ten der deutschen und englischen Handels-Com- pagnie	177
L. Von dem Unterschied zwischen der Hörigkeit und der Knechtschaft	191
LI. Also ist die Anzahl der Advocaten nicht so schlech- terdings einzuschränken	202
LII. Vom Hüten der Schweine	209
A 5	LIII.

## Inhalt.

LIII. Also dürfen keine Plaggen aus einer Mark in die andre verführet werden	S. 227
LIV. Schreiben einer Gutsfrau, die Freylassung ihrer Einbehörigen betreffend	232
LV. Ein westphälisches Minnelied	241
LVI. Wie ein Vater seinen Sohn auf eine neue Weise erzog. Aus einer ungedruckten Chronik	248
LVII. Also sollten die Kosten eines Concurssprocesses billig nicht auf sämtliche Gläubiger vertheilet werden	253
LVIII. Ueber die verfeinerten Begriffe	258
LIX. Also behalten die Regeln immer ihren großen Werth. Eine Erzählung	261
LX. Gedanken über den westphälischen Leibeigenthum	262
LXI. Nichts ist schädlicher als die überhand nehmende Ausheuerung der Bauerhöfe	279
LXII. Der Bauerhof als eine Actie betrachtet	299
LXIII. Die Abmeyerungen können dem Hofesherrn nicht überlassen werden	317
LXIV. Betrachtungen über die Abäußerungs- oder Abmeyerungsursachen	323
LXV. Also sind die unbestimmten Leibeigenthumsfälle zu bestimmen	337
LXVI. Gedanken von dem Ursprunge und Nutzen der sogenannten Hyen, Echten oder Hoden	346
LXVII. Vom Gläubiger und landsässigen Schuldner	364
LXVIII. Gedanken über den Stillsstand der Leibeigenen	374





# I.

Also kann man der Mode ohne Gewissensscrupel folgen.

## Arabelle an Amalien.

Beruhigen Sie sich meine Liebe; Ihre Bedängstigungen kommen aus dem Geblüt, das sich vielleicht auf dem letzten Ball zu sehr erhitzt hat, und nicht aus dem Gewissen. Wenigstens sehe ich in aller Welt nicht, warum eine Haube à la Louis seize, mit Plumets à la Reine und Alonge à la d'Artois das Gewissen mehr als eine andere beschweren sollte. Ihre Furcht, daß die plötzlichen und schnellen Veränderungen der Mode, welche unsere jetzige Zeiten so eigentlich charakterisiren, einen üblen Einfluß auf ihren Kopf haben möchten, ist eben so ungegründet. Etwas mehr Leichtfertigkeit, als unsere Großmütter blicken ließen, scheint zwar darinn zu liegen, und es wollte neulich eine alte Dame aus unsern seit Jahresfrist täglich veränderten Hüten schließen, daß die Seele ihren Sitz verlassen und sich in die Gegend der Milz zurückgezogen hätte. Ich gab ihr aber einen Blick, woraus sie völlig schließen konnte, daß die meinige noch aus ihren beyden obersten Fenstern sehe, und sagte dabey, daß die Philosophen der Seele ihren Sitz längst im Magen angewiesen hätten, daher es allenfals kein Wunder wäre, wenn sie zur Veränderung einmal die Milz besuchte. Dieses mochte sie sich merken; denn so wie sie gut oder schlecht verdauet, denkt und empfindet sie auch. Eine andere wollte die Plumets à la Reine mit den Windfedern vergleichen, und daraus das Wetter in unsern Köpfen prophezeien;

geyen;

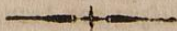
zehen; ich bewies ihr aber mit physiognomischen, psychologischen und physiologischen Gründen, wie allenfalls auch diese Windfedern der menschlichen Gesellschaft mehr Nutzen schaffen würden, als eine eiserne Haube, welche immer einerley Wetter anzeigte. Sie versetzte zwar ganz spitzig, unsere heutige ganze Vernunft bestünde in der Wissenschaft, mit jedem Winde zu segeln. Allein wie ich sie fragte: ob sie denn immer nur mit einem segelte? vergaß sie ihren Spott, und erinnerte sich vermuthlich mit Betrübniß ihres Alters.

Doch was gehen uns die alten Matronen an? Wollen diese ihre Moden nicht verändern: so mögen sie ihren Eigensinn mit ins Grab nehmen. Sie, meine Eheuerste! haben von ihnen kein Exempel zu nehmen, so wenig als wir verlangen ihnen eines zu geben; sie haben ihr Gutes genossen, und die Reihe ist jetzt an uns. Aber vor allen kein Gewissen über die vielen und großen Ausgaben. Diese fließen den Fabrikanten und Künstlern zu, und was ist edler, patriotischer und christlicher, als diese zu unterstützen? Lassen Sie den Herrn Gemahl immerhin ein bißchen darüber grämeln, daß ihm die öftern Veränderungen der Moden zu vieles kosten; eine zur rechten Zeit angewandte Liebkosung wird ihn schon besänftigen, und die Sorgen der Nahrung gehn ihn allein an. Hat er eine Frau genommen: so mag er auch sehen, wie er sie nach ihrem Stande unterhält; das ist seine Sorge.

Alle Jahr einen neuen Wagen — Alle Jahr einen neuen Wagen! — Nun, der Herr Gemahl mag dieses zweymal oder hundertmal wiederholen; was seyn muß, das muß doch seyn. Man kann ja nicht ewig in einerley gothischen Staatscarosse fahren; und der alte kann ja wieder verkauft werden. Er ist für einen Amtmann noch immer gut genug; aber in der Stadt! Ach, kennen Sie  
den

den neuesten Lack von Martin? Wer kann ihn sehen und seinen Mann lieben, der einem nicht ein unvermuthetes Geschenk von einem Wagen nach dieser Art macht? Viele rechtliche Leute, sagen Sie, hätten Ihnen Vorwürfe darüber gemacht. Aber ich wette, diese sogenannten rechtlichen Leute sprechen von der Kinderzucht, und von allem, was in den Predigten für das Frauenzimmer steht. Haben Sie es aber nicht einmal schon selbst bemerkt, daß die Theologie und Moral eben so veränderlich in ihren Moden wären, wie andere Dinge? Lassen Sie also der Mode von Erziehung, Haushaltung und Ordnung zu schwagen ihren Lauf, und stören Sie solche nicht; dies ist ein Recht, was wir selbst fordern, und andern der Billigkeit nach auch gönnen müssen. Ehe ein Jahr vorüber geht, wird die Moral aus einem andern Tone sprechen, und immittelst haben Sie doch immer schon wieder einen andern neuen Wagen. Wie machen Sie es mit Ihren Pferden? Ich hoffe doch nicht, daß Sie wie unser General-Superintendent immer mit schwarzen fahren? Sie müssen Ihren Herrn Gemahl bitten, daß er klein Gesüße für Sie anlege; ach, wenn der meinige das thun wollte, ich wüßte nicht, ob ich ihm nicht . . . doch wir wollen den Lauf der Mode abwarten; diese wird uns ja endlich auch noch wohl dahin bringen . . . Leben Sie wohl, meine Beste, und beunruhigen sich über nichts.

Urabelle.



II. Ama

## II.

## Amaliens Antwort.

Das heißt mir nun einmal Verstand; ich schreibe Ihnen ein bißchen philosophisch, und flugs soll ich ein unruhiges Gewissen haben. O! mein liebes Kind, mein Gewissen schläft auf einem sammetnen Kissen so ruhig, wie mein jähriges Mädchen, und ein Plumet à la Reine wird es nicht beschweren. Aber mein Mann hat mir seinen Beutel verschlossen, und dieses war der Knoten, der mir legt hin das Herz abschlang. Ich mochte Ihnen nur nicht alles so deutlich schreiben, weil ich mich vor Ihnen schämte; jetzt aber zwingt mich die Noth, Ihnen meine ganze Verlegenheit zu entdecken. Ich thue Ihnen also hiemit kund und zu wissen, wie mein Mann des Morgens, als ich Ihnen den letzten Brief geschrieben habe, gestiefelt und gespornt in mein Cabinet gekommen sey, und mir eine ganz unerwartete, aber recht feyerliche Erklärung nachstehenden wörtlichen Inhalts gethan habe. Hier, fieng er an, liebe Amalie, ist die Rechnung von deinem neuen Wagen, sie beläuft sich auf 1800 Livres; zugleich habe ich dir hiemit einen Aufsatß von meiner jährlichen Einnahme und Ausgabe, wovon sich die erstere nicht vermehren, und die andere, da sie bloß das nothwendigste enthält, nicht vermindern läßt, zur Nachricht vorlegen wollen, damit du selbst darnach bestimmen mögest, was wir zu thun und zu lassen haben. Diesem füge ich noch einen Auszug von demjenigen bey, was du seit den drey Jahren, die wir verheyrahtet sind, auf neue Moden verwandt hast; er wird dir zeigen, daß wir in so kurzer Zeit fünftausend Thaler mehr ausgegeben als eingenommen haben.

Aber

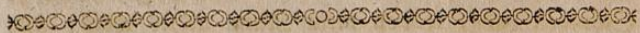
Aber, fiel ich ihm hier in die Rede, wozu dieser feyerliche Ernst? Sie wissen ja, daß es nur von Ihnen abhängt, ob ich in einer Carrere, oder in einer Carosse fahren soll. . . Diese Antwort schien ihn zu verdriessen; denn er drehte sich mit einer stolzen Miene um und sagte, indem er von mir gieng: ich möchte es besser überlegen, seine und meine Ehre, die Wohlfahrt unsrer Kinder und unsre ganze zeitliche Glückseligkeit hieng von der künftigen Einrichtung ab. Ich wollte antworten, aber er war schon fort, und ich meinen Betrachtungen überlassen.

In diesem Zustande schrieb ich Ihnen, meine Beste; und nun werden Sie leicht errathen, warum ich leztlich solche melancholische Grillen ausheckte; das Schlimmste dabey ist, daß ich noch über dreytausend Thaler heimliche Schulden habe, wovon mein Mann nichts weiß; und daß die Kaufleute in Lyon und Paris alle Posttage mich mit ihren verzweifelten Rechnungen quälen, gerade als ob ich bis über die Ohren im Gelde säße. Mein Mann ist ein derber knotiger und entschlossener Wirth, er hat mich lieb, aber nicht bis zur Thorheit, und wenn ich ihm auch die süßesten Namen gebe: so schüttelt er sie ab, wie ein Reiter den Regen, wenn ich mich nicht auch ein bißchen nach seinem Sinne richte. Ich thue es auch gern, das weiß der Himmel, aber der Stand, worinn ich lebe, hat doch auch sein Recht, und die Mode Ihre Forderungen, die man nicht mit Sittensprüchen abweisen kann; dieses müßte er doch auch bedenken; und dann, mein Schatz, sind ja mehrere Leute in der Welt, die mehr ausgeben, wie sie einnehmen; wer kann alles so genau nach dem Maasstabe einrichten? und wer zehrt nicht wohl ein bißchen voraus, wenn man noch Hoffnung hat, seine Einnahme dereinst zu vergrößern? Jetzt ist die Zeit, da wir unser Vermögen genießen können; über zwanzig Jahre will ich

ich gern alles zu ersparen suchen, was nur irgend zu ersparen möglich ist.

Rathen Sie mir indessen, was ich thun soll, meine Liebe, aber bald, bald; denn ich muß doch endlich wohl meinem Manne etwas antworten. Er sagt mir zwar nichts, und wir gehen ganz höflich mit einander um. Aber wenn doch ein recht Vertrauen wieder unter uns kommen soll: so merke ich wohl, ich muß die Materie einmal recht aus dem Grunde, und so mit ihm durchgehen, daß wir in unserm Leben nicht nöthig haben, sie noch einmal zu behandeln. . . Also, bald bald; und rein von der Leber weg. Sie kennen mich, und wissen, wie eifrig ich bin &c.

Amalie.



### III.

#### Arabellens Antwort.

Wenn Ihr lieber Herr Ihnen den Beutel verschließen, und der Kaufmann nicht mehr borgen will: so weiß ich weiter keinen Rath. Ihr Fall ist dann entschieden, und die Frage ist nur bloß, wie Sie mit Anstand fallen können? Die sterbenden Helden, sagt man, wickeln sich in ihren Mantel ein, um kein verzogenes Gesicht im Tode zu zeigen; aber wie ein Frauenzimmer den Mund halten müsse, das seinem Vergnügen entfagen soll, hierüber haben die Gelehrten noch wenig Bestimmtes gesagt.

Anfangs wollte ich Ihnen in dem Tone unsrer pedantischen Sittenlehrer rathen, Sie möchten sich ganz ihren ehelichen und mütterlichen Pflichten widmen, und der Mode eine stolze Verachtung entgegen setzen. Wenn ich aber  
bedach:

bedachte, was die Welt dazu sagen, und wie ein jeder behaupten würde: sie spielten die Vernünftige, oder machten wohl gar die Undächtige: so sahe ich wohl, daß die Ausführung dieses Vorschlags Ihnen nicht gelingen würde. Denn welche Frau von Ehre in der Welt würde eine solche Nachrede mit Gelassenheit ertragen? Es würde Ihnen gewiß wie mir ergehen, da einmal der Prinz von . . . dem ich meine Verachtung bezeugte, mich überall in den Ruf brachte, ich spielte die Grausame. Um ihn völlig zu überführen, daß ich ihn in Ernst verachtete, begegnete ich einem andern mit verdoppelter Gefälligkeit; und so würden Sie auch, um sich außer allen Verdacht zu setzen, auf eine andre Art verschwinden müssen, wenn Sie sich in Ansehung der Moden einschränken, und sich nicht in den Ruf setzen wollen, daß Sie die kleine Philosophin spielten.

Es wird Ihnen der härteste Stand seyn, wie Sie der Gräfin . . . begegnen wollen, wenn diese in einem neuen Aufzuge kömmt, und Sie sich in einem unveränderten zeigen müssen. Wollen Sie hier die Augen verschließen, und thun, als wenn Sie solches nicht bemerken: so wird die lose Spötterin dieses Ihr Stillschweigen schon zu erklären wissen. Wollen Sie den neuen Aufzug bewundern, ihn allerliebßt finden, und der glücklichen Besitzerin ein Compliment darüber machen, wie gezwungen wird solches nicht aussehen, wie sehr wird Ihr Herz dabey leiden, und wie gedemüthiget werden Sie dabey in aller Welt Augen erscheinen? Sollte die Gräfin gar die Bosheit haben, und aus Barmherzigkeit noch die vorige Mode rühmen, worinn Sie sodann erscheinen; so würden Sie gewiß Ihre ganze Haltung verlieren, und zum erstenmal mit niedergeschlagenen Augen ihrem Triumphwagen folgen müssen.

Jugend, Vernunft und Muth haben unstreitig ihren großen Werth, und ich verehere sie von ganzem Herzen.

Aber sie müssen im innerlichen bleiben, und sich keiner Herrschaft über die Mode anmaßen, sie müssen nicht in die Augen fallen, nicht öffentlich herrschen und sich nicht in die große Oekonomie des brillanten, galanten und magnifiques Lebens mischen wollen. Ihre stille Wohnung ist die Seele, welche sich gar wohl in der Abend- und Morgenstunde einem frommen Gedanken überlassen kann, aber diese frommen Gedanken nicht einmal mit an den Nachttisch bringen muß. Dieses sind ausgemachte Wahrheiten, wogegen eine Person von feiner Erziehung nicht anstoßen kann, ohne für eine offenbare Narrin, oder wenn man es fein sagen will, für eine Spröde gehalten zu werden, welche aus Noth den kleinen Mund macht.

Hätten Sie so gewiß 30 Jahr als Sie zwanzig haben, so würde Ihnen einige Zurückhaltung wohl anstehen, und zu einer Art von Verdienst angerechnet werden; im vierzigsten Jahre erlaubte man Ihnen, auch durch Vernunft und Verstand zu glänzen, und höher hinauf gehören auch die Tugenden mit unter die erlaubten Mittel zu gefallen. Allein in Ihrem Alter kann man so wenig Tugend als Verstand zeigen, ohne daß die Welt solche nicht für Blendungen, Verstellungen und Behelfe ansehe. Der Contrast zwischen der Art der Aufführung in jungen Jahren und irgend einer ausgehangenen Tugend ist so erschrecklich, daß ich gar nicht absehe, wie Sie sich auf eine anständige Weise aus diesem Labyrinth herausziehen wollen.

Zwar giebt es auch einige feine Tugenden, die auf gewisse Weise mit zum Colorit gehören, und gezeigt werden dürfen, als das edle Mitleid gegen Unglückliche vom Stande, die Furcht Gottes bey einem entstehenden Gewitter, die sanfte Sittsamkeit bey schlecht geführten Angriffen, eine stille Bescheidenheit bey stark hervorscheinender eignen Größe, und was dergleichen hübsche Tugenden, die sich der Mode unterwerfen und mit ihr alle-

mal



mal Hand in Hand gehen, mehr sind. Aber mir fällt keine bey, womit sich der Mangel da bon ton bey einer Dame von ihren Umständen nur einigermaßen decken ließe. Ein Wagen aus der Mode bleibt immer eine alte Carosse, man mag ihn malen und vergulden, wie man will, und eine Frau von Stande kann sich darinn nicht auf den öffentlichen Spaziergängen zeigen, ohne mit Fingern gewiesen zu werden.

Wissen Sie indessen in diese harte Nuß beißen: so rathe ich Ihnen nur, weder Wiß noch Verstand zu zeigen, und alle Ansprüche auf Bewunderung fahren zu lassen. Denn wenn Sie in einem altmodigen Kleide die geringste Vernunft haben, oder sich gar beygehen lassen wollten, Ihre Verlegenheit hinter eine Tugend zu verbergen: so würden Sie als die lächerlichste, unerträglichste und abgeschmackteste Creatur überall ausgezisset werden. Dieses ist der einzige Rath, den ich Ihnen geben kann, und nun mögen Sie es mit Ihrem Ehemann überlegen, was sie in dieser wahrlich kritischen Lage thun sollen? Der meinige bekümmert sich, Gott Lob! um die Haushaltung nicht, und legt die Rechnungen meiner Kaufleute ungelesen bey sich nieder, weil er wohl weiß, daß sie ihn nicht verklagen werden — denn er könnte ihnen bey Hofe leicht einen üblen Dienst thun — und dieses könnte der Ihrige auch thun, wenn er nicht will, daß Sie sich lebendig begraben sollen.

Ich bin recht begierig darauf, was er sagen wird, und bedaure Sie, meine Beste, von ganzem Herzen, daß sie nach dem unerforschlichen Willen Gottes in Ihren schönsten Jahren schon so schwere Unglücksfälle zu ertragen haben. Sie können versichert seyn, daß ich an diesem schweren Verhängniß den aufrichtigsten Antheil nehme und c.

Arabelle.

## IV.

## Amaliens Antwort.

Das hätten Sie mit ansehen sollen! So wie mein Mann eine Zeile, und wieder eine Zeile, von Ihrem freundschaftlichen Briefe las, kurrte und murrete er immer vor sich hin — „Ey versucht! warum nicht gar? Nun! hat die Here noch mehr? keine Vernunft und keine Tugend im zwanzigsten Jahre zeigen zu dürfen, ohne den Namen zu bekommen, das man die Vernünfftige spiele oder die Tugendhafte mache? Hat der böse Feind jemals einen hämischen und giftigern Angriff auf die junge furchtsame und bescheidene Tugend unsrer aufblühenden Kinder gemacht? Nun — nun — noch weiter, das sind mir Rathschläge; welche alle darauf hinausgehen, daß man nicht allerliebft seyn kann, ohne alle Fehler seiner Jahre in ihrem besten Schmucke zu zeigen, und daß nichts abgeschmackter sey, als sich zu bessern und nach den Gesetzen der Vernunft zu handeln — wozu denn alle heutige Erziehung, Religion, Moral? — bey dem tausend“ — Hier sprang er mit beyden Beinen auf einen Stuhl, zertrümmerte ihn aber auch in tausend Stücke, und dieser Zufall, der uns beyde in das größte Schrecken versetzte, brachte uns endlich zu einer angenehmen und vertraulichen Eröffnung unserer Herzen. Denn meine Besorgniß, daß er Schaden genommen haben möchte, und die seinige, daß er mich durch seinen Fall zu sehr erschreckt hätte, erzeugten plötzlich ganz andere Empfindungen, die sich mit einer zärtlichen Umarmung, und mit Bitten um Vergebung von beyden Seiten endigten.

Aber, werden Sie, meine Theureste, fragen, was war denn nun endlich ihr gemeinschaftlicher Entschluß? Hierauf kann ich Ihnen vorerst nur so viel sagen, daß alle Gründe auf beyden Seiten, welche von dem geschätz-

ten

ren Nichts der eiteln Ehre, von dem Raupenstande,  
worinn wir uns hier auf Erden befinden, von der Span-  
ne Zeit

Worauf wir eben stehn,  
Von dem wir nichts, eh heute ward, gesehn,  
Von der wir kaum die Spur, eh Morgen wird,  
noch wissen:  
Da von dem Augenblick, zu dem wir eben gehn,  
Schon wieder unter unsern Füßen  
Das Meer der Ewigkeit — das unsern Schritt  
umringt,  
Stets vor ihm Land enthüllt und hinter ihm ver-  
schlingt —

Den einen Theil hinabgerissen —  
und andern dergleichen schönen poetischen Bilder entlehnt  
wurden, gar nichts verfassen wollten. Ich verschanzte  
mich bloß, nachdem wir unser moralisches Pulver gegen  
einander verschossen hatten, hinter den Einwurf: aber  
wenn es nun der Wohlstand durchaus er-  
fordert? und mein Mann blieb auf seiner Bate-  
rie: aber wenn ich es nun nicht bezahlen  
kann? In dieser Stellung, worinn wir uns als Perso-  
nenfreunde und Sachfeinde die Hände über die Verschän-  
zungen reichten, standen wir beyde eine lange Zeit, ohne  
einen Schritt zu weichen.

Ich fragte meinen Mann endlich, ob ein Geistlicher,  
wenn es ihm an einem schwarzen Mantel und Kleide fehl-  
te, mit Wohlstand vor den Altar treten könnte; und ob  
er nicht dazu Rath schaffen müßte, er möchte es nun be-  
zahlen können oder nicht? Vergeblich behauptete er da-  
gegen, daß dieses einen alten hergebrachten und nothwen-  
digen Wohlstand zum Grunde hätte, wovon sich auf dem  
Conventions-Wohlstand in den Modetrachten kein  
Schluß machen ließe, denn ich bewies ihm klar, daß es  
hiebey nicht auf Alter und Herkommen, sondern auf die

allgemeine Denkungsart unserer Zeitgenossen ankäme, und daß der Conventions- Wohlstand bey den Moden, wenn er diese allgemeine Uebereinstimmung einmal vor sich hätte, eben so gegründet wäre wie jener. Aber wenn ich es nun nicht bezahlen kann? fiel er wieder ein. Aber wenn der Geistliche nun nicht bezahlen kann, versetzte ich? So jagt man ihn fort, war seine Antwort, wenn er ein Verschwender ist, oder zwingt die Gemeine, ihm das nöthige zu verschaffen, wenn sie vorher nicht dafür gesorgt hat. Nun gut, rief ich, eine Verschwenderin bin ich nicht, ich verlange nur den höchst- nöthigen allgemein erforderlichen Ueberfluß. Also laß ihn bezahlen wer da will und kann, so muß ich doch haben, was der Wohlstand unentbehrlich macht.

Das ist doch erschrecklich, fuhr mein Mann wieder fort, daß wir in einer so offenbaren Sache nicht das Mittel zu unsrer Vereinigung treffen können; ich soll doppelt so viel ausgeben, wie ich einzunehmen habe, nach einer nothwendigen Folge Banquerott machen, in meinem Leben oder nach meinem Tode als ein Betrüger verflucht werden — und das soll sich alles durch den Wohlstand rechtfertigen lassen? Es thut mir leid, mein Engel! erwiederte ich, aber sage doch nur, wie es möglich ist, daß ich in meinem Stande, in meinen Jahren und in der Lebensart, worinn ich mit allen meines Gleichen übereinkomme, anders handeln soll, wie ich handle; wie du siehst, ich behelfe mich ja hier in meinem Cabinet noch mit einem altmodigen Canapee, da ich doch wenigstens eine Ottomane, oder Lehnstühle en Cabriolet, wo nicht a la Reine haben müßte. Du siehest ja also, daß ich im Verborgenen spare, und nur, um deiner Ehre willen, meine Kleidungen und meine Equipage nach der neuesten Mode verlange. Kann ich weniger thun: so sprich, ich bitte dich.

Er

Er rieb sich die Stirn, stemmete seine Ellenbogen auf die Knie, und seine beyden Fäuste vor die Augen, ohne ein Wort zu sagen. Endlich stand er auf, küßte mich, und verließ mich mit den Worten: Wenn du mich lieb hast; so weißt du wohl, was du thun mußt.

Sehen Sie, meine Beste! so stehn die Sachen; verlangte mein Mann eine heroische Verachtung des so nöthigen Ueberflusses, man möchte darüber sagen was man wollte, oder wünschte er, daß ich mich als ein Original in der äffenden Welt zeigen sollte: so wäre unser Streit bald entschieden; mit Freuden wollte ich mich dazu verstehen. Allein das ist seine Meynung nicht, ich soll den Wohlstand nicht beleidigen, ich soll mich auch zu keinem abstechenden Original erheben, ich soll auf eine kluge und feine Weise Sparsamkeit mit Größe, Anstand mit Einschränkung, und folglich das Feuer mit Wasser vereinigen, das ist der Knote, den ich nicht zu lösen weiß.

Helfen Sie mir, meine Theureste! vielleicht fällt Ihnen etwas bey, was uns beyden entwischt ist; aber werden Sie nicht böse, daß mein Mann Ihnen den Titel Hexe gegeben hat. Ich will mich dafür auch unterzeichnen, Ihre gehorsamste arme Hexe

Amalie.

V.

Arabellens Antwort.

Was soll ich Ihnen weiter rathen? Die Worte: Wenn du mich lieb hast: so weißt du wohl, was du thun mußt, setzen die Sache in eine ganz andre Lage. Sie haben nun leider nicht mehr mit Ihrem Eheherrn, sondern mit sich selbst zu zanken, und das ist eine Beschäftigung, wobey man sich ohne Ge-

fahr nicht lange aufhalten darf. So machte ich es auch gestern mit mir. Mein naseweises Cammermädchen hatte ausgerechnet, daß ich im vorigen Jahre 15 Thaler für allerhand Calender und Almanache ausgegeben hätte, da doch meine Mutter niemals mehr als 4 Pfennige hierauf verwandt hätte. Hin ist hin, dachte ich, um nicht mit mir selbst zu rechten und eine Kunzel mehr zu bekommen, und damit slog ich in die Gesellschaft.

Aber aller meiner Munterkeit ungeachtet, verspielte ich doch mehr, als ich bezahlen konnte, und nichts führt so sehr zu ernsthaften Betrachtungen, als der Verlust im Spiel, wenn man auf keine Art zum Gelde gelangen kann. Es waren nur elende 5 Louisd'or die mir fehlten, und ich dachte hundertmal an Harlekin, wie er den Brief seiner Columbine aus Mangel eines Gutengroschens nicht von der Post lösen konnte. Was für eine elende Summe ist ein Gutergroschen! rief er; aber wenn man ihn braucht und nicht hat, wie wichtig ist er!... Es blieb mir endlich kein ander Mittel übrig, als zu moralisiren, und Sie glauben nicht, wie das gut thut, wenn man kein Geld hat, und sich zerstreuen muß.

Ich hatte mir des Tags vorher den Entwurf gemacht, wie ich ein paar Spanier oder Neapolitaner vor meine Kutsche, ein paar Engländer vor mein Berlingot, ein paar Barben vor meine Berutsche, und dabey einen hübschen Postzug vor meine Volante haben mußte. Nichts schien mir abgeschmackter, als ein paar Friesen ohne Othem vor dem Wagen der Venus, oder ein paar Seyducken ähnliche Lafayen überall bey sich zu sehen, wo nur ein Galopin, Mohr oder Käufer sich schickte.

Ich dachte, man würde sich leicht darüber vereinigen können, daß die Berlingotten, Berutschen, Imperialen, Volanten und Dolenten, wenigstens zwey Jahr dauern, und alle inzwischen einfallende Moden dabey übergangen werden sollten, um auf der andern Seite doch auch wie-

. der

der etwas zu sparen. Allein die verzweifeltsten 5 Louisd'or — der verfluchte Jude — und meine Juwelen, die man verkaufen will, wenn ich sie nicht in dreyen Tagen einlöse, haben mir den Kopf ganz verrückt, so daß ich durchaus moralisiren muß, da ich aus guten Ursachen mit meinem Cammermädchen nicht schmähen darf, und meine andern Leute, die schon bey allen Juden gewesen, ihren Theil bereits empfangen haben.

Aber moralisiren ist gut; mir hole der Ruckuck das Aufschreiben. Kurz, meine Liebe! ich ergriff den ersten neuen Almanach vom künftigen Jahr, dachte an Harlekin und seinen Gutengroschen, wollte mich aus Wielands Agathon erbauen, und war so voll von schönen Gedanken, Entschlüssen und Kritiken, daß ich es nicht alles aufs Papier setzen kann. Es dauert mich recht; aber recht viel ist doch auch nicht dabey verlohren, denn das Resultat war bloß: alle Dinge müssen doch ihre Gränzen haben; aber das wo? wo? wo? ... hier blieb ich stecken? und antwortete mir wie Herr Euler, als ich ihn einmal bat, mir doch zu sagen, wie viel Kraft meine Uhrfeder haben müßte, um richtig zu wirken — das weiß ich nicht. Also wird auch wohl die Algeber nicht hinreichen, das wo? auszufinden.

So viel kann ich Ihnen indessen doch sagen. Verspielen Sie nicht mehr, als sie bezahlen können; stellen Sie sich die Spanier, Neapolitaner, Barben und Engländer nicht zu reizend vor, verlieben Sie sich nicht in Mohren und Käufer — Aber wenn es doch nun die Mode würde? wenn es der Wohlstand durchaus erforderte, dies alles zu haben, wenn man zum Vergnügen seiner Gäste eine Bank, ein Orchester, und eine kleine Truppe zur Operette halten müßte? könnte man denn mit ein paar Friesen gegen der Gräfin ihre Barben erscheinen, oder die Küchenmagd zur Soubrette gebrauchen? Ich glaube doch, man müßte, wenn einem der elende Gu-

tegrofchen fehlte, und man würde seinen Friesen die Mähnen so frisiren lassen müssen, daß sie auch ein air de barbet bekämen.

Doch nein, das geht nicht; ich verachte den Bettelstolz, der mitmachen will und nicht kann. Lieber zu Hause und in der Kinderstube geblieben. . . . Aber dann wären wir ja wieder bey dem heroischen Entschlusse, oder bey dem abstechenden Original, und spielten die gute Mutter, oder machten die zärtliche Frau — zweifelster Cirkel, der gar kein Ende nehmen will! Könnte ich Ihnen, meine Theureste! die ganze Schelmerey meines Herzens — aber es ist keine böse Schelmerey — die Franzosen nennen sie le savoir faire — so auf das Papier malen: so würde ich Ihnen vielleicht noch einen guten Rath geben, und zeigen können, wie man das Machen und Spielen, den Mangel und die Verlegenheit, den Stolz und die Bescheidenheit, mit dem Pinsel jener Schelmerey so durch einander vertiefen, vermischen, vertreiben und vereinigen könne, daß die Absiche gar nicht bemerkt, und so wenig der desperate Bettelstolz, als die kontrastirende Tugend den Dilettanten auffallend werden. Aber das läßt sich so nicht malen, nicht in Regeln fassen, nicht vorschreiben. — Bey meiner Tren, ihr Mann hat Recht; es steckt alles in der Regel, wenn du mich lieb hast: so weißt du wohl, was du thun mußt. — Eine Frau, die da klug ist — O Sie sind auch eine kluge Hexe; und ich brauche Ihnen weiter nicht zu sagen. Schicken Sie mir doch durch Ueberbringer die kahlen 5 Louisd'ors, wenn Sie eben bey Gelde sind. Sollte das Glück sich heut Abend wenden: so zahle ich sie Morgen um diese Minute wieder — unfehlbar. Sie können mir in diesem Augenblick keinen größern Dienst erweisen; ich bin auch ewig &c.

Arabelle.



## VI.

## Eutalie an Amalien.

Haben Sie es auch gehört, wie der Frau Arabelle ihre Juwelen gestern auf dem Lombard verkauft, und ihre Gläubiger darüber in der größten Bewegung sind? Die ganze Stadt ist voll davon, und man sagt sich einander ins Ohr, daß es zum förmlichen Concurß kommen werde. Der gute Mann ist zu bedauern, aber er hätte auch ein bißchen mehr auf den Haushalt sehen sollen. Sie war gar nicht dazu geboren, und hätte gewiß eine Reichsgraffschaft fricafirt, wenn sie eine zu beherrschen gehabt hätte. In meinem Leben habe ich so ein eitles Mensch nicht gesehen; sie wollte alles mitmachen, und dachte nicht, daß das Ende die Last trüge. Mich wundert nur, daß sie gestern noch das Herz hatte, in Gesellschaft zu kommen; jeder sahe hoch auf, wie frech sie daher strözte, und man steckte überall die Köpfe zusammen; der eine wußte noch mehr als der andre, und wie sie sich nach ihrer gewöhnlichen Parthie zum Spiele umsah, standen die Herrn, welche bisher so gut gewesen sind, ihr das bißchen Geld abzunehmen, vor verschiedenen Fenstern, und waren gar nicht eilfertig, ihr ein Compliment zu machen. Endlich erbarmte sich noch der Hauswirth über sie, und brachte für sie ein Trisette quadrigliate um 1 ggr. zusammen. Alte Liebe rostet nicht, dachte ich, er war aber doch hiebey so verlegen, daß es die ganze Gesellschaft fühlte, und nur ihren Spott darüber hatte. Der Herr . . . und der Herr . . . die ihr ehedem, und wie die Medisance sagt, nicht ganz vergeblich die Cour gemacht haben, schienen den ganzen Abend auf sie keine Acht zu haben; ich neckte den letztern darüber ein wenig, aber seine Miene gab mir zu verstehen, daß er sie eben nicht sehr bedauerte. Als der Wagen fortrollte, sagte die Gräfin . . . ganz spizig: Die Neapolitaner

taner

taner gehen so langsam, als wenn sie vor einem Leichenwagen zögen, und ein lautes Geräusch zeigte, daß noch mehrere spottende Anmerkungen gemacht wurden. Da ich aber keine Freundin davon bin, und die bösen Nachreden auf den Tod hasse, ob ich wohl eben nicht sagen kann, daß sie diesmal unverdient waren: so eilte ich nur fort nach Hause, um dem Himmel zu danken, daß ich nicht so bin wie diese. Wenn ich Sie heute Abend sehen sollte, so können Sie sich nur noch auf ein Paar recht allerliebste Anekdoten von ihr gefast machen. Bis dahin . . .

Eutalie.



## VII.

### Von Amaliens Kammerjungfer an den Gemahl derselben.

Hab ichs doch wohl gedacht, daß es so kommen würde; die gnädige Frau hat den ganzen Morgen nichts gethan, als Grillen fangen, und sich auch nicht einmal anziehen lassen wollen. Wenn eins die Treppe herauf kam: so fuhr sie in einander, als wenn sie besürchtete, es käme schon jemand, ihre Juwelen abzuholen. Einige Thränen fielen dann und wann mit unter, aber wie es mir vorkam, aus herzlich bösem Sinn. Den letzten Brief von Eutalien konnte sie gar nicht aufkriegen. Ließ doch einmal, Louise, sagte sie zu mir, und sieh, wie impertinent böshaft die Welt ist. Eure Gnaden können leicht denken, daß ich den Brief recht herunter predigte, wo es sich schickte, pausirte, und manches Da Capo machte. Wie wir an die Worte kamen: in meinem Leben habe ich so ein eitles Mensch nicht gesehen, wiederholten wir solche einmal ums andre, und alle:

allemal mit einer neuen Anmerkung. Keine Person war so gütig, so bescheiden, so gefällig, so poli, so artig, so freundschaftlich und so wenig eitel gewesen, als die . . . Wohlthätige hätte ich bald gesagt: aber nun, da sie gefallen wäre, wollte jeder an ihr zum Ritter werden — dies sangen wir Duetto — ich las weiter: wie frech sie daher strotzte. Himmel, sagte die gnädige Frau, sie ist allezeit wegen ihres schönen Ganges bewundert worden, und die Augen der ganzen Gesellschaft schienen sich zu erheitern, wenn sie hereintrat! jetzt aber heißt das frech einher strotzen; c'est affreux, c'est horrible, c'est criant. . . Wie ich endlich darauf kam, daß der und der, wie die Medisance sagte, ihr nicht vergeblich die Cour gemacht hätte, sprang sie auf und rief: das ist, so wahr ich lebe, nicht andern; ich wäre keinen Augenblick mit ihr umgegangen, wenn sie von der Art gewesen wäre. Hier, dachte ich, ist es Zeit, ein bißchen näher zu rücken. Was diesen Punkt anlangt, sagte ich also, so hat ihre Kammerjungfer, die Dehwern, doch eine so hübsche goldene Uhr und einen Ring mit einem so schönen Steine von dem Herrn . . . erhalten; wo ich auch nicht irre, so schrieben die Frau Arabelle von Ihnen legt selbst einmal in der Hitze eines bösen Anfalls, wie sie mit ihrem Kammermädchen aus guten Ursachen nicht schmälen dürfte, und dieses ist doch wohl so etwas — hier schienen sich die Augen der gnädigen Frau etwas zu vergrößern. Ach! sagte sie, der Neid sieht immer zu viel und die Freundschaft zu wenig — Und was dünkt Ihnen, fuhr ich fort, von einer Frau, die das so hinschreiben kann, daß sie mit ihrem Kammermädchen aus guten Ursachen nicht schmälen dürfe; sollte die nicht schon wohl so ein Hübnchen im Salze haben! — Es ist möglich — und kann man es der bösen Welt, die nun einmal so ist, wie sie ist, verdenken, wenn sie sich die Augen nur so lange verblenden läßt, als ihr die Sonne hinein:

hinein:

hineinscheint — Freylich so ganz und gar nicht — wenn sie an einer Person, die auf alles Anspruch macht, die auch denen von höhern Stande vordringen will, und durch Gras und Korn geht, wenn sie nur glänzen kann, alle Fehler aufsucht. — Ach Louise! — wenn sie einer Person, welche mit der größten Unbedachtsamkeit ihre besten Freundinnen zu gleichen Ausschweifungen mit sich fortreißt, aus der Kunst zu gefallen, zu prangen und zu herrschen ihre einzige Beschäftigung macht, dabey die guten Leute, so ihr borgen, recht vorfestlich betrügt, einen ehrlichen Mann ins Unglück stürzt, ihre Kinder mit Schande beladet, zuletzt mit voller Verachtung begegnet — O! schweig Louise. —

Ich schwieg sogleich, als ich fühlte, daß meine Trospfen anfangen zu wirken, und that, als wenn ich aus dem Cabinet gehen wollte, mittlerweile sie, um ihre Bewegung zu verbergen, nach einem Buche langte, und statt des Buches das Paket ergriff, was ich ihr, auf Befehl Euer Gnaden, hinten auf ihren Tisch gelegt hatte. Was ist dieses, fragte sie mich, und indem sahe sie auch schon selbst was es war, und las: „Quittungen über meiner Frauen ihre bezahlten Schulden, so sich bis jetzt auf dreytausend siebenhundert drey und achtzig Thaler 12 Mgr. belaufen.“ Sie wollte es öffnen, aber vor Zittern konnte sie es nicht, und nun lösete eine Fluth von Thränen das beklemmte Herz; sie fühlte auf einmal alles, was Eure Gnaden für sie gethan hatten, und sagte weiter nichts, als: wo ist mein Mann? Der ist, erwiderte ich, nach seiner Gewohnheit ausgeritten, und wird wohl so früh nicht wieder zu Hause kommen. Sie suchte mich hierauf durch allerhand Fragen auszuholen, um zu wissen, ob Ev. Gnaden auch recht böse gewesen wären, wie Sie mir das Paket gegeben hätten. Nein, sagte ich, der Herr ist diesen Morgen, wie Sie noch im Bette waren,

selbst

selbst gestiebelt herein gekommen, und hat das Paket da so hingelegt, mit einigem Eysen, wie es schien; denn er stampfte es so dahin, wo Sie es gefunden haben.

Sie blieb hierauf wohl eine halbe Stunde in tiefen Gedanken sitzen; und man sahe es ihr recht an, wie sie in der unruhigsten Erwartung bey jedem Geräusche aufhörte, ob Ew. Gnaden auch kämen. Endlich aber, wie es ihr zu lange währte, klagte sie über Herzklopfen, und ich mußte ihr erst ein Glas Wasser, hernach aber ihr den kleinen Junker holen, mit welchem sie nun schon zwey Stunden am Fenster sitzt, und recht peinlich auf den Augenblick wartet, da Ew. Gnaden kommen werden.

Ich hoffe übrigens, daß ich meine Commission recht gut ausgerichtet habe, und wünsche, daß Ew. Gnaden bald kommen mögen, die Betrübte zu trösten.

Louise.

N. S.

Arabelle hat sich eben, und zwar nur auf eine Minute recht nothwendig zu sprechen, melden lassen, ist aber nicht angenommen worden; ich denke doch nicht, daß sie jetzt noch mit neuen Moden aufgezogen kömmt! Die böse Frau? sie taugt nicht, wie ich von der Jungfer Dehwern nur gar zu wohl weiß. Aber ich mochte es meiner gnädigen Frau nicht sagen; sie denkt zu gut, und ihre Jugend hat kein Mißtrauen. Meine vorige Herrschaft dachte ganz anders; sie sahe unter jedem Mayblümchen sogleich eine garstige Kröte, wenn auch nur ein Käfer so groß wie ein Nadelknopf daran war; ich bin ut in litteris, sagen die Gelehrten.

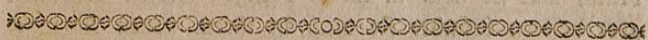
Bericht

Bericht des Herausgebers vor-  
stehender Briefe.

Unsre Leser werden vielleicht zu wissen verlangen, was weiter zwischen Mann und Frau vorgefallen sey. Allein der Briefwechsel hat hier aufgehört und das Gerüchte nichts davon erfahren. Wenn von ihr nachher gesprochen wurde, sagte man bloß, es ist eine kluge Frau, und legte den vollen Ton auf das Wort klug; sonst kam sie in kein Gespräch, als wenn sie schwanger war. Einmal traf ich sie in einem öffentlichen Garten an, als eben die Gräfin von . . . mit vollem Geräusche in einem neuen Wagen vorbey fuhr. Ach, sagte sie, wie glücklich schätze ich mich ehemals, als ich auch so hervorstechen konnte; ich glaubte nicht, daß es möglich wäre, mit Anstand in der Welt zu leben, ohne die erste in allen Moden zu seyn. Aber wie der Beutel endlich mitsprach, und mich nur erst zu einiger Ueberlegung brachte: so ersaunte ich über meine Verblendung; es war, als wenn mir auf einmal die Augen aufgingen, und ich sah, daß von sechzig Personen, woraus ungefähr mein Cirkel damals bestand, nur drey waren, die so mit mir fortrauschten, anstatt daß ich vorhin glaubte, jedermann suchte mit mir in die Wette zu galoppiren, und ich konnte nicht zurückbleiben, ohne verspottet zu werden. Ich fragte endlich die vielen, welche so langsam nachfolgten, ob sie denn nicht mit wollten? O ja, antworteten sie mir, nach unsrer Bequemlichkeit, wer will, kann vorlaufen, er wird gewiß desto eher müde werden; Himmel! dachte ich, ist es so bestellt: so verlohnt es sich wohl eben der Mühe nicht, daß kostbare Wettreimen mit jenen fortzusetzen; und wie ich erst mit denen, die der Mode so ganz gelassen folgten, vertraut wurde, erfuhr ich hundert kleine Geschichtchen von den drey Galopins, die ich mir nicht umsonst sagen ließ.

ließ. Mein Entschluß ward bald gefaßt, wie Sie denken werden, und seitdem bin ich nicht wieder in die Versuchung gekommen, einen so gefährlichen Triumph zu suchen.

Man sieht hieraus, daß Amalie ihre Denkungsart so ziemlich nach ihres Mannes Wunsche gestimmt habe; und daß man am sichersten gehe, der Mode nicht weiter zu folgen, als der Beutel reicht. Nachrede für Nachrede, oder Medisance für Medisance: so ist es doch immer besser, sich eine kluge Frau scheitern zu lassen, als die Ruthe zu verdienen, womit die Welt den gefallenen Stolz stäubt. Bloß unsre Empfindlichkeit oder Thorheit leget jeder Nachrede ihren Werth bey; und wenn wir diese einigermaßen in unsrer Macht haben: so werden wir dieses Schreckbild der kleinen Geister minder fürchterlich finden.



### VIII.

## Die Politik im Unglück.

### Briefe eines Frauenzimmers.

H . . . den 30. Dec. 1773.

Verbrennen Sie geschwind meinen letzten Brief, worinn ich über den hohen Fall unserer großen U . . . gespottet habe. Wahr bleibt es zwar immer, sie ist eine recht stolze Frau. Da sie sich aber durch das größte Unglück, was ihr begegnen konnte, nicht niederschlagen läßt, und in der Art, womit sie solches erträgt, so viele Klugheit als Standhaftigkeit zeigt: so soll sie von nun an nicht mehr der Gegenstand meines Spottes, sondern meiner größten Hochachtung seyn. Auf einmal ein Vermögen,  
Mösers Phant. III. Theil. was

was man auf 500000 Mark schätzte, zu verlieren; ein Haus, was das prächtigste in der Stadt war, mit einem kleinen Stübchen zu verwechseln; Equipage und Livree, wenn man von Jugend auf daran gewöhnt ist, nicht mehr zu haben; selbst die Stelle der Hausmagd und Kammerjungfer vertreten zu müssen; sich von dem Vergnügen, in allen Gesellschaften zu glänzen, hundert Bewunderer und Anbeter um sich zu haben, und den Ton in allen Moden zu geben, plötzlich beraubt zu sehen . . . und diesen entsetzlichen Fall mit Klugheit und Standhaftigkeit zu ertragen, sich in alle die traurigen Folgen desselben gelassen zu schicken, darinn einen neuen Muth zu fassen, und der hämischen Freude aller Weiderinnen kein niederträchtiges Opfer zu bringen . . . wenn das keine Bewunderung verdient: so weiß ich nicht mehr, was man bewundern soll. Des Tags vorher, wie der Bankerott ihres Mannes ausbrach, war sie noch in ihrem völligen Glanze bey mir; aber gestern besuchte sie mich in ihrem neuen Aufzuge, kam durch den tiefen Schnee zu Fuße, und hatte ihr woltenes Röckchen so aufgehoben, als wenn sie besorgt gewesen wäre, daß etwas daran verderben möchte. Ich habe nicht ermangeln wollen, sagte sie zu mir, mich Ihnen zu empfehlen, und Sie zu ersuchen, mir einige Arbeit zu gönnen, wenn Sie mich dazu tüchtig halten. Sie sagte dieses mit einem so freymüthigen und ungezwungenen Anstande, und redete von ihrem Unglücke mit so vieler Mäßigung, daß ich ohne alle Besorgniß, sie zu kränken, ganz frey mit ihr darüber reden konnte. Wir philosophirten lange zusammen, ohne daß ihr eine bittere Klage gegen ihren Mann oder dessen Gläubiger entfiel. Sie ließ sich, sie ließ andern Gerechtigkeit wiederfahren, und das mit so vieler Würde, daß ich es nicht wagen mochte, ihr einige Hülfe anzubieten. Aber bey dem Weggehen konnte ich mich nicht enthalten, sie zu umarmen, und ihr ins Ohr zu sagen: sie wäre eine recht stolze Frau. Das bin ich,



ich, erwiderte sie, und jetzt noch mehr als jemals; ich will zeigen, daß ich bessere Ansprüche auf Hochachtung habe, als diejenigen waren, die mir vorhin das Glück geliehen hatte; und ohne Knicks gieng sie fort. Was sagen Sie dazu, meine Theureste! verdient ein solches Beyspiel nicht eine Stelle in der bürgerlichen Geschichte? Leben Sie wohl für heute.

## IX.

H. . . den 18. Nov. 1773.

In voriger Woche ist man endlich mit dem öffentlichen Verkaufe der A . . . ischen Sachen zu Ende gekommen. Die Frau war immer dabey, und sorgte dafür, daß alles ordentlich vorgelegt und zum Theuresten verkauft wurde. Die Neugierde hatte eine Menge von Leuten herbey gezogen, um dieses sonderbare Schauspiel mit anzusehen; vielleicht auch um ihre Augen an der gefallenen Schöne zu weiden. Aber diese schien darauf nicht einmal Acht zu haben; sie brachte ihren Schmuck, ihre Kleidung und alle ihre besten Sachen, so wie ein Stück nach dem andern verkauft wurde, selbst hervor. Es war eine ungeheure Menge von allerley zum weiblichen Pus gehörigen Ueberflüssigkeiten, und darunter wirklich sehr viel Kostbares, was die vornehmste Dame sich nicht besser hätte wünschen können. Sie that dieses mit einer solchen Entschlossenheit, daß sie von jedermann bewundert wurde. Man bemerkte weder Verzweiflung, noch Betrübniß in ihren Augen, sondern höchstens dann und wann ein kleines Lächeln, welches der vergänglichen Ehre zu spotten schien. Nur wie sie ihre Hemden herein brachte, glaubte man, und sagte es sich einander ins Ohr, daß sie draussen geweinet haben müßte; und wirklich, ihre Augen hatten

eine etwas geschwindere Bewegung, wie man wohl zu haben pflegt, wenn man eine ausbrechende Thräne in der Geschwindigkeit verbergen will. Ein reicher Kaufmann erstand die Hemden und wollte ihr ein Geschenk damit machen. Allein sie wegerete sich solche wieder anzunehmen, unter dem Vorwande, daß sie sich künftig mit ganz andern behelfen müßte. Beyde wurden hierüber verlegen; der Kaufmann, weil seine Gabe öffentlich verschmähret wurde, und sie, indem sie aus der plötzlichen Stille der ganzen Gesellschaft merkte, daß man ihr diesen Stolz übel deutete. Sie, die es am ersten fühlte, überwand sich aber gleich, und nahm das Geschenk unter der Bedingung an, wenn es ihr erlaubt würde, die Hemden wieder zu verkaufen, und statt derselben das Geld anzunehmen. Der Stolz des Kaufmanns ward hiedurch sogleich auf die angenehmste Art beruhiget; er nahm selbst ein Hemd nach dem andern, bot es den Anwesenden feil, und nun war keine Dame, die nicht wenigstens ein Hemde vierfach bezahlte; für das schlechteste gab man hundert Mark. Hier konnte das edle Weib den Thränen nicht widerstehen; diese allgemeine Theilnehmung an ihrem Unglück brach ihr das Herz, und die ganze Gesellschaft gab sich die zärtlichste Mühe, ihr etwas Tröstliches und Verbindliches zu sagen. In meinem größten Glücke, erwiederte die rechtschaffene Frau, ist mir nie so sehr geschmeichelt worden, als heute. O Unglück, wie vieles lehrst du mich! und wie vieles habe ich dir zu danken!

In dem Laumel der Dankbarkeit und zärtlichen Empfindungen riß ich sie nach geschlossenem Verkauf mit fort in meinen Wagen, und brachte sie unvermuthet zur Gesellschaft, worinn sie vordem die erste Person gespielt hatte. Es schien ihr dieses zwar nicht angenehm zu seyn; jedoch fand sie sich sogleich, und begegnete den jungen Herren, die sich mit einem neugierigen Ungeßüm um sie versammelten, mit einer unnachahmlichen Bescheidenheit. Der

Der Kreis verlorh sich, ohne daß sie ihn verscheuchte oder aufzuhalten bemühet war. Sie fühlte ihre Würde, ohne daraus eine Rolle zu machen, und erweckte stilles Mitleid, ohne die Unglückliche zu spielen. Diejenigen, welche sie zuerst mit einer hämischen Freude erblickt hatten, vertieften sich in heimliche Bewunderung, und verziehen ihrem Unglück den unbeleidigenden Stolz. Man wollte, sie sollte spielen: aber sie verbat durchaus die Charte, und wie die übrige Gesellschaft sich diesem gewöhnlichen Vergnügen überließ, setzte sie sich zu unserm redlichen N. . . der auch nicht zu spielen pflegt, und zog ihn, wie ich aus einigen Worten schloß, über verschiedene Entwürfe zu Rathe, welche sie in Absicht auf ihren und ihrer Kinder künftigen Unterhalt gemacht hatte. Er antwortete ihr nur immer mit Lebhaftigkeit: O alles, was Sie unternehmen, wird Ihnen gerathen; meine Kasse ist Ihnen zu Dienste; mit einer so klugen Einschränkung, mit einem so entschlossenen Muth, mit so vieler Einsicht . . . Aber sie unterbrach ihn oft, und schien mit allen diesen treuherzigen Schmeicheleyen unzufrieden zu seyn, wie ich aus der Bewegung ihrer Hände wahrnahm, die, was mir ins Lachen fiel, so eifrig gegen einander giengen, als wenn sie noch ihren Fächer mit Brillanten darinn gehabt hätte. Was endlich beschlossen wurde, hörte ich nicht; sie dankte ihm aber auf die verbindlichste Weise, und fuhr mit mir zurück, da ich sie dann bey ihrer Wirthin, einer Handschuhmacherin, absetzte, die ihr sogleich entgegenzog und sie auf das Liebreichste bewillkommte.

Gute Nacht, meine Liebe, sagte sie zu mir! und dieses will ich auch jetzt zu Ihnen sagen: Also gute Nacht, meine Liebe!

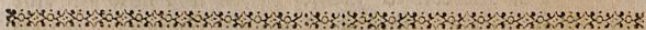
## X.

Ich habe gestern den ganzen Abend mit unsrer guten A. . . philosophirt; es ist ein allerliebft vernünftiges Weib. Wir kamen auf die Scham, welche eine unglückliche Person in ihrer Erniedrigung insgemein empfindet, und auf die falschen Mittel, die sie dann ergreift, um ihre Blöße zu bedecken. Dieses, merkte ich wohl, war eine Lieblingsunterredung für sie, weil sie dadurch eine Gelegenheit erhielt, den Plan ihres ganzen Betragens zu rechtfertigen; und Unglückliche, wie Sie wissen, thun nichts lieber, als sich rechtfertigen. Ich will sehen, ob ich den Sinn ihrer Worte wieder zusammenbringen kann; denn ich wünschte Ihnen auch ein recht vortheilhaftes Bild von ihr zu machen. Wenn Sie Ihren Wagen zerbrechen, sagte sie zu mir, so machen Sie sich keinen Schimpf daraus, zu Fuße und auch wohl ein bißchen durch den Roth zu gehen, wenn es nicht anders seyn kann; bleibt irgend ein Schuh stecken, nun so versteht's sich, man geht sodann im Strumpfe, besonders wenn es kein Wetter ist, sich lange zu verweilen. Unterwegens erzählten Sie dann allen, die Ihnen begegnen, Ihr kleines Unglück, damit die Leute nicht glauben mögen, Sie wären von den Leuten, die zu Fuße reiseten; sagen auch wohl zu sich selbst, daß Sie dieses nur um deswillen thäten, damit man Sie nicht für eine Landstreicherin ansehen möchte, die irgendwo mit einem Schuhe flüchten müssen; denn man will doch in seinen eignen Augen nicht gern eitel scheinen; und wenn Sie diese kleine Ceremonie mit sich und andern beobachtet haben: so schämen Sie sich Ihres Zustandes, wenn Sie in einem Schuhe zu Fuße gehen, nicht weiter. Dieses ist nun gerade mein Fall auch; nur mit dem Unterschiede, daß meine Reise zu Fuße vielleicht etwas länger ist, und besonders, daß ich die eitle Erzählung sparen kann. Die ganze Stadt weiß meinen Fall; habe ich ihn verdient:  
so

so muß ich mich bessern, wo ich nicht im Kothe stecken bleiben will; und habe ich ihn nicht verdient, so muß ich auch laufen, daß ich außs Trockne komme. In beyden Fällen thut meine Aufführung dasjenige, was ihre kleine Erzählung thut. Sie sagt den Leuten, zu welchen allen ich nicht selbst gehen möchte, daß ich nicht als eine Landstreicherin zu Fuße gehe. Meine Einschränkung bis außs Nothwendigste hat die Wirkung, daß mich niemand flieht, weil niemand besorgen darf, daß ich etwas von ihm bitten oder borgen will. Jemehr ich in meinen Handlungen Klugheit und Entschlossenheit zeige, desto größer ist das Vertrauen, was ich mir erwerbe; und die Achtung, die ich auf diese Weise erlange, hält mich für die Bewunderung schadlos, die man ehedem meinem Aufzuge weihte. Ein bißchen Koketterie läuft hier vielleicht mit unter; aber dieses edle Ingredienz unsrer Natur mag immer bleiben, wenn es so gut würkt. Wenn ich mich in einem falschen Staate erhalten, und in einem prächtigen Elend leben wollte: so würden Sie mir nicht so freundschaftlich begegnen, Sie würden sich vor meinen Klagen und Zumuthungen fürchten, mir aus dem Wege gehen, wohl gar meine Redlichkeit in Zweifel ziehen und mich für eine stolze Frau halten. Dieses ist meiner Empfindung nach so klar, daß ich keinen Menschenverstand haben müßte, wenn ich hier in der Wahl der Mittel fehlte. Die falsche Scham findet sich blos in dem Herzen einer Kokette ohne Verstand, die ihre eigenen Vortheile nicht kennet, und blos in einer einzelnen Situation, wo ihr alles zu Hülf kommt, glänzt; sobald ihr aber die fremde Hülf fehlt, sich die Bewunderung erbetteln will. Was könnte mich reizen, auf die Gefahr lächerlich zu werden, eine so elende Figur zu machen, da ich den sichern Weg, im Unglück groß zu bleiben, vor mir habe? oder halten Sie es für etwas Großes und Nachahmungswerthes, daß die Frau eines Schuhstikers in Rom nicht zur Kirche geht, ohne

einen Dominichino hinter sich zu haben, den sie sich für einen Sträber miethet? Mir gefällt nichts, als was meinen Umständen angemessen ist; hiemit versöhne ich aller Welt Stolz und Neid, und man steht mir dagegen die Hochachtung freywillig zu, die ich vergeblich fordern, und noch vergeblicher erbetteln würde. . . .

Mich denckt, dieses ist eine sehr vernünftige Politik; ich finde nun nicht, daß sie sich ihres wollenen Röckchens zu schämen habe, und verehere die Frau, die ihn mit so vieler Ueberlegung angeleget hat. Vor acht Tagen sahe ich sie bey dem französischen Residenten. Es half nichts, sie mußte sich in ihrem jetzigen Anzuge malen lassen, und der Maler hat seitdem schon mehr als zehn Copien davon machen müssen. So begierig ist jedermann, ihr seine Hochachtung zu zeigen. Es fällt mir hiebey ein, daß Sie mir auch noch Ihr Bildniß schuldig sind. O! lassen Sie sich doch ja auch in Ihrem ländlichen Anzuge malen, die große Draperie hat jetzt vieles von ihrem Werthe bey mir verlohren; ich schätze heute nichts als Vernunft und Herz; und Sie, meine Theureste! die beydes von der besten Art besitzen.



## XI.

H . . . den 5. Febr. 1774.

Sie haben Recht, meine Liebe, es ist nicht allen gegeben, oder besser, nicht alle verstehen die Kunst, sich so fein herabzulassen, wie es unsere A . . . thut; besonders wenn es ein Muß ist. Allein besser ist doch immer besser; und jedermann muß gestehen, daß sie in der Art, wie sie ihren Fall ertragen, einen großen Verstand gezeigt habe. Es ist ihr aber auch so leicht nicht geworden, wie es jetzt nach gescheneher Arbeit aussieht. Ich wünsche,  
daß

daß Sie es nur einmal aus ihrem eigenen Munde hören möchten, wie sauer ihr der erste Kirchgang nach ihren veränderten Umständen geworden ist, und was die Frau gelitten, wie ihres Vaters Bruder ihr den Antrag gethan hat, einen Ammenplatz anzunehmen. Sie würden gewiß eben so laut mit ihr heulen, wie ich gethan habe. „Bey aller Entschlossenheit, und mit einem Muth, worauf ich mich lange geübt hatte, sagte sie, stieg mir doch immer das Herz in die Höhe, wie ich das erstemal in die Kirche gieng; ich hätte keinen Laut hervorbringen können; und wie ich vor die Kirchenthür kam, wo sonst mein Wagen gehalten, und ein Bedienter mir Platz gemacht hatte, preßte sich eine wahrlich recht bittere Zähre aus meinen Augen, so heißtrocken sie auch waren. Im Hingehen durch die Kirche zogen sie sich fest zu, und wie ich mich gesetzt und gebetet hatte, mußte ich die Augenlieder mit dem Finger unvermerkt ein bißchen in die Höhe schieben, weil sie nicht aufgehen wollten; und ich konnte sie nicht wenden, ohne überall einem spöttischen oder neugierigen Blicke zu begegnen. Unter diesem drückenden und schadenfrohen Anschauen habe ich wohl zehn Sonntage zubringen müssen, ehe die hämische Neugier sich allmählig zu einer mitleidigen Bescheidenheit gewöhnen wollte. Aber doch war diese Empfindung noch nichts gegen dasjenige, was ich bey der grausamen Barmherzigkeit meines Oheims empfand. Sie wissen, mein Kind, daß nur acht Wochen alt war, als mich das Unglück traf, starb während dem ersten Schrecken; und ich hatte es selbst gesäugt, weil es eben damals Mode war, und die Prinzessin von . . . sich dieser mütterlichen Pflicht unterzogen hatte. Mein Oheim ließ mich sogleich rufen, und fragte mich ohne weitere Umstände, wie es mit der Milch stünde, und ob ich wohl das Kind der Amtmannin zu . . . . die eben in den Wochen gestorben war, annehmen wollte; ich würde dort, fügte er, ohne meine Antwort zu erwarten,

hinzü, gut gehalten werden, den Leuten hier aus den Mäulern kommen, und die Kost besser haben, als ich sie mir mit meiner Händearbeit würde verschaffen können; meine beyden Kinder wollte er indessen unterzubringen suchen. . . . Sie können denken, wie mir hiebey zu Muthe war, und was es mir kostete, einem jungen nasseweisen Arzte, den mein Oheim hatte rufen lassen, und der mir als einer künftigen Amme allerhand Fragen vorlegte, nicht eine Grobheit zu sagen. Zu meinem Glück erstarben mir die Worte im Munde, ich fieng an zu schluchsen, meine Beine wollten mich nicht halten, ich fiel auf einen Stuhl, und in dem Augenblick kam ein Brief von dem Amtmann, worinn er meldete, daß er aus Besorgniß, das Schrecken möchte meine Milch verdorben haben, ein gutes Landmensch in meine Stelle genommen hätte, und mir also nicht dienen könnte. Hier fieng ich an Othem zu schöpfen, und mein Oheim war so gut, mich mit dem zärtlichen Troste, wie er es sehr bedaurete, daß die Gelegenheit fehl geschlagen wäre, zu verabschieden. Und für diese Güte mußte ich ihm denn noch danken.“

O! wären Sie doch bey dieser Erzählung gegenwärtig gewesen! die arme Frau saß neben mir auf dem Kaminapsee, vorübergebogen, den Ellenbogen auf das Knie gestützt, die Augen auf den Boden geheftet, und schlug sich bey dem Wort *danken* mit der zugemachten Hand vor die stolze Stirne. Ich legte ihr meine Arme um den Rücken, und bat sie freundschaftlich, nicht wehmüthig zu werden. Aber sie fühlte und hörte es nicht; und war bey der bloßen Erzählung dieser grausamen Erniedrigung ganz auffer sich gerathen. Dennoch hat sie sich damals überwunden, und ihren Oheim nicht böse gemacht, von dem sie auch noch die beste Hülfe genießt. Ja, sie hat ihn durch ihre kluge Einschränkung, und eben dadurch, daß sie ihn von aller Furcht besreyet hat, ihr einige Hülfe geben zu müssen, nach und nach dergestalt eingenommen,  
daß



daß er sehr vieles für sie thut, und in ihrer Gesellschaft eine wahre Freude findet. Bloß das erste Schrecken, daß sie mit ihren Kindern ihm nur allein auf den Hals fallen würde, hatte den guten Schöpfs dahin gebracht, seine Rechte für Umme anzubieten.

Hier dachte ich meinen Brief zu schließen, aus Furcht, er möchte zu lang werden. Da ich aber eben Zeit und Luß zu schreiben habe, weil die Gesellschaft abesagt ist: so will ich Ihnen doch noch eins von meiner Heldin erzählen. Sie können es aber nach Ihrer Bequemlichkeit morgen oder übermorgen lesen.

Wie sie Braut gewesen war, hatte ihr ein alter Bedienter ihres Vaters heimlich tausend Mark zu Tändelgelde geliehen, was sie auch in einigen Abenden glücklich vermanscht hatte. Dieses Geld war des armen Kerls ganzes Vermögen, was er in seinem dreyßigjährigen Dienste erspart hatte. Bey dem Ausbruch des Confusses hatte sie sich dieser Schuld nicht erinnert; der Gläubiger hatte sie auch aus Achtung vor ihr väterliches Haus nicht gemahnt; und so war der Confurs geendiget, ohne daß dieser ehrliche Mann etwas erhalten hatte. Auf einmal kömmt er vorige Woche zu ihr, sagt aber doch kein Wort von seiner Forderung, sondern begegnet ihr, wie der Tochter seines vormaligen Herrn. Allein sie fällt vor Schrecken zur Erde; und „nie, sagte sie einige Tage nachher zu mir, habe ich das Entsetzliche meines Zustandes so sehr empfunden, als in diesem Augenblicke. Meine ganze Habseligkeit, fuhr sie fort, bestand damals eben in drey Mark vier ß.; das Geld, was ich für meine Hemden empfangen hatte, und mir geschenkt wurde, hatte ich zur Befriedigung einiger geringen und armen Gläubiger, die aus dem Confurs nichts empfangen sollten, angewandt, weil ich es nicht ertragen konnte, daß diese Leute, die das Ihrige sauer verdienet, und selbst kein Brod hatten, über mich senfzen sollten. Zu verkaufen hatte

hatte

hatte ich nichts, weil ich weiter nichts behalten, als was zur äußersten Nothdurft gehörte. Was sollt ich thun? Der arme Kerl steng an zu weinen, und wollte mich trösten, indem er sagte: er käme ja nicht, um etwas von mir zu begehren, er wollte wohl sehen, daß er sich noch behülfe. Aber ich erinnerte mich jetzt, daß er schon zur Zeit, wie ich noch im Ueberfluß lebte, Noth gelitten, und die Zinsen, die ich ihm damals bezahlte, ängstlich begehret hatte. Ich erinnerte mich, o meine Theureste, welche Erinnerungen! daß er Frau und Kinder hatte, die mich zu Zeiten um einige Beyhülfe angesprochen, und nun mußte ich hören, daß dieser Mann bescheiden genug seyn wollte, mir das Seinige zu lassen. . . . O mein Freund, rief ich ihm ängstlich zu, komm er Morgen wieder, er soll das Seinige bis auf den letzten Pfennig erhalten, wenn noch Menschen in der Welt sind, die ein Herz haben. Mehr konnte ich nichts sagen, ein heimlicher Fluch auf mich selbst entwischte mir in einer Art von Wuth, ich gieng aber noch desselben Tages in die Gesellschaft bey dem Residenten; zog ihn mit einer Lebhaftigkeit, die er, wie ich wohl merkte, für eine halbe Verwirrung ansah, auf die Seite, und erzählte ihm mein Unglück. Ach er . . . . (das Wort wollte nicht heraus, und ihr Gesicht glühete) . . . sammlete für mich, und ich erhielt das Geld für den guten Menschen, der es des andern Tages durchaus mit mir theilen wollte, das ich aber, dem Höchsten sey Dank! nicht angenommen habe. . . .“

Gestehen Sie jetzt, meine Theureste! daß die feine Herablassung, wie Sie es nennen, die ganze Kraft einer edlen Seele, eine wahre Rechtschaffenheit, und die größte Ueberwindung erfordere. Gestehen Sie aber auch, daß man einer solchen Person nicht zu viel Hochachtung erweisen könne, und daß wir Recht haben, wenn wir uns um die Bette beeifern, dieser Unglücklichen einige angenehme

nehme Stunden zu verschaffen. Gesehen Sie endlich, daß es auch in dem städtischen Zirkel bisweilen eine schöne Natur gebe, die eine heilige Betrachtung verdient! ich bin davon ganz enthusiastirt . . . auch mir ist dabey eine süße Thräne entfallen . . . könnte ich Sie, meine Beste, in einem glücklichern Augenblicke versichern, daß ich ganz die Ihrige sey?

---

 XII.

H. . den 26. März 1774.

Wie ich mein letzteres eben endigte, kam mein alter Licentiat F . . . zu mir; und von einer Thorheit zur andern gieng ich endlich so weit, daß ich ihm meinen Brief, den ich an Sie geschrieben hatte, vorlas. „Habs lang gesagt, magß aber auch wohl wiederhol'n, fieng er an, wie ich auf den Onkle Schöpß kam, wir sind alle solche Schöpß'n. Wenn ein' unglückliche Person die Mien' hat, daß sie uns beschwerlich fall'n wird, und diese Mien' hat ein' jede, so lang' sie ein'n nicht fingerdentlich vom Gegentheile überführt: so will man sie strackß zur Kinderwärterin abwürdigen; 's ist hier keine Hülfe, denkt man, ein wenigß erkletzt nicht, und nach vielem wird wiederum viel, und mehr erfordert werden, als man geben kann. Besser also flugs als langsam gebroch'n, und sich Undank erkauf. Mag sie 's doch sich selbst zurechnen, daß man ihr aus dem Gleise weicht, könntß ja gescheuter anfangen; 'nmal, auch wohl zweymal hilft man ihr wohl, aber dann istß auch auß, ihr Unglück kimmert ein'n weiter nicht. Wenn man aber weiß, daß die Person ihre tausend und ein Bedürfnisse so gemindert hat, daß sie von dem Krautkopfe, den sie noch übrig hat, satt wird: o so freut 's ein'n zu helfen; man läuft ihr überall entgegen

geg'n, hält ihr den offenen Beutel zu, und ist bey meiner Treu ein großmüthiger Patron. Das Helfen und Trösten ist dann so süß, das Zutrauen so bequem, alles was man thut, würrt so a propos, Dankbarkeit und Wohlthun begegnen sich so herzlich; daß es eine rechte Kräftsuppe für mich ist, wenn ich die größte Wohlthat in eine versuchte Schuldigkeit verwandeln kann . . .

Ich mag Ihnen das übrige nicht herschreiben; Sie kennen ihn, meine Ehebeste, und wissen, daß er zwar richtig im Text, aber sehr kauderwelsch in seinem Vortrage ist. Ich habe seit meinem letzten die A. . nicht gesehen; indessen aber doch gehört, daß ihr Mann, der sich, wie man ihn beschuldigte, mit seinem Hauptbuche, unsichtbar gemacht hatte, in A. . angelangt ist. Vermuthlich wird er sein Unglück rechtfertigen können; und solchergestalt seinem guten Weibe den einzigen Trost verschaffen, der ihr fehlte. Es nagte sie unaufhörlich, daß er überall für einen Betrüger gelten mußte; und über diesen Punkt habe ich nie mit ihr sprechen mögen, sie auch nicht mit mir.

Gleich zu Anfang ihrer Ehe klagte sie mir einmal, daß ihr Mann die Glücksspiele, und besonders das Lotto, so sehr liebte; und ich wollte wohl sagen, daß dieses, wiewohl ganz zufälliger Weise, auch auf ihre Lebensart einen übeln Einfluß gehabt hat. Ich erwartete gestern, sagte sie mir damals, meinen Mann bey einem kleinen häuslichen Abendessen, und hatte mir eine kleine unschuldige Freude daraus gemacht, daß ich ihm ein Kinderhemdchen zeigen wollte, das ich selbst fertig gemacht hatte; ich rechnete auf sein Lob, als meine einzige Belohnung, und mein Herz schlug von sanfter Freude bey dem Geräusche eines jeden Wagens, der durch unsre Gasse fuhr. Da wird er seyn, dachte ich . . . aber er kam nicht: das Essen, das ich bereitet hatte, verdarb am Feuer, und alle meine Erwartungen wurden getäuscht.

Wie

Wie er endlich spät kam, war ich unmutig, hatte keine Freude mehr, ihm meine Arbeit zu zeigen; und er war so voll von einem Gewinnste, den er gethan hatte, daß ich mich schämte, ihm zu sagen, wie ich heute acht Schilling mit Nähen ersparet hätte.“

Ich achtete damals auf diese ihre Klage so sehr nicht; und wir ließen es beyde, bey der allgemeinen Anmerkung bewenden, daß ein Spieler, wenn er auch sonst nichts sündels thäte, schon aus dem einzigen Grunde strafbar wäre, daß er den kleinen häuslichen Fleiß, worauf doch so vieles ankommt, und wovon das Glück der mehresten Haushaltungen abhängt, völlig ersticke, und einem guten Weibe die Gelegenheit raubte, ihm durch ihre Aufmerksamkeit, Ordnung und ein selbst gemachtes Gerücht zu gefallen. Nach der Zeit habe ich wohl gedacht, daß er eben durch die kalte Gleichgültigkeit, womit er auf die stillen Tugenden seiner Frau herab sahe, durch die wenige Aufmerksamkeit auf ihre kleinen Liebesfeste, womit sie ihn bisweilen zu überraschen wünschte, und durch das beständige Gespräch von Summen, die verlohren oder gewonnen waren, sie endlich auch dahin gebracht hat, täglich in Gesellschaften zu gehen, immer zu spielen, und ihre Haushaltung von selbst gehen zu lassen.

Sie hatte zu vielen Stolz, um sich für eine zweyte Rolle zu schicken. Sie würde als die beste Haushälterin, als die zärtlichste Mutter, und als die vernünftigste Frau, überall die erste gewesen seyn. Und wie sie in diesem Plan, welchen sie sich gleich nach den verrauschten Honigmonaten ihres Ehestandes gemacht hatte, von ihrem unvorsichtigen Manne gestört wurde: so suchte Sie die erste Rolle unter unsern glänzenden Prinzessinnen zu erhalten; und die Person, die sich mit ihrem Kinderhemdchen eine Fürstin dünkte, achtete hernach achthundert Mark nicht so viel, als ihre acht Schillinge. Dieses halte  
ich

ich für den wahren Grund ihres Verderbens; und ihre jetzige Aufführung zeigt von ihren ersten Grundsätzen. Auch in ihrem Unglücke ist sie mit keiner zweyten Rolle zufrieden. Man sieht, sie will auch hier die einzige in ihrer Art seyn.

Wie glücklich sind Sie, meine Beste, auf dem Lande, wo der Mann die gefährlichen Neigungen der Glücksspiele nicht sieht. Arbeit als ein Bedürfniß liebt, und dann auch die nützlichen Eigenschaften einer lebenswürdigen Gehälfen verehrt. Jeder Abend bringt sie zusammen; jedes Gespräch, daß Sie ihm vorsezen, wird mit dankbarer Freude genossen; jede Erzählung von dem, was Sie des Tages wohl ausgerichtet haben, heftet ihn an Ihren Blick, die Kinderchen empfangen den Segen von beyden; und eine ungestörte Ruhe erwartet sie nach dem lieblichen Abend . . .

Ich darf heute nicht weiter schreiben, mir kocht das Blut noch von einem nächtlichen Falle, und ich muß einmal zu meinen Kindern gehen, die ich in drey Tagen nicht gesehen habe. Küßen Sie meine Gevatterin, und wenn Sie heute Abend ihrem Egeherrn meinen Brief vorlesen: so lassen Sie das aus, was ich von ihm gesagt habe; er würde sonst beyde Flügel schlagen, und hoch krähen. Es ist genug, daß ich euch Landsleuten heute den Sieg lasse; den Triumph könnt ihr sparen; habt ja auch keine junge Herrn, die ihm zuschauen und den Wagen ziehen können. Der Triumph mag also für uns bleiben, und für euch die gerechte Sache und mein Herz. Können Sie etwas mehrers verlangen? . . . Nun ja, einen Kuß! . . . den drücke ich in die Stelle meines Namens.

## XIII.

H.. den 26. Jun. 1774.

Die U. . hat ihren Mann glücklich wieder. Die Stockjobberey <sup>a)</sup> hat auch ihn, wie viele andre, gestürzt. In der Angst war er nach England gereiset, weil er glaubte, daß ihn sein dortiger Compagnon hintergangen hätte; und wirklich hat er durch seine geschwinde Reise noch vieles gerettet. Seine Gläubiger haben sich mit 60 pr. Cent begnügt, nachdem er ihnen seinen Zustand aufrichtig eröffnet; und nun hat er noch so viel übrig, daß er bey Fleiß und Ordnung ein mäßiges Auskommen finden wird. Der große Eindruck, den seine Frau durch ihr Betragen im Unglück, bey allen und jeden gemacht hat, ist ihm sehr zu Statten gekommen. Jeder glaubte, ihr eine Gerechtigkeit zu thun, indem er von seiner Forderung so viel nachließ. Man hätte mehrers gethan, wenn sie gewollt hätte. Allein da sie auch dasjenige zu bezahlen gedenkt, was ihre Gläubiger jetzt nicht fordern wollen, sobald sie die Erbschaft von dem Oheim Schöps thut: so verlangte sie nicht mehr, als die gegenwärtige Noth erforderte. Sie wohnet jetzt in einem zwar kleinen, aber doch nicht schlechtem Hause, und hat ihre Haushaltung so nett eingerichtet, daß es ein Vergnügen ist, sie zu sehen. Ich habe sie neulich besucht, und sie vergnügter als jemals gefunden. Nichts, sagte sie, gleicht dem häuslichen Vergnügen, und besonders dem Vergnügen, sich in jedem Augenblick einen kleinen Gewinn zu verschaffen, es sey durch Ersparen oder Erwerben. So verächtlich es auch den großen Geistern vorkommen mag, so wahr ist es doch; daß ein selbstverworbener

a) Die Stockjobberey ist eine Art von Aktienfrämerey, die vor zwey Jahren in England aufs höchste gestiegen war.

bener Schilling das Herz mit einer großen Freude erfüllen könne. Jeder Augenblick, den ich mir zu Ruhe mache, verschafft mir dieselbe, und ich lasse nicht viele ungenutzt vorüber. Die Ordnung, diese edle Freundin des Fleisses, macht alle diese kleinen Gewinne beständig sichtbar, und ich gefalle darinn mir selbst und meinem Manne so sehr, daß wir uns nicht begegnen, ohne einander darüber etwas verbindliches zu sagen. Es war eine Zeit, wo ich mich wunderte, wie die Leute in niedrigen Ständen, ohne Gesellschaft und Spiel, ohne Opera und Comödie, ohne Lustfahrten und Lektüre einen Tag wie den andern zubringen könnten, da man doch bey jenen großen Lustbarkeiten oft die größte Langeweile hätte, und ein herzliches Vergnügen sehr oft vergeblich suchte. Ich finde aber, daß der häusliche Trieb etwas zu ersparen und zu gewinnen, und von diesem Gewinnste mit Ordnung wohl zu thun, die Quelle des reinsten, stilltesten und dauerhaftesten Vergnügens sey. Er erhält einen in beständiger Beschäftigung, verbannet auch die kleinste Langeweile, führet seine Belohnung fast immer mit sich, verfürzt jede Mühe, erweckt und befriediget wahre Bedürfnisse, schmeichelt einem auf die unschuldigste Art, und macht jeden Morgen nach einem sorgenfreyen Schlafe heiter. Ein schöner Apfel und ein frisch gelegtes weißes Ey, ergötzet mich länger, als alle Schönheiten der Natur aus dem Kasten der Dichter; und eine Nadel, die ich finde, macht mir eine kleine obgleich unvermerkte Freude. Jede Nath, die ich fertig gemacht habe, ist für mich eine Frühlingsblume, und der Beyfall, den ich darüber von meinem Manne erhalte, ist die süßeste Schmeicheley. Nützliche Arbeiten geben zugleich mehr Stoff zu Unterredungen, als alle Thorheiten der Stadt, und das unschuldige Spiel meiner Kinder nährt meine Seele mehr, als die beste Operette. Habe ich vollends ein

ein



ein Brätchen mit einem Freunde zu theilen: so verachte ich alle Tafeln unsrer fürstlichen Verschwender...

Was dünkt Ihnen, sollte man nicht Lust bekommen, alles wegzwerfen, um so klein und vergnügt zu leben? Wir handeln wahrlich thöricht, daß wir uns die vielen Vergnügungen der Wirthschaft entziehen, und uns dafür nichts wie leere Stunden verschaffen, die wir hernach nicht auszufüllen wissen. Jedoch Sie, meine Reste, machen ihre Käse selbst und fühlen das Leere unsrer glänzenden Freuden nicht. O bleiben Sie immer dabey! bleiben Sie aber auch immer meine zärtliche Freundin, wie ich die Ihrige.

---

 XIV.

 Schreiben einer Dame, an einen Liebhaber  
 der Kotterien.

Ich nehme heute keine Entschuldigungen von Ihnen an, Sie müssen kommen, es sey nun mit guter oder böser Laune; ich habe meinem Manne auf den Abend eine kleine Ueberraschung zubereitet, und diese würde ohne Sie gar zu viel verlieren. Ich weiß zwar wohl, Sie hassen alle feyerliche Mahlzeiten und große Gesellschaften; Ihnen ist eine Parthie von Bierem zum Soupee, oder wie man in meiner Jugend sprach, un parti quatre de M. de Bouillon <sup>b)</sup>, die angenehmste. Allein man würde noch

D 2 erst

b) Madame de Bouillon pflegte zu sagen: Eine Gesellschaft von zwey Mannspersonen und zwey Frauenzimmern, erhält ein gedoppeltes Interesse, das die Einheit stört; es ist unschicklich, das drey Frauenzimmer ihre Aufmerksamkeit auf eine Mannsperson richten, und so ist die beste Gesellschaft, worinn Einheit herrschen soll, diejenige, welche aus drey Mannspersonen und einem Frauenzimmer besteht.

erst eine besondere Einrichtung machen müssen, wenn sich die hiesigen Freunde nicht anders, als in so engen Zirkeln sehen wollten; und so lange dieses nicht geschehen seyn wird, ist es eine Unbilligkeit, daß Sie sich den großen entziehen, und für drey Freunde ihre gute Laune sparen wollen.

Sie haben mir oft gestanden, daß Sie eine Einladung mit Widerwillen angenommen, und doch ein wahres und unerwartetes Vergnügen in der großen Gesellschaft genossen hätten; und wenn dieses ist: so können Sie es auch wohl einmal auf gut Glück bey mir versuchen. Zur andern Zeit sollen Sie denn auch einmal niemand als mich, meinen Mann, und noch einen guten Freund, oder wenn Sie sich recht gut halten, die Gebieterin ihrer Freude bey mir sehen.

Verfagen Sie mir aber meine Bitte: so machen Sie sich auch nur auf einen recht ernstlichen Verweis von mir gefaßt; und damit Sie wissen, worinn er bestehen soll: so vernehmen Sie ihn jetzt frisch, wie er aus der Feder fließt. Der Grund ihres Verfahrens ist eine bloße Selbstsucht, die andern zu Gefallen nicht das mindeste von ihrer Bequemlichkeit aufopfern, und sich von ihrem Polster nicht anders erheben will, als wenn ihr die Lust gerade mit der Brähe aufgetischt wird, welche Sie nun einmal für die angenehmste halten. Sie kommen mir darinn gerade so vor, wie der Philosoph, der alles, was nicht mit seinem System übereinkommt, abgeschmackt findet, oder wie der Dichter, welchem keine Prose schmeckt. Ist dieses aber nicht ein schielendes einseitiges Verfahren, und können Sie den Mann groß finden, der niemals anders, als auf seinen eignen Stecken reiten will? Was würden Sie sagen, wenn alle so dächten, und ein jeder sich bloß auf seinen Klubb einschränken wollte? Ist es daher nicht der Billigkeit, und dem allgemeinen Wohl,

Wohl, welches auch Freuden fordert, gemäß, daß Sie sich eben sowohl nach andern, als andre nach Ihnen bequemen?

Je größer der Mann ist, desto mehr muß er von seiner Bequemlichkeit aufopfern, der König mehr als der Minister, und dieser mehr, als der Kammerdiener zc. Bloß einem Pedanten erlaubt man es, für seinen eignen eingeschränkten Geschmack zu leben, und wenn Sie nicht unter die Zahl der letztern gehören wollen: so müssen Sie nicht zu lange auf ihrem Posten bleiben. Der Hang zum besondern nimmt mit den Jahren zu, wenn man ihm nicht widersteht, und mich dünkt, daß ein vernünftiger Beobachter seiner selbst diesem Hange immer entgegen arbeiten müsse.

Ich hoffe nicht, daß Sie sich damit entschuldigen werden, wie Ihnen die großen Mahlzeiten, wie Sie es zu nennen belieben, nur Ekel und Langeweile machten. Sonst werde ich antworten, dieses sey Ihre Schuld, und Sie besäßen Herz und Geist genug, beydes zu vertreiben. Was hält Sie auch ab, den Geist und den Ton der Freude zu verbreiten, jedem Gaste ein bißchen Zufriedenheit mit sich selbst, und dem guten Wirthe einen freundlichen Blick zu geben? Mangel an Geschicklichkeit gewiß nicht; und Schade für Ihre ewige Laune, wenn sie immer säuert oder gähret, und niemals genießbar werden will. Tragen Sie ihren Theil nur aufrichtig bey, und bezahlen für ihre Person; die andern werden auch bald den Beutel ziehen, und sich nicht im Rückstande finden lassen. In einer guten Gesellschaft sitzt man allezeit auf einem Boden, wo man leicht elektrisirt werden kann, und wenn nur einer erst den Strahl gefangen hat: so geht er von Hand zu Hand fort.

Sehen Sie, mein Freund! was ich Ihnen alles sagen werde, wenn Sie meine Einladung abschlagen, und nun biete ich Ihrer ganzen Laune Trotz, mir das Ver-

54 Das war der Kammerjungfer recht.

gnügen zu versagen, Sie heute Abend bey mir zu sehen. So wie Ihre Kirchspielsglocke fünf schlägt, und keine Minute später, befehle ich Ihnen hier zu seyn.

Amalia.



XV.

Das war der Kammerjungfer recht.

Es kömmt so mancher durch die Welt... Freylich mein gutes Kind! aber wie? wie? — das ist die Frage. Wenn du verhungerst, kömmt du auch durch die Welt, und vielleicht ehrlicher, als wenn du an einer Bratwurst ersticktest; aber darinn ist es noch eben nicht nöthig, vor Hunger zu sterben, oder eine Lebensart zu ergreifen, wo man ja so kurz und gut durch die Welt kommen kann. Ein kindischer Einfall ist es, verstehtst du mich Lisette, mit allem durch die Welt zu kommen. Man bleibt doch darinn, so gern man auch wollte, und Millionen kommen durch, ohne daß man dabey setzen kann, gut! Ich dächte, du wartetest auch noch ein bißchen, ehe du es versuchtest, in der Haube durch die Welt zu kommen.

Aber, gnädige Frau, wenn es Gott doch so versehen hätte... Nicht wahr, so helfen alle meine Ermahnungen nichts, so ist die menschliche Klugheit überflüssig. Weißt du aber wohl, wie ich diesen andächtigen Schnörkel schon oft geheißsen habe! Das Faulbette aller Thörinnen, und die Ausflucht verliebter Dinger, die mit offenen Augen in ihr Unglück rennen. Gottes Verhängniß ist so, daß wir eine vernünftige Wahl der Mittel treffen, nicht aber auf gerade Wohl zusammen laufen, ein halb Duzend unglückliche Kinder in die Welt

Welt setzen, und für dieselben das Brod vom Himmel erwarten sollen.

Ach! erwiederte das gute Kind, Ew. Gnaden haben zu leben, und einen Herrn Gemahl, der Ihnen dieses Leben so süß, so süß macht; mich deucht, o verzeihen Sie mir meine Freyheit! Sie haben gut predigen, und wissen nicht, wie einem armen Mädchen, das nun funfzehn Jahr gedient hat, und auch wohl einmal ein bißchen eignes Brod mit einem guten Mann theilen möchte, so recht zu Muthe ist. Wären Sie an meiner Stelle und ich an der Ihrigen . . .

Nun heraus damit, hier ist ein Ducaten, wenn du mir aufrichtig sagst, was ich gethan haben würde, wenn ich an deiner Stelle gewesen wäre?

Sie hätten unsern Johann schon früher genommen; es ist ein gar zu hübscher guter Mann.

Was, Mensch! du meynst, ich hätte deinen Kerl genommen? geh mir aus den Augen, und wisse, daß ich nun und nimmermehr mich darum bekümmern will, wie du durch die Welt kommen wirst; zaudere nur nicht lange, und wenn du nun ein Nest voll Kinder hast, und dann Krankheit und Unglücksfälle, die natürlichen Folgen solcher unbesonnenen Ehen, dich und deinen Kerl außer Stand setzen, das Brod für so viele zu gewinnen, so denke an mich: komme mir aber nicht, um dir ein Stück Brod zu geben. Denn wer sich nicht rathen lassen will, dem ist auch nicht zu helfen.

Lisette gieng, ihre Noth ihrem lieben Bräutigam zu klagen, vielleicht auch um die Süßigkeit des Trostes zu genießen, womit die Liebe in solchen Fällen gleich bey der Hand ist. Zu ihrem Glücke aber begegnete sie ihrem Herrn in dem Vorzimmer, der ihre glühende Wangen bemerkte, und sahe, wie sie eine bittere Thräne mit allen

fünfen aus den Augen rieb. Nun, Lisette, redete er sie an . . . . Aber die gnädige Frau, welche seine Tritte bereits vernommen hatte, und an der Thür horchte, kam ihm hier ganz feyerlich in den Weg, und nöthigte ihn, sich von ihr selbst die schreckliche Begegnung, welche sie von dem dummen Gesichte, das äußerlich einer Heiligen gleiche, im Herzen aber voll Bosheit wäre, erzählen zu lassen.

Nun, das müßte ihm freylich angenehmer seyn, als alles, was die Kammerjungfer ihm auch noch so bitterlich hätte klagen können; und so hörte er denn mit der Geduld eines Ehemannes, die fürchterliche Geschichte von einem Ende bis zum andern an, ohne sie auch nur einmal mit einer Anmerkung zu unterbrechen, jedoch nicht ohne einige, welche der Leser leicht hinzudenken wird, für sich zu machen. Seiner Frauen Unrecht zu geben, war in diesem Augenblick nicht rathsam, die arme Lisette zu bedauern, gefährlich, und die Sache doch so laufen zu lassen, etwas hart. Er wandte sich also auf die Seite seines Kammerdieners, und erzählte ihr, was ihm derselbe nun seit vielen Jahren für Dienste geleistet hätte, wie sehr er wünschte, demselben endlich ein bißchen eigenes Brod zu verschaffen, und wie er geglaubt hätte, daß Sie für Lisetten, die ihr nun funfzehn Jahr treu gedient, gleiche Gefinnungen hegte. Inzwischen, und da er dieses nicht fände: so wollte er für seinen Bedienten auf eine andre Art sorgen.

Das wünschte ich nun eben nicht, versetzte sie eifrigst, daß etwa die Kammerjungfer der überklugen Frau Oberstallmeisterin durch Sie versorget werden sollte. Mich deucht, es steht einer Herrschaft allemal wohl an, wenn sie zunächst für die Ihrigen sorgt, und Lisette mag seyn, was sie will: so ist sie doch so lange Zeit bey mir gewesen, daß

daß ich sie nicht auf die Gasse setzen will. Aber sie kann noch warten, und ihr Johann auch, wie mich dünkt . . .

Nun freylich, erwiederte der schalkhafte Mann, sie sollen warten, so lange es Ihnen gefällig ist; ich dachte nur, weil eben unser Organist verstorben ist, und Johann recht sehr gut die Orgel schlägt; ich wollte lieber ihn, als einen andern, den mir die Frau Priorin von . . . empfohlen hat, dazu nehmen.

Ich weiß nicht, was die Priorin sich immer untersteht, ihre Leute auf unsre Kosten zu versorgen; hat sie doch lezthin meinen Bedienten, für welchen ich mir von ihr die Stiftschreiberstelle ausbat, mit der kahlen Entschuldigung abgewiesen, daß er sich zu spät gemeldet hätte. Mein, ihr Johann muß Organist werden, und Lisette . . . ja, wenn das Mensch nur nicht so viel Staat auf dem Leibe hätte. Es ist ein Unglück mit den Kammerdienern und Kammerjungfern; sie gewöhnen sich so sehr den Herrn und die Frau zu spielen, daß sie hernach in keinem Stande auskommen können, und bey aller Fürsorge, die man für sie trägt, dennoch zuletzt betteln müssen.

O! das ist eine sehr wahre Bemerkung, schloß endlich der liebe Mann; und ich habe lange gedacht, daß Johann nicht Organist, und Lisette nicht Frau Organistin werden sollte, ohne vorher beyde ihren jetzigen Glitterstaat zu verkaufen, und sich so zu kleiden, wie Sie, meine Liebe, es ihnen vorschreiben würden. Was dünkt Ihnen, wenn wir ihnen für ihre langjährigen Dienste ein kleines Gnadengehalt unter der Bedingung dabey gäben, daß die Frau Organistin nicht anders, als in einem Rock von Camelot zur Kirche kommen, widrigenfalls aber sogleich ihr Gnadengehalt verlieren sollte?

Sie versprach dieses in nähere Ueberlegung zu nehmen, und klingelte sogleich, wie der Mann weg war, der beträubten Lisette, die nun in Erwartung ihres förmlichen

Abschiedes mit Zittern heraufkam. Höre, redete sie dieselbe an, du hast mich diesen Morgen auf eine recht empfindliche Art beleidigt, aber ich war selbst Schuld daran, und hier hast du den Ducaten, den ich dir versprochen habe, betrachte ihn alle Tage einmal, und — bleibe immer so aufrichtig, wie du heute gewesen bist.

Lisette, welche sich in diese Rede gar nicht finden konnte, wußte nicht, was sie antworten sollte, und die gnädige Frau fuhr fort: ich sehe wohl, Johann ist dir lieber, als ein Ducaten. Nimm ihn also, wie ich ihn genommen haben würde, wenn ich an deiner Stelle gewesen wäre — Noch hatte das Mädchen nicht das Herz, diese gute Laune für Ernst aufzunehmen — Aber wisse, daß er unter keiner andern Bedingung Organist, und du nicht Frau Organistin werden wirst, als bis ihr euch beyde schriftlich anheischig macht, daß du Zeit deines Lebens nicht anders als in einem Rock von Camelot zur Kirche gehen wollest. Doch, fügte sie etwas erweicht hinzu, magst du auf hohen Festtagen den blauen tastenen Rock, welchen ich dir jüngst bey einer gewissen Gelegenheit geschenkt habe — das Kammermädchen weinte vor Freuden — und den gelben, und grünen, und schwarzen . . .

Es war Zeit, daß der gnädige Herr hereintrat, sonst wäre die gnädige Frau gar zu weich geworden. Dieser machte also der barmherzigen Strenge ein Ende, und bestimmte dem jungen Brautpaar zu dem Dienste, welchen er ihm gab, ein jährliches Gnadengehalt unter der Bedingung des Camelottenen Rocks. Jedoch wurde der blaue seidene für die hohen Festtage, der gnädigen Frau zu Ehren, beybehalten.



## XVI.

## Die arme Tante Lore!

Man sehe das Schreiben einer betagten Jungfer an  
den Stifter der Wittwencasse zu \* \* \* \*

im II. Th. n. 39.

Nun will ich die weisen Lehren von meines seligen Bruders Tochter, und die hämischen Anmerkungen aller meiner aufgeschossenen Bettern über meine zusammengestoppelte Figur, wie es ihnen zu sagen beliebt, mit christlicher Geduld ertragen, da ich endlich höre, daß in Berlin auch für uns arme Mädchen, die keine glückliche Wittwen werden können, gesorgt wird ☺. Dank sey es dem großen Könige,

- c) Das Reglement für die Königl. Preussische allgemeine Wittwen-Versorgungsanstalt vom 28. Dec. 1775. enthält hierüber §. 29. folgendes: Um aber dieses Institutum noch gemeinnütziger zu machen, und die Vortheile davon auch unverheyratheten Frauenspersonen zuließen zu lassen, welche öfters bey dem eingeschränkten Vermögen der Familien ohne alle Versorgung bleiben: Soll es auch einem Vater gestattet seyn, für seine unverheyrathete Tochter, einem Oheim für seine Nichte, einem Bruder für seine Schwester, einem jeden Verwandten für seine Verwandtin, und überhaupt einer jeden verheyratheten oder ledigen Mannsperson für eine jede unverheyrathete oder verwittwete Frauensperson eine Pension versichern zu lassen, ja es kann dieses auch die Frauensperson selbst thun, und sich eine Mannsperson erwählen, auf deren Todesfall die Versicherung gestellet werden soll; jedoch darf dieses niemals ohne ausdrückliche Einwilligung der Mannsperson geschehen, als welche ohnehin die sämtlichen erforderlichen Urtheile herbeyschaffen muß. In allen diesen Fällen werden dergleichen zwo Personen in Absicht auf die Societät und ihre Gesetze, wirklichen Eheleuten völlig gleich geachtet; nach dem Tode der Mannsperson genießet die Frauensperson die ihr versicherte Pension, und wenn sie heyrathet, behält sie gleich den wieder verheyratheten Wittwen, nach der Bestimmung des §. 27. die Hälfte davon. Wir setzen aber hiebey ein für allemal fest, daß keine Mannsperson auf ihren eignen Todesfall mehr als einer Frauensperson, so lange selbige am Leben ist, eine Pension versichern lassen kann, und eben deshalb ist die vorher bestimmte Einwilligung nöthig.

Könige, dessen väterlicher Aufmerksamkeit auch das geringste nicht entwischet, und der unser Herz, was die Liebe nur gar zu leer gelassen hat, ganz mit Dankbarkeit ausfüllet. Wie fest wird er nicht die Wohlfahrt seines Reichs gründen, wenn das Glück unser aller von dessen Erhaltung abhängt? Und wie vollkommen muß diejenige Staatsmaschine seyn, wo wir als die geringsten Springfedern derselben eine so schmeichelhafte Aufmerksamkeit verdienet haben! Nota: Ich meyne die Springfedern in allen Ehren.

Aber nun — es ist doch leider immer ein Ueber in der Welt — nun will niemand die Stelle eines Mannes bey mir vertreten. Mein Bruder ist tod, und alle, die ich darum anspreche, sehen hoch auf, als ob sie fragen wollten: Wie hoffest du schon, daß ich vor dir sterben soll? Unser alter Pächter sagte mir sogar ins Angesicht, als ich ihn um diese Gefälligkeit ansprach: Ach, Mademoiselle, Sie würden mich zu Tode seufzen; und meine spizigen Bettern, die mich immer die eiserne Tante nennen, weil ich von ihnen als ein Inventarien-Stück auf dem Amthause angesehen werde, droheten, sie wollten nach Berlin schreiben, daß man mich nicht aufnehmen möchte, weil ich gewiß hundert Jahr alt werden würde, da sie mich, aller ihrer Mühe ungeachtet, nicht hätten zu Tode ärgern können. Der Ambeter meiner Nichte, der Frau Oberamtmannin, rieth mir recht spazhaft, ich möchte es machen wie die Polly in der Bettlersoper <sup>d)</sup>, und mir einen  
Straßen:

d) The Beggars opera. Sie führet diesen Namen vermuthlich um deswillen, weil die darin vorkommenden Arien auf eborgte und zusammen geduchte Melodien gemacht sind. Also geht eine Arie auf die Melodie: Ma commere quand je danse &c. und eine andere auf: Le printems rappelle aux armes.

Straßenräuber zum Manne wählen, der bald an den Galgen kommen würde.

Unser Pastor, ein würdiger Geistlicher, mit dem ich die Sache mehrmals überlegt, glaubt, ich würde täglich in die Versuchung gerathen, mich zu verfühnen, und bey jedem Verdruße, den ich litte, den Tod des Mannes wünschen, wodurch ich in glücklichere Umstände gerathen könnte. Eine Ehefrau, fügte er hinzu, hätte an ihrem Manne ihre Krone, und ihr Auskommen durch ihn; sie könnte durch seinen Tod nie glücklicher werden, als sie wäre, wosern der Mann nicht so unvorsichtig gewesen wäre, ihr eine glücklichere Aussicht in die Zukunft zu versichern, als sie gegenwärtig bey ihm genösse; wenn Kinder vorhanden wären, so würde die Mutter die Erhaltung des Vaters noch eifriger von Gott ersehen, und ihr Gebet mit dem Gebete ihrer Kinder vereinigen; mithin sey es ganz etwas anders, wenn ein Mann für seine Frau, als wenn jemand für eine ledige Person in die Wittwenkasse setzte. . . .

Sehr richtig, antwortete ich ihm; aber wie gelange ich nun zu einer baldigen Wittwenpension? Dieses ist die Frage. Hier zuckte er die Achseln und hustete aus voller Brust, damit ich seinen Husten, den er bereits eine Zeitlang gehabt, nicht für schwindflüchtig halten, und ihn um sein christliches Mitleiden ansprechen möchte. Das fühlte ich so stark, daß ich mich der Thränen nicht erwehren konnte. Ich armes Kind! Sonst dachte ich, der Wittwenstand sey so betrübt; so steht wenigstens in fünfzig Trauerbriefen, die ich gesammelt habe — und doch hält es so schwer, auch nur dem bloßen Namen nach, in diesen unerwünschten Stand zu kommen.

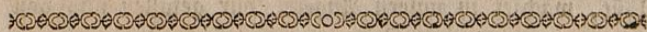
So viel sehe ich endlich wohl ein, daß der glücklichste und ruhigste Weg, um zu einer Wittwenpension zu gelangen, für eine ledige Frauensperson dieser sey, sich einen Mann zu wählen, der ihr im Leben so viel Gutes thut,  
daß

daß sie durch seinen Tod nicht glücklicher werden kann; und dieses ist auch der Grund, worauf die Königl. Verordn. am stärksten gebauet hat, da sie einen Vater, einen Oheim und einen Bruder zuerst nennet; vielleicht würden auch diese zu mehrerer Wohlthätigkeit verpflichtet, und würde überhaupt das Band der Liebe unter Verwandten fester geknüpft, wenn sie durch ihr Wohlthun im Leben der Hoffnung auf ihren Tod zu begegnen hätten. . . . Aber ich habe keinen Vater, keinen Oheim, keinen Bruder, und es ist auch kein großer Herr in der Welt, der mir bey seinem Leben eine Pension von zweyhundert Thaler geben will, damit ich ihn zu meinem Manne in der Wittwencasse benennen, und mich so von der Versuchung wie von dem Verdachte befreyen könne, daß mir 100 Rthlr. nach seinem Tode lieber seyn würden, als zweyhundert Thaler bey seinem Leben.

Schreckliche Verlegenheit! woraus ich mir nicht anders zu helfen weiß, als daß ich hiemit öffentlich bekannt mache: Wie ich einen Mann suche, wodurch ich höchstens in zehn Jahren (ich bin jetzt sechzig) Wittwe werden, und so nur die letzten Tage meines kummervollen lieblosen Lebens außerhalb der Kinderstube meiner Verwandtinnen zubringen könne? Ein Greis von siebenzig oder achtzig Jahren — unter diesen findet sich ja noch wohl einer, der sein Leben nicht länger als auf zehn Jahr rechnet — soll mir der willkommenste seyn, und da ihm mit meiner Liebe nichts gedienet seyn kann: so will ich den Himmel alle Morgen und alle Abende bitten, daß er ihn dagegen vor alle Anfälle der Sicht, der Schlaflosigkeit und der Lehrsucht in Gnaden bewahren wolle. Meine Adresse ist: an Tante Lore, abzugeben im Intelligenzcomtoir.

Schließlich bitte ich alle meine Leser, die Vater, Oheim und Bruder heißen, die Gelegenheit, den Ihrigen gleichsam einen Stützplatz zu verschaffen, doch nicht zu  
ver:

versäumen. Sie werden sich dadurch eine Krone auf ihr Grab erwerben, und noch gute Werke nach ihrem Tode thun. Auch bitte ich alle unverheyrathete Töchter, Schwestern und Nichten, ihren vermuthlichen Wohlthättern also zu begegnen, daß sie nicht nöthig haben, sich dereinst im Publikum so auszubieten, wie ich leider jetzt thun muß. Ach wenn sie wüßten . . . aber sie können es nicht wissen; sie müßten erst, so wie ich, bis ins sechzigste Jahr die Gnade ihrer Blutsverwandten als Kinderwärterinnen genossen haben — sie würden gewiß keinen Augenblick versäumen, sich die Gelegenheit, die ihnen nun geboten, mir aber versagt wird, geschwind zu Nuzen zu machen.



## XVII.

So mag man auch noch im Alter lieben.

Stille! stille! mein Freund, verliebt möchte ich nun eben nicht gern heißen; aber wenn Sie einen andern Ausdruck haben, der einen liebenden Mann bezeichnet, und minder ansößig ist: so geben Sie ihn mir immer, ob ich schon mein siebzigstes Jahr zurückgelegt habe. Denn ich liebe in der That, und möchte es gern bis an mein seliges Ende thun, wenn es der Vorsehung gefallen sollte, solches noch einige Jahre hinauszusetzen. Es wird einem so sanft, so warm dabey, daß man alles Uebel darüber vergißt, und wenn meine lebenswürdige Freundin mich besucht: so ist es, als wenn die Mittagssonne im Winter durchs Fenster auf meinen Fuß scheint, und die Sicht sanfter stechen macht. Meine Augen heitern sich auf, der Husten wird wohlthätiger, und die Runzeln dehnen sich in lauter sanfte Wellenlinien aus. Ich werde

werde

64 So mag man noch im Alter lieben.

werde munter und gesprächig, und wenn sie mich beklagt, so verwandelt sich der verstockteste Gram in geduldiges Leiden.

Eine bessere Arzneey für die Beschwerden des Alters, als die Liebe, kenne ich nicht. Das Alter ist von Natur kalt, die Leidenschaften, welche unser Herz in der Jugend aufschwellen, wirken nur noch in die Füße, das Blut stockt in den verbeinerten Gefäßen, die Nerven haben ihre leichte Reizbarkeit, und alles hat seinen Ton verlohren. Aber die Liebe bringt alles wieder in Gang, und erneuert durch ihr sanftes Feuer die erkälteten Theile. Ihre Schmeicheleyen sind doppelt kräftig, weil sie unerwartet sind, und das Verdienst derjenigen, die sich zu uns herabläßt, wächst in unsern Augen; wir gefallen uns von neuem, und zu einer Zeit, wo wir niemanden mehr zu gefallen glaubten. Dieses Gefallen an uns selbst giebt uns gleichsam eine neue Seele, und erzeugt einen Stolz, der dem Zittern widersteht, und das Fieber abwehrt, was uns sonst, wenn wir einmal den Muth verlieren, minder rüßig findet.

Das alles, mein Freund, erwarte ich von meiner Liebe; und ich darf sagen, daß ich ihr noch ein mehreres zu verdanken habe. Ein Zug vom Geize mischte sich in meine Ausgaben; ich floh die Menschen als falsch und flüchtig; ich ward mürrisch und andern überläßig; ich vernachlässigte den Wohlstand, tadelte jede Freude, litt mit Ungeduld, schwieg, wenn ich reden konnte, und erzählte, wenn mich niemand hören wollte. Das alles hat sich verlohren, und die Begierde, zu gefallen, hat mich so aufmerksam gemacht, daß ich fast alle Fehler des Alters vermeide. Selbst die Jugend, welche doch sonst ein ausschließliches Recht auf alle Freuden der Schöpfung behauptet, und den verlebten Alten sogern das Grab zeigt, erhält

erhält nicht so viel Blöße von mir, daß sie mich lächerlich machen könnte. Aber ich habe auch meiner liebenswürdigen Freundin noch nie die Hand oder den Mund geküßt, ich habe ihr noch nie etwas von meiner Liebe gesagt, nie ihr solche mit einem Blicke zugenickt oder mich auf andere Art gegen sie erklärt; ich denke sie auch nie zu Heyrathen, oder vom Heyrathen abzuhalten; vielmehr bin ich für sie auf eine recht anständige Parthie bedacht. Meine ganze Liebe geht nicht weiter, als sie vollkommen glücklich zu machen, und mein Herz an der Zufriedenheit zu weiden, die ich in dem ihrigen erschaffen will. . . . Doch die Glocke schlägt fünf, dieses ist die Zeit ihres Besuchs; ich werde sie bitten, diesen Brief zuzumachen, und wenn sie unter der Versuchung erliegt, ihn zu lesen; so wird sie mein ganzes Geheimniß wissen. . . .

~~~~~

Von Ihr.

Das Wort Geheimniß könnte nur immer wegbleiben; er liebt mich, und ich liebe ihn, dessen bin ich mich völlig bewußt. Nur schämt er sich, es mir zu gestehen. Ich bin dagegen desto dreister, und habe ihm schon hundertmal meine Hand angeboten, wenn sie ihn glücklich machen könnte. Aber da spricht er, ich sey ein närrisches Mädchen, und er liebe mich zu sehr, um mich zur Krücke zu gebrauchen. Jetzt soll ich durchaus seines Bruders einzigen Sohn heyrathen. Dann will er uns sein ganzes Vermögen übertragen und seine Lage bey uns zubringen. Da freuet er sich dann schon im voraus über unsre künftige Freude, und ordnet, wo wir des Morgens zusammen trinken und des Abends mit einander essen sollen, und welche Tage in der Woche er allein zubringen wolle, um uns nicht immer mit seiner Gesellschaft beschwerlich

Mösers Phant. III. Theil. zu

zu fallen. In diesen Plan hat er sich so verliebt, daß er mir keine Ruhe läßt, um mich zu entschließen, und den Mann, welchen er für mich bestimmt hat, von seiner Hand anzunehmen. Was soll ich thun? ich zittere, wenn ich daran denke, daß sein guter Plan fehlgeschlagen könne, und wollte es lieber auf mich allein ankommen lassen, ihn so glücklich zu machen, als er es um mich verdient. Aber da hilft kein Zittern; er ist in diesem Stück unerbittlich, und wird ordentlich böse, wenn ich ihm hierüber in allem Ernst zusehe; und doch ist er noch immer so heiter, wie der jüngste Mann: aber das macht das Vergnügen, Gutes zu thun, welches er sich täglich und stündlich verschafft, und worin er so sinnreich ist, daß man ihm gar nicht entwischen kann, wenn er einem wohlthun will. Er kann wohl schreiben, daß er mir nie die Hand geküßet habe: aber er sollte auch sagen, wie oft ich es ihm gethan, und wie oft er mich vor inniger Dankbarkeit weinen mache. Ich glaube bisweilen, er habe sein Spiel mit meinem Herzen, und suche dem Danke eine Thräne abzulocken, die er der Liebe nicht schuldig seyn mag, und die ich ihm so gern gebe, ohne zu untersuchen, woher sie rührt. Indessen will ich seinem Willen folgen, und er kann meine Hand seinem Better geben. Aber dieser muß nie von mir verlangen, daß ich ihn höher achten soll, als den Mann, den ich vor allen glücklich zu machen wünsche. Hieraus mache ich kein Geheimniß; er und die ganze Welt mag es wissen, und wenn mein Zukünftiger so ungerecht wäre, mir dieses zu verdanken: hassen wollte ich ihn, recht von Herzen hassen . . .



## Von Ihm.

Wie sich das so artig gegen einander erklärt, mein Freund! wir sind beyde allein, und schreiben Ihnen, was wir uns einander zu sagen haben! In der That ein sonderbarer Einfall. Aber nichts überwindet die Tugend eines siebzigjährigen Mannes, der an beyden Füßen gelähmt ist. Ich segne mein Alter und meine Gicht, die mir die unverdächtige Freyheit verschafft, meine geliebte Freundin, wöchentlich zweymal zu sehen, und schmäle auf meinem Better, daß er so lange ausbleibt, um dem guten Kinde das zu sagen, was ich ihm, wenn ich fünfzig Jahre weniger hätte, gern selbst sagte.

Nun erwarte ich aber auch von Ihnen, daß Sie meiner Liebe Beyfall geben, und die Bewegungsgründe rechtfertigen, woraus ich handle. In unserm ganzen Leben haben wir keine getrennere Freunde als unsre Neigungen und Leidenschaften, und wer sein theures Selbst untersucht, wird finden, daß sie der Tugend die größten Dienste leisten. Unter allen ist die Liebe als Leidenschaft die geringe, so unser Wohlwollen, unsre Großmuth und unsre Thätigkeit aufs angenehmste unterhält, und sich am besten zu einem gichtbrüchigen Körper schickt, den der Ehrgeiz zu sehr erschüttern und der Geiz auszehren würde. Sie fährt die schmeichelhaftesten Wirkungen mit sich, und Schmeicheleyen sind unsrer Eigenliebe in jedem Alter willkommen. Unter dem Schutze der Achtung, welche uns ein liebenswürdiges Frauenzimmer erzeigt, gehn wir in Gesellschaften noch so mit durch, und die Jugend muß uns ehren, wenn sie derjenigen gefallen will, die uns ihrer vorzüglichen Aufmerksamkeit werth hält. Wie viel Bewegungsgründe um auch im Alter zu lieben! wie viel Bedürftig! wie viel Klugheit! wie viel gute Folgen! wie viel schöne Tage in dem Winter, nach welchem wir keinen Frühling mehr zu erwarten haben!

Und wenn nun das junge Ehepaar glücklich ist? wenn es gute Gesellschaften hat, die ich mit genießen und verlassen kann, so bald es mir gefällt? wenn ihre Freunde auch die meinigen werden, und alle sich vereinigen, mir Leben und Freuden zu erhalten? Sollte ich sie dann nicht noch zärtlicher lieben! und sollte ich nicht die Siege mit genießen, die sie über einander erhalten? Ich der Schöpfer ihres Glückes und sie meine dankbaren Geschöpfe! O Freund! meine Liebe schwärmt: aber liebend will ich sterben, und nicht ungeliebt dahin scheiden!



## XVIII.

## Für die Empfindsamen.

Sie geben so manchen guten Rath aus, und zwar oft an Leute, die es nicht einmal verlangen, viel weniger erkennen, daß Sie mir hoffentlich auch eine Priese davon nicht versagen werden. Ich kann Ihnen dabey sagen, daß er für ein recht liebes junges Mädchen seyn soll, bey welcher ich als Kammerjungfer manche gute und auch manche traurige Stunden habe. Das gute Kind laborirt, wie es selbst spricht, an der Empfindsamkeit, einer Krankheit, welche erst seit wenigen Jahren in hiesigen Gegenden bekannt geworden ist, und in so kurzer Zeit so weit um sich gegriffen hat, daß man sie fast als epidemisch ansehen muß. Die Natur derselben, werden Sie am besten beurtheilen, wenn ich Ihnen einige der häufigsten Zufälle davon erzählet haben werde. Sie ist immer erstaunend weinerlich; wie vor zwey Jahren ihre Großmamma, eine steinalte Frau, die im vorigen Jahrhundert ihr letztes Kindbette gehalten hatte, in dem Herrn sanft und selig entschlief: so weinte sie über ein ganzes Jahr und noch rollen ihr die Thränen von den Wangen, wenn

von

von der lieben Großmamma gesprochen wird. So oft ich einem Säubchen den Hals umdrehe, oder einer Ente den Kopf abhacke, girt und winselt sie mir die Ohren so voll, daß ich mir nicht getraue ihr unter die Augen zu gehen. Dabey ist sie so schreckhaft, daß der geringste Schein eines Unglücks sie ganz auffer sich setzt. Vorigen Winter, als das Feuer aus der Ofenröhre die Tapeten in ihrem Schlafzimmer ergriffen hatte, wäre sie beynabe aufgebrannt. Sie lag ohnmächtig in ihrem Bette, dessen Vorhänge die Flammen bereits ergriffen hatten. Ihr jüngster Bruder fiel unlängst in den Bach, der vor unserm Hause vorbeystieß; und sie stand dabey wie eine Säule, ohne auch nur einmal ein Geschrey zu seiner Rettung zu machen. Ihr ältester Bruder ist nach Amerika abgereiset, und nun wehet kein Wind, der ihr nicht durchs Herz gehet; sie zittert bey jeder Post, und liest auf jedem Gesichte traurige Nachrichten. Aber ihre Zärtlichkeit geht über alles; ihre Sinnen sind so verfeinert, daß sie aus der ganzen Natur nichts wie den flüchtigsten Duft geniehet. Gehe ich mit ihr des Abends in den Mondenschein; so hört sie nichts als das Säuseln der Zephyre, das Gesispel der Blätter, und das Rieseln unsers von ihr sogenannten Silberbachs. Da singt ihr die Nachtigall so süß, die Aepfelblüten duften ihr so sanft, und der Abend erscheinet ihr so wonnevoll, daß ich oft befürchte, sie thauet mir unter den Händen weg, und fließt mit dem Silberbach in die elyseischen Felder.

Mich ergözen der Gesang der Vögel, das Grün der Felder, und die Blumen der Bäume zwar auch; aber mein ganzes Herz wird dadurch gestärkt; es öfnet sich dem mächtigen Danke für alles Gute was ich empfinde, für den Segen welchen uns ein gutes Frühjahr verspricht, für die allgemeine Freude aller Geschöpfe, die auf diesen Segen warten — und diese mächtige Stärkung athme

ich mit jedem Lüftchen und Düstchen ein; ich liebe die Kühlung des Abends als eine wohlthätige Erfrischung nach des Tages Laß und Hitze. Meine alte Mutter pflegte und wartete ich so lange als sie krank war, und wie Gott sie zu sich nahm, dankte ich ihm freudig, daß er sie vor mehrern Trübsalen in Gnaden bewahret hätte; wo es brennet, da rette ich; und zu meinem Bruder sagte ich, als er zu Felde gieng: Junge halte dich wohl, und komme gesund wieder; siele er ins Wasser: so sprünge ich ihm flugs nach und holte ihn heraus. Das sind so meine Empfindungen, und diese finde ich bey allen Menschen auf dem Lande, wo die Natur noch am wenigsten verdorben ist. Aber so eine Empfindsamkeit, wo man immer weint, bebt, zittert, erstarrt, und weder Hand noch Fuß rührt, wo man die Natur nur zum schönen Spielwerk gebraucht, die scheint mir ein Fieber der Seele zu seyn, wogegen bey Zeiten etwas gebraucht werden muß, wenn das gute Kind nicht frühzeitig ins Grab zittern soll. Gott sey mit gnädig, wenn sie einmal verliebt werden sollte. In Zärtlichkeit aufgelöst, wird sie den beständigen Kreislauf in allen Adern ihres Geliebten haben wollen. Unser Leibarzt, ein geschickter und trockner Mann, sagt, es käme von nichts, als von dem vielen Lesen; und sie sollte wohl besser werden, wenn sie sich allmählig zur Landarbeit gewöhnte. Aber das will die liebe Patientin nicht, sie ist ohnehin echauffirt genug, wie sie sagt. Ey was, echauffirt, rief er jüngst! das Echauffement ist eine Aufforderung zur Arbeit, und eine hülfreiche Bemühung der Natur, diejenigen Theile zu stärken, welche das mehrste bey der Arbeit verschwenden müssen. Das Echauffement ist am stärksten in der Erndte, und die Zeit bezeichnet hier die Absicht der Natur deutlich; Flachs gerauft, Garben gebunden, und die Hitze, welche das Geblüt in Wallung setzt, ausgedampft. — Hierüber wurde sie so empfindsam, daß wir ihr Tücher mit Wein auf den Puls binden mußten

mußten, um die arme Seele von der Ohnmacht zurück zu halten.

Der Magister darf ihr nicht mehr vor Augen kommen, seitdem er unlängst gegen die empfindsamen Bücher gepredigt und gezeigt hat, daß sie die ganze menschliche Natur verstimmen; und eine schleichende Schwäche durch alle Nerven verbreiteten. Anstatt einer wahren starken Natur, entstände eine gemachte und gekünstelte; eine kranke Einbildung träte an die Stelle einer richtigen Vorstellung; wo die Religion Freude und Muth geböte, da winkte das weichfließende Herzechen; die Hülfe die man von ihnen erwartete, bestünde in unfruchtbaren Thränen, und wo sie mit Rath und That erscheinen sollten, da verwirrten sie nur andere mit Stöhnen und mit Flehen, und wären zu aller Entschlossenheit, die in tausend Fällen des menschlichen Lebens erfordert würde, schlechterdings ungeschickt . . . .

Ihre Tante, die jüngst eine von unsern Viehmägden, die sich das Bein auf dem Felde zerbrach, auf dem Rücken nach Hause trug, und während der Zeit ich zu dem Wundarzt gieng, ihr alle Hülfe leistete, schrie vergebens dem zärtlichen Kinde zu, ihr doch nur ein bißchen Wein aus dem Keller zu bringen: ich fand sie ganz steif vor Schrecken, wie ich wieder kam.

Nun sagen Sie mir aber, mein Herr, was man mit einem solchen Milchmädchen anfangen soll?

---

### Antwort.

Sey sie ruhig, meine liebe Jungfer; der Brand ist nicht im Brodforn, sondern nur unter den Nelken, und von diesen wirft der Gärtner doch immer einen Theil weg, ohne Saamen und Ableger von ihnen zu verlangen. Wo wollte es auch hinaus, wenn sie sich so stark, wie der

Weissen vermehrten? Vielleicht hat die Natur ihre guten Absichten dabey; daß sie die zartesten Blumen nicht wider die Nachtfroste gehärtet hat. Das Geschlecht wird darum nicht verlohren gehen, sondern noch immer eine und die andere hinter der Glascheibe blähen, und damit sind die Liebhaber auch zufrieden. Also mache sie nur, daß das gute Kind in dem nächsten Maymonat einem süßen jungen Herren in die Augen falle, und mit demselben im Mondenschein unter einem blühenden Apfelbaum an den Silberbach komme. Wird sie dann in sanften Entzückungen dahin schmelzen, so tröste sie sich damit, daß so wie die verzärtelten Gewächse aussterben, stärkere an ihrer Stätte kommen, und Sie, meine gute Jungfer, um eine Stufe höher steigen werde. Hiermit Gott befohlen.

## XIX.

Sollte nicht in jedem Staate ein Obrigkeitlich angefertigter Gewissensrath seyn?

Billig sollte jeder Staat einen eignen von der Obrigkeit verordneten Gewissensrath haben, an welchen man sich in schweren Fällen wenden und bey dessen Aussprache man sich förmlich beruhigen könnte. Vielleicht würde dadurch mancher unnützer Proceß vermieden, und manche Ungerechtigkeit in ihrer Geburt erstickt. Viele begnügen sich damit, ein sogenanntes rechtliches Bedenken einzuholen, und ihr Gewissen darnach zu stimmen, ohne zu überlegen, daß sie auf diese Weise ihren Beichtvater selbst gewählt, vielleicht nicht den strengsten genommen, vielleicht manchen kleinen Umstand verschwiegen, und sonach ihre Absolution erschlichen haben. Andere tragen ihre Gewissensscrupel, zu deren Auflösung oft die größte Kennt-

niß

niß der Rechte erfordert wird, sogar einem Theologen vor, und dieser, der blos nach der gesunden Vernunft und demjenigen was ihm christlich, billig und recht scheint, urtheilet, spricht einen Zweifelnden los, der doch den Rechten nach verdammet werden sollte. Noch andre folgen ihrem eignen Urtheil und einem gewissen innerlichen Gefühle, was doch oft bey gesunden Tagen, und in der Hitze der Leidenschaft nicht so ausfällt, wie es zur andern Zeit ausfallen würde. Und überall schleicht sich der Selbstbetrug, worauf zuletzt eine späte Reue folgt, mit ein, wie nicht geschehen würde, wenn man sich bey einem ordentlichen dazu angelegten Gewissensrath mit seinem Zweifel melden, und von demselben eine gewissenhafte Auflösung fordern könnte. Irrte ein solcher Rath: so behielte man doch immer die Beruhigung in seinem Gewissen, daß man einen gesetzmäßigen Weg eingeschlagen wäre, und sich, wenn man demselben nichts verschwiegen, auch nichts vorzuwerfen hätte.

Ich befinde mich jetzt in einem Falle, wo mir ein solcher Rath besonders nöthig ist. Ich habe eine Forderung an einen verstorbenen Mann, über dessen Güter jetzt ein Conkurs entstanden. Diese Forderung besteht ursprünglich aus Erbgeldern, womit ich allen andern Gläubigern vorgehen würde. Ich habe aber später eine gemeine Verschreibung darauf genommen, womit ich allen andern nachstehen werde. Beziehe ich mich lediglich auf mein Erbgeldrecht; so bekomme ich meine viertausend Thaler, die mir von Gott und Rechtswegen zukommen, richtig heraus. Klage ich aber aus der Verschreibung; so bekomme ich gerade nichts. Niemand weiß, daß ich die Verschreibung habe; ich habe auch dem Verstorbenen nie eine Quittung auf mein Erbgeld ertheilt, folglich kann ich ohne Gefahr das erste thun. Eine andre Frage aber ist es, ob ich mit gutem Gewissen die Verschreibung, welche ich einmal angenommen habe, zurück halten, und

sonach die Gläubiger, welche mir vorgehen würden, um das Ihrige bringen könne!

Ich, mein selbst erwählter Reichsvater, und mein selbst erwählter Consulent, sind einstimmig der Meynung, daß ich es thun könne, da meine Forderung die gerechteste von der Welt ist, und ich schlechterdings an den Bettelstab gerathen würde, wenn ich mit der bloßen Verschreibung herausginge. Ein anderer aber, der vielleicht ein gegentheiliges Interesse hat, behauptet, ich habe mein Erbrecht durch die Annehmung einer Verschreibung einmal aufgegeben, und könne also dasselbe zum Schaden anderer mit gutem Gewissen nicht weiter geltend machen.

In dieser mißlichen Lage befürchte ich eine späte Reue. Ich denke die Noth, die starke Empfindung meines Verlustes, und das Mitleid meiner zu Rath gezogenen Freunde, könne mich in diesem Augenblicke verblendet und mein Gewissen unrichtig gestimmt haben; aber ich denke auch, wenn ich nun mich und meine Kinder um alles das Ihrige gebracht habe, mich könnte einß der Vorwurf treffen, daß ich sie durch mein Verschulden ins Unglück gestürzt hätte. Wer ist nun, der mir hier einen auf alle Fälle sichern Rath ertheilet, und wohin soll ich mich wenden?

Amalia.

---

XX.

Sollte man nicht jedem Städtchen seine besondre politische Verfassung geben?

Den schädlichen Einfluß unsrer einförmigen philosophischen Theorien auf die heutige Gesetzgebung haben wir zu einer andern Zeit gesehen. Ihnen und der Bequemlichkeit



lichkeit der Herrn beym Generaldepartement haben wir es allein zu danken, daß wir so viele allgemeine Verordnungen haben, die entweder gar nicht, oder doch nur so in Bausch und Bogen befolget werden. Daß sie aber auch das ganze menschliche Geschlecht immer einförmiger machen, ihn seine wahre Stärke rauben, und in den Werken der Natur, wie in den Werken der Kunst, manches Genie ersticken, solches ist, so wahr es auch ist, noch von wenigen beherzigt worden; und doch hätten diejenigen, welche den Menschen in seine erste Wildheit zurückwünschen, um ihn in seiner Originalstärke zu sehen, mehr als eine Gelegenheit gehabt, dieses zu bemerken.

Der Mensch ist zur Gesellschaft bestimmt; und es fruchtet wenig, ihn in seinem einzelnen Zustande zu betrachten. Der rohe Einsiedler mag mit der Keule in der Hand und mit einer Löwenhaut bedeckt, noch so stark, glücklich und groß seyn: so bleibet er doch immer ein armeliges Geschöpf, in Vergleichung der großen Gesellschaften, die sich überall wider ihn verbunden haben, und ewig wider ihn verbinden werden. Das Recht, nach seiner eignen Theorie zu leben, dienet ihm also zu nichts. Allein, ob es nicht eine größere Mannichfaltigkeit in den menschlichen Tugenden, und eine stärkere Entwicklung der Seelenkräfte wirken würde, wenn jede große oder kleine bürgerliche Gesellschaft mehr ihre eigene Gesetzgeberin wäre, und sich minder nach einem allgemeinen Plan formirte, das ist eine Frage, die noch immer eine Untersuchung verdient.

Wenn wir auf den großen Ruhm der vielen kleinen griechischen Republiken zurückgehen, und nach der Ursache forschen, warum so manches kleine Städtchen, was in der heutigen Welt nicht einmal genannt werden würde, ein so großes Aufsehen gemacht: so ist es diese, daß jedes sich seine eigne religiöse und politische Verfassung erschaffen, und mit Hilfe derselben seine Kräfte zu einer außer:

aufser:

aufferordentlichen Größe gebracht habe. Man sieht, daß sie in ihren Plan alles, was ihnen die Natur gegeben, auf das schärfste genuzt, und aus jeder Menschensehne ein Ankerseil gemacht haben. Dieses thaten sie, ehe sie philosophische Theorien hatten, und bloß von ihren Bedürfnissen geleitet, nach der Richtung arbeiteten, welche zu ihrem Ziele führte.

Der Eifer, womit jedes Volk in der Neuigkeit seinen eigenen Erfindungen fröhnet, erhielt die ersten Stifter in ihrer patriotischen Schwärmerey, eine dazu eingerichtete Erziehung pflanzte solche auf die Nachkommenschaft fort, und jede Tugend erhielt ihren Werth nach dem Maaße des Nutzens, welchen sie dem gemeinen Wesen schaffte. Die Größe aller andern so berühmten Nationen scheint die Folge einer ähnlichen Art zu handeln gewesen zu seyn, ehe allgemeine Religionen, Sittenlehren und Systeme, diese eigenen Falten jeder besondern Völkerschaft ausgeglichen, und die Art der Menschen zu denken und zu handeln, einformiger gemacht haben. So wie die allgemeine Menschenliebe fast alle Bürgerliebe, und die große Nationalehre die besondre Ehre jedes Städtchens verschlungen hat; eben so scheinen die allgemeinen Natur- und Völkerverrechte die starken Bande, welche aus jenen besondern Verfassungen entsprungen, verdrungen zu haben; daher sie auch weniger wärken, und einen, wenn man sie anwenden will, nicht selten verlassen.

Mit leichter Mühe gewerthen die Griechen auf den Schluß, daß man die jungen Menschen, wie die jungen Thiere abrichten müsse, und die Abrichtung ihrer Kinder, war ihre erste Sorge. Die gemeinen Bedürfnisse bestimmten die Art derselben, und alle ihre Kinder würden, wie die Hänflinge, ein Lied gepfiffen, oder wie die Hunde den Ball geholt haben, wenn das gemeine Wohl dieses erfordert hätte. Aber sie wollten und bildeten Krieger, tapfere und dauerhafte Seelen, wie  
Harri:

Harrisons Uhren, womit man die Welt umfahren kann, ohne daß sie einen Augenblick fehlen; und Bürger, die ihr Vaterland über alles liebten.

Nach unsrer jetzigen Verfassung brauchen wir dergleichen Kriegerseelen nicht, so nöthig es auch seyn möchte, daß die mindermächtigen Völker die Zucht ihrer Jugend verstärkten, und ein neues Geschlecht bildeten, das man nicht durch Traktaten zu Sklaven machen könnte. Wir wollen jetzt lauter geschickte, arbeitssame und mäßige Leute, die viel gewinnen und wenig verzehren müssen. Diese suchen wir zu erzielen, und auch dahin könnte sich die Abrihtung erstrecken, wenn jedes Städtchen seine Polizey darnach anlegte, und solche auf seinen eignen Zweck richtete.

In allen unsern jetzigen Verfassungen liegt der Fehler, daß ein Nachbar sich um die Aufführung des andern nicht weiter bekümmert, als es die Neugierde erfordert. Was geht es mich an? was geht es dich an? heißt es, wenn einer den andern auf liederlichen Wegen antrifft. Man fürchtet nur den Fiskus, und was dieser nicht sieht, das wird auch nicht gerügt. Keiner will Anbringer seyn, und die Strafen werden als ein Zoll betrachtet, den man öffentlich verschaffen kann, ohne von seinen Nachbarn verrathen zu werden. Mit einer solchen Denkungsart, werden wir nie arbeitssame, fleißige und mäßige Bürger ziehen.

Ich erinnere mich einer kleinen Colonie in Pensylvanien, die sich vom Spinnen und Weben ernährte. Alle ihre Kinder giengen mit bloßen Köpfen und Füßen, mit einem kurzen Ueberzuge gekleidet. Im siebenden Jahre erhielten sie eine bessere Art von Kleidung, wenn sie bey einer angestellten öffentlichen Prüfung, die ihnen vorgeschriebene Stücke Garn spinnen konnten. Diejenigen, so dieses nicht konnten, durften ihren Ueberzug nicht ablegen, und mußten ihn so lange tragen, bis sie diese

Gr.

Geschicklichkeit erlangt hatten. Wer zugleich in diesem Jahre fertig lesen konnte, wurde zu gewissen für die Jugend eingesetzten Spielen zugelassen. Das Recht, Strümpfe zu tragen, erwarb man sich, sobald man solche selbst knüpfen konnte, und zur Heyrath wurden keine gelassen, als diejenigen, so den Preis im Weben davon getragen hatten. Im ganzen Städtchen wurde auf einen Glockenschlag und nur einerley schlechte Kost gegessen. Diese war auf jeden Tag vorgeschrieben; eben so auch die Kleidung. Der Krämer durfte nichts anders feil haben und verkaufen, als was zu genießen oder zu tragen erlaubt war, und die Aufsicht hierauf war sehr scharf.

Um aber so viele Strenge zu versüßen, mußte jeden Sonnabend auf den Glockenschlag zwölf alle Arbeit aufhören, und nun versammelte man sich zu einem öffentlichen Feste. Hier ward Wein, und Coffee und Braten nach Gefallen genossen; doch hatte man wenig Beyspiele, daß jemand diese Erlaubniß unter den Augen des Purifikums mißbraucht hätte. Die Jugend hatte ihre Tänze und Spiele, und die Alten spielten auch, oder genossen ihre vorigen Zeiten in dem frohen Anblick ihrer gesunden und raschen Kinder. Die ganze Woche freuete sich ein jeder auf diesen Tag, und aß seinen schwarzen Hockebrey mit Vergnügen, weil er schon den Sonnabendsbraten im Kopfe hatte. Die Versuchung, heimlich Coffee zu trinken, verführte die Weiber nicht, weil sie ihr Gellüstchen alle Woche einmal völlig stillen konnten; und wo sie es dennoch thaten; oder wo der Mann zu Hause etwas verbotenes genossen hatte, da hieß es am Sonnabend: Der oder die ist krank. Denn den Kranken war nichts vorgeschrieben; nur durften diejenigen, so an einem Tage in der Woche sich des Privilegiums der Kranken bedienet hatten, am Sonnabend nicht gesund seyn, und bey den Lustbarkeiten erscheinen.

In allen Verbrechen dieser Art hatte ein jeder auf das heiligste gelobt, des andern Anbringer zu seyn. Der Mann konnte seine Frau mit lachendem Muth angeben, und sagen: sie wäre krank, so ein Freund den andern, und das ohne Beweis, so lange er nicht kam und ihn forderte. Insgemein schämte sich aber der Kranke und blieb traurig zu Hause. Wer aber ein ganzes Jahr krank war, wurde für unheilbar erklärt, und als ein Ausfälliger gemieden. Bey höhern Verbrechen aber, als z. E. wenn jemand ein Stück \*) Garn verkauft hatte, wurde mehrere Form beobachtet, und der überwiesene Thäter vor dem Versammlungshause mit einem Stücke Garn um den Hals eine Stunde lang zur schimpflichen Schau gestellt.

Diese Art zu denken und zu handeln, war mit Hilfe der Erziehung zu einer solchen Stärke gediehen, daß sie ihre völlige Wirkung that, und es ist unglaublich, wie sehr die zugelassene öffentliche Lustbarkeit die heimliche Schwelgerey verhinderte, und das Strenge milderte, was in der täglichen schlechten Kost und der regelmäßigen Kleidung herrschte. Die Einwohner genossen unendlich mehrere Freuden, als diejenigen, die sich solche durch täglichen Genuß unschmackhaft machen, und die Linnenweber: Lieder klangen heller, als alle unsre Opern: Arien.

Dergleichen kleine Einrichtungen lassen sich im Großen gar nicht machen. Sie sind bloß das glückliche Spiel kleiner Städte oder Kotterien; und so sollte eine Landesobrigkeit diesen Geist zu erwecken, und durch dienliche Begünstigungen oder Belohnungen zu befördern suchen. Vielleicht hätten wir denn auch unsre Solonen  
und

\*) In der Osnabr. Bauerschaft Nieste, haben die Eingesessene sich ebenfalls vereinigt, daß keiner ein Stück Garn verkaufen will, um zu verhindern, daß liebliche Withe, Weiber und Gesinde nicht einzelne Stücke zum Kraemer verschleifen und Brantthwein, Cofee oder Zucker dafür holen können.

und Exkurgien. Wir sehen täglich, was für große Dinge Zunungen, Gesellschaften, Bräderschaften und dergleichen Verbindungen schaffen können. Was kann uns also abhalten, die Menschen mit diesem Faden zu ihrem Besten zu leiten? Wie angenehm würde es nicht für Reisende seyn, auf jeder Station gleichsam eine besondere Art von Menschen zu sehen? und in jedem Hafen ein neues Oazeite zu finden? wie viele Philosophen würden nicht reisen, um das mannichfaltige Kunstwerk, den Menschen, zu sehen?

---

 XXI.

Also soll man mit Verstattung eines Begräbnisses auf dem Kirchhofe nicht zu gefällig seyn.

Es ist schon so manches Unglück daher entstanden, daß die Obrigkeit solchen Personen, die sich selbst ums Leben gebracht, oder auf andre Art des Rechts der christlichen Gemeinschaft verlustig gemacht haben, ein Begräbniß auf dem geweyhten Kirchhofe zugelassen hat, daß es wohl eine Untersuchung verdient, ob es besser sey, hierunter strengere als mildere Grundsätze zu befolgen? Viele glauben, die Obrigkeit habe hierunter freye Macht; und die Gemeine, welche sich ihr in solchen Fällen nur gar zu oft widersezt, sey durch die größtten Vorurtheile verblendet. Allein, so wenig ich dieses gegenwärtig überhaupt bestreiten will: so sehr scheint mir ein solches Vorurtheil Schonung, und die Macht der Obrigkeit Einschränkung zu verdienen.

In den mehrsten Fällen heißt es, der Mensch, welcher sich selbst entleibt, sey nicht bey Verstande gewesen; in zweifelhaften Fällen müsse man die Vermuthung zum Besten

Besten fassen; durch die Verweigerung des christlichen Begräbnisses leide der Todte nichts, die unschuldige und betrübtte Familie aber desto mehr, und der menschliche Richterspruch müsse dem gnädigen Urtheil Gottes nicht vorgreifen, der keinen, um deswillen, daß er sich in dem Augenblick einer Verrückung das Leben verkürzet, verdammen werde.

Gegen alle diese Gründe wende ich nichts ein; ich will annehmen, daß sich kein Mensch bey völlig gesundem Verstande das Leben nehme, wenn er auch, wie unlängst ein Deutscher in London, ein eigenhändiges Zeugniß in der Tasche hat, worauf geschrieben stande, daß er sich mit dem überlegtesten und reiflichsten Entschlusse die Gurgel abgeschnitten hätte; ich will daher zugeben, daß man immer die Vermuthung dahin fassen könne, der Selbstmörder habe bey allem äußerlichen Scheine der Vernunft und bey kaltem Blute geraset — wer dieses nicht glauben will, der setze sich das Messer an die Kehle, und versuche es, ob er sich bey aller seiner Begierde, mir hierinn zu widersprechen, nur die halbe Gurgel abschneiden könne — ich will zugeben, daß die unschuldige Familie, mehr als die schuldige, leide, und Gott den zufälligen Verlust der Vernunft nicht als ein Verbrechen bestrafen werde. Dem allen aber ungeachtet scheint mir doch hier wiederum die Menschenliebe und natürliche Weichherzigkeit in die bürgerlichen Rechte zu greifen, oder unpolitisch zu verfahren.

Wenn wir einen enthaupteten Straßenträuber auf das Rad legen, einen erhenkten Dieb am Galgen verfaulen, oder den Rumpf eines Mordbrenners auf dem Scheiterhäufen verbrennen lassen: so leidet der getödtete arme Sünder dadurch nichts, und demungeachtet halten wir dergleichen fürchterliche Ceremonien nöthig, um andre von gleichen Unternehmungen abzuschrecken. Die Rücksicht auf arme unschuldige Wittwen und Kinder, und auf

eine eben so unschuldige als betrübtte Familie, bewegt uns nicht, den Gehängten in die Erde zu verscharren, und jenen zum Trost das Aergerniß abzunehmen. Ja, wir haben wohl gar die Absicht, die Unschuldigen zu bewegen, den Schuldigen in Zeiten zu warnen und zu bessern, ihn nicht in die äußerste Noth fallen zu lassen, und alles mögliche anzuwenden, eine solche Beschimpfung von der Familie abzuhalten. Und wer mag zweifeln, wenn Kinder, Eltern und Verwandte über einen Unglücklichen wachen, daß derselbe nicht sicherer sey, als wenn jene ihn seinem bösen Hange überlassen, und mit Ehren in die Grube bringen können?

Von dieser Seite hat also die bisherige christliche Gewohnheit, einem Selbstmörder ein christliches Begräbniß zu versagen, nichts Widriges, sondern vielmehr etwas sehr Löbliches; sie will den Todten nicht strafen, sondern den Lebendigen Eindrücke und Bewegungsgründe zu ihrer Erhaltung und nöthigen Aufmerksamkeit geben, die Schwachen stärken und die Starken besfestigen.

Und sollte dann dieser Eindruck nicht auch noch auf Tiefsinnige, Melancholische und Halbverrückte wirken? sollte er die Gründe gegen den Selbstmord nicht verstärken? sollte er die Freunde und Angehörige des Tiefsinnigen nicht in der größten Wachsamkeit halten? ich denke ja; und es sey nun wenig oder viel, so ist es doch immer besser, als nichts; besser, als gar eine Ehre nach dem Tode. Damit würde denn aber auch jene christliche Gewohnheit von der andern Seite noch immer gerechtfertiget; nämlich gegen den Einwurf, daß man vernunftlosen Menschen ihre Thaten nicht zurechnen könne. Wo die Vernunftlosigkeit klar ist, und jemand sich in der Raserey eines hitzigen Fiebers, oder in einer offenbaren Verückung den Hals abstürzt, wird die Ermäßigung sich ohnehin von selbst finden.

Dem



Dem Urtheil Gottes wird aber dadurch gar nicht vorgegriffen, daß man demjenigen, der sich selbst entleibt, den Kirchhof verschließt, und den Lebenden zu ihrem eignen Besten die unfehlbare Verdammniß auf einen vorseglischen Selbstmord verkündigt. Man würde vielmehr dem Menschen einen schlechten Dienst erweisen, wenn man ihm diesen letzten Ankergrund zur Zeit des Sturms entziehen wollte.

Aber die Hauptursache, warum man hierinn zu unsern Zeiten milder ist, als man ehemals war, liegt wohl in unsrer immer speculirenden und raisonnirenden Philosophie. Diese entweihet fast alles; die Kirche, oder das Haus, worinn die Gemeine sich zum öffentlichen Gottesdienst versammelt, ist ihr nicht heiliger, als der Berg, worauf der Nomade anbetet; die Kirchhöfe sind ihr gemeine Aecker, worauf man die Todten verscharet; sie findet es ungroßmüthig, diese letzte Ruhestätte einem armen hingefallenen Pilgrim zu versagen, und lehret, daß, was Gott im Himmel aufnehme, wir arme kurzsichtige Geschöpfe in der Gruft nicht trennen sollten.

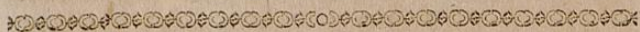
Ist dieses nicht aber wiederum die Sprache der Menschenliebe, welche alle Hurkinder zunftfähig macht, und den Menschen mit dem Bürger und Christen verwechselt? heißt dieses nicht wiederum die Rechte der Menschheit über die Bürgerlichen erheben, alle Stände und geschlossene Gesellschaften vernichten, und die Menschen wie im Himmel, also auch auf Erden, in gleiche Brüder und Erben verwandeln? Der Kirchhof ist das geheiligte Eigenthum einer christlichen Gesellschaft, und wer sich nicht zum Mitglied aufnehmen läßt, oder wenn er sich hat aufnehmen lassen, seinen Verbindungen entsaget, hat daran nichts zu fordern. Wer kein Bürger der Stadt Gottes ist, hat auch keine bürgerlichen Rechte in derselben; die natürlichen werden keinem versagt, und dem Menschen-

§ 2

freun-

Freunde steht es frey, seinem Freunde eine Ruhestätte in seinem Garten zu geben. Das könnte der nächste Freund des Entleiteten auch thun, wenn alles Vorurtheil wäre.

Zwar wäre es gut, wenn jene allgemeine Freyheit und Glückseligkeit, welche einer feurigen Einbildung so manches schimmerndes und auch wirklich schönes Gemälde darbietet, das Loos der Menschheit wäre, und das menschliche Geschlecht nur eine Gesellschaft ausmächte. Da sie aber dieses nach der Natur des Menschen nicht seyn kann, und die christlichen Polizeygesetze in Ansehung der Kirchhöfe einen guten und vortreflichen Nutzen haben: so glaube ich, daß wir wohlthun, uns daran zu halten, und diejenigen, welche auf die gehörige Weise für Unchristen erklärt sind, mithin keinen Theil an den bürgerlichen Einrichtungen einer christlichen Gesellschaft haben, von dem ihr Ausschließungsweise zustehenden Kirchhofe auszuschließen.



## XXII.

### Also sind die weiblichen Rechtswohlthaten nicht zu verachten.

Das ist recht, sagte mein Mann, daß man es endlich einsieht, wie wenig die sogenannten weiblichen Wohlthaten dem schönen Geschlechte zur Ehre gereichen, und wie übel sich solche für unsre deutschen Amazoninnen schicken, die Länder und Berutschen mit gleicher Geschicklichkeit regieren, und oft an ihren Männern mehrere Schwachheiten finden, als die römischen Rechte bey ihnen vorausgesetzt haben <sup>1)</sup>. Ich freue mich recht darüber, fügte er hinzu, aber

1) Es ist dieses gegen einen andern Aufsatz gerichtet, dessen Verfasser die weiblichen Rechtswohlthaten abgeachtet wissen wollte.

aber, meine liebe Louise, sey nun auch so gut, und über-  
nimm für mich hundert Ducaten zu bezahlen, die ich heut  
Abend an den Herrn von . . . verlohren habe, und  
Morgen Vormittag bezahlen muß, wenn ich ein Mann  
von Ehre bleiben will. Bey diesen Worten drückte er  
mich an seine Brust, und sagte mir so viel Zärtliches,  
daß ich ihm unmöglich widerstehen konnte. Mein baarés  
Geld hatte ich ihm schon einige Tage vorher gegeben;  
wir schickten also gleich zu einem Kaufmann, und glaubten,  
es würde keine Schwierigkeit mehr haben, die hundert  
Ducaten zu erhalten. Allein zu meinem Glück machte  
derselbe so viel Umstände, und forderte unter andern einen  
so feyerlichen Verzicht auf alle dem weiblichen Geschlechte  
zum Besten verordneten Rechtswohlthaten, daß mein  
Mann darüber ungeduldig wurde, und wie er vollends  
vom Eyde und Gericht hörte, zum Hause hinauslief, und  
des Nachts nicht wieder kam. O! seufzete ich einsam,  
wie glücklich haben die Gesetze für Uns gesorgt, daß sie  
uns eine bessere Gegenwehr, als Bitten und Flehen, ge-  
geben haben! Was würde aus mir geworden seyn, wenn  
ich meinem Manne, welchen die unglückliche Spielsucht  
täglich einen Schritt seinem Verderben näher führt, im-  
mer mit einem: ich will nicht, hätte begegnen müs-  
sen? oder wenn ich in dem Augenblicke, wo ihm die Ehre  
lieber als seine Frau und Kinder war, ihn mit Gründen  
und Bitten hätte beruhigen wollen? Vermuthlich hätte  
er mir das erstere nie vergeben; und so wäre der Haus-  
friede auf ewig gebrochen worden; und über meine Vor-  
stellungen hätte er ganz gewiß gesiegt.

Da ich die Nacht über nicht schlafen konnte: so dachte  
ich bey mir selbst, daß unter Eheleuten, wie auch unter  
Eltern und Kindern, billig ganz eigne Rechte in allen  
Fällen seyn müßten, wo man entweder aus Ehrfurcht  
oder Liebe nichts versagen dürfte; und nachher habe ich  
von einem Rechtsgelehrten gehört, daß klügere Leute,

als ich, diese natürliche Forderung längst eingesehen, und nicht allein aus diesem Grunde den Eheleuten alle unwiederruflichen Schenkungen, sobald es auf etwas Erhebliches ankäme, verboten, sondern auch alle Contracte der Eltern mit ihren Kindern, so lange diese sich in ihrer Gewalt befinden, für unverbindlich erkläret hatten. Jede Schmeicheley würde Gift, jede Weigerung Gefahr, und die edle häusliche Zufriedenheit in tausend Fällen gestört seyn, wenn die Gesetze hierinn nicht für den schwächern Theil gesorgt hätten. Mit Recht, setzte der Rechtsgelehrte hinzu, ist in vielen Staaten den Eheleuten unterschiedener Religion verboten, während der Ehe die gesetzmäßige Erziehung ihrer Kinder in der einen oder andern Religion, worüber sie sonst vor der Ehe sich nach ihrem Gefallen vereinigen können, zu verändern, weil der Haß und die Uneinigkeit, so hieraus entstehen könnte, um so viel dauerhafter und stärker werden würde, jemehr jeder Ehegatte Frömmigkeit und Eifer hätte.

Eben dieser Rechtsgelehrte erzählte mir, daß man zu Rom, so lange Mann und Frau in häuslicher Einigkeit gelebt, ihr Bestes mit gemeinschaftlichem Fleiße betrieben, und sich einander ihr Gut wie ihre Herzen anvertrauet, aber gar nicht daran gedacht hätten, einer redlichen Frauen das Verbürgen für ihren Mann zu verbieten; daß aber, wie der Luxus mit seinem weitläufigen Gefolge angelangt wäre, und Noth und Versuchung manchen ehrlichen Mann zum Schelm gemacht hätten, der Kayser Augustus zuerst den vernünftigen Einfall gehabt habe, die Bürgschaften der Ehefrauen für ihre Männer kraftlos zu machen; da denn manche tugendhafte Matrone, die, wie billig, die Schelmerey ihres Mannes zuletzt geglaubt hätte, vor dem Bettelstabe bewahret seyn möchte. Nachher, und wie der Luxus die Weiber auch weitläufiger gemacht und sie in mehrere Handel eingestochten, hätte der Senat unter dem Nero alle ihre Bürgschaften für  
ungültig

ungültig erklärt, und solche nur in dem Falle gelten lassen, wo sie dem ungeachtet, und nachdem sie dieses ihres Rechts wohl belehret worden, sich dessen ausdrücklich begeben hätten; der Kayser Justinian aber noch ganz weislich hinzugesetzt, es solle auch dieser Verzicht nicht gelten, wenn er nicht in Gegenwart dreyer Zeugen, welche die vorhergegangene Belehrung und Warnung mit angehört hätten, geschehen wären. Und diese Feyerlichkeiten, welche den Verzicht begleiten möchten, manchen Freund und manche Freundin vom Bürgen abhalten.

Ich ließe es gelten, erwiederte ich ihm, wenn dieses Gesetz bloß für verheyrathetes Frauenzimmer, dem der Mann die Bürgschaften ohnedem nicht leicht gut heißen haben würde, gemacht wäre. Aber daß Wittwen, Vormünderinnen und andre bejahrte verständige Personen, die mit dem Ihrigen freye Macht haben, so gebunden seyn sollen, dieses . . . . . Ach, versetzte er, das Bürgen ist überhaupt eine gefährliche Sache; ein Freund, der etwas borgen will, muß zufrieden seyn, sobald man mit Wahrheit sagen kann, man habe dasjenige nicht, was er verlangt. Sobald er uns aber um eine kleine Unterschrift unsers Rahmens bittet, sieht es schon ein bißchen verdächtiger und unfreundlicher aus, wenn man sich mit einem Gelübde entschuldigen will. Wie glücklich wäre es in diesem Falle, dann und wann mit unsern Feibeiguen sagen zu können: Freund du weißt, alle Bürgschaft ist ungültig. Dieses Glück haben die Gesetze dem Frauenzimmer, welches gegen Liebe und Freundschaft empfindlicher, und gegen ungestümes Andringen furchtsamer seyn soll, erwiesen. Warum sollten sie dieses nicht mit Dank erkennen? und was können sie selbst mehr begehren, als daß sie sich dessen im Fall der Noth auf die von dem Kayser Justinian vorgeschriebene feyerliche Art begeben können? Wenn sie diese feyerliche Art, welche bisweilen so wohl den Freund als die Freundin auf andre Gedanken

bringen wird, tadeln, so muß ich annehmen, daß sie sich gern oft in die Gefahr wünschen, heimlich ohne Zeugen überlistet zu werden. Dem Frauenzimmer, sagt *Moztesquieu*, kömmt bloß die Vertheidigung, wie den Männern der Angriff zu; und ich sollte denken, es schade nicht die Vertheidigung ein bißchen zu verstärken. Die Männer sind zwar oft größern Versuchungen ausgesetzt; und man hat auch wohl Exempel, daß sie an einem vergnügten Abend mehr versprochen haben, als sie des andern Morgens zu bezahlen wünschen. Aber ein höheres Gesetz, was sie zu mehrern Geschäften und Gefahren fordert, hat ihre Bürgschaften nicht so sehr erschweren können; und in den Fällen, wo die Frauen zu männlichen Geschäften berufen sind, kommen ihnen die weiblichen Wohlthaten auch minder zu statten. Vielleicht sind sie aber dann auch minder weich und mitleidig . . . . .

Mein guter Rechtsgelehrte wollte mir noch weitläufig erzählen, wie das deutsche Frauenzimmer weit mindere Freyheiten, als das römische, gehabt; und wie sie bey den Wisigothen sich nicht einmal ohne einen Beystand zur Ueberlassen dürfen *g*); ich dankte ihm aber für seine Mühe, und dachte, die Kirche, welche die bösen Ketzer, die einen Ruf zur Todsünde machen wollten *h*), so löblich verdammt, wür e auch diejenigen als böse Ketzer verbannen, die uns unsre einzigen Waffen, welche wir zur Erhaltung des unsrigen haben, so listig rauben wollen.

Louise 3 . . .

XXII.

*g*) Quia difficillimum non est ut sub tali occasione ludibrium interdum adhaerescat. LL. Wisig. XI. 1. 2.

*h*) c. ult. Clement. de haereticis.

## XXII.

Also verdient der Accusations-Proceß den Vorzug vor dem Inquisitions-Proceß.

Man kann doch jetzt keinen Bärenhäuter einen Bärenhäuter heißen, ohne daß nicht gleich eine Strafe darauf sitzt; und theilt man vollends Rippenstöße aus, oder jagt seinem Feinde eine Kugel durch die Haare? so griesegrammet die heilige Criminal-Justiz gleich nicht anders, als wenn sie einen lebendig verschlingen wollte. Wahrlich, es ist jetzt eine traurige Sache, ein braver Kerl zu seyn. Jede feige Memme macht die Obrigkeit zu ihren Champion, und wenn man einmal denkt, nun sey die Zeit, eine derbe Wahrheit an den Mann zu bringen: so steht der Anbringer hinter der Thür, und schreibt einen zur Rüge. Vordem war es nicht also; man haßte die Anbringer und forderte Kläger; und wo diese fehlten, da mußte der Herr ex officio, oder wie er sonst heißt, seine Nase so lange zurück lassen, bis derjenige austrat, der die Rippenstöße empfangen hatte, oder wo dieser bey solcher Gelegenheit den Hals gebrochen, bis sein nächster Verwandter kam und für ihn Genugthuung forderte.

Hör er, sagt ich jüngst zu einem Stubensitzer, den die Leute einen Philosophen schelten, woher kömmt es doch in aller Welt, daß die Obrigkeit sich jetzt in alle Handel mischt, und liberall Amtshalber verfährt? und was bewegt sie, von dem alten deutschen Grundsatz: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, abzugehen? Was geht es sie an, ob ein schlechter Kerl geprügelt wird, wenn er damit zufrieden ist, und sich das Empfangene zur guten Lehre dienen läßt! Was geht es sie an, wenn auch einem hübschen Mädchen Gewalt geschieht; klagt die Dirne nicht: so ist das ja ein Zeichen, daß sie sich nur

ein bißchen aus Verstellung gewehrt, und gern hat berauben lassen?

O! fuhr der Mann im Schlafrocke auf, wenn die leidende Unschuld zu ihrem Unglück auch noch die Kosten eines schweren Processes tragen, sich einem mächtigen Unterdrücker entgegen stellen, und wo sie dieses nicht wagen dürfte, das erlittene Unrecht verschmerzen müßte; wenn der Erschlagene ohne Anverwandte und Freunde, ungerochen verscharrt werden sollte; wenn der Räuber keinen mächtigen Verfolger an der Obrigkeit zu befürchten hätte; wenn der Wucherer von keinem, als seinem bedrängten Schuldner zur Verantwortung gezogen werden könnte; wenn die Obrigkeit nicht die Macht hätte, Leute, die zu dem Verbrechen ihrer Freunde gern schweigen, oder das Zeugniß der Wahrheit scheuen, zum Reden zu bringen; und wenn jeder Verbrecher nichts weiter als die ohnmächtige Anklage, und blos denjenigen Beweis, welchen ein armer Kläger anschaffen könnte zu fürchten hätte: so würde mancher Schelm ungestraft bleiben: so würde es um die öffentliche Sicherheit sehr schlecht aussehn; und einen ehrlichen Kerl keine andre Wahl offen seyn, als entweder selbst zu schlagen oder sich schlagen zu lassen . . .

Ist das alles, fragt ich ihn, und was meynen Sie nun damit erwiesen zu haben? In der That nichts weiter, als daß die Obrigkeit der unterdrückten Unschuld, dem bedrängten Schuldner, und dem armen geschlagenen oder beraubten Mann ihren Anwalt wie ihren Zentel leihen müsse. Allein dieses habe ich gar nicht geleugnet. Mein Satz war blos dieser, daß überall ein Kläger erfordert werden sollte, nicht aber, daß dieser Kläger die Kosten eines langweiligen und beschwerlichen Processes nothwendig zu tragen hätte. Antworten sie mir also auf meinen Punkt.

Verschlägt es denn so viel, versetzte er, ob die Obrigkeit eine Sache Amtshalber untersucht und bestraft, oder dem Kläger ihren Anwalt leiht, und demselben ihren Zentel öfnet?



Ob das viel verschlage? Herr ich fasse ihn beym Krägen, und heiße ihn einen Erzkämper, wenn er nicht sofort einsieht, daß überall, wo ein Kläger auftritt, niemals auf die Folter erkannt werden könne? Weiß er denn nicht, daß der Engländer eben so gut wie alle seine Nachbarn, die Tortur eingeführt haben würde, wenn er nicht auf dem alten deutschen Satze, daß ohne Kläger nicht gerichtet werden könne, bis in die heutige Stunde geblieben wäre. Einen Kläger fordert man um deswillen, daß er seine Klage vollständig beweisen solle; und dieses wird auch von dem Anwalde erfordert, den die Obrigkeit einem armen geringen Kläger leihet. Je mehr Geld die Obrigkeit anwenden kann, desto leichter kann sie auch den Beweis anschaffen; aber sie muß so wenig als ein anderer Kläger auftreten und bitten können, daß der Richter, in Ermangelung eines vollständigen Beweises, den Beklagten ein klein bißchen peinigen lassen solle. Nicht wahr, sie würden eine solche unterthänigste rechtliche Bitte in dem Munde eines Klägers sehr lächerlich finden? Und wenn sie das thun, wie ich ihnen hiemit wohlmeynend rathe, verschlägt es denn nichts, daß man das Klagen fast überall, auffer in England, abschafft, und der Obrigkeit zumuthet, jedes Verbrechen sofort auf bloße Anzeige zu untersuchen? Es ist bey meiner Treu eine wunderliche Forderung, eben diese Untersuchung! da soll die Obrigkeit auf die Gründe vor und wider den Angeklagten mit gleicher Unpartheylichkeit herabsehen, mit den scharfsichtigsten Augen hier alles mögliche, was nur irgend zu seiner Entschuldigung dienen kann, dort alles, was ihm zur Last fällt, auffuchen; und wenn die Nothzucht sich in eine gemeine Hurerey, der Strassenraub in ein Spolium, der Diebstahl in eine Veruntreuung, und die Schlägerey in eine wohlverdiente Züchtigung verwandelt, die Kosten von jeder Thorheit stehen. Der Ange

Ange

Angeklagte soll, wenn er nicht überführet wird, bey der Entschuldigung, daß man Amtshalber gegen ihn verfahren habe, Schimpf und Schaden verschmerzen; oder wenn man alle scheinbare Umstände wider ihn aufgetrieben, Vermuthungen auf Vermuthungen gehäuft, und die sogenannten Anzeigen nach einem noch unerfundnen Maassstabe berechnet hat, sich mit dem Eyde oder wohl gar mit der Marter reinigen; der Angeber soll ungesehn hinter dem Vorhange lauren, und ohne den Beweis vollführt zu haben, sich hinter das obrigkeitliche Amt verbergen; heißt dieses nicht der feigen Verläumdung die Thüre öffnen, die Obrigkeit in unverantwortliche Kosten stürzen, und unmögliche Dinge fordern? Denn eine Unmöglichkeit ist es doch wohl, daß einer einerley Grad von Hitze, von Eifer, von Scharfsinn und von Leidenschaft in Aufsuchung der Gründe für beyde Theile beweisen soll?

Aber, erwiederte mein Philosoph, die Obrigkeit nimmt nicht jede Angabe an; sie untersucht erst wenigstens einigermaßen den Werth der Gründe, und des Beweises; sie kann und wird den Angeber nöthigen, hinlängliche Sicherheit für den Beweis zu bestellen, und der Angeber kann eben so gut als ein Kläger angewiesen werden, dem Angeklagten Schimpf und Schaden zu ersetzen.

Das danke ihr ein anderer, daß sie nicht auf jedes Angeben einen Prozeß anstellte, rief ich ihm zu. Aber so gut, wie sie von dem Angeber dem Befinden nach Sicherheit für den Beweis fordern kann; eben so gut könnte sie ihn auch nöthigen, seinen Namen zur Klage herzugeben; so bliebe denn doch immer der Prozeß in derjenigen Form und Gleise, worinn alle Prozesse seyn müssen, und das Endurtheil könnte darinn nicht anders kommen, als daß entweder der Angeklagte frey gesprochen oder verdammet würde; anstatt daß in unsern Inquisition:

tionsprozessen, wo diese Form auf die Seite gesetzt wird, der unüberwiesene Beklagte nicht immer frey gesprochen, sondern oft um deswillen, daß er sich eines Verbrechens sehr verdächtig gemacht hat, ein paar Maymonate nach einander ins Zuchthaus gesetzt werden kann. In England muß sogar der König, wenn keiner für einen unschuldig ermordeten um Rache schreyt, die Klage wegen eines verlohrenen Unterthanen anstellen, damit kein Inquisitionsprozeß daraus entstehe, sondern der Beklagte, wenn der Beweis gegen ihn nicht vollführet wird, so wie in einer gemeinen Schuldsache, frey gesprochen werden könne. Eben so machten es unsre deutschen Vorfahren. Sie belohnten den Kläger mit dem Wehrgelde der Erschlagenen; sie erkannten ihm den Werth einer gestohlenen Sache doppelt und vierfach zu; er konnte für eine empfangene Ohrfeige einen fetten Ochsen fordern, und ein Mädchen, der man wider ihren Willen das Strumpfband abgebunden hatte, verdiente sich, wenn sie klagte, gewiß eine Schnur feiner Perlen . . . alles in der Absicht, um bey dem großen Abscheu gegen die Inquisitionsprozesse, den Accusationsprozeß zu begünstigen, und die Kläger aufzumuntern, sich durch die Kostbarkeit eines Prozesses und die Macht des Verbrechers nicht zum Schweigen bringen zu lassen. Aber bey uns . . . bey uns, hing mein Philosoph an, fehlen die Leute nicht, die vierfach bezahlen können, und die eine Schnur Perlen zu geben haben, brauchen keine Gewalt. Auch werden die Verwandten desjenigen, der im Duell erstochen, nicht aufs Wehrgeld klagen, und überhaupt wird nie der Herausforderer, oder der Herausgeforderte, sich an den Richter wenden . . .

Der verzweifelte Kerl! daß er das Maul nicht halten will; aber wenn gleich der alte Accusationsprozeß sich mehr für die alten Zeiten schickt, wo noch keine vermischte Bevölkerung überhand genommen hatte, und ein Hofbesitzer

besitzer

besitzer gegen einen andern austrat, so erfordert es doch die allgemeine Freyheit, ihn nicht ohne die höchste Noth zu verlassen.

---

 XXIII.

Ein neues Ziel für die deutschen Wochenchriften,  
von einem Frauenzimmer.

Ich weiß nicht, woran es liegt, allein mit der ewigen Sittenlehre, sie mag nun aus einem harten oder weichen Ton gesungen werden, wird doch in der That so vieles nicht ausgerichtet, als sich die Herrn Verleger und ihre gelehrten Tagelöhner vorstellen. Wenns recht hoch kommt: so liebt und lobt man sie, und duldet den neuen Roman so lange auf der Toilette, bis ihn ein neuerer verdrängt. Es geht mir wenigstens damit, wie mit vielen andern Dingen, woran die Vernunft den mehresten Antheil nimmt. Diese wärmt das Herz wohl ein bißchen in dem Augenblicke, worinn man ihr Gehör giebt; aber das geringste Lüftchen kühlts es auch wieder ab, und man genießt ihrer so nicht recht, wie es die Bedürfniß erfordert.

Der Mensch scheint mir eine mächtigere Reizung zum Guten, als diese, zu erfordern, eine Reizung, die ihn in Bewegung setzt, ihn hebt, erhist, und zu großen und kühnen Unternehmungen begeistert; eine Reizung, die einer großen Gefahr, einem wichtigen Vortheile oder einer Entscheidung gleicht, wovon Ehre und Gut abhängt; die alle seine Kräfte aufbietet, und ihm in sich selbst Entdeckungen von Eigenschaften machen läßt, wovon er in seiner vorigen Stille kaum eine Vermuthung hatte. Nie habe ich lebhafter gedacht und mächtiger empfunden, als  
zu

zu der Zeit, wie mein erster Geliebter, ein Officier, fürs Vaterland auszog. Der Entschluß, alles was mir theuer und werth war, in einer so großen Sache aufzuopfern; die Arbeit, womit ich jede Thräne ersüßte; der hohe Gedanke, daß meine Liebe einen Helden erschaffen hätte; der Stolz, womit mich eine so gute That erfüllte; der Schauer, womit ich mir ihn in der blutigen Schlacht vorstellte; der Triumph, den ich in dem Kampfe der Angst und der stolzen Liebe davon trug; die dankbare Thräne, die bey seinem Ruhme floss; das Feuer, womit ich ihn nach einem glücklichen Feldzuge in meine Arme schloß; haben mich glücklicher und größer gemacht, als alle Sittenlehrer, die ich je gehört oder gelesen habe. Nie würde ich so gut von mir selbst gedacht, nie diesen Grad des edelsten Vergnügens erreicht haben, wenn ich mich bloß an den Unterricht gehalten, und in meinen Pflichten keine andre Lehrerin, als die Madame Beaumont gehabt hätte.

Ich wollte hieraus gern die Folge ziehn, mein Herr, daß man, um ein Volk groß zu machen, dasselbe nicht aus einem bloßen Vortrage belehren, sondern es in einer großen Thätigkeit und in einer solchen beständigen Krisis unterhalten müßte, worinn es immerfort seine Kräfte anspannen, und durch den Gebrauch derselben die Summe des Guten in der Welt vermehren könnte. Nicht ein Zehntel der menschlichen Kräfte wird in unserm jetzigen Leyerstande genutzt. Wir tanzen wie Leute, die nichts dabey empfinden, und lieben so süß und sanft, daß wir uns in einer Viertelstunde ausgeküßt und ausgeplaudert haben, und uns einander auf der Ottomane dem Schein nach mit schwachtenden, in der That aber mit unthätigen Blicken ansehen.

Indessen ist die Leidenschaft der Liebe noch die einzige, welche uns einigermaßen thätig macht, und die Summe der angenehmen Tugenden vermehren hilft. Sie füh-

ret

ret uns aber lange nicht mehr zu den heroischen Thaten, welche die Ritterzeiten bezeichnen. Sie erhält im Trauerspiele nur noch die zweyte Rolle, und ist nicht mehr das Siegesroß, worauf man sich zur Rettung der Unschuld an den ungeheuren Riesen wagte, sondern höchstens ein Steckpferd, worauf man um die Toilette reitet. Aber die Leidenschaft der Ehre, die Patrioten, Helden und Redner bildete, die in bürgerlichen Kriegen mit einem festen Auge das Ziel faßte, über den Abgrund hinwegsetzte, und entweder siegte oder starb, findet zu wenig Arbeit. Die Dichter mögen noch so sehr in Dithyramben rasen, oder uns in ihren Sardanliedern das warme Blut aus Hirnschädeln zutrinken, es bleibt immer ein müßiges Volk, und unsre Ehrbegierde, wird dadurch nicht nach ihrem Verdienste genährt. Sezen sie uns auch bisweilen in eine angenehme Begeisterung: so ist es doch nur ein kurzer Rausch, und die Thätigkeit gewinnt bey einer vorgebildeten Gefahr dasjenige nicht, was sie bey einer wärklichen und anhaltenden findet.

Sie werden mir sagen, daß jeder rechtschaffener und fleißiger Mensch Nahrung genug für seine Thätigkeit finde, und hinlängliche Reizung habe, wenn er seine Geschäfte gehörig abwartet, und sich darinn immer vollkommener macht; sie werden dann bey dieser Voraussetzung die Sittenlehrer als kluge Aufseher betrachten, die bloß unterrichten, führen und bessern, aber die Leidenschaften für den Haushalt sorgen lassen sollen; sie werden weiter einwenden, daß man die äußerste Höhe der menschlichen Tugenden, die Patrioten, Helden und Redner im hohen Styl zu theuer bezahle, wenn man um ihrentwillen bürgerliche Kriege anfangen, Tyrannen und andere Ungeheuer nähren, und gleichsam eine Stadt in Brand stecken solle, um den höchsten Muth und die größte Geschicklichkeit im Löschen zu zeigen; sie werden endlich schließen, es sey gefährlich, vielen Sturm zu wünschen, um Ge-

genheit

genheit zu haben, die Besonnenheit und Entschlossenheit seiner Seelente zu prüfen: indem man nicht auch dem Sturme nach Gefallen gebieten, und eine bürgerliche Empörung sogleich mit dem Scepter, oder mit dem Fächel niederschlagen kann.

Allein so wahr dieses ist: so sehr fühle ich doch, daß der hohe Stand, worinn ich war, wie meine Liebe, dem Staate jenes große Opfer brachte, mich tausendmal glücklicher machte, als ich jetzt bin; und wenn ich mit einem meiner Freunde spreche, der so wie ich die großen Abenteuer liebt: so klagt er beständig, daß er seine Zeit so ruhig zubringen müsse, und keine Gelegenheit habe, sich in der Heldentugend zu zeigen. Er glaubt, die Masse des Staats müsse in einer beständigen Gährung, und die Kräfte, welche seine Erhaltung wirken, in einer anhaltenden Arbeit seyn, wosern seine Einwohner groß und glücklich seyn sollten. Er sieht es als eine Folge des Despotismus an, die als eine ungeheure Masse, alle unteru Federkräfte niederdrückt, daß wir so ruhig und ordentlich leben, und glaubt, je freyer und mächtiger alle Federkräfte in der Staatsmaschine wirkten, desto größer sey auch der Reichthum der Mannichfaltigkeit und der Privatglückseligkeit. Erfordere es gleich mehr Klugheit und Macht, die Ordnung unter tausend Löwen und Löwinnen zu erhalten: so wolle er doch lieber Futterknecht bey diesen, als der oberste Schäfer seyn, und eine Heerde frommes Vieh spielend vor sich her treiben. Und wenn ich meinem Bruder, einem Manne, der den ganzen Tag mit Buchstaben rechnet, trauen darf: so ist derjenige Staat, worinn der größte Hebel zur kleinsten Kraft wird, unendlich größer als ein anderer, der entweder sich gar nicht bewegt, oder mit einer sehr leichten Hand in der Bewegung erhalten wird.

Indessen ist es freylich wahr, daß der Sturm ein gefährliches Ding, und es eben nicht angenehm sey,  
Möfers Phant, III. Theil. G bestän-

beständig darinn zu fahren. Ich dächte aber doch, es müsse noch ein bequemer Mittel, als die ewige Sittenlehre und Oekonomie geben, um den Menschen zu unterrichten und zu bessern; besonders aber um demselben Feuer im Busen und eine mächtigere Seele zu geben. Ich kann mich hierüber nicht deutlicher ausdrücken, als wenn ich Sie auf das Exempel von England verweise, wo immer eine außerordentliche Menge von Seelenkraft in Bewegung ist, und Redner, Dichter und Schriftsteller nicht bloß mit flüchtiger Hand für den Unterricht und das Vergnügen arbeiten, sondern mit ihrer Begeisterung dem Staate zu Hülfe kommen, und durch große Bewegungsgründe erhist, jede nützliche Wahrheit in ihr höchstes Licht setzen. Der geringste Mann macht hier das allgemeine Wohl zu seiner Privatangelegenheit. Alle Satyren, Comödien und Sittenlehren, ja oftmal auch die Predigten, stehen mit dem Staatsgeschäfte in der genauesten Beziehung. Und dieses hohe Interesse ist es, was dort die menschlichen Kräfte spannt, und ihnen ein höher Ziel erreichen läßt, als andern, die mit kaltem Blute, und bloß aus löblichen Bewegungsgründen schreiben.

So etwas sollten Sie uns auch geben und ihren Plan in diesen Blättern künftig darnach anlegen etc.

Polyxena von Tobosa.

### Antwort

an Polyxena von Tobosa.

Sie haben mich, Ehr- und Tugendsame Polyxena von Tobosa, durch Ihre unvermuthete Zuschrift in ein solches Feuer gesetzt, daß es wenig fehlt, ich schilderte ihn jetzt

Den



Den Degen freyffan,  
 Die Wärmin schadesan  
 Und die Magd wohlgethan;  
 Nebst dem Recken geheure,  
 Der so manlich Abenteuer  
 Mit Streiten und Hoffarten  
 Beym König zu Lamparten  
 Im Heldenbuch gethan.

Allein ich besorge, Sie kennen den kühnen Kern, Herrensbrand nicht, der seiner minniglichen Ameye von Larfisch hofirte; und wenn ich Ihnen etwas vom Rosengarten zu Worms, und vom König Laurin dem Gezwerge erzählen wollte, der mit Mannheit und Zauberey des kühnen Weigands Dietliebs Schwester entführte, dafür aber der Helden Gaukelmann werden mußte: so würden sie diese Halbgötter unsrer deutschen Mythologie, in ihren neuen Bardenliedern vergeblich suchen; und vielleicht mehr vom Oßian, als von unsern tapfern Wolfdieterich wissen, der doch auf dem wilden Meere so tapfer gegen die Heyden stritt, und manchen so über Bord stieß, daß er durch diese Taufe ein Christ ward. Also weg mit diesen romantischen Geschöpfen unsrer ungenützten Heldenzeiten; und ernsthaft zu der Sache, welche Sie sowohl empfunden und vorgetragen haben.

Sie haben ganz Recht, daß wir Verfasser der Wochenblätter anstatt bloße Schauspiele zu liefern, uns wie die Engländer in die öffentlichen Staatsangelegenheiten einlassen, und die tägliche Geschichte der Zeit, worinn wir leben, und woran wir selbst Theil nehmen, vorzüglich behandeln, und die guten Lehren, die wir vorzutragen haben, damit nützlich und eifrig verknüpfen sollten. Ich habe dieses selbst schon mehrmals überlegt, mehrmals versucht, und meine Meynung unpartheyisch über manches gesagt. Allein die Sache hat mehrere Schwierigkeiten, wie Sie sich vorzustellen scheinen.

Gleich anfangs, wie ich die Feder einigemal in diesen Beyträgen ansetzte, gieng meine Absicht dahin, durch den Canal derselben die Landtagshandlungen und andere öffentliche Staatsfachen dem Publikum mitzutheilen; und meinen Landesleuten aus dem Ton, womit der Herr zu seinen Ständen spricht, und diese ihm antworten; aus den Gründen, warum jenes bewilliget, und dieses verworfen wird; aus der Sorgfalt, womit auch die kleinsten Sachen im Staate behandelt werden; aus der Art und Weise, wie man mit den gemeinen Auflagen verfährt, und überhaupt aus jeder Wendung der Landesregierung und Verfassung, die vollständigste Kenntniß; und aus dieser eine wahre Liebe für ihren Herrn, und diejenigen, so ihm rathen und dienen; ein sicheres Vertrauen auf ihre Geschicklichkeit und Redlichkeit, und einen edlen Muth beyzubringen. Jeder Landmann sollte sich hierinn fühlen, sich heben und mit dem Gefühl seiner eignen Würde, auch einen hohen Grad von Patriotismus bekommen; jeder Hofgesessener sollte glauben, die öffentlichen Anstalten würden auch seinem Urtheil vorgelegt: der Staat gäbe auch ihm Rechenschaft von seinen Unternehmungen; und zu den Aufopferungen, die er von ihm fordere, würde auch seine Ueberzeugung erfordert; die Gesetze und ihr Geist sollten lebhaft in seine Seele dringen; er sollte die Gränzlinie, wo sich sein Eigenthum von dem Obereigenthum des Staats scheidet, mit dem Finger nachweisen können; er sollte sein Auge auch bis zum Throne erheben, und mit einem fertigen Blick die Blendungen durchschauen können, welche ein despotischer Rathgeber zum Nachtheil seiner und der Deutschen Freiheit, oft nur mit mäßigen Kräften wagt; ihre Kinder sollten mit den zehn Geboten auch die Gebote ihres Landes lernen, und in allen Fällen, wo sie einst als Männer gestrafet werden könnten, auch ein Urtheil weisen können; es schien mir nicht genug, daß ein Land mit  
Macht

Macht und Ordnung beherrschet wird, sondern es sollte dieser große Zweck auch mit der möglichsten Zufriedenheit aller derjenigen, um derenwillen Macht und Ordnung eingeführt sind, erreicht werden, der wichtigste und furchtbarste Staat, der sich auf Kosten der allgemeinen Zufriedenheit erhalten müßte, war mir dasjenige nicht, was er nach der göttlichen und natürlichen Ordnung seyn sollte . . .

Allein so glücklich auch der Erfolg hievon in einem Lande gewesen seyn möchte, dessen Einwohner die eifrigsten Verfechter ihrer Rechte sind, und die sich allemal besser belehren als zwingen lassen: so schien mir doch der Schauplatz zu klein, und die Sache zu spizig, um meinen Plan zu verfolgen. Nichts dünkte mir leichter zu seyn, als die Punkte, worüber ein Landesherr und seine Landschaft unterschiedener Meynung sind, mit den beyderseitigen Gründen richtig und anständig vorzutragen; aber auch nichts schwerer, als die besondern Absichten, welche oft unter diesen Gründen spielen, und die Hauptschwierigkeit ausmachen, zu berühren und jene vorzutragen, diese aber zu verhehlen, deuchte mir ein Lustspiel zu seyn, wovon keiner den Knoten kennt.

Der Fall ist bisweilen, daß die Obermacht nützliche Anstalten in der Absicht macht, um eine besondere Rache zu vergnügen, oder einen Feind zu ihren Nebenabsichten geschmeidig zu machen. So legt oft ein französischer Jurend an dem widerspenstigen Edelmann die schönste und nützlichste Heerstraße durch die Küche; und so führte Meaupon eine bessere Verwaltung der Gerechtigkeit ein, um seine Feinde damit zu stürzen. Auf der andern Seite ist der Fall auch nicht selten, daß die Untermacht im Staat Beschwerden führt, oder sich einer Neuerung widersetzt, nicht mit der Absicht, solche gehoben zu sehen, sondern nur um die Obermacht zu nöthigen, ihr Privatvorteile einzuräumen. Hier bleibt man immer bey den

wahren Gründen, welche die Sache aufklären konnten, gleichgültig; und in jene Nebenabsichten hinein gehen, dem Patrioten die Maske vom Gesichte reißen, oder dem Intendanten die Wahrheit ins Gesicht sagen zu sollen, ist eine unüberlegte Forderung.

In England, worauf Sie mich verwiesen haben, lebt man wie in einem großen Walde, wo man den Löwen brüllen, den Hengst wiehern, die Krähe krächzen, den Heger schreyen und den Frosch quacken läßt, und sich an dieser mannichfaltigen Stimme der Natur ergötzt; dabey aber doch nicht mehr erhält, als man bezahlen kann. Allein in dem kleinen Gartenzimmer, worinn wir Nachbarskinder uns versammeln, ist auch das Geziße einer Heime empfindlich.

Urtheilen Sie also selbst, Ehr- und Tugendsame Polyrena, ob es rathsam sey, sich hierauf einzulassen: und ob auch wohl ein kleiner Staat einen Tummelplatz für die Heldentugenden, wofür Sie so große Achtung zu haben scheinen, abgeben könne? Wären Sie überdem mit dem edlen Degen Wolf:Dieterich bekannt, und wüßten, wie der bederbe elendhafte Ritter zur Buße eine Nacht auf dem Todtenbaum sitzen, und was er dort von den Geistern aller Weygandten und Thänen, die er in seinem Leben erschlagen hatte, erleiden müssen; so würden sie gewiß nicht verlangen, daß ich auf solche Ebentheuer ausziehen solle.

Gehaben Sie sich indessen wohl, Edle Polyrena; und glauben Sie gewiß, daß ich bis in den Tod sey ic.

Ortwein von der Linde.

## XXIV.

## Die erste Landeskasse.

An Dame Polyxena.

O meine Theuerste! ich habe Ihren Vorschlag noch einmal überlegt. Vielleicht wäre Ihnen damit gedient, wenn ich mich einigermaßen auf die Landesverfassung einliesse. Ich kenne Ihren Eifer für das gemeine Beste; und in dieser Absicht wäre es denn wohl besser, Ihnen heute etwas von dem Fortgang unsrer Landeskassen, als von der Mehrheit der Welten, oder den Wirkungen; welche ein gelbes Licht auf eine rothe Schminke hat, vorzuplaudern. Zwar bin ich so wenig ein Fontanelle, als ein Algarotti. Allein Sie sind auch keine Markise, die das Flitterhafte dem Großen vorzieht; und unter uns Leuten von Verstande gesagt, das nützliche hat doch immer seinen eignen Werth.

Unsre mehrsten Gelehrten steigen selten höher, als zu den Türkensteuern hinauf, wenn sie uns den Ursprung der heutigten Landeskassen erklären wollen. Diese, meinen sie, hätten den ersten Anlaß zu einer Steuer Sammlung, und zuletzt zu einer beständigen Steuerkasse gegeben. Das ist nun wohl so ganz unrecht nicht, wenn man auf das Wort Landes: Kasse einen besondern Nachdruck legt; und man kann zugeben, daß Landes: Herrn, Land: Stände, Landes: Unterthanen und Landes: Kassen zusammen von keinem sehr hohen Alter sind. Sie schreiben sich mit einander höchstens von der Zeit her, wo man den Begriff des Territoriums erzeugte, dadurch zuerst ein Land verstand, und diesen Begriff mit jenen Wörtern verknüpfte; und das wird ungefähr eine Periode von dreyhundert Jahren ausmachen. Allein wenn man nun fragt, wie es denn vor diesem Zeitpunkt gehalten worden: so verschiedn sie

einem das Bild im Kasten, und sind wohl gar so böse, zu sagen, daß der Deutsche ursprünglich alle Steuern gehas-  
set, und sich erst spät unter dieses Joch gebeugt habe. In der Redlichkeit des Hasses unsrer Vorfahren gegen alle Steuern zweifle ich nun zwar nicht, obschon der Beweis, welcher darüber geführt wird, nicht sowohl die eigentli-  
chen Steuern als die Grundzinsen und andre Arten von Gefällen, welche eines Mannes Freyheit und Eigen-  
thum verdächtig machten, betrifft. Aber, sagte einst ein Franzose zu mir: „ihr Deutschen habt einen so großen  
„Kaysler, ihr habt so wichtige und mächtige Reichsbeam-  
„te, und doch keine beständige Reichskasse; dienen diese  
„Herrn alle bloß für die Ehre, oder müssen sie vom Kan-  
„ke leben, oder ist der Erbschatzmeister des Heiligen Rö-  
„mischen Reichs zugleich ein Alchymist, der ohne einzu-  
„nehmen bezahlen kann?“ Und so möchte ich die Herrn Gelehrten auch wohl fragen: Ob denn vor dreyhundert Jahren, wie es so wenig Landeskassen gegeben, als es jetzt eine förmliche Reichskasse giebt, jeder Staat ein Perpetuum Mobile gewesen, das sich so von selbst bewegt und erhalten hätte? Unbeantwortet werden sie die Frage nicht lassen, das weiß ich gewiß, sollten sie einen auch in die allzeit offenen Zeiten des Faustrechts verweisen. Aber schwerlich wird ihre Antwort so beschaffen seyn, daß sich eine Dame von ihrer Wißbegierde, Hochzuehrende Polyrena, damit befriedigen wird. Ich will also sehen, ob ich Ihnen die Sache ein wenig deutlicher machen kann.

Die erste bekannte gemeine Kasse, wovon ich mit Gewißheit reden kann, war die Zehntkasse, welche Carl der Große in seinem ganzen Reiche einführte, und die gerade so war, wie sie der Ritter Bauban in den neuern Zeiten vorgeschlagen hat. Schlechter konnte man sie auch von einem so großen Genie, als Carl der Große war, nicht erwarten. Inßgemein glaubt man, der Ca-

rolin:

rolingische Zehnte sey keine gemeine Steuer, sondern nur ein geistliches Opfer gewesen. Wenn ich aber zeigen werde, daß alle damaligen öffentlichen Ausgaben eines Staats daraus bestritten wurden: so muß dieser Zweifel, so früh sich auch die Wahrheit verdunkelt hat, von selbst wegfallen.

Ein Viertel des Zehntens erhielt der Bischof; ein Viertel jedes Orts der Pfarrer; und die übrigen beyden Vierteltheile die Kirche, zu allerhand Ausgaben, oder für Arme, Reisende, und andere Bedürfnisse.

Diese Kasse mag nun die Bischöfliche, oder die geistliche Kasse, oder auch die Gottes- und Kirchenkasse geheissen haben, daran liegt nichts; genug, es war die wahre Stifts- oder Sprengelkasse, sobald ich zeige, daß diese eben dazu diente, wozu jetzt eine Landeskasse dienet. Es liegt auch nichts daran, ob diese Kasse in jedem Kirchspiele oder in der Hauptstadt war. Denn wir könnten auch jetzt eine Hauptsteuerkasse entbehren, wenn der Obersteuereinnehmer jedem Empfänger seine Hebung in Händen ließe, und sich begnügte, Anweisungen darauf zu ertheilen, und die einzelnen Kassen werden solchergestalt immer nur eine einzige idealische Hauptkasse ausmachen. Hier ist aber wohl zu merken: Man sagte damals: gebt mir eine Anweisung auf die oder die Kirche; in demselben Verstande, worinn wir jetzt sagen würden: gebt mir eine Anweisung auf diesen oder jenen Steuereinnehmer. Denn wosern man diesen Styl nicht kennet: so versteht man hundert Verordnungen nicht, worinn die Kirchen gegen die Plünderungen der Fürsten, Grafen und Ritter sicher gestellt werden sollen. Diese Herren gedachten so wenig den armen Pfarrer als den Künstler zu plündern, sondern sie hiesien, nach unsrer Art zu reden, auf die Landeskasse; und der Kayser machte es oft nicht

B 5

besser.

besser. Unfre heutigen Kirchen würden keinen Husaren, vielweniger einen großen Partisan zur Sünde reizen.

Es ist weiter zu merken, daß Carl der Große die Landmacht den Grafen, und die damalige Landsteuer der Geißlichkeit vertranet habe, weil es ihm nicht sicher schien, beydes in einer Hand zu lassen. Wie aber solcher gestalt die Steuer in der schwächsten Hand war: so war kein andrer Rath übrig, als sie so viel mehr zu heiligen; und wohl dem Lande, worinn die Steuer heilig, und die Religion stark genug ist, den Kasten sicher zu bewahren.

Jetzt will ich Ihnen nun zeigen, daß damals gar keine andere öffentliche Bedürfnisse vorhanden waren, als diejenigen, welche aus jener Kasse bestritten wurden. Zur Landesvertheidigung war zu der Zeit, so wie jetzt noch in manchen Ländern, jeder Hofgesessener Unterthan verbunden. Diese mußten sich selbst völlig ausrüsten, und ihren Unterhalt bis zu der Mahlstatt mit sich führen. Wenn sie hier waren, so wurde eine Lieferung in dem Lande, wo das Heer stand, ausgeschrieben, und diese gieng oft bis auf zwey Drittel aller Früchte. Es gab große Höfe, die den Heerwagen zur Fortbringung der Artillerie stellen mußten; und es gab andre, die zusammen einen Geharnischten stellten; mithin hatte man nicht nöthig, auf Löhnung und Commissariat etwas zu verwenden.

Zum Unterhalt der Besungen, Landwehren, Heerwege, Brücken und dergleichen, steuerte jeder mit der Hand; und die Reichsbeamte, als der Graf und Hauptmann, hatten ihre besondere ihnen in den Graf- und Hauptmannschaften angewiesenen Gefälle, wovon noch die Gowgrafendienste, das Gowgrasenkorn, und besonders verschiedene Bruchfälle übrig geblieben sind. Reiset eine von ihnen, oder ein Kayserlicher Gesandte: so wurde er überall frey gehalten, und der Kayser hatte jeden



jeden die ihm gebührende Verpflegung bis auf Hühner und Eyer vorgeschrieben. Wenn der Bischof jährlich seine Kirchen besuchte: so mußte ihm jedes Kirchspiel hundert Mütte (modios) Haber, sechzig Bund Stroh, hundert und zwanzig Brodte, vier Schweine, drey Spanferken, acht Hammel, vier Gänse, acht Hühner, zwanzig Eymer (situlas) Meth, zwanzig Eymer Honigbier, und eben so viel ander Bier darbringen, und der Kayser selbst zog immer aus einer Provinz in die andere, um einer einzigen mit seinem Aufenthalte nicht zu schwer zu fallen. Denn auch ihm mußte, wenn er es verlangte, aus der Provinz die Tafel gehalten werden. Dieses vorausgesetzt, konnten schwerlich auf die damalige Sprengelkasse andere öffentliche Ausgaben als diejenigen fallen, welche hier oben namentlich ausgedruckt worden.

Das Viertel, was der Bischof erhielt, gehörte unstreitig in die idealische Hauptkasse, wenn er es auch gleich unmittelbar einzog, welches jedoch, wie ich gleich zeigen werde, unmöglich war. Also erhielt der Bischof damals seinen ganzen Unterhalt aus der Sprengelkasse; und dieser mochte nicht gering seyn, da der Bischöfliche Kirchensprengel sich auf einer Seite an die Emse, auf der andern an die Friesen, und weiter über die heutige Grafschaft Tecklenburg, auch einen Theil des jetzigen Ravensbergischen erstreckte. Er mochte nicht gering seyn, da der Zehnte nicht bloß vom Felde und der Viehzucht, sondern von allem, was der Mensch verdiente, erhoben werden sollte. Er mochte endlich nicht gering seyn, weil der Kayser wie der Graf, und selbst die Kirche, von ihren Gründen den Zehnten zu geben, verpflichtet waren. Erweget man hiebey, daß der Bischof von dieser seiner Einnahme nichts zur Landesvertheidigung, und nichts auf Landesbediente zu verwenden hatte, indem dafür auf andere Art gesorget war: Erweget man weiter, daß er den freyen Brand, die Jagd und verschiedene jetzt soge-

nannte

nannte Dominalgefälle hatte; bedenkt man endlich, daß ihm alle Eingeseffene seines Sprengels zu einer Fuhr bey Graße und einer bey Stroh verpflichtet waren, und daß ihm, wenn er seine Kirchen besuchte, die freye Bewirthung überall verschaffet werden mußte: so kann man auch diesen Unterhalt gewiß standesmäßig nennen.

Der Unterhalt der Pfarrer, der Kirchen, der Armen, und der Fremden, und andere gemeine Bedürfnisse könnten eben so in die damalige Stiftsrechnung zur Einnahme und Ausgabe gebracht werden; und wenn man dieses in Gedanken thut: so zeigt es sich von selbst, daß die Rechnung über die Zehnkasse, eben die Eigenschaften erhalte, welche die neuern Landesrechnungen haben. Nur Schade, daß die Unordnung in der Verwaltung diese mächtige Kasse völlig zu Grunde gerichtet hat! Um dieses recht einzusehen, und um sich einen deutlichen Begriff von der Art und Weise zu machen, wie die Zehnten theils verdunkelt, theils in weltliche und Privathände gekommen sind, ohne daß die Kirche und ihr Haupt mit allen ihren eifrigen Bemühungen das geheiligte gemeine Gut von seinem Untergange retten können, müssen Sie sich die Sache folgendermaßen vorstellen:

Erstlich war es überhaupt nicht wohl möglich, daß der Bischof sein Viertel, besonders im Stroh, zusammen in eine Hauptkasse führen lassen konnte; folglich entstanden viele besondre Empfänger.

Zweytens konnte jede Kirche die übrigen drey Viertel nicht ordentlich und richtig empfangen, wenn der Zehnte des einen Kirchspiels mit dem Zehnten eines andern in eine Scheure gefahren wurde. Natürlicher Weise erfolgten also gerade so viel Empfänger, als Kirchspiele vorhanden waren.

Drittens war der ganze Zehnte eines Kirchspiels eine sehr große Einnahme; und es schickte sich so wenig für

für den Pfarrer, die Hebung zu haben, als wenig man solche einem gemeinen Mann so leicht anvertrauen konnte. Zudem mußte der Zehnte oft mit mächtiger Hilfe herbegeholt werden; diese war in den Händen des Reichshauptmanns im Kirchspiel; und so war es so natürlich als nothwendig, daß dieser die Zehntscheure oder die Zehntkasse verwaltete und die ganze Hebung hatte. Ob er etwas mehr als Erroh und den Abfall zur Besoldung nahm, will ich jetzt nicht untersuchen. Man nannte ihn aber überall den Kassenvogt, und hätte ihn nach einem neuern Ausdruck den Reichs-Kirchspielspfennigmeister heißen können.

Viertens mußte solchergestalt sowohl der Bischof als der Pfarrer und der Kirchenprovisor, wenn es damals schon dergleichen gab, und der Kassenvogt nicht selbst die Kirchen- und Armenrechnung führte, dasjenige, was sie haben wollten, aus einer, zwar dem Bischöflichen Banne unterworfenen, jedoch im übrigen dem Kayser getreuen Hand erhalten; und wenn der Bann unkräftig war, vielleicht bisweilen mit einem ziemlichen Aufschuf vorlieb nehmen.

Fünftens mußte der Bischof bey dieser Einrichtung nothwendig viele Zahlungen durch Anweisungen auf diese oder jene Kirche, oder welches einerley ist, auf diesen oder jenen Kassenvogt verrichten; manchem aber mit einer solchen Anweisung auf einen unrichtigen oder mächtigen Vogt schlecht gedient seyn. Ein kluger Gläubiger nahm daher, wenn es immer möglich war, lieber eine Anweisung auf einen einzelnen Zehnpflichtigen, als auf den Kassenvogt, und die Politik der Bischöfe gieng von selbst dahin, sobald die Kassenvögte den Bann nicht mehr achteten, diese Art der Anweisungen zu begünstigen, und damit den Kassenvogt nach und nach seine Einnahme zu entziehen; endlich und

Sech:

Sechstens mochten sich zwar auch die Kassenbögte dieser Politik widersetzen; es können aber doch auch viele Ursachen eingetreten seyn, welche diese Art der Anweisungen beförderten.

Wenn man diese natürliche Geschichte der Zehnkasse, welche in allen Ländern, und überall, wo die Kunst das Rechnungswesen nicht verfeinert hat, immer eben dieselbe seyn wird, nur mit einiger Aufmerksamkeit erwäget: so sieht man leicht ein, wie das Schicksal dieser Kasse in einer Zeit gewesen seyn müsse, wo man wenig Geld hatte, und die mehrsten Zahlungen in Naturalien verrichtete. Man sieht leicht ein, daß der Gläubiger, der eine Summe zu fordern hatte, und für die Renten eine Anweisung auf einen Zehnpflichtigen erhielt, solchen so leicht nicht wieder fahren ließen.

Das Hauptunglück aber hat man der gleich unter Ludewig dem Frommen eingetretenen Veränderung in dem Kriegesstaat zu danken. Alle Kayser hatten zwar vor ihm schon einige Liebe und besonders Getreue in ihrem Gefolge unterhalten; auch mochten verschiedene große Reichsbeamten dergleichen in ihrem Dienste gehabt haben. Man hatte aber doch immer, wenn es zum Kriege kam, den hofgesessenen Mann, oder den jetzt sogenannten Arrerbann, aufgeboten. Jetzt stieg aber der Kayser, und nach dessen Beyspiel auch mancher mächtiger Fürst schon an, die Zahl seiner lieben Getreuen zu vermehren und damit zu Felde zu ziehen. Es gieng damit eben wie mit unserer heutigen Miliz, da ein Fürst, der vor zweyhundert Jahren bloß eine Leibgarde von funfzig Mann hatte, jetzt fünftausend hält. Ein anderes Unglück war dieses, daß der liebe Getreue, so wenig als jetzt der Soldat, dem Hofgesessenen zu Kampfe stehen wollte, und somit dieser zum Kriege nicht mehr wie vorhin aufgeboten werden durfte.

Wie

Wie also der Krieg oder die Fehde bloß mit ausgetönderten geküßten und bald einen eignen Stand ausmachenden Männern geführt werden mußte, trat auch nothwendig eine Löhnung ein; und der Bischof, der sich von seinen Nachbarn oder von einem kaiserlichen Grafen und Hauptmann nicht beeinträchtigen lassen wollte, mußte ebenfalls einige Getreue anwerben und auf ihre Bezahlung denken. Wo er konnte, wandte er sich billig zuerst an den Kastenvogt, der als Reichshauptmann schon für sich ein angesehenes Mann war, und ihm, wenn es nicht gegen den Kayser und das Reich gieng, mit Freuden diente, aber — sich auch sogleich eine Anweisung auf seinen Kasten geben ließ, und sonach sich selbst bezahlt machte.

War die Noth, worinn der Bischof war, groß: so reichte das bischöfliche Viertel zur Löhnung nicht hin; der Pfarrer, der die Gefahr des Bischofen billig mit ihm theilte, mußte sein Viertel wohl auch hergeben; die Kirche mochte verfallen, die Armen hungern, die Pilgrimme zu Hause bleiben; die gemeine Gefahr forderte und rechtfertigte allenfalls auch noch die Ausgabe der übrigen beyden Viertel in der Zehntkasse. Wie mit der Zeit der Kastenvogt wiederum andere Getreue zu seinen und des Bischofes Diensten annahm, überwies er diesen, um kurz davon zu kommen, einen Theil der Zehnten bey den Pflichten; und weil man die Geworbenen aus allerhand Ursachen auch in Friedenszeiten nicht wieder abdankt: so behielt jeder seine ihm aus der Zehntkasse angewiesene Löhnung in Händen; ließ sie für geleistete und zu leistende Dienste seinen Nachfolgern, bis endlich diese große Staatskasse zu nichts weiter hinreichte, der Bischof, so wie jetzt mancher Reichsfürst, bey den vielen Soldaten sich einschränken, der Pfarrer sich an die Accidentien halten, und das Kirchspiel seine Kirche und Armen auf andre Weise unterhalten mußte.

In dem ersten Laumel, vielleicht auch in der großen Gefahr, worinn die grausamen Normänner fast ganz Europa, und besonders auch den untern Theil von Deutschland setzten, fühlte man bey der Freude der Rettung den großen Verlust nicht, dachte auch vielleicht nicht daran, daß die Dienstleute sich in eine beständige Miliz verwandeln würden. Wenn man die benachbarten Kirchen brennen sieht: so ist man froh, die seinige mit Aufopferung eines Theils der Einnahme erhalten zu haben. Wie aber die Gefahr allmählig vorüber war, erwachten Pabst, Bischöfe, Pfarrer und Kirche, und suchten ihr Heiligthum aus dieser entsetzlichen Unordnung zu retten; aber vergebens. Die Sache war zu verwickelt; das Recht derjenigen, welche ihre Löhnung verdient hatten, zu stark; ihre plöglische Abdankung nicht möglich; anderer Rath, sie zu befriedigen, nicht vorhanden; und so war selbst der höchste Bann so wenig zureichend, als der Streit selbst zu einer allgemeinen Entscheidung (in petitorio) vorbereitet. Alle Kirchenverordnungen blieben also ohne Kraft, so sehr auch zu wünschen gewesen wäre, daß durch sie die Sprengelskasse wäre wieder hergestellt worden; und diese erste unter allen Kassen gieng unwiederbringlich verlohren.

Das sonderbarste unter allen war, daß keiner auf die wahre Ursache des Uebels zurückgieng, und diese zu stopfen suchte. Augenscheinlich lag der Fehler in dem veränderten Kriegsstaat. Dieser hatte nach der Absicht Carls des Großen immer aus unbefoldeten Landbesitzern bestehen sollen. Jetzt hatte man aber Dienstleute geworben, die besoldet werden mußten. Diejenigen, welche also nicht wollten, daß diese Besoldung aus der Zehntkasse erfolgen sollte, hätten natürlicher Weise darauf fallen sollen, jeden Hofgefeßenen ein Gewisses zum Unterhalt der Dienstleute aufbringen zu lassen. Aber daran dachte niemand, und so war es eine widersinnige Bemühung,  
auf

auf einer Seite die Nothwendigkeit der Dienstleute zu erkennen, und auf der andern Seite die einzige Steuerkasse verschließen zu wollen, woraus sie besoldet werden konnten und mußten, so lange keine andere vorhanden war.

Indessen halfen doch die Bemühungen der Kirche so viel, daß man allmählig suchte, einen Zehnten nach dem andern wieder an sich zu bringen <sup>i)</sup>. Aber diese erhielten eben dadurch einen ganz neuen Charakter. Die Zehnten, die der Bischof und sein Domkapitel einlösete oder wieder kaufte, waren nun nicht mehr gemeine Steuern, sondern wiedergekaufte Privatgefälle <sup>k)</sup>; wovon der Geistliche so wenig als ein anderer Besitzer die Last der gemeinen Vertheidigung zu stehen schuldig war. Es erwuchs also aus diesen Einlösungen und Wiederkäufen keine neue Steuerkasse, sondern eine geistliche Kasse im engern Verstande.

Der Hauptplan, nach welchem man hierbey verfuhr, war dieser, daß man den Rastenvögten ihr Amt, oder ihre alte Heerbanncompagnie, mit der dabey erblichgewordenen Zehnthebung abhandelte, und dann die Zehntpflichtigen, welche der Rastenvogt theils seinen eignen

Dienste

1) Der Pabst Lucius schrieb dierhalb im Jahr 1182 an unsern Bischof: Sicut pro certo credimus quod cum decimae sine periculo nequeant a laicis possideri, non sunt eis sub occasione aliqua concedendae. Ideoque auctoritate tibi apostolica prohibemus, ne decimas quae de manu laica sunt ereptae vel liberari potuerunt, in futurum, cuiquam laicorum assignes, sed in refectionem ecclesiarum et sustentationem clericorum et pauperum studiosae convertas; und an das Domkapitel, daß diese Verordnung nachgesucht hätte: vestris iustis postulationibus annuentes decimas ad ecclesiam ipsam spectantes, quibuscumque modis poteritis de manu redimere laicorum et eas nullius contradictione obitante vestris usibus applicare liberam vobis impendimus facultatem.

k) Nur die scharfsichtigen Admiret würden hier ihr Jus postliminii angewandt haben.

Dienstleuten zur Löhnung angewiesen, theils in Erbpacht gegeben, theils aber auch in der Noth für ein Stück Geld frey gegeben hatte, wieder herbey zu ziehen sich bemühte. Wo der Bischof die Kastenvogtey hatte, gieng dieses noch so ziemlich von statten, obwohl er nicht alle Contracte der Kastenvögte sogleich vernichten, alle Verjährungen für ungültig erklären, und jeden Erbpacht in Zeitpacht umschaffen konnte. Wo er aber die Kastenvogtey nicht hatte, da gieng es ihm wie dem Erzbischofe von Maynz mit den Thüringern, der aus bloßer bischöflicher Befugnisse, ohne zuvörderst die Heerbannshauptleute oder Kastenvögte auszukaufen, die Zehntkasse wieder herstellen wollte und darüber in einen schweren Krieg verwickelt wurde; und man kann dreist annehmen, daß die Ermahnung des Kayfers Heinrich an alle hohe und niedrige Dienstleute in Westphalen <sup>1)</sup>, so sanft dieselbe auch gefasset war, wenige bewog, Dienstleute ohne Löhnung zu bleiben, oder welches einerley ist, die Zehnten wieder herzugeben. Denn diese Ermahnung wies dem Bischöfe nicht die Mittel an, seine Dienstleute auf andre Art zu besolden; und diese abjudanken, litten die Umstände nicht, wenn sie auch sonst, da sie immittels lange erblich geworden waren, sich mit einem ehrlichen Abschiede hätten nach Hause schicken lassen wollen.

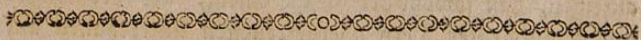
Dies

1) H. Dei G. R. I. Augustus. Omnibus de Westph. suis fidelibus majoribus et minoribus gratiam dilectionem et omne bonum. Quia ad omnia nobis placita vos promptissimos scimus, procul dubio in his quae iusta decernimus tanto promptiores speramus, quanto iustitiae vos avidiores aestimamus. Unde ea quae super decimis et iustitiis Osnabr. ecclesiae decrevimus tanto firmiter volumus, quanto rectiora iudicamus. Praecipimus quia iustum est, petimus quia vos diligimus, ut decimationes omnes in universo Episcopatu Osnabr. sicut ius canonicum exigit annuatim exhibeatis et neminem in hoc temeratis. Nos enim qui iustitiam praecipimus, ut iustitiam faciatis vos adjuvabimus. Valete.



Allerunterthänigstes Memorial. 115

Dies waren, theureste Polyrena! die Schicksale der ersten Stiftskasse. Nächstens will ich Ihnen die zweyte Periode liefern.



XXV.

Allerunterthänigstes Memorial.

(Der Schutzjude Nathan zu S. bittet allerunterthänigst, daß dem Pfarrer seines Orts die Lotteriecollection verboten werden möge.)

Eure R. M. geruhen sich allerunterthänigst vortragen zu lassen, was maßen der hiesige Curat seit einiger Zeit eine Lotterie-Collection übernommen hat, und um sich einen desto größern Abgang zu verschaffen, für das Glück aller derjenigen öffentlich bittet, welche bey ihm einsetzen. Ein Verfahren dieser Art verdienet um so mehr eine gerechte Abndung, da ich nicht allein dadurch völlig außer Stand gesetzt werde, mein Brod zu gewinnen und mein Schutzgeld zu bezahlen, sondern auch zu meinem größten Herzeleid sehen muß, daß Ew. R. M. getreueste Unterthanen aufs empfindlichste mitgenommen werden, weil keiner, der etwas gewinnet, die Fürbitte umsonst verlangt. Ich weiß zwar wohl, die Accidentien des hiesigen Curaten sind gering, indem die alte Pfründe ihm entzogen ist, und er oft seine Lunge Stundenweise verheuren muß, wenn eine Leichenpredigt zu halten ist, um nur ehrlich durch die Welt zu kommen. Ich gönne es ihm auch von Herzen, daß er dem Heuermann, wenn er mehr als der Meyer dafür bezahlt, einen nähern Weg zum Schooße Abrahams weiset, als diesem. Allein da mir bisher die Lotterie-Collection allein anvertrauet gewesen, und ich, ohne Ruhm zu melden, dem Lotto jährlich mehr eingeliefert habe, als die hiesige Schatzung beträgt: so hoffe ich, Ew. R. M. werden es gerechtest nicht gestatten,

daß solchergestalt Dero allerhöchstes Interesse von meinem allerunterthänigsten widerrechtlich getrennet werde.

Ueberhaupt muß ich bey dieser Gelegenheit demüthigst anzeigen, daß sowohl der hiesige Curat, als der Küster und Schulmeister Dero allergetreuesten Unterthanen auf alle Weise zu beschweren suchen. Der Küster verpachtet den Schall der Glocken, und läßt so oft eine Leiche ist, die Bauern, wenn sie nur gut bezahlen, nach Gefallen läuten, so daß mir der Glockengießer legt gestanden, es wären in dieser kleinen Provinz seit 30 Jahren, daß er Glockengießer gewesen, 163 Glocken geborsten, und von ihm umgegossen worden. Der Curat verpachtet den heiligen Sonntag, und läßt diejenigen, so ihm eine frische Butter bringen, an demselben so viel arbeiten wie sie wollen. Der Schulmeister hat auf jedes Lied, was er bey der Leiche singt, eine Taxe gesetzt, und wer das längste und schönste haben will, muß auch am meisten dafür bezahlen. Sogar hat fast jeder Bauer bey der letzten Viehsenche für sein Vieh von den Kanzeln bitten lassen, und der Küster, um nicht leer auszugehen, verkauft ein Mittel wider die blaue Milch, und will die bösen Geister vertreiben können, wenn die Butter nicht gerathen will. Ehe die Viehsenche kam, gieng beständig ein Gerüchte, dieses oder jenes Haus, und bisweilen das ganze Dorf wäre im Feuer gesehen worden, da denn ein jeder sich mit einem andächtigen Mittel dawider versorgte. Ja wie neulich des Meyers Schaaffstall abbrannte, sagte man öffentlich, und zwar in Gegenwart des Curaten, es käme von nichts, als von des Meyers Seige, der einen Gulden für die Fürbitte gespartet, und nun auch dafür seine gerechte Strafe empfangen hätte.

Aller dergleichen Wendungen, worunter ich noch verschiedene mitzählen könnte, welche die Gewohnheit bereits zu erlaubten Accidentien gemacht hat, gereichen aber Euer K. M. zum größten Nachtheil, indem die Unterthanen,  
was

was sie solchergestalt hingeben, nicht dem Steuereinnehmer hinbringen können.

Zwar geht es in dem Kirchspiele, worinn ich wohne, noch besser zu, als in einigen benachbarten, wo die Bauerweiber bey den Curaten fast täglich zusammen kommen, und beten und Caffe trinken; und wo die Weiber ihren Männer alles unter den Händen wegstehlen, um es zur Ehre Gottes und zum Vortheil des Curaten anzuwenden. Allein so wenig dieses geduldet, und so wenig es auch der hiesigen Frau Curatin nachgesehen werden sollte, daß sie den Leuten, welche ihr Eyer und Butter bringen, ein Bitters, was doch weiter nichts ist, als Branterwein auf wilde Castanien gesetzt, schenkt: eben so wenig mag auch unter Euer R. M. gerechtesten Regierung dem hiesigen Unfuge nachgesehen werden, wofern nicht ich und alle Schutzjuden, denen solchergestalt der empfindlichste Eingriff geschiehet, mit der Zeit das Land verlaufen sollen.

An Allerhöchstdieselbe ergeht demnach meine allerunterthänigste Bitte, diesem gemeinschädlichen Uergerniß von Amtswegen allergerechtest abhelfen zu lassen.



XXIV.

Der Unterschied zwischen der gerichtlichen und außgerichtlichen Hülfe <sup>m)</sup>.

Das Recht des Stärkern ist nicht immer eine gute Sache; und wenn ich zu meinem bösen Nachbar sagen kann:

H 3 Kerl

<sup>m)</sup> Im Stifte Osnabrück haben die Regierung und die Beamte keine Gerichtsbarkeit; auch ist die geistliche Gerichtsbarkeit daselbst von der weltlichen getrennet. Der Verfasser will also in diesem Stücke zeigen, daß wenn gleich die weltliche Obrigkeit sich nicht als Richter in geistliche Sachen mischen; und Regierung und Beamte keine Sachen richterlich ent-

Kerl bleib mir mit deinen Schaafen von meinen Rüben, oder ich lasse sie herunter prügeln, daß die Wolle davon fliegen soll: so kann er mir doch nicht darauf kommen, ohne sich mit einem richterlichen Befehle zu versehen, und ehe er diesen auf fünf Meile Wegeß einholt; so bedenkt er sich vielleicht noch unterwegs und findet meine Rüben für dasmal bitter.

Aber auf diese weise mögte jemand denken, sey der arme geringe Unterthan, der doch immer am ersten gedrückt werde, am übelsten daran, besonders wo er mit einem unmittelbaren Reichthum zu thun hätte, gegen welchen er die richterliche Hülfe etwas weiter als auf fünf Meilen suchen müßte. Nun freylich, wer mit einem Stärkern zu kämpfen hat, ist allemal übel daran. Allein es ist denn doch auch noch außer der richterlichen Hülfe überall eine Macht vorhanden, die dem bedrückten Schwächern zur Stelle beybringen, und den Stärkern nöthigen kann, den gebahnten Weg Rechtens einzuschlagen. Diese heißt nach Beschaffenheit der Umstände Kayser's: Königs: Fürsten oder Amtsschutz; und besteht in einer außergerichtlichen Hülfe, welche dem Schwächern im Staate zu dem Ende geleistet wird, damit der Stärkere von Eigenthaten abstehe, und sich zu seines Gegners Richter wenden solle. Es ist die nämliche Macht, deren jeder sich selbst bedienen könnte, wenn er der Stärkste wäre; es ist die Vereinigung vieler Schwächern unter der Anführung eines Obern. Es ist das Gebot und Verbot, was den Ruhestand bis zur richterlichen Verfügung erhält.

Wollte es der Stärkere übel nehmen, daß sich ihm solchergestalt ein Schutzvogt entgegen stellt: so dürfte die-  
fer

entscheiden könne, derselben doch allemal das Vertheidigungs- und Widerstandsrecht gegen alle unbefugte Annahmungen gebühre, und als eine Pflicht obliege. Man nennet dieses in den Rechten: *protentio regia vi oppressorum.*

fer nur seine Hand abziehen, und dem schwächern die Macht sich mit dem andern seines gleichen zu vereinigen und zu wehren, erlauben, eine Macht, deren er sich mit eben dem Rechte bedienen könnte, womit der Stärkere seine eignen Kräfte gebraucht; und dann würde vermuthlich derjenige, der sich anfänglich für den Stärksten gehalten, eben den Schutz nöthig finden und ansehen, dessen seiner Meinung nach die einzelnen Schwächern nicht genießen sollen. Es ist also auch der wahre Vortheil des einzelnen Stärkern, daß ein ordentlicher Schutz vorhanden ist, ohne dessen Bewilligung und Anführung die vielen Schwächern sich nicht zusammen rotten, und ihm ihre Rache empfinden lassen dürfen.

Dem ungeachtet höret man diesen nicht selten klagen, daß ein solcher Schutzherr oder Schutzbvogt, ob er gleich nicht mit der geringsten richterlichen Befugniß über ihr versehen wäre, ihm etwas ab sprechen wolle. Allerdings spricht er ihm etwas ab, wann er aus Gefälligkeit zuerst den Mund anstatt der Hand gebraucht. Aber er sagt doch nichts weiter, als was jeder Privatmann, wenn er zu seiner Vertheidigung stark genug wäre, sagen könnte: er sagt nämlich bloß: Ich leide es nicht, und dieser Auspruch, er mag aus dem Munde eines Fürsten, oder eines Privatmannes kommen, ist kein Urtheil, sondern eine bloße eigne natürliche außergerichtliche Vertheidigung.

Oft könnte ein solcher den Schutzherrn oder Schutzbvogt sofort überzeugen, daß er sich des Schwächern mit Unrecht annehme, und einem Menschen Beystand leiste, der es keinesweges verdiene. Allein, weil er sich den Begriff macht, daß diese Nachricht, welche ein Nachbar dem andern unbedenklich geben würde, einer gerichtlichen Einlassung gleich gelte: so irret er gleich zum Richter, oder macht es wie der Geistliche, der einen Layen prügelt,

und so oft dieser sich wehren wollte, ihm zurief: er stünde nicht unter dem weltlichen Arm.

Nicht selten geschieht es auch, wenn der Schutzherr ein unmittelbarer Reichsstand ist, daß derjenige, dem er seinen Willen nicht gelassen hat, sich sofort an die Reichsgerichte wendet, und seine Beschwerden darin setzt, daß ihm ohne alle vorhergegangene rechtliche Untersuchung und Erkenntniß etwas abgesprochen sey. Aber ein bloßes: ich leide es nicht, erfordert weiter nichts als meine eigne aufrichtige Vorstellung, und keinesweges ein gerichtliches Verfahren. Nur dann hat er Ursache sich darüber zu beschweren, wenn der Schutzherr sich weigert, die Sache zum richterlichen Ausspruch zu verweisen, und sich demjenigen, was dieser sowohl über den augenblicklichen als ordentlichen Besitzstand verordnet, zu fügen. Das bloße: ich leide es nicht, gilt nur so lange, als bis der Richter ein anders erkennet.

Ein Schutzherr kann nie zugleich Richter seyn, weil die Gesetzgebende und Rechtsprechende Macht nicht in einer Person vereiniget seyn darf. Er könnte in jedes Urtheil das er fällete, sofort eine Abänderung des Gesetzes oder eine Dispensation mit einfließen lassen, zwey Befugnisse, die mit dem größten Bedacht allen Richtern genommen sind. Es ist also auch gar nicht zu fürchten, daß er sich mit einem richterlichen Erkenntniß abgeben werde. Aber das Recht der Selbstvertheidigung kann ihm doch so wenig als einem andern ehrlichen Manne abgesprochen werden. Und seine Selbstvertheidigung tritt so oft ein, als seinen Schutzensgenossen auch nur ein Haar wider ihren Willen und ohne Recht gekränkt werden will <sup>n</sup>).

Dage:

a) *Proteccio et subditorum defensio*, (sagt der berühmte Salgado de Somoza in der Vorrede zu seinem vortreflichen Werke *de regia protectione*) est proprium regis officium, attributum naturale inhaerens visceribus regiminis, et qualitas infixa ossibus ac substantiae diadematis,

Dagegen ist es aber auch einem jeden, ohne sich für die Folgen einer gerichtlichen Einlassung fürchten zu dürfen, erlaubt, seinen Schutzherrn besser zu unterrichten, und ihm zu sagen:

Quem sua culpa premit  
deceptus omitte tueri.

Ein Rechtsgelehrter, der dieses bedenklich findet, und bey jedem Worte sehr feyerlich aber höchst widersinnig protestirt, daß er sich nicht einlassen wolle, weiß nicht was er sagt. Jeder der mit seinem Nachbarn einen Proceß vermeiden will, kann demselben eine vollständige und beurkundete Nachricht von seinen Gerechtsamen zuschicken, und ihn auf das inständigste bitten, ihm die Unkosten eines sonst nothwendigen Processus zu ersparen, ohne daß dieser dadurch zum Richter erwählt, oder be- rechtiget wird, ihm seine Sache rechtskräftig abzusprechen.

XXVII.

Schreiben eines abwesenden Landmannes, über die gerichtlichen Ladungen in den Intelligenzblättern.

Sie wissen, mein Herr! ich bin kein Freund von Spott-  
schriften, aber heiligen möchte ich doch die Geißel, die  
einmal den Styl ihrer gerichtlichen Vorladungen und An-  
kündigungen, womit sich ihr und mein gutes Vaterland

§ 5

in

ita ut regimen ac protectio unum sit effectum continens, indiscer-  
nibile et inseparabile, quae nec a rege tolli possunt, nec a regimi-  
ne cuius est anima, separari, nisi simul et cum regno eradicetur --  
quam protectionem omni iure naturali divino et positivo tam Can-  
nico quam civili Rex supremus exhibere adstringitur oppressis non-  
solum laicis sed multo fortius clericis.

in jedem Intelligenzblatt zum Hohngelächter macht, weiblich züchtigte. Ihre Geschichtschreiber mögen noch so viel Gelehrsamkeit, ob sonstige Geschicklichkeit besitzen: so mache ich ihnen a h n d u r c h öffentlich bekannt: daß sie in diesem Stücke noch die größten Barbaren sind, welche Deutschland zu unsern Zeiten aufzuweisen hat. Ich verehere die alten bekannten Formeln, und gebe es zu, daß der Gerichtsstyl bey allen Nationen seine eignen Ausdrücke und Wendungen habe. Aber diese Wendungen nun dergestalt zu verflechten, sie mit Fleiß so zu schrauben, daß ihnen oft der ganze Zusammenhang fehlet, im Ausdrücke sich beständig und ohne Noth von der gewöhnlichen Menschensprache zu entfernen; eine Sache darinn drey mal zu wiederholen, und mit solchem Zeuge ein kleines öffentliches Blatt zu füllen, heißt die Barbarey mit Fleiß beybehalten, und dem gesunden Menschenverstande auß hartnäckigste entsagen. Auch der gothische Geschmack ist seiner eignen Vollkommenheiten fähig, und selbst der Palmyrenische \*) macht Ansprüche darauf. Warum sollte denn nicht endlich auch der altväterische Gerichtsstyl, wenn er ja in seiner Eigenheit bestehen soll, wenig:

\*) Es erschien unterm 20. Sept. 1771. zu London ein Werk unter folgenden Titel: A Book of ornaments in the Palmyrene Taste containing upwards of sixty new designs for Ceilings Panels Paterns and Mouldings, with the Rasse Leaves at Large by N. Wallis Architect. Der Name des Baumeisters, von welchem man auch the complete modern Joiner auf 36 Kupferplatten hat, insbesondere aber der angeführte palmyrenische Geschmack verführten mich, das Werk kommen zu lassen. Ich hoffte, in demselben ganz etwas eignes und besondres, das sich von dem griechischen, römischen, gothischen und chinesischen u. Geschmack, völlig unterscheiden würde, zu finden: und siehe da, es war weiter nichts, als ein sehr leichtes flüchtiges Spielwerk, womit die Italiäner im vorigen Jahrhundert die Decken in den Zimmern, wie die erste Stücke Arbeit auffam, verzierten: halb gothisches Schnitzwerk und dergleichen, so sich zu dem von dem Verfasser wieder angegebenen alten Kaminstücken mit Meerweibern und Seehunden am besten schicken: mit einem Worte, der Palmyrenische Geschmack war Marktchreyerey.



wenigstens so geschliffen werden können, daß das Schlep-  
pende abgeschnitten, das Rauhe in Stärke verwandelt,  
und das Kauderwelsche oder Lateinische ganz darinn ver-  
mieden werde?

Unerträglich ist es, ich will nicht sagen in den öffent-  
lichen Vorladungen, sondern in der Anzeige Ihres In-  
telligenzblattes, weitläufig zu lesen:

Demnach N. N. um eine Ladung gebeten — dar-  
auf diese Ladung erkannt — als werden alle —  
vorgeladen

Wozu hier die dreymalige Wiederholung einer Sache,  
die mit wenigen Worten also gefasset werden könnte?

Auf Ansuchen des Schuldners und gerichtliches Er-  
kenntniß werden die Gläubiger — auf den  
vorgeladen

Eben so ist es mit dem Generalarrest. Wenn dessen ein-  
mal erwähnt ist: so bedarf es der überflüssigen Wieder-  
holung

daß der mit Arrest und Kummer befangenen Güter  
Ummaß: und Verbringung männiglicher sub poena  
nullitatis insuperque arbitraria bis auf weitere ge-  
richtliche Verordnung unterfagt seyn solle,

gar nicht, indem einem jeden die Wirkung des General-  
arrests satksam bekannt ist und bekannt seyn muß: Es  
ist nicht nöthig zu sagen,

daß jeder seine anhabende Ansprachen ex quocun-  
que capite, oder sie haben Namen wie sie wollen,  
zum Protokoll anzugeben, und die allenfalls in Hän-  
den habende Siegel und Briefe in originali produ-  
ciren, fortan seine Forderungen rechtserforderlich  
beweisen solle.

Die Worte:

daß jeder seine Forderungen angeben und erwei-  
sen solle,

reichen

reichen allein zu, und in den mehrsten Fällen ist auch die Warnung:

daß den nicht erscheinenden ein ewiges Stillschweigen eingebunden, oder dieselben pro contententibus gehalten werden sollen, überflüssig, weil sie aus der Natur der Sache fließt, und sich ein jeder leicht die Rechnung machen kann, worinn das rechtliche Nachtheil bey einer Ladung besteht; in besondern Fällen aber sagen die Worte:

bey Strafe des ewigen Stillschweigens, oder, bey Verlust des Rechts zu widersprechen  
eben so viel aber kürzer.

Nichts ist aber schleppender und unerträglicher, als die Erzählung desjenigen, was der Schuldner des breiten schriftlich zu vernehmen gegeben, und wie er ahndurch und anmilt zu Lande und Wasser unglücklich gewesen. Hier häufen und verwickeln sich oft die Verbindungswörter dermaßen, und die Erzählung, welche der Richter nicht etwa aus einer vorhergegangenen Untersuchung, sondern aus dem Klagliede des Schuldners absingt, wird für den Leser so langweilig; sie nimmt dabey in einem kleinen Blatte so vielen Raum ein, daß man solche billig als unnützes Geschwätz brandmarken, und auf ewig daraus verweisen sollte.

Findet der Richter nach einer angemessenen Untersuchung, daß der Schuldner, wegen erlittener Unglücksfälle, Mitleid verdiene; so will ich eben nicht sagen, daß er solches unangeführt lassen solle. Es ist aber weit wichtiger, wenn er sagt:

daß der Schuldner, wegen verschiedener erlittener beträchtlicher und wohl bekannter oder hinlänglich bescheinigter Unglücksfälle, Nachlaß und Stillstand verlangt,

als wenn er dessen bloße Klage der Ladung einverleibt, und jedem muthwilligen Schuldner eine öffentliche Standrede

rede

rede hält. Er muntert durch ein so erbauliches Gepränge nur mehrere auf, sich des Galgens würdig zu machen, um recht andächtig zu dem Orte ihrer traurigen Bestimmung hingefungen zu werden.

Die Absicht und der Inhalt unser mehrsten Ladungen ist diese:

Daß ein Landbesitzer gern unter einem Richter stehen; seinen Gläubigern vor demselben ihre völlige Sicherheit zeigen, und sie bewegen wolle, ihn doch nicht an vier Gerichte zu zerren, und ihre eigene Sicherheit nicht durch Gerichtsporteln zu erschöpfen; sondern jährlich nach der Ordnung mit demjenigen zufrieden zu seyn, was sein unterhabender Hof aufbringen kann.

Diese Wohlthat, welche die Natur und die gesunde Vernunft, oder die Vorsorge des Gesetzgebers jedem ehrlichen Landbesitzer geben sollte, dem es unmöglich ist, mehr Geld aufzubringen, als die Früchte seines Hofes gelten mögen, und der gleichwohl, wenn er über viermal zwanzig Thalern an vier Gerichten besprochen, und in Zeit von vier Monaten gewiß in doppelt so viel Kosten gestürzt wird, sich niemals retten kann, erfordert weiter nichts, als

daß der Richter ihn mit einem Generalarrest gegen die andere Gerichte decke, hierauf seine Gläubiger auf einen bestimmten Tag vor sich fordere, um ihre Forderungen anzugeben und zu erweisen, sodann ihnen die Umstände und Bedingungen des Schuldners eröffne, und folgendes ihre Erklärung darüber vernehme.

und dieses kann allemal in wenigen Zeilen hinlänglich gesagt werden. Der Name des Schuldners oder desjenigen, der die Ladung sucht, der Ort des Gerichts, der Tag der Erscheinung, die Absicht, wozu die Ladung erkannt worden, und der Nachtheil, der den Ausbleibenden zuwächst,

zunächst, nebst der Ankündigung des Arrests, macht immer das Wesen derselben aus.

Anderer Arten von Ladungen leiden noch eine größere Kürze, als z. E.

1) In Sachen — wird auf den 25. dieses ein Urtheil eröffnet werden.

2) Es ist über das Vermögen des . . . der Conkurs eröffnet; und haben dessen Gläubiger ihre Forderungen am 25. dieses zum erstenmal bey Strafe eines ewigen Stillschweigens anzugeben und zu recht fertigen.

3) Es soll der Verkauf des dem N. zuständigen und zu N. belegenen und auf 100 Thaler gerichtlich gemürdigten Hauses am 25. dieses am Gerichte hieselbst vorgenommen werden, welches sowohl den Gläubigern als Kauflustigen hiemit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

4) Auf Anhalten des Gutsherrn ist über den zu . . . belegenen Hof General-Arrest erkannt, und werden dessen Gläubiger einmal für alle, auf den 25. dieses vorgeladen, um sich nach vorgängigem Beweis ihrer Forderungen, über die ihnen zu thunende gültliche Vorschläge, und bey deren Verwerfung über die eingegebenen Abäußerungsursachen zu erklären;

Man wird diese Formeln so wenig einer Undeutlichkeit, als einer Unhinlänglichkeit beschuldigen, oder doch solche allemal leicht abändern können, daß mit überflüssigen Weitläufigkeiten das Papier nicht verdorben, und dem Leser der größte Ekel verursacht werde.

Stellen Sie doch dieses ihren Herren Landesleuten, welche dergleichen Ausfertigungen zu machen haben, recht nachdrücklich vor, und sagen Sie ihnen nur in meinem Namen, daß alle ihre Nachbarn in Westphalen sich längst hierinn dergestalt gebessert hätten, daß sie allein für Barbaren gehalten würden, und ich, ohne zu erröthen, ihr

In:

## Keine Satyren gegen ganze Stände. 127

Intelligenzblatt auswärtig niemals ansehen konnte. Vielleicht bessern sie sich, und fangen auch an zu fühlen, daß die Gerechtigkeit sich gar wohl mit Vernunft und Geschmack vereinigen lasse. Ich bin, wie Sie wissen u.

### XXVIII.

#### Keine Satyren gegen ganze Stände.

##### Antwort an Bibulus p).

Sie hätten Sich, mein lieber Herr Bibulus, für Ihre Person so weit herabsetzen mögen, wie es Ihnen gefallen hätte; dieses würde Ihnen niemand übel genommen haben, wenn Sie sich auch ein bißchen in dem Rothe gewälzet hätten. Allein ihr Amt, ein Amt, was der Landesherr rechtschaffenen und angesehenen Männern anvertrauet, hätten Sie schonen, und kein Wort von dem jeßigen Vogte sagen sollen. Denn was von Ihnen selbst gilt, das gilt zum höchsten noch von Einem, aber sonst auch von keinem andern, so viel ich auch ihrer zu kennen die Ehre habe. Was ehedem von dem seligen Vogte in diesen Blättern geschrieben, zeigt die ganze Würde, und den großen Werth des Amts, welches ein Vogt hieselbst bekleidet, den unendlichen Einfluß auf das gemeine Beste, welchen er sich geben kann, und die hohe Achtung, so er verdient, wenn er sich durch Einsicht und Redlichkeit das nöthige Ansehn erwirbt. Die Absicht des Verfassers, der sich in seinen patriotischen Phantasien zu diesem Stück bekannt hat, gieng dahin, den Dienst zu erheben, um große Männer zu vermögen,

p) Der in einem andern Aufsätze den Stand der Vögte angegriffen, und sich selbst als Vogt unterschrieben hatte.

mögen, denselben anzunehmen, und unwürdige davon auszuschließen. So oft derselbe die Satyre zur Besserung eines Standes gebraucht, will er durch Liebe gewinnen, und keine Abneigung gegen seine Lehren erwecken. Er macht es wie der Capitän, der auch mit einem schlechten Unterofficier nicht anders als mit dem Hute in der Hand spricht, um Leuten, welche die Seele des Regiments sind, Achtung gegen ihren Stand, und durch diese Achtung einen Geist bezubringen, der sich unter der Beschimpfung verlieret. Er spricht mit Ehrfurcht von dem Landmanne, wenn er gleich einem schlechten Wirth die Geißel fühlen läßt; er macht den Handwerker zum ersten Patrioten, um ihn von der Versuchung abzuhalten, ein schädlicher Krämer zu werden, und zieht den großen Kaufmann allen großen und kleinen Männerchen vor, damit derselbe sich nicht durch einen Adelbrief erniedrigen, oder seine Tochter zu unbürgerlichen Ehen bereden möge. Dieses ist, wenn Sie es bemerkt haben, immer seine Manier gewesen, und er glaubt, daß dieses noch der einzige Weg sey, um etwas zur allgemeinen Besserung beyzutragen. Wenn die hohen dieser Welt einem Pfarrer nicht mit der gehörigen Achtung begegnen: so denkt er, ihre Nachkommen werden bey dem Borreuter zur Beichte gehen; und wenn er von Advocatenstreichen sprechen höret, so fürchtet er, daß sich mit der Zeit kein redlicher und großer Mann in einen Stand begeben werde, welchem man auf eine so unwürdige Art begegnet. Er fürchtet, Eigenthum und Freyheit sey in der äußersten Gefahr; wenn ihre Vertheidigung Männern obliegt, die einen solchen Vorwurf zu erleiden haben. Man haffe, man verfolge, man geißele den schlechten Kerl, sagt er, aber man ehre seinen Stand, nach dem Maasse, wie er dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich ist. Ein römischer Bürger stand nicht unter der Ruthe, und einer gleichen Ehre genießten in allen wohlgeordneten Staaten verschiedene Stände. Man entsezt

entsetzt sie erst ihres Standes, und peitschet sie hernach wie andre schlechte Missethäter.

Dieses muß die Politik der Satyre seyn, wenn sie als ein öffentliches Strafamt geduldet werden soll; und Sie Herr Bibulus, da sie selbst, obgleich unverdient, die Ehre haben, ein Vogt zu seyn, hätten solche nicht außer Augen setzen sollen. Es ist ein schlechter Vogel, sagten unsre deutschen Vorfahren, der sein eignes Nest verunreiniget; und eben das gilt von der Entehrung seines eignen Standes. Ich kenne einen Vogt im Lande, der sein Haus brennen ließ, um die Rettungsanstalten für das Dorf anzuführen; ich kenne einen andern, der die ihm für eine Kornausmessung bey der theuren Zeit zugewilligte Diäten verbat, weil er das Geschäfte zu seiner Pflicht rechnete; ich könnte Ihnen einen nennen, der in seiner Vogtey keinen Streit zu einem gerichtlichen Proceß kommen läßt, der seine Leute in der strengsten Zucht zu halten weiß, ohne ihre Liebe zu verkehren, der nie eine Erinnerung abgewartet hat, um seine Dienstpfllichten zu erfüllen, und der zu seinem Vergnügen seine ganze Vogtey mit den besten Obstbäumen unentgeltlich versorgt hat. Männer von dieser Art verdienen nicht, daß man ihren Stand angreife, und sie dadurch mit schlechtern vermische.

Die Gefahr, welche aus einer solchen Vermischung entsteht, ist fürchterlicher, wie sie zu glauben scheinen. In dem vorigen Kriege hörte ein englischer Generalcommissarius, ich will den redlichen Mann nennen, er hieß Elliot, daß ein allgemeiner Verdacht der Betriegerrey die Männer seines Standes drückte; sogleich faßte er seinen Entschluß, legte sein Amt nieder, und ging nach England zurück. Und vielleicht hat die Krone durch seinen Abgang eine Million mehr verlohren; vielleicht sind hundert ehrliche Leute dadurch um ihre Bezahlung gekommen, und gewiß ist das Gemische von den damaligen Commissarien dadurch immer schlechter geworden, daß ein solcher Mann

sich demselben entzog. Wie viel Mühe hat die Wund-  
arznei gehabt, Genies und Männer von Einsichten  
an sich zu ziehen, weil sie mit der Baderey in Deutsch-  
land vermischet und verachtet wurde! Und wie elend sahe  
es um die Ehre des Militairstandes aus, als man noch  
sagte, daß bloß ungerathene Söhne dem Kalbfelle nach-  
liefen? Wer geht noch jetzt unter ein Regiment, das im  
übeln Rufe steht? Wer giebt sein gutes Kind in eine  
Bauerschaft die man diebisch heißt?

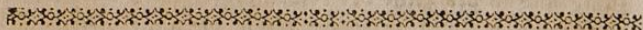
Dieses sind aber die natürlichen Folgen aller Saty-  
ren, welche einen ganzen Stand, ein Regiment oder ein  
Dorf angreifen; und wie soll man hernach Leute, denen  
man die Reizung der Ehre, die Achtung gegen ihren  
Dienst, und die hieraus fließende Empfindung aus dem  
Herzen schlägt, in Ordnung halten?

Derjenige Staat ist glücklich, der viele rechtschaffene,  
geliebte und geehrte Diener hat. Um diese zu erhalten  
spart er gern das Geld, wozu der geringere Theil der  
Menschen das mehreste aufbringen muß, und belohnt sie  
mit der Ehre, die den Steuerbaren nichts kostet. Al-  
lein durch jene Art von Angriffen, welche einem ganzen  
Stande die Fehler seiner Mitglieder, sollten dieselbigen  
auch noch so gegründet seyn, aufrücken, verschüttet man  
diese edle Quelle; man zwingt diejenigen, die einen ver-  
achteten Stand ergreifen, sich wegen ihrer Verachtung  
aufs theureste schadlos zu halten, und nur bloß um schänd-  
den Gewinnst zu dienen. Man setzt den Staat in die  
Nothwendigkeit, scharfe Mittel zu ergreifen, und sich  
den Vorwurf eines despotischen Verfahrens zuzuziehen;  
man fährt bey dem allen mit hartmännigt gemachten  
Pferden schlechter wie mit muthigen und empfindlichen,  
und beladet sich endlich selbst mit allen den üblen Folgen,  
die aus dem daraus entstehenden Verderben Stromweise  
fließen. Die moralischen Stände der Menschen, als den  
Stand der Geizigen, der Verschwenderischen und ande-  
rer



rer Lasterhaften kann man immer hin angreifen, aber nicht den bürgerlichen.

Ohnfehlbar hatten Sie die gute Absicht zu bessern. Urtheilen Sie aber jetzt selbst, ob Sie glücklich in der Wahl der Mittel gewesen, da Sie den jetzigen Vogt, der eben so gut, wie in benachbarten Landen, Amtmann heißen könnte, wenn man hier nicht mit der Ehre ökonomischer umgehen müßte, von derjenigen Seite gezeigt haben, welche der Ihrige Preis giebt. Urtheilen Sie selbst, ob nicht auch sogar in dem Falle, da der größte Theil eben so schlecht wäre, ihr Verfahren so ungerecht als unpolitisch zu nennen sey.



XXIX.

Ueber das Sprüchwort: wer es nicht nöthig hat,  
der diene nicht.

Ich sollte nicht dienen, weil ich es nicht nöthig hätte? Nein, mein Freund! dieser Rath ist übereilt. Ein Hof, dessen ganze Dienerschaft bloß von Besoldung lebte, die ohne Dienst nicht das liebe Brod hätte, würde für den Fürsten, wie für das Land, worüber er regiert, eine sehr hungrige Gestalt haben. Der Fürst kann allemal eine sehr schmeichelhafte Vermuthung für sich daraus ziehen, wenn er viele Diener hat, die auch ohne ihn leben können, und ich wollte wohl sagen, daß er sich auf dasjenige, was diese ihm rathen und sagen, am meisten verlassen könne. Wer wollte nun aber so grausam seyn, ihm diese Sicherheit und diese süße Belohnung zu entziehen? Würde das aber nicht geschehen, wenn Ihr Rath: Man sollte nicht dienen, wenn man es nicht nöthig habe, gegründet wäre. Für ein Land ist es auch immer eine grosse Ver-  
I 2
higung

higung, wenn es sieht, daß Männer im Dienste sind, die nicht bloß für Brod, sondern aus Liebe für ihr Vaterland und für denjenigen, der es groß und glücklich macht, dienen. Freylich kann auch der ehrlichste Mann fürs Brod dienen. Allein seine Lage ist immer mißlich, und die Versuchung, worin er beständig leben muß, fast zu groß, um nicht wenigstens einmal zu wanken. Auch der beste Fürst kann einen grämlichen Augenblick haben, wo er gegen einen solchen Bedienten ungerecht wird, und ihn auf dem Wege der Wahrheit schüchtern macht. Dieses wird ihm aber nicht so leicht mit einem unabhängigen freyen Mann wiederfahren. Auch in dem dunkelsten Gefühl, und in der Hitze der Leidenschaft, wird die Erinnerung wirken, daß er diesem dasjenige nicht bieten dürfe, was er jenem zu bieten wagt. Also, mein Wertheßer, muß er zu seinem und des Landes Besten auch Diener haben, die ihm nicht bloß aus Noth ergeben sind; und ich würde mein Gewissen verlegen, wenn ich mich der Verpflichtung, die hieraus hervorgeht, entzöge. Dieses sagt mir:

*Hic fit alterius qui suus esse potest.*

---

XXX.

Also soll man das Studiren nicht verbieten.

**E**y, zum Henker, mit dem verzweifelten Studiren; Alle meine Unterthanen wollen ihre Kinder studiren lassen und wenn das so fort geht, so wird der Acker noch zuletzt mit Federn gepflügt werden. Höre er mein lieber Canzler, setze er mir gleich eine Verordnung auf, daß künftig niemand ohne meine Erlaubniß studiren soll; die Rectoren und Magistern sollen mir keinen Burschen annehmen

men

men, ohne daß er nicht einen schriftlichen, von mir selbst unterschriebenen Paß vorzeigen kann, und diesen will ich nie ertheilen, als auf die genaueste Untersuchung, ob der Knabe zum Studiren Genie und Vermögen habe. Wer kein Genie hat, thut besser, daß er den Bauern die Schweine hütet, und ohne Vermögen ist jetzt nichts rechts zu lernen und nichts auszuführen. Ich lasse es noch gelten, daß es mit Kindern von guten Leuten, die Mittel haben, oder doch nicht so schlechterdings in die Klasse der Tagelöhner herabgesetzt werden können, so genau nicht genommen werde, wiewohl sie auch eine Muskete auf die Schulter nehmen könnten: allein daß jeder . . . hätte ich bald gesagt, aus seinem Jungen einen Doctor oder Magister haben will, das ist gar nicht mehr auszuhalten. Das ganze Publikum leidet darunter, und meine Officiere klagen mir täglich, daß sie keine Rekruten mehr bekommen können. Verstehst er mich also? eine Verordnung, wodurch alles Studiren, ohne meine Erlaubniß, schlechterdings verboten wird . . .

Wie Ihre Durchlaucht befehlen, erwiederte der Canzler; aber Höchstieselben haben mir gestern noch geklagt, daß Sie unter allen Ihren Officieren keinen einzigen hätten, dem Sie bey dem nächsten Marsch das Hauptcommando Ihrer Truppen anvertrauen könnten. Wenn nun unter vierhundert Officieren, von denen man doch mit Grunde sagen kann, daß es der Kern Ihres Landes sey, sich kein einziger findet, dem ein Hauptwerk anvertrauet werden könne: wie wollen Höchstieselben denn gerade fordern, daß aus den Wenigen, welchen Sie die Erlaubniß zum Studiren ertheilen wollen, die Leute werden sollen, die der Staat gebraucht? O, es müssen hundert, und vielleicht tausend das Klimpfern lernen, ehe ein einziger Virtuose entsteht, und unter zehntausend Rechtsgelehrten ist noch kein Mevius, kein Strube.

Mit seinem Mevius . . . aber gestehet er mir nur, daß der Mißbrauch mit dem vielen Studiren offenbar sey, und daß viele Eltern besser thäten, ihren Kindern ein Handwerk lernen zu lassen . . .

D dieses gestehet ich unbedenklich. Aber das Mittel, diesen Mißbrauch zu heben, ist kein Verbot, dessen Ausführung zu den größten Ungerechtigkeiten führen würde. Ueberhaupt würde dieses Verbot die Leute vom geringen Stande am ersten treffen, und ich getraue mir doch zu sagen, daß aus diesem Stande die dauerhaftesten, fleißigsten und arbeitssamsten Männer gezogen werden. Aus den sogenannten Kindern von guter Familie kommen jetzt fast nichts als Färtlinge oder Hypochondristen, die, wenn es zum Hauptwerke kommt, gemeiniglich in der Cur begriffen sind, und Ew. Durchlaucht mögen sicher glauben, daß in der Welt unendlich mehr durch Dauer, Fleiß und Arbeit, als durch das sogenannte Genie bewirkt werde. Hiernächst können Höchst dieselben nicht selbst untersuchen, ob dieser oder jener Knabe Anlage zum Studiren habe; und wenn diese Untersuchung einem Bedienten überlassen wird, so kann man sicher voraussetzen, daß er, wenn auch gleich Geld und Gaben nichts über ihn vermögen, dennoch gegen Freundschaften und Verbindungen nicht unempfindlich seyn werde. Und wie weit hat mancher eiserner Kopf, der in der Jugend wenig versprach, den lebhaftesten, witzigen und geistvollen Knaben, von dem man alles hoffte, hinter sich zurück gelassen? Wie viele Keime entwickeln sich erst spät? Und wie viele Beyspiele könnte ich anführen, daß aus launigten, eigenwilligen, und dem Anschein nach ungelehrigen Köpfen, gerade die Böcke geworden sind, worauf das ganze Gerüste einer Staatsverfassung geruhet hat 9)?

Aber

q) De dix enfans de neuf ans, voués à différentes vocations, je voudrois que celui qu'on voue aux Sciences fut le moins Scavant: à douze

Aber so sage er mir doch nur ein Mittel . . .

Meiner Meynung nach, gnädigster Herr, liegt der Fehler darinn, daß die wenigsten Eltern mit ihren Kindern bis ins vierzehnte Jahr was anzufangen wissen, und sie in die lateinische Schule schicken, um sie nur vom Müßiggange abzuhalten. Sie sehen die Schulen wie einen Nothfall an, worinn sie die wilden Knaben alle Tage sechs bis acht Stunden sicher aufstellen können, und denken, er hört doch wohl noch eine gute Lehre, oder lernt ein Wort Latein, was ihm doch immer minder schadet, als alles, was er wie ein Gassenläufer lernen würde. Nun treten die Jahre heran, worinn die Knaben entweder zur Handlung oder zum Handwerk bestimmt werden sollen; und da hält es dann, nachdem die Umstände sind, bey den Eltern und Lehrern, so wie bey den jungen Studenten schwer, ihn aus der Gesellschaft seiner lateinischen Freunde in eine andere, oder in eine Werkstatt zu bringen. Dieser üblen Folge kann nicht anders als durch Realschulen, deren Einrichtung Ihnen bekannt ist, vorgebengt werden, und ich bin versichert, die Hälfte von den Kindern, welche von den Eltern in den lateinischen Nothfall geschickt werden, werden mit Freuden hieher gehen, und nachdem sie die Vorerkenntnisse von andrer Art erhalten haben, sich nachwärts ohne Zwang zu nützlichen Künsten und Handwerken bestimmen, besonders wenn Ew. Durchlaucht diese Realschulen Dero gnädigsten Aufmerksamkeit würdigen, und in denselben nicht blos den Kaufmann und Handwerker, sondern auch, so wie zu Berlin geschieht, einen tüchtigen Officier und einen geschickten Cammerath bilden lassen wollten.

§ 4

Nun,

douze ans Pascal et Neuton ne savoient point encore le latin. Tisot de la santé des gens de lettre. So richtig dergleichen einzelne Fälle sind, so wenig darf man sie doch zur Regel machen.

Nun, mein lieber Canzler, so mache er die Anstalt dazu, und lasse das Verbot erst ruhen.

Ich werde ein Projekt entwerfen . . . (abgehend für sich) O, wenn sich doch alles durch Befehle zwingen oder durch Projekte ausführen ließe!

---

 XXXI.

Also sollte jeder Gelehrter ein Handwerk lernen.

Die Italiäner sprechen mit solchem Geschmack und mit einer so bedächtlichen Miene von der großen Kunst, Nichts zu thun, und wie nöthig solche besonders jedem mit ganzer Seele arbeitenden Menschen sey, daß ich meine wenige Uebung in derselben mehrmals beklaget habe. Wahrscheinlich ist es, wo nicht richtig, daß eine beständige Anstrengung der Seele, und zwar eine beständige Anstrengung derselben, nach einer gewissen, jedem Menschen eignen Lieblingsseite, zuletzt eine Art von üblem Hange nach sich ziehen müsse; und es ist vielleicht ein Hauptzug in dem Nationalcharakter der deutschen Gelehrten, daß sie durch ihre große Unerfahrenheit in der Kunst, nichts zu thun, und durch die immer gleiche Spannung ihrer Seele nach einer bestimmten Seite, zuletzt ganz einseitig, oder, welches einerley ist, Pedanten werden. Man sieht es ihnen eben so gut an, daß sie Gelehrte sind, wie man es einem Handwerker ansieht, daß er lange mit untergeschlagenen Beinen auf dem Tische gesessen habe. Sie zeigen sich links oder rechts, nachdem der Hang ihrer Seele auf diese oder jene Seite gewöhnt ist. Gleichwohl sollte die wahre Gesundheit der Seele und des Körpers darinn bestehen, daß ihre beyderseitigen Kräfte ein gewisses

wisses Ebenmaaß, und zu allem in den ordentlichen Beruf eines jeden Menschen einschlagenden Geschäften, eine gleich vollkommene Fähigkeit behielten.

Ein Philosoph, mit welchem ich mich einmahl hierüber unterredete, wandte mir zwar ein, daß eben dieser dem Anschein nach fehlerhafte Gang nothwendig zu einem großen Manne erfordert würde, und daß derselbe, wenn er stark und lebhaft würde, den glücklichen Namen des Enthusiasmus verdiente; er sagte ferner, daß von hundert Menschen immer einer ein Märtyrer seiner Kunst werden müßte, um die übrigen so vielmehr aufzuklären, und daß die Italiäner eben so gut Pedanten in der Musik und Malerey hätten, wie wir Deutschen in andern Wissenschaften; nur wären wir nach dem Unterschiede unsrer Gegenstände traurige und ernsthafte, die Italiäner aber lustige Pedanten.

Allein wenn ich ihm gleich hierinn nicht völlig unrecht geben konnte: so schien mir doch immer die Kunst, nichts zu thun, und die Seele dann und wann von ihrem starken Gange auf die entgegengesetzte Seite zu wenden, eine beneidenswerthe Kunst. Ruhe und Schlaf thut zwar zu dieser Absicht etwas, aber sie reichen nicht hin, und der Schlummer eines Gelehrten ist so erquickend nicht, wie der Schlaf eines Tagelöhners. Ruht er mit dem Körper, ohne zu schlafen: so verfolgen ihn seine Gedanken, und diese greifen ihn oft stärker an, als Lesen und Schreiben. Für ihn ist also keine solche Ruhe, wie für andere, die mit ihrem Körper arbeiten, und wenn sie sich auf einen weichen Polster oder auch nur auf einen Stein setzen, einer nöthigen Erholung genießen.

Ich hörte einmal, daß eine Braut ihren Geliebten einen verliebten Pedanten nannte, weil er von nichts als Liebe sprach, und außer ihr nichts sahe und nichts hörte. Aber wie fange ich es an, antwortete er; um nur einen

Augenblick nicht zu lieben? Dieses schien mir mit der Frage eines Gelehrten, wie fange ich es an, um Nichts zu thun, so sehr überein zu kommen, daß ich recht aufmerksam darauf wurde, was sie ihm auf seine Frage erwiedern würde. Allein die Schöne zog sich mit einer Wendung heraus, und lenkte auf den Vorwurf ein, wie die Zeit bald kommen dürfte, worinn er mehr als eine Antwort auf seine Frage finden würde. Diese Zeit kommt aber bey den Gelehrten nicht; ihr Hang nimmt vielmehr mit der Gewohnheit und dem Alter zu, und ihre Ungeschicktheit, sich auf andre Art zu vergnügen, macht ihnen ihre Fehler zur Bedürfniß.

Die Kunst, nichts zu thun, mag indessen auf zweyerley Art angeübet werden, als einmal auf diese, daß man wirklich die Seele völlig ruhen läßt, und sich in dem Lauenwinkel (boudoir) einschließt: und dann auch auf diese, daß man sich entweder in Gesellschaften oder auch durch eine körperliche Bewegung zerstreuet, wobey die Seele feyern kann. Die erste Art ist, meiner Meynung nach, die schwerste; denn der Mathematiker wird auch im Lauenwinkel das Rechnen nicht lassen, und die andere hat die Erfahrung nicht für sich, indem die mehresten jedes Vergnügen, was ihrer Hauptneigung keine Nahrung bietet, ungeschmact finden. Wie manchen Gelehrten sieht man in Gesellschaften vor langer Weile erblaffen, und wenn er solche verläßt, gleich einem befreyeten Sclaven seinen Büchern zusliegen?

Indessen erkennt man es doch immer für theoretisch richtig, daß es ein Glück für die Gesundheit der würdigsten Männer seyn würde, wenn sie einige Stunden des Tages mit Nichts zubringen könnten. Dieses Nichts ist aber nur relativ; und für einen Gelehrten ist Holzsägen Nichtsthun; so wie umgekehrt für einen Holzhacker das Denken eine Erholung ist. Ein solches Glück könnte man ihm verschaffen, wenn wir die Erziehung junger Gelehrte



lehrete dahin einrichten, daß jeden zugleich die Fähigkeit zu einer körperlichen Beschäftigung, und mit dieser auch die Neigung dazu beygebracht würde. Eine jede Kunst, worinn man es zu einiger Geschicklichkeit gebracht hat, hat ihre Neigung; und eine solche Neigung allein ist vermögend, den einseitigen Menschen auf die andre Seite zurück zu ziehen.

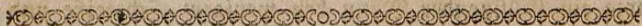
Der allgemeine Grund der immer mehr und mehr überhand nehmenden Hypochondrie liegt wahrscheinlich darinn, daß wir nicht in dem Schweiß unsers Angesichts unser Brod erwerben. Wenn man sieht, wie viel ein Tagelöhner Schweiß vergießt, und wie wenig nahrhaftes er dagegen genießt: so fällt einem leicht die Frage ein, wie ein stillstehender Mann bey wenigem Schweiß und stärkerer Nahrung gesund seyn könne? Die Einrichtung unsers Körpers beweist, daß der Geist aller Nahrung in die Höhe, und die Hefen nach unten gehen sollen; es ist offenbar, daß der Nahrungsgeist im Steigen immer mehr und mehr geläutert, und bloß das lauterste oder das rectificatissimum dem Gehirn zu statten kommen soll. Diese stufenweise Läuterung erfolgt aber bloß durch eine angemessene körperliche Arbeit. Und wie kann da, wo man immer auf dem Stuhle verdauet, und durch eine starke Anstrengung der Seele die rohen Säfte nach dem Gehirn zieht, diese Läuterung gehörig geschehen?

Zu gehen, um zu gehen, zu reiten, um zu reiten, ist kein Mittel, was einen einseitigen Mann zurecht bringt. Die Noth wird ihm jenes zwar eine Zeitlang empfehlen, der sible Hang zu einer gewohnten und zur Bedürfnis gewordenen Arbeit ihn aber bald wieder zurückziehen. Hat er aber irgend eine körperliche Arbeit lieb gewonnen, und dieses wird allemal der Fall seyn, wenn er es darinn zu einiger Vollkommenheit gebracht hat: so bewegt er sich nicht bloß, um sich zu bewegen, sondern um zu arbeiten, und zwar an einer angenehmen Sache, die ihre Reizungen  
dem

dem

dem süßen Hange mächtig entgegen setzt, und ihn dauerhaft an sich zieht. Die Gelehrten des vorigen Jahrhunderts hatten noch Ackerbau: aber in diesem hat die Schreibernerey so überhand genommen, daß sie von dem Morgen bis in den Abend, wie angeschmiedet, auf einer Stelle sitzen, und mit der Feder rudern müssen.

Was kann also für die künftige Nachkommenschaft heilsamer und nöthiger seyn, als allen Kindern, die wir zum Studiren verdammen, zugleich eine Kunst, welche eine körperliche Uebung erfordert, lernen zu lassen, und ihnen dadurch früh eine Neigung zu dem einzigen Mittel, ihre Gesundheit zu erhalten, beizubringen?



## XXXII.

Die Erziehung mag wohl slavisch seyn.

Es ist wunderbar, wie weit uns oft eine glänzende Theorie verführen kann. Wenn einer das Laufen lernen soll: so läßt man ihn in schweren Schuhen und im gepflügten Lande laufen; dagegen aber sollen Kinder, woraus man große Männer ziehen will, alles spielend fassen. Es wird ihnen alles so süß und so leicht gemacht, sie durchfliegen den Kreis aller Wissenschaften, oder die so beliebt gewordenen Encyclopädien, so früh und so kühn; man bewundert die Wissenschaften, welche die Kinder auf ihren Kollwagen führen, so ausnehmend, daß man denken sollte, der römische Medner, welcher seine Brust erst lange Jahre unter einer blehernen Platte arbeiten ließ, um sie hernach mit desto mehrerer Macht heben zu können, sey ein großer Narr gewesen, und hätte besser gethan, die Wissenschaft in einem Calender zu studiren. Was kommt aber bey diesem unserm spielenden Lernen heraus?

heraus? Süßes Gewäsche, leichte Phantasien, und ein leerer Dunst. Der Geist bleibt schwach, der Kopf hat weder Macht noch Dauer, und alles sieht so hungrig aus, wie die heiße Liebe eines verlebten Greises. Der junge Mensch, der sich nun als ein großer Mann zeigen soll, gleicht einem Kaufmann, welcher eine Handlung durch die ganze Welt anfangen will, ohne irgend ein Kapital oder auch nur einmal einen mäßigen Vorrath von Produkten zu haben.

Ganz anders verhält es sich mit dem Knaben, der, so viel es ohne Nachtheil seiner Leibes- und Seelenkräfte geschehen können, von Jugend auf zu einem eisernen Fleiße, und zur Einsammlung nützlicher Wahrheiten angestrengt worden. In dem Augenblick, da er anfängt sich zu zeigen, hat er einen ganzen Vorrath von nützlichen Wahrheiten in seiner Macht, und die Gewohnheit hat ihm eine zweyte Natur zur Arbeit gegeben. Eine Wahrheit zeugt die andre, und die Masse derselben wuchert in seiner Seele mit fortgehendem Glücke. Die schönen Wissenschaften machen bey ihm ihr Glück, wie Maler und Bildhauer bey einem reichen Bauherrn, der alles, was zu dem prächtigsten Gebäude erfordert wird, selbst besitzt und reichlich bezahlen kann; anstatt daß diese verschönereten Künste jenen jungen Herrn, weiter zu nichts dienen, als Puppen zu schnitzen.

Einen solchen Reichthum von Wahrheiten und Kenntnissen, wird man aber nie spielend, und auf die Art erlangen, wie viele Kinder jetzt erzogen werden. Die Vorsicht hat den Menschen nichts ohne große Arbeit zugebracht, und wenn das Kind auch hundertmal weint, und mit Strafen zum Lernen und zu Fertigkeiten gezwungen werden muß, so sind dieses wohlthätige Strafen, und die Thränen wird er seinen Lehrern einst verdanken.

Woher kommt aber eigentlich dieses Verderben? Von dem Ton unserer Zeiten, nach welchem der Lehrer sich entwe-

entwe-

entweder einen groben Pedanten schelten, oder mit dem Kinde säuberlich verfahren muß. Da ist kein großer Herr, keine zärtliche Mutter, welche nicht diesen Ton führet, und der Lehrer, der endlich auch die Kunst zu schmeicheln lernt, führt seinen Untergebenen spielend zu der Geschicklichkeit, von allen Dingen witzig zu sprechen, und kein einziges aus dem Grunde zu verstehen; er läßt ihn auf einem gewächsten Boden tanzen, und bekümmert sich nicht darum, ob er dereinst auf einem tiefen Steinspflaster den Hals brechen werde!

---

 XXXIII.

Sollte nicht auch ein Institut für die Handwerksjungen nöthig seyn.

Ach mein theurester Herr! ich hätte wohl eine recht große Bitte an Sie, oder an das Hochgeehrteste Publikum; ich habe nur einen einzigen Sohn, und diesen habe ich vor 14 Tagen einem Schneidermeister übergeben, damit er das Handwerk erlerne. Nun ist der Junge ein bißchen lang aufgeschossen, und es fällt ihm so entsetzlich schwer, mit untergeschlagenen Beinen auf dem Tische zu sitzen; sein noch ungebeugter Nacken schmerzt ihn so abscheulich, von dem beständigen Rücken, daß ich besorge, er verlieret seine ganze Gesundheit in den Lehrjahren, oder er bekommt doch, wenn er solche überwindet, einen siechen Körper. Sollte denn nicht ein Mittel seyn, die Erziehung der Schneider so einzurichten, daß sie ihre Wissenschaft, ohne Nachtheil des Körpers, erlangen könnten? und sollte sich nicht die ganze menschliche Gesellschaft zu einer Erziehungsanstalt für die Handwerker vereinigen, wodurch diesem Uebel abgeholfen würde?

JH

Ich höre, das Lernen und Studiren wird jetzt so leicht gemacht, man sieht dabey so viel auf die Erhaltung eines gesunden Körpers; es wird so ernstlich dafür gesorgt, daß die Kinder in gewissen Stunden auch spielen müssen, und die ganze menschliche Gesellschaft scheineth diese Bemühungen auf einmal so groß zu finden, daß ich mir schmeichle, die Reihe der Aufmerksamkeit werde auch endlich uns arme Handwerker treffen, und der Mann mit dem eisernen Zepter, welcher uns allen Acker- und Gartenbau entzogen, und das grausame Gesetz gegeben hat, daß ein Handwerksmann ohne alle Abwechslung seinem Geschäfte obliegen soll, von seinem Throne verstoßen werden.

Die Handwerkspurschen machen gewiß einen beträchtlichen Theil des menschlichen Geschlechts aus, als die studirenden Gesellen; und ich getraue mir zu sagen, daß die Welt jene nöthiger, als diese habe. Wie kann man es denn mit gelassenen Augen ansehen, daß so viele hübsche junge Leute aus den Stuben der Perückenmacher eine frühe Schwindsucht holen? oder in den Werkstätten krumm zusammen wachsen? und womit will die Verschwendung so große Opfer vor Gott rechtfertigen? Sollte nicht jeder Mensch so erzogen werden, daß er seine völlige Gesundheit behielte? und sollten sich nicht alle Menschenfreunde vereinigen, um einem solchen Uebel, was die Menschheit in ihren edelsten Theilen angreift, ein mächtiges Ziel zu setzen?

Ich erinnere mich zwar wohl, daß sie mir schon einmal geantwortet haben, der Mensch sey bloß zum Säen und Pflanzen erschaffen; dieses sey sein natürlicher Beruf, wobey er allein völlig gesund und stark bliebe; der Stand aller gelehrten und ungelehrten Stubensitzer sey eben derjenige nicht, welchen man zur Zucht verlangte, und man könnte das Ackerbauende Geschlecht immer mit einer kleinen Abgift für denselben beschweren; es liege  
also

also so viel daran nicht, wenn es auch krüpplicht würde, oder im dritten oder vierten Gliede ausgienge; jener würde sich in dem Verhältnisse vermehren, als dieser ihm Raum machte; es würden so viel weniger gesunde Kinder auf dem Lande gebohren werden, wenn der Stand der Stubensitzer eine eben so dauerhafte Nachkommenschaft, als die Feldarbeiter erzielte; und so komme es endlich auf eins hinaus, ob die Handwerker sich gesund oder krank arbeiteten.

Ja ich erinnere mich, daß Sie einmal den Einfall hatten, keine andere, als Verschnittene zu irgend einem Amte zu lassen; daß Sie sagten: auf diese Weise könnten keine vornehme Geschlechter dem Staate zur Last fallen, und die Söhne eines ehrbaren Landmannes würden eben so nahe zum Amte eines Großveziers, als die Söhne eines Bassa seyn; daß sie glaubten, die gemeine Freyheit könne schlechterdings ohne eine solche nothwendige Aufopferung nicht bestehen; und diejenigen, welche auf diese Weise zu den höchsten Bedienungen des Staats gelangten, könnten sich mit Fuge nicht beschweren, da sie für den Mangel eines kleinen Vergnügens, so reichlich schadlos gehalten würden. Dessen erinnere ich mich, so wie ihrer Freude, daß sodann weder Königs noch Fürsten Kinder, weder junge Grafen noch Edelleute, weder Doktoren noch Pastoren Söhne in der Welt seyn würden, und das alles, was im Dienste zusammen gescharret, geplündert und erpreffet würde, immer an den Landmann zurückfallen müßte, wovon jeder zu diesem Preise gern einen Jungen dem Staate aufopfern würde.

Alein ich hoffe nicht, daß Sie ein gleiches Gesetz für uns arme Handwerker billigen werden. Der Stand der Vornehmern in der Welt ist minder zahlreich, als der unfrige; viele unter ihnen können, viele dürfen so schon nicht heyrathen; es wird für ihr Aussterben auf mancherley Art gesorgt; und so ist das Opfer so groß nicht  
vielt

vielleicht auch der Ordnung der Welt gemäß, was sie von ihm fordern. Aber für uns? ... doch ihr Einfall mag so viel gelten, als er hat gelten sollen, das wichtigste, was Sie mir sagen können, ist dieses, wie jemals ein Schneider sich an das Bücken und Sitzen gewöhnen werde, wenn dessen Körper nicht in der Jugend dazu gebogen und gewöhnet worden, und wie es überhaupt mit allen Fertigkeiten aussehn werde, wenn man sowohl den Körper als den Geist des Jünglings vollkommen gesund erhalten wolle?

Allein hierüber wollte ich eben belehret seyn; ich wollte wissen, wie die so leicht ausgelernten gelehrten Gesellen, wenn sie dereinst Meister werden, sich an ihren Schreibtischen geberden werden, wenn sie alles so leicht und spielend lernen? Ob sie, wenn ihre Jugend in einer beständigen Abwechslung des angenehmen und nützlichen verfloßen, wenn sie mit Hülfe einer lebhaften Einbildungskraft, alles was ihnen vorgetragen worden, schnell gefaßt, und früh beurtheilet, und wenn sie hiezu durch alle nur mögliche Aufmunterung gereizt worden, eben so anhaltend in schweren und langweiligen Arbeiten, eben so dauerhaft in verdräßlichen und unbewunderten oder unbelohnten Geschäften, und eben so geschickt zur Anstrengung ihrer Seelenkräfte seyn werden, als diejenigen, welche in ihrer Jugend an Seele und Leib baß geplaget worden? Und wenn dieses, ob ich es sodann nicht wagen dürfte, meinen Jungen in irgend einer Realschule, worinn man die leichteste Methode hat, das Handwerk lernen zu lassen?

Die Fertigkeiten des Geistes und des Körpers sollen zwar, wie ich höre, sehr verschieden seyn. Aber mein Nachbar, der alle Karten im Spiele behalten kann, ist nicht im Stande, einen Spruch aus der Predigt wieder zu zählen; unser Stadtmusikant schreibt zu Hause ein ganzes Concert auf, was er nur einmal gehöret hat,

und kann doch das beste Gedicht lesen, ohne den Inhalt davon angeben zu können; ich selbst kann die schwersten Brüche im Kopfe ausrechnen, und bin doch nicht im Stande, meine Gedanken ordentlich vorzutragen. Es muß also doch eine eigne Beschaffenheit um die Fertigkeiten des Geistes haben, und sie müssen durch die beständige Übung und Anstrengung eben so gewandt und gewöhnet werden können, als die körperlichen Fertigkeiten. Sollte dieses aber mit jenen leichter und spielerischer geschehen können, als mit diesen? oder ist es unnöthig, den Fertigkeiten des Geistes einen so hohen Grad zu geben?

Mich dünkt, alle diejenigen, die solche einzelne Fertigkeiten in einem hohen Grade besitzen, haben keine völlig gesunde Seele; eine Menge ihrer natürlichen Fertigkeiten ist gelähmt und wohl gar weggeschnitten; und diese Lähmung, diese Beschneidung muß früh geschehen, wenn sie der Absicht entsprechen soll. Aber wenn jetzt die größten Männer das Gegentheil richtiger finden: so muß ich schweigen, und nur fragen, ob nicht ein Mittel sey, die Handwerker eben so gesund zu erziehen? und ob nicht der Staat, wenn er die Gelehrten von der Aufopferung ihrer Gesundheit frey spricht, ein gleiches für uns thun könne? die Kleider brauchten ja nicht so künstlich gemacht zu werden, und was haben wir nöthig, so manchen Schuster um seine Gesundheit zu bringen, da wir in Holzschuhen gehen können?

Hierüber bitte ich mir Ihre Meynung aus, und bin 2c.



### Ein Beyspiel zur Nachahmung.

Der Schulmeister, in dem Osnabrückischen Kirchspiel Langenberg, läßt alle Sonntage dasjenige, was seine Schüler die Woche über geschrieben haben, vor der Kirche, auf einer Tafel, worüber ein Bitter von Drath gezogen, zur Schau ausstellen. Die Eltern, wenn sie in die Kirche gehen, bemerken den Fortgang ihrer Kinder; der eine Vater freuet sich, daß sein Sohn der beste sey, und der andre, daß der seinige nicht zurück bleiben werde. Diese Freude theilen sie ihren Kindern mit, wenn sie zu Hause kommen, und jedes wird dadurch angeflammt, sich am nächsten Sonntage noch besser zu zeigen. Sollte dieses nicht Nachahmung verdienen? und ist diese Erfindung nicht so schön und wohl angemessen, als ein Orden für das Verdienst?

### XXXIV.

Sollte man die Kinder nicht im Schwimmen sich üben lassen?

Mit Recht untersagt man den Kindern das Baden in Flüssen und andern Gewässern, weil die Gefahr dabey zu groß ist. Aber man sollte die Gefahr davon nehmen, und dann immerhin baden lassen. Man sollte einen eignen Schwimmermeister dazu halten, unter dessen Aufsicht die Jugend das Schwimmen lernte, und täglich baden müßte; nicht sowohl in der Absicht, damit sie sich in künftigen Nothfällen durch schwimmen retten könnten, obgleich auch diese Absicht nicht ganz zu tadeln wäre, sondern um ihre Gesundheit zu stärken. Nichts findet sich in gewissen Ländern häufiger, als daß Kinder an

doppelten Gliedern, Fisselschaden und Nervenkrankheiten leiden. Aber nichts ist auch gewisser, als daß dergleichen Uebel durch das Baden in kaltem Wasser abgewandt und geheilet werden. Es findet sich kein Beyspiel von Fisselschaden in den Gegenden, wo die Kinder früh kalt baden, und die Beyspiele, daß Nervenkrankheiten und doppelte Glieder bloß durch das tägliche Baden im Flußwasser geheilet worden, sind unzählig. Es ist also das Baden eine sehr heilsame Sache, und ein Fehler, daß wir die Kinder dazu nicht zeitig anführen. Sie sollten täglich einmal, so wie sie aus der Schule kämen, in die Schwemme gejagt, und auf diese Weise abgehärtet werden. Vielleicht würden wir auch weniger von Bruchschäden, die man bey alten Leuten häufig antrifft, hören, wenn jedermann von Jugend auf an das Baden gewohnt, und durch dieses Mittel wider alle Erschlaffungen gesichert wäre. Mit dem Baden ist für diejenigen, so daran gewöhnt sind, ein großes Vergnügen verbunden; und unsre Vorfahren, welche sogar die Kinder gleich nach ihrer Geburt über und über ins Wasser tauchten, dachten, nach ihrer Erfahrung, ganz anders hiervon, als ihre Enkel.

---

 XXXV.

Auch der Freund ist schonend bey unangenehmen Wahrheiten.

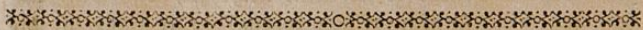
Damon ist mein guter Frennd, er hat ein redliches Herz und viel Geschicklichkeit; aber ich kann ihm das freundschaftliche Vertrauen nicht bezeigen, was er wünscht. Warum? er wendet seine Gedanken nicht genug, und trägt sie gemeiniglich mit einer üblen Laune vor, die an  
sich

sich wohl gemeynt, aber doch für viele beleidigend ist. Wenn ich mich selbst prüfe: so fühle ich zwar wohl, daß auch meine Eigenliebe sich zu leicht beleidigt glaube. Aber weil Damon viel jünger ist, wie ich: so denke ich, er müsse sich nach seinem ältern Freunde richten. Seine Absicht ist, mir eine nützliche Wahrheit zu sagen, und seit Wunsch, daß sie bey mir die größte Wirkung thun möge; warum wendet er sie denn nicht so, daß seine Absicht und sein Wunsch erfüllet werde? Oft habe ich die Politik eines großen Weltmannes bewundert, der bey tausend verdrüßlichen Geschäften, doch nimmer eine verdrüßliche Miene zeigt, und auch selbst das unangenehme, was er einem aus Pflicht sagen muß, so sanft und freundschaftlich zu wenden weiß, daß man ihn auch für das Böse danken muß. Sollte ein Freund minder schonend seyn, oder kann jene Politik mit der Redlichkeit nicht bestehen?

Ey was, wird Damon sagen, wer kann jedes Wort auf die Waagschale legen? Ein Freund muß kein Schmeichler seyn, und alle dergleichen kleine Wendungen verrathen doch im Grunde eine Falschheit, ich rede wie ich denke, und je mehr eine Wahrheit sticht, je besser wird sie gefühlt.

Aber, mein Freund, wenn Sie mir eine betrübte Nachricht zu bringen haben: so wenden Sie doch alle Kunst an, meine Empfindlichkeit zu schonen; diese kleine Falschheit, wenn es eine ist, haben Sie doch gebilliget, und aus dem Umgang mit der großen Welt angenommen; warum wollen Sie mich denn in andern Fällen minder schonen und mir ohne Noth die Galle ins Geblüt jagen? Dieses ist ja ihre Absicht nicht; und da sie Verstand genug haben, um eine angenehme Wendung zu erfinden: so ist es vielleicht nichts als ein Eigensinn, oder der Hang einer Laune, um deren Richtung Sie sich keine Mühe geben, wodurch sie bey dieser Art des Verfahrens geleitet werden.

werden. Sie haben ihren gelehrten Vortrag überaus verbessert, und befeisigen sich in demselben des schönsten Styls, warum wollen Sie nicht einem redlichen Freunde zu gefallen Ihren übrigen Styl eben so verbessern? Warum wollen Sie sich gerade diejenigen zum Musten wählen, die für das Publikum glänzen, und für Ihre häuslichen Freunde Tyrannen sind?



## XXXVI.

Die Häuser des Landmanns im Osnabrückischen sind in ihrem Plan die besten.

Die Frage, ob die hiesigen Hausleute ihre Wohnungen nicht bequemer einrichten könnten, ist oft aufgeworfen worden? Diejenigen, welche solche zu entscheiden haben, mögen nachfolgende Vortheile der hiesigen Bauart nicht aus der Acht lassen.

Der Heerd ist fast in der Mitte des Hauses, und so angelegt, daß die Frau, welche bey demselben sitzt, zu gleicher Zeit alles übersehen kann. Ein so großer und bequemer Gesichtspunkt ist in keiner andern Art von Gebäuden. Ohne von ihrem Stuhle aufzustehen, überfieht die Wirthin zu gleicher Zeit drey Thüren, dankt denen die herein kommen, heißt solche bey sich niedersetzen, behält ihre Kinder und Gesinde, ihre Pferde und Rüge im Auge, hütet Keller, Boden und Kammer, spinnet immerfort und köcht dabey. Ihre Schlafstelle ist hinter diesem Feuer, und sie behält aus derselben eben diese große Aussicht, sieht ihr Gesinde zur Arbeit aufstehen und sich niederlegen, das Feuer anbrennen und verlöschen, und alle Thüren auf und zugehen, hört ihr Vieh fressen, die Weberin schlagen, und beobachtet wiederum Keller, Boden

und

und Kammer. Wenn sie im Kinnbette liegt, kann sie noch einen Theil dieser häuslichen Pflichten aus dieser ihrer Schlafstelle wahrnehmen. Jede zufällige Arbeit bleibt ebenfalls in der Kette der übrigen. So wie das Vieh gefüttert und die Dresche gewandt ist, kann sie hinter ihrem Spinnrade ausruhen, anstatt daß in andern Orten, wo die Leute in Stuben sitzen, so oft die Hausthür aufgeht, jemand aus der Stube dem Fremden entgegen gehen, ihn wieder aus dem Hause führen und seine Arbeit so lange versäumen muß. Der Platz bey dem Heerde ist der schönste unter allen. Und wer den Heerd der Feuerzgefahr halber von der Aussicht auf die Deele absondert, beraubt sich unendlicher Vortheile. Er kann sodann nicht sehen, was der Knecht schneidet, und die Magd füttert. Er hört die Stimme seines Viehes nicht mehr. Die Einfurth wird ein Schleichloch des Gefinndes, seine ganze Aussicht vom Stuhle hinterm Rade am Feuer geht verlohren, und wer vollends seine Pferde in einem besondern Stalle, seine Kühe in einem andern, und seine Schweine im dritten hat; und in einem eigenen Gebäude drischt, der hat zehnmal so viel Wände und Dächer zu unterhalten, und muß den ganzen Tag mit Besichtigen und Aufsicht haben zubringen.

Ein rings umher niedriges Strohdach schützt hier die allezeit schwachen Wände, hält den Lehm trocken, wärmt Haus und Vieh, und wird mit leichter Mühe von dem Wirthe selbst gebessert. Ein großes Vordach schützt das Haus nach Westen, und deckt zugleich die Schweineföben, und um endlich nichts zu verlieren, liegt der Mistpfuhl vor der Ausfahrt wo angespannet wird. Kein Vitruv ist im Stande, mehrere Vortheile zu vereinigen.

Bey der Frage: Ob es nicht gut sey, dem Landmanne zu rathen, sparsamer mit dem Bauholze umzugehen, kommen folgende Gründe in Betracht.

Erstlich hat jeder Mensch seinen Ehrgeiz, welchen er auf eine oder die andre Art befriedigen will, und es ist überaus bedenklich, ihn von einiger Verschwendung in einheimischen Produkten, auf auswärtige zu führen. Die ganze Kunst des Gesetzgebers besteht darin, den Ehrgeiz des Menschen wohl zu lenken.

Zweytens ist es besser, daß das Bauholz theuer als wohlfeil ist. Das Geld dafür geht nicht aus dem Lande. Ein theurer Holzpreis muntert die Leute auf, fleißig zu pflanzen, und diejenigen Gegenden sind nicht glücklicher, wo man das Holz gar nicht verkaufen kann, sondern zu Pottasche und Glashütten verschwenden muß,

Drittens ist es besser, daß die Leute zu viel als zu wenig Holz nehmen, weil sie keine Baumeister bey sich haben, und durch die Stärke des Holzes ihre Fehler im Bauen ersetzen müssen.

Viertens ist in den hiesigen Häusern die allergrößte Sparsamkeit bereits darinn beobachtet, daß die Balken nicht durchlaufen, sondern nur den sogenannten Stuhl bedecken. Dadurch sind bey jedem großen Hause nach dem jetzigen Holzpreise 200 Thaler erspart. Die Verschwendung geschieht also nur in Ständer- und Kegelholz, welches noch genug vorhanden ist, da es nur an Balken mangelt.

Fünftens findet man keine Verschwendung in den Gegenden wo das Holz rar ist.



## XXXVII.

Die Klage eines Leibzüchters, als ein Beytrag  
zur Geschichte der deutschen Kunst.

Es ist eine uralte Gewohnheit in Westphalen, daß bey jedem Boll- oder Halbhofe eine Leibzucht seyn, und wo solche fehlt, eine erbauet werden müsse. Lange habe ich den Geist dieses Gesetzes nicht so lebhaft eingesehen, als bey folgendem Vorfall.

Ein Eigenbehöriger Mann kam unlängst zu mir, und klagte mit vielen Thränen, wie betrübt es ihm in seinen alten Tagen gienge, da er mit einer Stieftochter in einem Hause wohnen, und täglich aus jedem ihrer Blicke einen heimlichen Fluch auf sich lesen mußte; des Morgens früh, und des Abends spät, wenn sie ihm auch nur ein Stück Brod gebe, sagte ihm jede ihrer Mienen, daß er sich zum Henker scheren möchte. D schloß er endlich, es ist eine schreckliche Sache, daß die Obrigkeit nicht besser darauf hält, daß bey jedem Hofe eine Leibzucht seyn müsse.

Ich glaubte ihm recht vernünftig zu rathen, da ich ihm sagte, er sollte doch bey andern Leuten einziehen, oder sich eine besondere kleine Wohnung miethen, ich wollte seine Schwiegertochter durch den Weg Rechts leicht zwingen, daß sie ihm jährlich für die Leibzucht ein gewisses an Gelde bezahlen sollte, und wenn ihm der Weg Rechts zu sauer würde: so wollte ich ihn wohl für ihn gehen, und die Reisekosten bezahlen. Der Mann dauerte mich von Herzen; es war einer von den redlichen Greisen, die man nicht anders als mit Ehrfurcht ansehen kann.

Ach! sagte der gute Alte, das geht nicht an; denn ich bin Leibeigen; ich habe es schon versucht, und wollte auf die adlichen Gründe des Hauses . . . ziehen. Aber der gnädige Herr sagte, er wolle nicht, daß ein fremder Gutsherr den Sterbefall aus seinen Häusern holen sollte;

und er gestattete ihm auch dahin keine unmittelbare Folge. Ich gieng hierauf zu einem benachbarten Leibeigenen, aber der entschuldigte sich eben auch damit, wie sein Gutsherr es ſibel nehmen würde, wenn er Leute, die einem fremden Sterbefall unterworfen wären, auf seine Gründe nehmen, und sein Erbe dadurch in Verdacht setzen wollte.

Ein freyer Mann, zu dem ich mich in gleicher Absicht wandte, machte mir nicht allein fast eine gleiche Entschuldigung, sondern setzte auch ganz trocken hinzu, daß er keine Leibeigene aufnehme, weil er, wenn sie stürben, für die Heuergelder kein stillschweigendes Unterpfand an Sachen haben würde, die zum Sterbefalle gehörten. Endlich erbarmte sich doch noch ein armer Kötter über mich und meiner seligen Frau, die ihn noch etwas verwandt war, und überließ uns sein Backhäusgen. O wie froh, wie ruhig war ich hier; allein wie lange! Meine selige Frau starb, und nun kam auf einer Seite der Gutsherr, und auf der andern der Beamte; um mir beyde die Hälfte von allem dem Meinigen zu nehmen. Was sagte der Gutsherr zum Beamten, gedenkt er meine Leibeigene Magd als Diebsterfrey zu behandeln? und wie, antwortete der Beamte dem Gutsherrn, geht der Gutsherrliche Schutz auch außer der Wehr? Hierüber entstand ein Proceß, welchen der Gutsherr verlor, und nun sieht mich jeder als einen Unglücksvogel an, dem keiner eine Wohnung verheuren will. Der Beamte sagte ganz eifrig zu mir, es sind hundert freye Kotten durch die Nachlässigkeit meiner Vorfahren verlohren gegangen, weil sie Leibeigene darauf gelassen haben, und wann man nicht gleich die Leute als Diebsterfrey behandelt; so ist gar kein Mittel, einen Kotten gegen dergleichen Eingriffe zu retten. Denn die Diebsterfreyheit zwingt die Leute zur Hode, und Hode redet wider den Leibeigenthum.

Ich bat hierauf meinen Gutsherrn, mir meinen Sterbefall selbst dingen zu lassen, und mich so nach in Freyheit



zu setzen: er war auch wirklich dazu nicht abgeneigt. Allein meine Stieftochter hintertrieb es, aus der Ursache, weil ich sodann als ein freyer Mann das Meinige meinen Kindern zweyter Ehe würde zugewandt haben. . . .

Ich lernte hieraus, daß die praktische Einsicht des alten Greises weiter gieng, wie meine Theorie, und bedauerte den Mann, der bey dem Mangel der Leibzucht die Hölle mit seinen Kindern bauen mußte, nachdem man das seine Kunstgewerbe der deutschen Rechtsgelehrsamkeit, worinn die Nothwendigkeit der Leibzucht seine eigenthümliche Stelle hat, nicht mehr erkennen will.



## XXXVIII.

Der erste Jahreswechsel,  
eine Legende.

Gott hatte die Thür des Paradieses noch kaum abgeschlossen, als Eva von fern einen schönen weitglänzenden Apfelbaum erblickte, und zu ihrem lieben Adam sagte: Siehst du wohl, auch da sind Äpfel. So wie sie dieses sagte, gieng sie auch hinzu, und Adam voll tiefer Wehmuth, wozu ihm noch der Ausdruck mangelte, hinter ihr drein. Ich wüßte nicht, was den Äpfeln fehlte, daß sie nicht eben so gut, als im Paradiese seyn sollten, rief sie nach dem ersten Biß aus; aber Adam schüttelte den Kopf und spuckte das Abgebissene auf die Erde. So brachten sie eine Weile mit dem Kosten verschiedener Früchte zu, als Nacht und Müdigkeit die beyden Vertriebenen zur Ruhe lockte, und Adam zum erstenmal einschlies, ohne seiner Eva eine gute Nacht zu wünschen. Sie mußte indessen, wie alle Schuldigen, den Schmerz verbeißen, so gern sie auch ihrem Manne noch einmal gesagt hätte,  
daß

daß er es besser verstehen, und sich von seinem schwachen Weibe nicht verführen lassen sollen.

Es regnete die Nacht gewaltig, und dabey war es schon etwas kalt, wie gemeiniglich in den Herbstnächten. Ihre Pelze, welche ihnen Gott beym Abschiede auf die Reise gegeben hatte, waren durch und durch naß geworden, und ein nasser Pelz ist eine elende Decke. Wir müssen es machen wie die Thiere, und uns künftig des Nachts in eine Höhle oder unter dem Laube verbergen, sagte Adam, und noch hatte er sich nicht dreyimal umgesehen, als er einige große abgeschlagene Zweige entdeckte, solche an einen großen Baum stützte und sich darunter ein besseres Lager bereitete. Sein Vergnügen war, solches jeden Tag immer mehr und mehr mit Schilfe und großen Blättern gegen das Wetter, welches jede Nacht unfreundlicher wurde, zu versichern, und in der That hatte ihn die Noth recht sinnreich gemacht; denn die Hütte war so groß und geräumig, daß sie sich beyde darinn niederlegen und vorn zur Thür hinaus sehen konnten.

Wenn sie hier des Morgens aufwachten, war ihr erster Blick nach der Sonne, und die erste astronomische Bemerkung, die sie machten, war, daß dieses große Licht immer mehr und mehr zurückblieb. O Gott, o Gott, sagte Adam, — die armen Leute hatten noch keinen Winter gesehen, und im Paradiese lauter gleich lange schöne Tage gehabt — ich befürchte, es stirbt nun so alles nacheinander aus. Man hört weder Frosch noch Vogel, die Früchte fallen überall ab, die Bäume verlieren ihre Blätter, und sogar das Dach unsrer Hütte faulet und fällt zusammen — ich fürchte, ich fürchte, Gottes Zorn folgt uns nach, es gehet alles aus, und wir mit, meine liebe Eva; auch du solltest wieder zur Erde werden. Hier entfiel ihm die erste bitterliche Thräne, und Eva schluchzte an seinem Halse; Auch du.

Alle

Alle Morgen, die Gott werden ließ, kam die Sonne später, und der Abend, da sie noch weder Feuer noch Licht kannten, so früh; die Tage wurden allmählig so kurz, daß sie nun schon nichts anders als eine lange ewige Nacht erwarteten, und bloß vom Hunger getrieben noch durch den dicken Nebel herumliefen, um einige abgefallene Früchte zu sammeln, wobey Eva immer glücklicher war, als Adam, indem sie noch oft einen Apfel entdeckte, den der Mann übersehen hatte, und sich dann recht inniglich freute. Aber auch diese Hülfe hörte bald auf, die Thiere auf dem Felde sammelten fleißiger wie sie, und ein schöner Kürbis, den Eva einstmals im Triumph nach Hause gebracht, und über alle Äpfel im Paradiese erhoben, Adam aber, um ihr kein Recht zu lassen, aus der Hütte geworfen hatte, lag, wie sie ihn jetzt aufsuchte, verfaulet da. Nun wühlte Eva mit ihren Händen Wurzeln aus der Erde, bis der Frost kam, und sich ihren noch nicht abgehärteten Fingern widersetzte. Endlich bedeckte ein tiefer Schnee den ganzen Erdboden, und vergrub das einsame Paar unter seiner armseligen Hütte. Keine Sonne leuchtete mehr, die ganze Natur war todt, kein Vogel sang, kein Kraut wuchs, und der blasse Schimmer des Schnees entdeckte ihnen nichts, als ihr beyderseitiges Elend. Sie legten sich hin, um zu erstarren, um mit der ganzen Natur einzuschlafen, um nie wieder zu erwachen: aber der Hunger verstattete ihnen auch diese letzte Ruhe nicht. Sie mußten wider ihren Willen die Rinde von dem Laube ihrer Hütte nagen, Wurzeln unter sich hervorwühlen und den Schnee aufleckten. Eva fühlte dann und wann noch ein Herz unter dem ihrigen schlagen; sollte dieses, sagte sie zu Adam, wohl das Kind seyn, was ich mit Schmerzen gebähren soll? sollte dieses wohl noch kommen, um unser Elend zu vermehren und mit uns zu verhungern?

Der

Bei dieser und andern dergleichen traurigen Anmerkungen glaubte Adam zum erstenmale die Sonne wieder zu sehen; der Schnee vor der Hütte war dünner geworden, und er versuchte es, sich durch denselben mehr Licht zu verschaffen. Allein er konnte sie nicht entdecken. Des andern Tages hoffete er wiederum, und der erste Strahl fiel in seine Hütte; doch war dieses noch ein schwacher Frost, indem alles um ihn herum noch immer tod blieb. Nach und nach aber merkte er, daß der Strahl höher herabfiel und mehrere Wärme mit sich brachte. Er maß ihn einen Tag und alle Tage, und fand alle Morgen mit einer Freude, die sich nicht ausdrücken läßt, daß er immer etwas höher fiel. Der Schnee fieng jetzt an zu schmelzen, und einige Mücken tanzten vor dem Loche der Hütte. Siehst du, sagte Eva, das Leben kömmt wieder in die Natur, und wir werden nicht sterben. In dem Augenblick flog auch ein Vogel bey ihrer Hütte vorüber, und jeder Morgen zeigte ihnen nun einen neuen Gegenstand, der sie entzückte und begeisterte. Alle Geschöpfe sangen, hüpfen und brüteten Leben; alles was Odem hatte im Walde und auf dem Gesilde frohlockte, und die leblose Natur fühlte den lebendigen Geist der Schöpfung. Auch Eva brachte im Mayen den Erstling ihrer Liebe, und sahe nach überstandnem Schmerze ihren Adam stolz an. Und nun rief Adam aus, indem er seinen neugebohrnen Sohn aus der Hütte ans Licht brachte: Ach Herr! wie wohl hast du auch den Winter gemacht, da du den Frühling auf ihn folgen läßt! Wie glücklich wird unser Leben seyn, wenn auch hierauf einst ein anderes folgt! — Er baute aber nun auch seine Hütte größer, sorgte im Sommer für den Winter, und in der Zeit für die Ewigkeit.

## XXXIX.

## Ueber die Feyerstunde der Handwerker.

Ich habe noch kein Jahr erlebt, worinn alle Menschen so fleißig gewesen sind, wie in dem vorigen. Meine Umstände erforderten es, daß ich ein neu Haus bauen mußte, und ob ich gleich eben so sehr eilig nicht war: so beeiferte sich doch ein jeder, mir auch in den Feyerstunden seine Kräfte zu schenken. Maurer, Zimmerleute, Tischler, und sogar die Tagelöhner opferten mir die Stunden, welche sonst zu ihrer Ruhe gewidmet waren, auf, und erwarteten, wie billig, meinen Beyfall durch eine verhältnißmäßige Vergütung.

Anfänglich glaubte ich viel dabey zu gewinnen, aber am Ende merkte ich doch, daß es auf eine Geldschneiderei hinauslief, und daß ein jeder, der rechtschaffen arbeitete, auch seine Erholungsstunden nöthig hätte. Was sollt ich indessen thun? Mich mit den Arbeitsleuten, und besonders mit den Gesellen zu überwerfen, das war nicht rathsam, sie konnten mir auf andre Art schaden. Ich ließ mich also geruhig betrügen, um nicht noch ärger betrogen zu werden. In der That aber sollte die Obrigkeit hier ein Einsehen haben, und überhaupt das Arbeiten der Gesellen in den Feyerstunden verbieten, weil es sowohl ein Betrug für den Meister als den Bauherrn ist. Vor wenigen Jahren wußte man noch nichts von dieser Mode des Betrugs; aber seitdem ist sie täglich allgemeiner worden.

## XL.

## Eine Erzählung, wie es viele giebt.

Die Kunst, in Gesellschaften zu erzählen, erfordert eine eigne Geschicklichkeit; und sie sollte billig mehr als andere studirt werden, da sie in der That wichtiger ist, und einem öfterer als andere freye Künste zu statten kömmt. Gleichwohl wird sie jetzt ganz vernachlässiget, seitdem gewisse Leute sie zum Handwerke herabgewürdiget, und die guten Gesellschaften genöthiget haben, ihr den Abschied zu geben. Nur wenige denken daran, wie sie zu einer Erzählung die Anlage machen sollen; um die Erfindung der Wahrheit, welche dadurch gelehrt werden soll, und deren Wichtigkeit fast ihren ganzen Werth entscheidet, bekümmern sie sich am wenigsten; und die Art der Behandlung ist ihnen fast gleichgültig, da sie nicht einmal vorher überlegen, ob die Wahrheit, die sie vortragen wollen, eine lustige oder ernsthafte Einkleidung erfordere; und doch ist nichts gewisser, als daß die größte Wirkung von der Art der Behandlung abhänge. Oft fordert der Gegenstand nur eine leichte Anspielung auf eine schon bekannte Geschichte; oft bloß das Resultat oder die Lehre einer Fabel, oft einen spitzigen und treffenden Wink, oft eine sanfte und versteckte Lehre, die man angenehmer errathen läßt, als sagt; allemal aber eine kurze Erwartung und völlige Befriedigung, welche sich beyde nicht erreichen lassen, wo man nicht beständig seine ganze Aufmerksamkeit auf den Zweck richtet, alles, was nicht zu demselben wirket, vordrey läßt, dasjenige aber, was dazu dienet, wohl ordnet, den Hauptzügen mehreres Licht als den Nebenzügen giebt, und zuletzt die Begierde des Zuhörers mit einer wichtigen Wahrheit, oder welches einerley ist, mit einer vernünftigen Freude, so wie sie von einer solchen kleinen Erzählung zu erwarten ist, sättiget.

Der

Der gewöhnliche Lauf unserer Erzählungen ist insgemein wie in der folgenden, welche ich neulich mit eigenen Ohren habe anhören müssen.

„Hiebey fällt mir ein, fieng jemand an, was mir  
 „einmal unterwegs begegnete, wie ich nach Münster  
 „fuhr. Ja ich glaube, es war nach Münster; denn meine  
 „Frau war damals mit ihrem ersten Kinde schwanger,  
 „und sie wollte noch gern vor ihrer Niederkunft das dor-  
 „tige neue Schloß besuchen. Wir waren auf der ersten  
 „Station von hier, ich meyne zu Lengerich, oder zu Lat-  
 „bergen, das kann ich eben so genau nicht sagen, es liegt  
 „auch so viel nicht daran, und die Frühjahrszeit war so  
 „angenehm, denn es war in der Woche nach Ostern, und  
 „wir hatten Ostern damals etwas spät gehabt, so daß es  
 „beynahe zu Ende des Aprils eingefallen war, daß wir  
 „beyde, ich und meine Frau, welche damals noch nicht  
 „daran dachte, daß ihr der Tod das Kind, womit sie  
 „zum erstenmal gesegnet war, so früh wieder rauben  
 „würde, vor der Thür stunden, und sahen, wie die Leute  
 „im Mondenschein spazieren giengen. Denn, wo ich  
 „nicht irre, so war es ein Festtag, und wohl gar der  
 „erste May, der, wo mir recht ist, noch dazu auf einen  
 „Sonntag fiel, so daß man es wohl für einen doppelten  
 „Festtag halten konnte. Auf einmal entstand ein Ge-  
 „schrey ganz aus der Ferne (das Haus, worinn wir  
 „waren, lag nach dem Felde zu, und nicht weit davon  
 „stand etwas Holz, so jedoch nur aus einigen alten poll-  
 „soren und zottigt bemoosten Eichen besteht), und zwar  
 „aus der Gegend dieses Holzes, so daß alle Spazirende  
 „ihre Ohren wie ihre Füße dahin richteten. Ich sagte  
 „zu meiner Frauen, wollen wir auch hingehen, wir haben  
 „doch nichts bessers zu thun, weil es noch wohl eine  
 „Stunde währen soll, ehe der Postillion, der dem einen  
 „Pferde noch ein Eisen unterlegen lassen muß, und seine  
 „Futtersäcke noch nicht angefüllet hat, fertig seyn wird.  
 „Möfers Phant. III. Theil. §. „Ja,

„Ja, sagte meine liebe Frau, wie du willst, ich bin be-  
 „reit, und es soll mir recht angenehm seyn, mich noch  
 „ein bißchen zu vertreten. Denn von dem Fahren sind  
 „mir die Füße etwas angelaufen, und da wir die Nacht  
 „fahren wollen, so ist's vielleicht in meinen Umständen  
 „gesund, daß ich ein bißchen gehe. Wir folgten also  
 „den übrigen nach, und meine Frau hätte bald den einen  
 „Pantoffel verlohren, weil sie ihre Schuh, wegen des  
 „vorerrwähnten Umstandes, ausgezogen hatte. Wie wir  
 „auf dem Felde waren, hörten wir immer mehr schreyen;  
 „ich dachte, was Henker mag da zu thun seyn, es giebt  
 „doch in dem Holze wohl keine Räuber, diese können sich  
 „gewiß nicht darinn aufhalten, da sich kaum ein Hase  
 „darinn verbergen kann; und wenn es auch wäre: so  
 „sind unser so viele, daß sie uns nichts thun sollen.  
 „Doch war mir Angst, meine Frau möchte sich in ihren  
 „Umständen erschrecken, und so entschloß ich mich, eben  
 „mit ihr wieder zurück zu kehren, als ich ein lautes Ge-  
 „lächter hörte. Nun sprach ich zu meiner Frau, hier  
 „wird gewiß nichts Schreckhaftes seyn, wir wollen in  
 „Gottes Namen hingehen. Wirf aber meinen Ueberrock  
 „über dich, damit du dich nicht verkältest; denn es war  
 „doch etwas frisch geworden, und ich hatte meinen Ueber-  
 „rock, den ich auf der Reise zu tragen pflege, anbehalten.  
 „Wir giengen also getrost fort. Wie wir hinkamen,  
 „sahen wir eine Menge Volks um einen großen Baum  
 „versamlet, und indem alle sprachen, hörten wir nicht  
 „was einer sagte. Was ist hier zu thun, sagte ich zu  
 „einem Manne, der bey mir stand, und der, wie es schien,  
 „etwas mehr war, als die andern? O! nichts, war  
 „seine Antwort, es ist schon fort; und wie ich mich wei-  
 „ter erkundigte, denn ich konnte unmöglich glauben, daß  
 „man um Nichts ein solches Geschrey gemacht haben  
 „würde, siehe da, was meynen Sie wohl, was es war?  
 „Ich



„Ich will es Ihnen nur kurz und gut sagen, denn wozu dient die Weitläufigkeit, es hatte eine große Eule da gefressen.“

So wird der Faden unsrer mehresten Erzählungen ausgesponnen, so die Erwartung gemartert und so betrogen. Wahrlich, ein grausames Verfahren, da nichts aufrichtiger ist, als die menschliche Begierde, etwas Neues und Wunderbares zu hören; und es in der That eine Sünde ist, diesen edlen und gutherzigen Trieb, da er jetzt die angenehmste Befriedigung seiner Nähe hofft, in einem kalten Schauer zu ersticken. Geschieht dieses nun vollends bey einer Mahlzeit, wo man dem Erzählenden zu Ehren, und um ihm mit einem unverwandten Auge seine Aufmerksamkeit zu beweisen, den Braten kalt und den Wein warm werden läßt: so hat man die Ursache der öftern üblen Verdauungen, der daraus folgenden Koliken und anderer gefährlichen Zufälle, lediglich einem solchen Erzähler zuzuschreiben;

Zwar leidet er dafür seine Strafe, wenn die ganze Gesellschaft, deren Ohren er mit der Bitterung seiner Geschichte an sich gezogen hat, auf einmal durch ihr kaltsinniges Schweigen ihren Ekel zu erkennen giebt. Allein man kommt nicht zusammen, um ein verdrüßliches Strafamt auszuüben, sondern um sich zu erheitern, und auch wohl durch eine lehrreiche und scherzhafte Erzählung zu ergözen.

## XLI.

Also sollte man das Dreschen bey offenem Lichte nicht verbieten.

Es ist eine Erfindung des gegenwärtigen Jahrhunderts, daß der Landmann nicht anders als am Tage oder bey der Leuchte dreschen soll. Allein wenn man bedenkt, daß

1) ein guter Haushalter in den Morgenstunden vor Anbruch des Tages, und zwar in den kürzesten Tagen dreschen läßt,

2) jedesmal einer von den Dreschern ohne Licht auf den Boden steigen und die Garben herunterwerfen muß,

3) der Drescher bey dem Schlagen alle Flecke des Getraides unterscheiden, und wenn die Dresche gewandt wird, einen dicken Nebel von Staub um sich dulden müssen, besonders wenn das Korn nicht recht trocken unter das Dach gekommen ist,

4) die Döhle zum Dreschen in den gemeinen Häusern 45 bis 55 rheinländische Fuß lang ist,

5) die Leuchten von Horn, welche in Blech gefasset sind, große Zwischenräume haben, deren Schatten so viel breiter fällt, je weiter das Licht reichen soll,

6) das Horn anwendig vom Staube und inwendig vom Deldampfe geschwind verdunkelt wird,

7) eine verschlossene Leuchte fast noch einmal so stark zehret, und also noch eine öftere Nachförderung des Dachts erfordert, als eine offene Lampe,

8) der Landmann, wo er noch einiges Licht davon haben will, anstatt des Rübböls oder Rapsaatöls, was ihm zuwächst, fremden Theer gebrauchen müsse, indem ersteres mehr Dampf von sich giebt als letzterer, und das Horn ganz verdunkelt, mithin im Stifte Osnabrück jährlich für 10000 Thlr. Theer mehr als sonst erfordert wird,

9) die

9) die Leuchten mit Glas mehrentheils eben denselben Unbequemlichkeiten unterworfen, und dabey zerbrechlicher sind, als die von Horn,

10) in den Nebenhäusern fast durchgehends zwey Familien wohnen, worinn die eine bey demselben Lichte spinnet, und die andere drischtet; dieses aber wohl bey einem Lichte, aber nicht bey einer Leuchte geschehen kann; und

11) kein Beyspiel vorhanden ist, daß von dem offnen Lichte, welches in den großen Häusern, wo die Döhle 30 bis 34 Fuß, und die Dresche nur 10 Fuß breit gemacht wird, an der Wand, in den Nebenhäusern hingegen unter dem Feuer:Rahmen hängt, jemals ein Feuer entstanden sey:

so wird man leicht erkennen, daß jene Policeyanstalt aus dem Cabinet eines speculirenden Cammeraths gekommen sey; und eine Leuchte die Forderungen, welche 1, 2, 3 und 4 erwähnen, nicht befriedigen; wegen des bey 5, 6, 7, 8 entstehenden Schadens aber zu verwerfen sey.

---

## XLII.

Das Pro und Contra bey einer Öfnabrücktschen Landes-Ordnung, nach welcher jedes Kirchspiel sich eine Feuersprünge zulegen mußte.

Sagen Sie mir doch, ums Himmels willen, mein lieber Herr! warum sollen die Hausleute, welche hier, wie bekannt, nicht im Dorfe, sondern einzeln, ganze Stunden und weiter davon entfernt wohnen, zu den verordneten

Feuersprützen und Feuergeräthschaften etwas beytragen, da sie nicht die allermindeste Hülfe davon zu erwarten haben? Denn wenn

1) ein solches einzelnes entferntes Strohdach brennt: so wird die Sprütze aus dem Dorfe, wenn sie auch auf Rädern steht, viel zu spät kommen. Es werden

2) die Zober mit Wasser auf Schleifen niemals in Gebürgen und auf der Heide gebraucht werden können. Sie dienen nur an wohlgeplasterten ebenen Orten. Die großen Feuerleitern von 36 Fuß können

3) bey einem brennenden niedrigen Strohdache so wenig gebraucht als angelegt, oder einige Stunden weit auf der Achsel fortgetragen werden. In den mehresten Orten fehlt

4) das Wasser, um eine Sprütze zu füllen; und da

5) sehr viele Kirchspiele 4 bis 5 Stunden im Umkreis haben, kein Nachbar den andern abrufen, der Küster im Dorfe den Brand in der entlegenen Bauerschaft selten einmal sehen, und noch weniger den Klang seiner Glocke durchs ganze Kirchspiel, um die Leute zu versammeln, erschallen lassen kann: warum sollen denn die einzelnen Hausleute zu diesen Anstalten gezogen; warum sollen sie mit der Aufsicht der Feuergeräthschaften belasset; warum sollen sie bestrafet werden, wenn im Dorfe, worinn der Bauerrichter nichts zu sagen hat, nicht alle Feuergeräthe in richtiger Ordnung sind? Und wie ist es

6) billig, daß die Unkosten aus der Mark, worinn oft die Dorfgeseffene nicht einmal interefiret sind, genommen werden? Können endlich

7) Beamte ermessen, ob es am diensamsten sey, die Kosten aus der Mark oder aus der Bauerrechnung zu nehmen? Wenn der Holzgrafe mit seinen Markgenossen es nicht

nicht dienlich findet, die Mark damit zu beschweren: so bleibt den Beamten in hiesigem Stifte keine andere Ermäßigung oder Anordnung übrig, als das Kirchspiel zur Anschaffung der Feuersprühen aus der Kirchspiels; oder Bauerrechnung anzuhalten. Alles dieses ist so klar, so gewiß und so unwiderleglich, daß ich demjenigen hundert Ducaten verspreche, der mir mit gesunder Vernunft ein Wort darauf antworten kann. Ich bin . . .



XLIII.

Antwort.

Nur geschwind die hundert Ducaten ausgezahlt. Das Publikum wird mir solche gewiß zuerkennen. Haben Sie denn nicht ihre Kirche, ihre Pfarr- und Schulhäuser im Dorfe? Liegt nicht auch mehrentheils das Vogtey-Haus darin? Und ist das ganze Kirchspiel nicht schuldig, wenn diese abbrennen, zu deren Wiederaufbauung zu Hülfe zu kommen? Gesezt nun auch, Sprühen, Leitern und Zuber dienten bloß im Dorfe, und auf ebenen Pflaster, würden denn nicht jene wichtige Gegenstände allein hinreichen, die Vorsorge der Obrigkeit zu rechtfertigen? Ist nicht die Leiter von 36 Sprossen dem Kirhdache gerecht? Und sind nicht kürzere Leitern, welche zu andern Häusern dienen können, überall so häufig, daß man ihre Anschaffung von Obrigkeitswegen nicht erst verordnen darf?

Wissen Sie auch wohl ferner, daß die einzelnen Hausleute mit den Dorfgesessenen in der Brand-Societät gleiche Gefahr tragen? Der Feuerschade im Dorfe, wo die Häuser an einander stehen, läuft gleich auf zehn und zwanzig tausend Thaler; in den letzten sechs Jahren vor Errichtung der Brandkasse, brannten neun Flecken und Dörfer ab; und seit der Zeit ist, dem Höchsten sey Dank!

Keinem ein solches Unglück wiederfahren. Was meynen Sie aber, wenn wir nur ein oder zwey dergleichen Unglücksfälle erlebten; sollte den einzelnen Hausleuten als Societätsgenossen der Schade nicht höher kommen, als der geringe Beytrag zu den Feuersprützen?

Und wo ist ein Kirchspiel, das nicht großen Antheil am Dorfe habe? Sind ihnen die Dorfgeseffenen nicht insgemein schuldig? Verheuren sie ihnen nicht ihre Ländereyen? Verkaufen sie ihnen nicht ihr Holz? Und würde es nicht das ganze Kirchspiel am mehrsten empfinden, wenn die Häuser der Dorfgeseffenen im Feuer aufgingen? wenn sie keine Landheuer mehr bezahlen und kein Holz mehr kaufen könnten? Muß denn nicht auch der Hausmann einige Achtung gegen die Schenke im Dorfe und gegen alle die Bequemlichkeiten haben, welche ihm aus dem Dorfe zuwachsen?

Die Zuber auf Schleifen sind nicht so strenge verordnet, daß sie nicht auch unter Ermäßigung der Beamten, an Orten wo gar kein Pflaster und die Gegend höher liegt, Wasserfässer auf zwey Rädern dafür anlegen mögen. So viel Vernunft hat man einem jeden selbst zugetrauet. An den mehrsten Orten hat man dergleichen Wasserfässer, welche hinten am Boden ein großes Zapfloch haben. Daneben hängt ein Hammer an einer eisernen Kette; mit diesem schlägt man das Zapfloch ein; und dieses ist gerade so hoch, daß es auf die Sprütze paßt. Ein einzelner Mann führet diesen Wasserkarrn geschwinder fort, als ein Pferd den Zuber mit der Schleife. Lassen Sie in ihren Gegenden dergleichen auch machen. Der Beamte wird ihnen gewiß nicht zuwider seyn; da der Endzweck der Verordnung erreicht wird.

Finden Sie es aber nunmehr noch unbillig, daß die Kosten zu diesem heilsamen Werke aus der Mark genommen werden? Was ist die Absicht der Landesregierung  
hie:

hiebey gewesen? Ist es nicht diese, daß die Sache selbst dadurch erleichtert; die adlichen und andere Markgenossen, welche zur Bauerrechnung nichts beytragen, auf eine anständige und billige Art mit dazu gezogen, und die Kosten, ohne daß es jemand in seinem Beutel empfindet, bestritten werden möchten? Darf man nicht auch hoffen, daß die Holzgrafen billig genug seyn werden, bey einer solchen Gelegenheit ihre Gebühren und Aufkünfte von dem gemeinen Grunde, welcher dazu aus der Heide oder aus der Mark verkauft wird, und wovon ihnen sonst der dritte Pfennig gebühret, gern zu schenken?

Bey dem allen ist der Mark nichts aufgezwungen. Es beruhet auf der Markgenossen ihren freyen Willen, ob sie es thun wollen, oder nicht. Sie können diese ihnen den strengsten Rechten nach nicht obliegenden Kosten, mit einem Worte, von sich ablehnen, und der Bauerrechnung zuwehzen. Alsdem aber können diejenigen, so zur letzten nichts beytragen, auch ohne Hülfe krennen. Die schätzbaren Unterthanen sind unverbunden, ihnen mit ihren Feuergeräthschaften zu dienen.

Und wie können Sie einen Eingriff der Beamten in Privatmarken fürchten? Diese müssen doch erst die Kirchspielsleute versammeln und sie befragen, ob sie die Feuergeräthschaften aus der Mark, oder aus der Bauerschaft zu nehmen wünschen. Erwählen sie das erstere: so verweist sie der Beamte zu ihrem Holzgrafen; und kommen sie daher fruchtlos zurück, oder bringen das Geld aus der Mark mit, so macht der Beamte im ersten Falle diese Polizeyanstalt aus der Kirchspielsrechnung, und im letztern sieht er zu, daß die Gelder recht angewandt und alle Absichten der Verordnung gemäß erreicht werden. Anders kann die Sache mit Ordnung nicht geschehen. Dies ist der Inhalt der Verordnung, und wer kann bey den löblichsten und billigsten Absichten vermuthen, daß es

darauf angesehen sey, die Holzgrafen den Beamten zu unterwerfen?

Ich erwarte die hundert Ducaten und bin

---

 XLIV.

 Von besserer Einrichtung des Laufs der  
Steckbriefe.

Die Verschiedenheit der Territorien im westphälischen Kreise, hält die gemeine Kreisbestellung oft sehr auf. Wir haben aber doch noch im letztern Kriege ihren Nutzen gesehen, wenn ohne Rücksicht auf jene Verschiedenheit die Bestellungen der Armee in einer Kette fortliefen. Von Stunden zu Stunden waren Ordonnanzten, und die Befehle durchliefen einen Kreis von zwanzig Meilen in der größten Geschwindigkeit.

Auf gleiche Art sollten die gemeinen Kreisbestellungen, und besonders die offenen Steckbriefe ihren Lauf haben. Es ist nicht genug, wenn selbige jetzt nur eine Linie gehen. Selbige müßten sich sofort auf alle Kreuzstraßen und Nebenwege verbreiten, und in ihrem Fortlauf vervielfältigen können. Wir wollen davon ein Beyspiel geben:

Ein Steckbrief soll die Straße von Frankfurt hinauslaufen, so müßte

1) derselbe erstlich seine einmal festgesetzte und bekannte Route, ohne daß man eine Direktion dabey zu geben gebrauchte, halten; es müßte

2) die Minute der Ankunft und des Ablaufs darauf notirt, und auf die geringste Versäumniß eine Strafe gesetzt seyn; was ich aber hauptsächlich vorzuschlagen habe, ist dieses, daß

3) auf



3) auf jeder Station eine beständige Vorschrift seyn müßte, wie vielmal jeder dort ankommende Steckbrief kopirt, und auf beyde Seiten abgeschickt werden sollte. Jeder Hauptnebenort müßte wieder seine Vorschriften haben, wie vielmal er dort kopirt, und wiederum in kleinere Nebenorte versandt werden sollte. Auf diese Art fischte man mit einem Garn von drey bis sechs Meilen in die Breite; alle von der Frankfurter Straße rechts und links abliegende Orte würden mit gleicher Schnelligkeit benachrichtiget, und es müßte erschrecklich seyn, wenn ein Steckbrief, der in der Zeit von 24 Stunden gewiß 8 Meilen laufen, und mehr als hundertmal kopirt seyn kann (wenn auf jeder Station zuerst nur eine Kopey behalten, und solche immittelst, daß die eine fortläuft, von neuem abgeschrieben wird), nicht mehrentheils seinen Endzweck erreichen sollte. Wenn auf diese Weise aus einem Hauptorte ein Steckbrief auf vier Hauptstraßen ausgeht; so muß er in 24 Stunden vierhundertmal kopirt, und der Kreis dieses Hauptorts auf 16 Meilen im Durchschnitt berennet seyn.

Es wäre dieses vielleicht auch ein Mittel, dessen sich die mit einander Cartel habenden Kreisstände gegen die Deserteurs bedienen könnten.

---

#### XLV.

Ein sicheres Mittel, das gar zu häufige Coffee-trinken, abzuschaffen.

Die Erfahrung hat es gewiesen, daß alle bisherigen Verordnungen <sup>r)</sup> und Anstalten einzelner Reichsstände gegen

r) Im Stifte Ohnabrück ist die Verordnung, daß geborgter Coffee, Zucker &c. gegen einen steuerbaren Unterthanen nicht gerichtlich eingeklagt werden kann, auch bey entsethenden Confulsen nicht bezahlet wird. Man hat der gleichen Schulden den Spielschulden gleich gesetzt.

gegen das Coffeetrinken wenig oder nichts gefruchtet haben, und man kann, ohne eben ein großer Prophet zu seyn, wohl vorher sagen, daß dieselben künftig ein gleiches Schicksal haben werden. Wenn aber sämtliche Reichsstände, welche die Handwerksmißbräuche so oft ihrer Aufmerksamkeit gewürdiget haben, sich dahin vereinigten, daß künftig der Handel mit Coffee einzig und allein in den Händen der Obrigkeit seyn, und diese bey Strafe von hundert Mark löthigen Goldes keinem andern diesen Handel in ihrem Lande gestatten, und selbst das Pfund nicht unter einen Gulden verkaufen lassen sollte: so würde dieses nicht allein ein großer Vortheil für die Städtischen Cämmereyen oder Steuerkassen, sondern auch ein sicheres Mittel seyn, den gar zu häufigen Gebrauch des Coffeetrinkens einzuschränken.

Daneben würde jeder Reichskreis aus diesem Vortheile leicht die nöthigen Besoldungen finden, um die auf allen Gränzen zu bestellenden Aufseher zu belohnen, und es damit in die Wege richten, daß kein Coffee für Privatpersonen durchgelassen würde. Es versteht sich dabey von selbst, daß in den deutschen Seestädten aller Coffee in des Magistrats Magazin abgeliefert, und von demselben an die inländischen Magisträte spedirt, auch gar kein Coffee ins Reich, als aus deutschen Seeorten, zugelassen würde.

Bey diesen Anstalten brauchte man den gehäßigen Unterschied zwischen Vornehmen und Geringern, Reichen und Armen, gar nicht zu machen; sondern ein jeder, der seinen Gulden für das Pfund bezahlte, hätte vor wie nach die Freyheit, denselben nach eigenen Belieben zu trinken; und die Magisträte sorgten dafür, daß allezeit guter Coffee verkaufet würde. Vielleicht folgten andre benachbarten Reiche, welche keine Coffeeplantagen haben, diesem Exempel, und legten durch ihre gemeinschaftlichen Bemühungen den Grund zu Europens Glückseligkeit.

## XLVI.

Von der Wirkung des Oels, beym Ungestümm  
des Meeres.

Es ist jetzt den Naturkündigern eine neue Erscheinung, daß das Del ins Meer geschüttet, die Wuth der Wellen besänftige, und die See rings um das Schiff auch mitten im Sturm eben mache. Die Kunst selbst ist aber doch schon lange bekannt. Denn es wird unter die Wunderthaten des heiligen Cudberts gerechnet, daß er einem Priester Del auf die See mitgegeben habe, womit derselbe den Sturm gestillet. Cudbert sagte zu ihm:

Petis aequor vt altum  
Obvius adverso infurget septentrio Flatu  
Venti sed fremitus tempestatesque sonoras  
Chrismate quod dederim promptim lenire memento.  
Vngvine tunc sumto nautae praepinguis olivi  
Aequora descendunt, velique patentibus alis.  
Sulcabat medium puppis secura profundum  
Cum subito gravis instat hiems furit undique pontus  
Tardans abreptae vestigia coepta carinae  
Immisso tandem pinguis medicamine guttae  
Mansuefacta feros componens unda tremores  
Pandit iter laetum etc.

Beda de S. Cudberto Ep. Lindisfarneni  
beym CANISIO Lect. ant. T. II. p. 8.  
Ed. Basn.

Es muß aber doch noch damals ein Geheimniß gewesen seyn, weil Cudbert das Del weihete.

## XLVII.

## Von den ersten öffentlichen Anstalten zum Seidenbau im Höchstifte Dfnabrück.

Man hat seit einigen Jahren sehr viel Geräusch vom Seidenbau gemacht; ich glaube aber doch, daß hier im Stifte eher als in einer andern Gegend Westphalens eine große Hand daran gelegt worden. Dafern wir aber auch nicht die ersten gewesen seyn sollten: so ist doch allemal billig, den Namen des ehrlichen Mannes der dankbaren Nachwelt aufzubewahren, der seine Zeiten mit einem neuen Nahrungszweige bereichern wollen.

Weiland Ihre Königl. Hoheit Ernst August der II., einer von den guten Landesvätern, womit die göttliche Fürsorge noch dann und wann ein kleines Ländchen beglücket, sind es, welche zuerst im hiesigen Stifte den Seidenbau einzuführen, sich bemühet haben. Aus der darüber abgelegten Rechnung erhellet, daß Höchstidieselbe im October 1727 den damals sogenannten Biermannskampf vor dem Johannisthor, nebst einem Stücke Landes für 1575 Thaler zu einer Maulbeerplantage haben kaufen, und solchen noch denselben Winter, nachdem die Pflanzung am 24. Nov. d. J. ihren Anfang genommen, völlig bepflanzen lassen. Die darüber geführte Taglohnrechnung geht bis zum Aug. 1728, und folglich bis an den Tod eines Herrn, der mehr seine Liebe, als seine Größe, zu verewigen suchte.

Die Aufsicht darüber hatte einer Namens Fenoglio, welchen der Herzog als Trüffeljäger aus Italien hatte kommen lassen; und da in dessen Rechnungen unterm 5ten Aug. 1718 bereits einiges Haspelgeld zur Ausgabe kommt: so mag damals die erste Dfnabrückische Seide durch eine öffentliche Anstalt gewonnen worden seyn.

Vors

Vordem war es Mode, die Bischöfe auf Münzen und Siegeln mit einer segnenden Hand vorzustellen. Die neuern Zeiten haben diesen charakteristischen Zug nicht du bon ton gefunden. Die Nachwelt wird sich aber noch immer vor Höchstgedachten Bischof mit einer segnenden Hand gedenken.

So groß und edel indessen die damalige Absicht mit dem Seidenbaue gewesen: so dürfte dennoch in den hiesigen Gegenden allemal mit dem Flachsbau und der Spinnerey mehr zu gewinnen seyn. Nur solchen Ländern, deren Einwohner des Tages von wenigen Castanien und einer Zwiebel leben können, thut er gut.

---

### XLVIII.

#### Von den ersten öffentlichen Anstalten zur Beförderung der Bienenzucht daselbst.

Nicht allein die Dankbarkeit, sondern auch die Klugheit, erfordert es, das Andenken solcher Handlungen, wodurch große Herrn das Glück ihrer Staaten in der Stille zu befördern gesucht haben, nicht untergehen zu lassen. Denn da sie sowohl als andre Menschen nach Ehre streben, und wenn man ihren nützlichen Handlungen nicht das gebührende Lob giebt, solche in glänzenden und kostbaren, ja wohl gar in zerstörenden suchen müssen: so ist es eine nothwendige Politik der Unterthanen, Ihnen auch aus dem Munde der Säuglinge ein Lob zu bereiten, damit sie nicht immer durch die Trommeln und Pfeiffen der Heldendichter betäubt werden.

Man darf und muß es also zum Ruhme Ihrer Königl. Hoheit Ernst August II. noch erwähnen, daß Höchst-dieselbe die jetzt noch in guter Aufnahme stehende Wachsbliche

bleiche vor hiesiger Stadt ehedem angelegt, und zur Beförderung derselben die Bienenzucht in hiesigem Hochstift durch folgende Verordnung zu verbessern gedacht haben.

Von Gottes Gnaden, Ernst August, Herzog von York und Albanien, Bischof zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c. Unsere Gnade zuvor, Edler, liebe Getrene! Wir haben sehr mißfällig wahrgenommen, daß in diesem Fürstenthume und Hochstifte auf die Bienenzucht gar wenig geachtet werde, da dieselbe jedoch denen Unterthanen ein ansehnliches profitiren kann; wann wir nun, wie euch bereits bekannt, zu Beförderung des Commercii eine Wachsbleiche hieselbst anlegen zu lassen, gnädigst resolvirt haben, und zu deren Etablirung eine große Quantität gelben Wachses von Jahren zu Jahren erfordert wird. Als ergeheth an euch hiemit Unser gnädigster Befehl, daß ihr in dem euch gnädigst anvertrautem Amte zu introduciren, damit, so oft ein neuer Colonus auf die Stätte, es sey ein voll- oder halbes Erbe, ein Erb- oder Markkotte, gelassen wird, derselbe eine gewisse Anzahl Bienenstöcke anzulegen sich verpflichten müsse, und zwar ein Vollspanner, oder ein Colonus, so auf ein volles und auf ein halbes Erbe zu wohnen kömmt (maßen diese wohl gleich tractirt werden können), wenigstens 12 Körbe, ein Erbkötter 6, und ein Markkötter 4, auch denen Umständen nach 3, zum wenigsten aber 2 Stöcke anlege, da dann der hieraus kommende Vortheil denen Unterthanen zu statten kommen, dieselbe aber dabey verpflichtet seyn sollen, für einen gewissen, hiernächst determinirenden billigen Preis das Wachs davon zu Unserer Hoffstadt anhero zu liefern.

Auch habt ihr denen sämtlichen Bögten daffigen Amtes in Unserm Namen ernstlich anzubefehlen, daß sie hierüber stets ein wachsames Auge haben, und diejenigen, welche

welche sich hierinnen nachlässig bezeigen, oder aber die Bienen anfänglich zwar zulegen und nachgehends dieselbe nicht konserviren, beym Amte gebührend anmelden sollen, damit sie deshalben nach eines jeden Vermögen mit einem proportionirten Brüchten belegen werden können. Ihr habt so viel an euch mit allem Nachdruck hierüber zu halten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben in Unserer Residenz: Stadt Osnabrück den 9ten May 1719.

Die Verordnung ist bis zur Unterschrift fertig, aber so viel ich weiß, an die Beamte nicht abgeschickt worden. Vielleicht haben Höchst-dieselbe es bedenklich gefunden, den Fleiß durch Strafen zu befördern; oder doch einen Anstand genommen, neue Bruchfälle für gemeine Untertanen, ohne Zuziehung der Landstände, einzuführen. Der Vorsatz an sich bleibt immer groß und schön, und es wäre zu wünschen, daß kein Guts-herr einen Auerben in den Gegenden, wo die Bienenzucht vortheilhaft ist, zur Stätte lassen möchte, wofern er nicht eine sichere Anzahl Bienenstöcke gezogen, und sich durch diese Probe, als ein guter Haushalter, legitimiret hätte.

XLIX.

Nachricht von den Streitigkeiten der ehemaligen deutschen und englischen Handelscompagnie.

Die Streitigkeiten zwischen der deutschen Hanse und der englischen Compagnie, welche zuerst die Bruderschaft des H. Thomas Beck et, nachwärts aber the Societie of Marchants Adventurers genannt wurde, und wovon noch jetzt ein Rest in Hamburg ist, können noch manchen Patrioten zur Erbauung dienen; und sind

Möfers Phans. III. Theil. M auch

auch nicht ganz unwichtig für die deutsche Staatsgeschichte <sup>s)</sup>). Ich glaube also nichts überflüssiges zu thun, und vielleicht manchem eine Neuigkeit zu sagen, wenn ich einiges davon aus der hierunten bemerkten Schrift <sup>t)</sup> beybringe.

Der Verfasser dieser Schrift, John Wheeler, Secretair der englischen Gesellschaft, schrieb bald nach dem Zeitpunkte, worinn der Kayser Rudolph II., auf unabhätiges Anhalten der deutschen Hanse jener englischen Compagnie in Deutschland <sup>v)</sup>); und die Königin Elisabeth der Hanse, zur Wiedervergeltung in England <sup>x)</sup> alle fernere Handlung untersagt hatte. Seine Absicht ist, zu zeigen, daß England seine ganze Wohlfahrt den Marchants Adventurers zu danken, und folglich alle Ursache habe, sich ihrer mit Macht anzunehmen; ferner daß dieselben, wie sie vom Kayser und der deutschen Hanse beschuldiget würden, keine Monopolisten wären; und letztlich, daß die deutschen Kaufleute aus der Hanse der englischen Handlung überall den größten Schaden zugesügt hätte.

Der

s) Man lernt wenigstens baraus, daß die Kayserlichen Verfügungen gegen die Monopolisten ic. im Reichsabschiede v. 1512. S. 6. 1524. S. 27. und 1530. S. 130. sodann in der Polizeyordnung v. 1548. tit. 18. v. 1577. S. 18. ursprünglich verdeckte Angriffe auf die Marchants Adventurers gewesen.

t) An dem Exemplar, welches ich habe, fehlt der Titel. Die Ueberschrift des ersten Capitels heißt aber also: a Treatise of commerce where in are Shewed the commodities arising, by a well ordred and ruled Trade such as that of the Societie of Marchands Adventurers is proved the bee-Written Principallie for the better information of those who doubt of the Necessarienes of the said Societie in the kta of the Reaime of England. By John Wheeler Secretarie of the Saide Societie. Die Vorrede ist datirt Mittelburg den 6. Jun. 1601. und das Werkchen enthält 178 Seiten, in 4.

v) Dieses geschah durch ein Kayserl. Mandat sub dato Prag den 1. Aug. 1597, wovon gedachter Wheeler eine englische Uebersetzung liefert.

x) Die Proclamation der Königin ist vom 13. Jenner 1594, und ebenfalls eingerückt.



Der Handel wurde damals sowohl in Deutschland, als in England, durch Compagnien getrieben, weil einzelne Schiffe nicht sicher waren, und die Kauffarthey-Flotten durch Kriegsschiffe, dergleichen nur eine Compagnie zuwege bringen konnte, begleitet werden mußten; und keinem Kaufmanne wurde ein auswärtiger Handel gestattet, wofern er nicht ein Mitglied der Compagnie war. Dieses veranlaßte eine gewisse einförmige Handlungs-Polizey, nach welcher sich alle Mitglieder im Kaufen und Verkaufen richten mußten, so daß einer dem andern den Handel durch Verkauf oder Vorverkauf y) nicht verderben konnte. Man hatte zu solchem Ende gewisse Marktstädte, und in denselben gewisse Orte und Tage festgesetzt, außer welchen keine Handlung getrieben werden konnte. Die Hanse hatte für England in London, für Norwegen zu Bergen, für Rußland zu Novgorod, und für die Niederlande, Frankreich, Spanien, Italien, Portugall, Pohlen und Ober-Deutschland, zur glücklichsten Zeit zu Antwerpen, ihre Messe oder ihren Markt. Die englischen Kaufleute hingegen, welche noch gar nicht das deutsche Meer und die Ostsee befuhrten, hatten zur Zeit nur eine Marktstadt in den Niederlanden, und mehrentheils mit der Hanse an einem Orte, erst zu Brügge, dann zu Calais, hernach zu Antwerpen, und zuletzt zu Middelburg, Berg-Opzoom, Emden, Hamburg, Stade &c.

Der Erfolg dieser Polizey, oder dieses allein auf die Marktstädte eingeschränkten Handels, war für die Orte, wohin ein solcher Markt verlegt wurde, erstaunlich, und

M 2

beru

y) Forekallung, wenn einer unterwegs, ehe er auf den Markt kömmt, oder außerhalb dem Markte verkauft. Der Ort, wo die deutschen Kaufleute von der Hanse sich aufhielten, ist die noch sogenannte Guild-Hall. Die Engländer hießen solche vordem nur Stetthard, oder die Stablniederlage, um damit anzuzeigen, daß die Deutschen ursprünglich keinen Handelsplatz, sondern nur ein Eisenlager in London gehabt hätten.

beruhete auf eben den Gründen, worauf die spätern Zeitmessen, denn jenes waren beständige Messen, beruhen. Die ganze handelnde Welt fand sich an demselben zum Kaufen und Verkaufen ein; alle Nationen, oder vielmehr deren Compagnien setzten in demselben ihre Waare gegen einander um. Die Fabriken kamen in den Gegenden, worin eine solche Stadt lag, zum höchsten Flor; und die Niederlande, besonders Flandern und Brabant hatten ihre ganze Aufnahme der Bequemlichkeit den Stapel von allen rohen Materialien in der Nähe, und den Markt zum Absatz gleichsam vor der Thür zu haben, einzig und allein dieser Einrichtung zu danken. Man kann sich davon ungefähr eine Vorstellung machen, wenn man an den glücklichen Einfluß der Leipziger Messe auf die umliegende Gegend, gedenket.

Der Verfasser merkt es von Antwerpen an, daß wie die Marchants Avanturiers zuerst ihren Markt daselbst errichtet hätten, die Häuser daselbst noch mit Stroh gedeckt gewesen wären, und die Einwohner bloß vom Ackerbau und der Viehzucht gelebt hätten; ihre Schiffahrt hätte aus sechs Barken, die jedoch nur auf dem Strome wären zu gebrauchen gewesen, und die ganze Kaufmannschaft aus vier Krämern bestanden. So bald aber die Compagnie diese Stadt zum Marktplatz erwählt, wäre sie zu einem bewundernswürdigen Wohlstande gediehen, und Häuser, die man anfangs für 40 bis 60 Thaler gemiethet, wären in der Zeit von 50 Jahren auf die jährliche Mierhe von 400, 600, ja 800 Thaler gestiegen. Zum Behuf seines ersten Satzes, daß England jener Compagnie allein die Größe seiner Handlung zu danken habe, führt der Verfasser unter andern an: Es wären vorher, die Kriegeschiffe ausgenommen, nicht vier Schiffe auf der Themse gewesen, und keines davon hätte über 120 Tonnen gehalten: die Compagnie hätte zuerst (1248) von dem Herzog Johann in Brabant einen frey-

en Stapel und die freye Handlung in den Niederlanden erhalten; sie hätte zuerst die englische Wolle auf den dortigen Markt, und den Handel damit zu einer solchen Höhe gebracht, daß der Ausgangszoll in England auf die Wolle des Jahres gemeinlich zwischen 65 bis 70000 Pf. St., und im Jahre 1355, als das Parlament diesen Zoll dem König auf 6 Jahren verwilliget, und jeden Sack Wolle mit 50 f. St. belegt, über 250,000 Pf. St. betragen, welches gewiß eine ungeheure Summe für die damaligen Zeiten wäre; man hätte damals die Ausfuhr der Wolle auf 100000 Säcke gerechnet; als König Eduard der Dritte die erste Tuchweberey in England angelegt, und zu solchem Ende den Zoll auf die Wolle erhöhet, das Tuch hingegen sehr leiblich belegt hätte, wären sie diejenigen gewesen, welche damit zuerst die Niederländische Marktstadt besuchet; sie hätten bald 60000 Stück weiße Tücher und eine große Menge von gefärbten, von Boyen, Kyrseyß, Norder und andern schlechtern Tüchern, wovon jene über 600,000 und diese über 400,000 Pf. Sterling werth gewesen, ausgeführt; damit die Niederländischen Fabriken, welche vorhin die englische Wolle verarbeitet, und denen zu ehren die Könige von Spanien das goldne Fließ getragen, weil sie von den dort fabricirten Wollenwaaren ihre besten Einkünfte gehabt, gestärkt, und mit ihren auf eine lange Erfahrung gebauerten Handlungspolitik zuerst ihren Königen und der Nation die Augen gedöfnet, indem sie von den andern Nationen nur rohe Materialien, und höchstens solche Waaren erhandelt, welche in England nicht wären gemacht worden. Sie hätten in der Niederländischen Marktstadt ihren eignen Obrichter mit 24 Beyseignern gehabt, die auf Ordnung und Poltzey, und in allen großen Städten wiederum Consuls gehalten, um von dem Laufe der Handlung und dem Bedürfniß der ganzen Welt Nachricht zu haben. Ihre Handlungsrechte wären

wären die berühmtesten in der Welt, und so beschaffen gewesen, daß sich auch die fremden Kaufleute, wenn sie mit der Compagnie Streit gehabt, denselben freywillig unterworfen. Die Marktstadt wäre zugleich die Akademie für die Kinder von den vornehmsten Familien gewesen, wo sie die Handlung erlernt und sich zu großen Männern im Staate gebildet; die Deutschen hätten ihr Kupfer, Stahl, Eisen, Messing, Linnen, Sumpff, Schwefelsaat, Salpeter und Schießpulver, und ihre Rheinweine, Harnische, Kessel, Pfannen, Zeuge von Linnen und Baumwolle und die Nürnbergschen Waaren dahin zu Kaufe gebracht, und sich mit dem Preise begnügen müssen, den man ihnen dort gesetzt hätte; die Italiener hätten ihre Seidenwaaren, die Portugiesen ihre Gewürze, und die Ostseefischen ihre Produkte von Flachs, Sumpff, Wachs, Pech, Theer, Holz, Korn, Rauchwerk, Talg, Pottasche, Ankerseilen &c. entgegen geführt; und Frankreich und die Niederlande ihre Tapeten, Cammertücher und andre Waaren dahin geliefert, so daß sich die ganze handelnde Welt auf ihrer Marktstadt eingefunden hätte, sie aber hätten alle in der Menge und Kostbarkeit der Waare übertroffen.

Nun fährt der Verfasser fort zu zeigen, daß die Marchands Adventurers keine Monopolisten wären. Ihre Compagnie, sagt er, hat eine gleiche Einrichtung mit der Hanse. Beyde haben ihre ausschließlichen Rechte; so wohl zum Einkauf als Verkauf, deren nur solche genießen, die zu diesen Gesellschaften gehören. Allein darum geschieht Einkauf und Verkauf nicht auf gemeine Rechnung, die Mitglieder haben sich nicht über einen sichern Preis untereinander vereiniget, zu welchem sie die Waaren annehmen und wieder losschlagen wollen, jeder handelt auf seinen eignen Verlust oder Gewinnst, er kann theuer oder wohlfeil verkaufen, wie es ihm beliebt, die Compagnien sind weiter nichts als Gilden, die zwar an-  
dre

dre von dem Gewerbe, was sie treiben, ausschließen, aber unter sich keine gemeinschaftliche Taren haben, unter welche sie nicht arbeiten oder verkaufen wollen. Zum Ueberfluß bringt er Zeugnisse von der Stadt Antwerpen, von 28 italienischen, spanischen, portugiesischen und teutschen Kaufleuten daselbst, von der Stadt Emden, von 14 fremden Kaufleuten zu Stade, und von der Stadt Middelsburg bey, welche mit einander dahin übereinstimmen, daß die englische Compagnie keinen Alleinhandel führe.

Der größte Vorwurf des Monopoliums wurde ihnen aber in England selbst gemacht, indem die dortigen Kaufleute die Ausfuhr der englischen Wollen-Waaren frey haben wollten, und darüber so wohl bey dem Könige als dem Parlament die bittersten Klagen führten, daß ihnen verwehret würde, ein Stück Tuch auszuführen. Sie wiegelten die Wollenweber und andre Manufakturisten auf, mit der Hoffnung, daß sie weit mehr für ihre Waaren bekommen würden, wenn mehrere zum Einkauf derselben konkurriren würden, und dieses würde geschehen, wenn so wie jetzt, jedem erlaubt wäre dergleichen auszuführen. Allein so scheinbar auch diese Gründe waren, und so sehr sich die Hanse dieses einheimischen Zwistes zu ihrem Vortheil zu bedienen suchte: so überwog doch das Glück oder das Geld der Gesellschaft so wohl im Cabinet als im Parlament das Geschrey ihrer nicht so festgeschlossenen Gegner; und jene behielt ihr Recht der alleinigen Ausfuhr nach den Marktstädten, und in die Gegenden so davon natürlicher Weise ressortirten. Ausser denselben aber war kein beträchtlicher Handel anzufangen. Der Hauptgrund der Compagnie war, daß, wenn der Handel offen wäre, viel schwache Hände denselben verderben, und die Waaren verschleudern würden, wodurch die Nation um Ehre und Vortheil kommen würde. Der Bewegungsgrund im Cabinet, warum man

die Compagnie begünstigte, mochte aber darinn bestehen, daß England in seinen damaligen Kriegen alle seine auswärtigen Zahlungen durch dieselbe verrichten ließ, und sich ihres großen Credits durch die ganze Welt bedienen konnte. Die Compagnie war damals für ganz Europa, was jetzt Amsterdam ist. Alle Zahlungen geschahen durch sie, wie jetzt durch die Amsterdamer und Rotterdammer.

Um aber die Klagen, welche der Verfasser über die Hanse führt, recht zu verstehen, muß ich vorher einiges bemerken. Eduard der Dritte hatte zu Anfange des 14ten Jahrhunderts zuerst die Wollenweberey aus dem untern Theil von Deutschland und den Niederlanden, wo solche in dem größten Flor war, nach England gebracht, und um solche zu befördern, den Sack Englischer Wolle mit 50 s., ein Stück Englisches Tuch hingegen nur mit 14 Pence (etwa 14 mgr.) belegt. Dieses wirkte, wie wir oben angeführt haben, eine so erstaunliche Revolution, daß in kurzer Zeit alle andere Nationen die Hände davon abziehen mußten, weil sie ohne die Englische Wolle nichts anfangen konnten. Die deutsche Hanse, welche viele Wollenwaaren in England nahm und solche nach dem Norden führte, hatte also auch nicht mehr als 14 Pence für das Stück bezahlt, und glaubte, weil sie solches einige hundert Jahre gethan, auch in allen ihren Privilegien die Versicherung erhalten hätte, daß sie mit keinen neuen Imposten belegt werden sollte, sich allen Erhöhungen widersetzen zu dürfen. Nun hatte der Zoll auf die Manufactur mit der Zeit ungleich weniger eingebracht, als der alte ursprüngliche Zoll auf die ausgeführte rohe Wolle; und die Königin Maria sahe sich genöthiget zu befehlen, daß die Einheimischen von jedem Stücke Tuch, was sie ausführten, 6 s. 8 P., die Fremden, und so auch

auch die hanfischen Kaufleute hingegen 13 fl. 4 P. <sup>a)</sup> bezahlen sollten. Dieser Neuerung widersetzten sie sich aber, und wollten, ohnerachtet die Einheimischen den erhöhten Zoll entrichteten, sich kraft ihrer Privilegien bey dem alten von 14 P. erhalten. Sechs Jahre vorher hatte Eduard der Sechste, welcher vermuthlich eben das schon im Sinne gehabt, was Maria ausgeführt hatte, die Privilegien der Hanse untersuchen, und ihr solche förmlich aberkennen lassen; aus der Ursache, <sup>a)</sup> weil die Hanse oder der Name Bund keine nahmhafte und bestimmte Gesellschaft, sondern eine allgemeine Benennung wäre, die keiner Rechte in England genießen könnte. Sodann nähme dieselbe <sup>b)</sup>, unter diesem sonderbaren unbestimmten Namen, alle Städte, Leute und Güter auf, wovon man nicht wissen könnte, ob sie darunter zur Zeit der ertheilten Privilegien gehört hätten; dieses sey, <sup>c)</sup> um so viel unbeständiger, da eigentlich nur der ursprünglichen Hanse, oder dem ältesten Bunde die Handelsfreyheit, und zwar bloß in der Maasse verliehen, daß sie ihre eigenen Waaren nach England bringen, und Englische Waaren bloß in ihre eigne Heymath zurückführen, nicht aber, wie bisher geschehen, mit aller Welt Waaren nach England kommen, und mit Englischen Waaren aller Welt Märkte besuchen sollten. In dieser Maasse gereichten jene Privilegien zum offenbaren Ruin der Englischen Handlung, und man sey <sup>d)</sup> auch allenfalls befugt, solche einzuschränken, da die Hanse es nicht besser machte, und zu Danzig den Engländern die freye Handlung verboten, auch ihre Waaren, welche sie dahin brächten, gegen alle

M. 5 Rechte

<sup>a)</sup> Die Beschuldigung eines Monopoliums, welche der Verfasser beständig unrecht aufnimmt, müssen die Hanseatischen auf diese Verschiedenheit im Zolle gegründet haben. Denn dadurch erhielt die Englische Compagnie den Alleinhandel, und schloß alle Fremde aus,

Rechte und den mit Eduard dem Vierten geschlossenen Tractat, mit neuen Imposten beschweret hätte.

Die Königin Maria hatte aber, weil sie sich die Freundschaft der Hanse erwerben wollte, dieses Erkenntniß im Jahr 1563 aufgehoben, und war bereit, nachdem die Hanse sich einigermaßen erklärt, daß sie künftig mehr Mäßigung in dem Handel mit fremder Waare auf England gebrauchen, und keine Englische Wollen-Manufacturen in die Niederlande, als den Haupthandelsdistrict der Englischen Compagnie, bringen wolle, ihre vorigen Freyheiten in dieser Maaße zu bestätigen, wie sie denn auch wirklich im Jahr 1556 eine darauf eingerichtete Verordnung erließ, und der Hanse eines Jahrs Frist setzte, sich desfalls näher zu erklären, in der Hoffnung, wie es scheint, daß dieselbe von ihrer Forderung in Absicht auf die 14 Pence absehen, und sich wenigstens zu dem Zoll von 6 s. 8 P., welchen die Englische Compagnie von jedem Stück Tuch erlegen mußte, bequemen würde.

Allein die Hanse, welche sich auf den Beystand des Kayfers und des Reichs, vielleicht auch auf ihr altes Ansehen, und noch mehr darauf verlassen mochte, daß die Engländer ihres eignen Vortheils wegen nachgeben mußten, machte sich die guten Gesinnungen der Königin Maria nicht zu Nutze, sondern beharrte darauf, daß ihren Kaufleuten kein neuer Zoll aufgebürdet werden, sondern der alte von 14 Pence auf jedes Stück Tuch, was sie ausführen, stehen bleiben sollte. Dieses war in der That unbillig; sie hätte sich wenigstens zu eben demjenigen Impost bequemen müssen, welchen die Adventurers selbst zu entrichten hatten. Letztere zeigten, daß die Hanse im Jahr 1551, 44000 Stück Tücher, ihre Compagnie hingegen nur 1100 ausgeführt hätte, welches einzig und allein daher rührte, daß erstere nur 14 Pence, sie aber 6 s. 8 P. zu bezahlen hätten. Diese Rechnung und  
was



was solche bestärkte, der große Ausfall im Zoll, der jetzt an die 10000 Pf. St. weniger betrug, als er vorhin von der ausgeführten rohen Wolle betragen hatte, redete zu stark wider alle Privilegien der Hanse, und es war gar nicht zu erwarten, daß die Engländer, welche, um ihre Wollenmanufacturen in Aufnahme zu bringen, den Zoll auf die ausgehende Wolle außerordentlich erhöhet, und auf die ausgehenden Tücher außerordentlich erniedriget hatten, dieses, nachdem sie ihre Absicht erreicht, ewig bestehen lassen sollten. Kein Wunder also, wenn die Königin Maria das Urtheil, was ihr Bruder Eduard der Sechste im Jahr 1553 gefället hatte, 1556 so weit in seine völlige Kraft gehen ließ, daß die Hanse keine Engländerische Tücher nach den Niederlanden, und keine fremde Waaren in England bringen sollte, jedoch mit dem Erbieten, daß ihnen noch auf ein Jahr der Weg zur nähern Behandlung offen seyn sollte.

Die Hanse verbot hierauf in einer Versammlung zu Lübeck allen Handel mit England, hob die bestimmte Zufuhr von Korn auf, und erklärte zugleich, daß sie wegen ihrer Privilegien in England, wo alles, und die Königin selbst, partheyisch wäre, kein Recht nehmen konnte; und auf diese Weise suchten sich beyde Compagnien einander den Handel zu erschweren. Endlich starb Maria, und ihre Nachfolgerin, die Königin Elisabeth, war so nachgiebig, der Hanse, mit Vorbehalt beyderseitigen Rechts<sup>b)</sup>, einen sehr billigen Vergleich anzubieten. Diese wies aber denselben von der Hand, und die Sachen blieben bis ins Jahr 1578 auf diesen Fuß, während welcher Zeit die  
Hanse

b) Die Clausel hieß eigentlich so: Neque tamen excellentissima Regina propter hanc moderationem ab ullo superiori jure legitimo ulla ex parte recedi vult; sed saluum jus, salvas actiones, saluam denique reliquorum omnem in hac causa materiam, et sibi ex altera parte et ex altera parte confederatis civitatibus et eorum posteris reservat.

Hanse, mit Hilfe der Spanischen Politik und Macht, den Adventurern zu Danzig, Deventer, Campen, Zwoll, vielen Schaden zufügte, und wie diese endlich ihren Stapel auf Antwerpen wieder einschränken mußten, ihnen auch diese Stadt zu enge machte, wozu hauptsächlich der zu einer unermesslichen Größe angewachsene Reichthum der Antwerpen das meiste beytrug, als welche sich nunmehr in lauter Vorkäufer verwandelten, alle Waaren, die dort zu Markte kamen, aufkauften, und solchergestalt einen jeden, der dahin zum Einkauf kam, nöthigten, dasjenige, was er gebrauchte, von ihnen zu nehmen. Die Adventurern errichteten inmittelst 1567 auf 10 Jahr ihre Niederlage zu Hamburg, mit der Bedingung, daß ihnen dieses Recht von zehn zu zehn Jahren erneuert werden und solchergestalt ewig währen sollte. Allein die Hamburger mußten nach Ablauf der ersten zehn Jahre auf einen zu Lübeck gemachten Schluß ihrer Mitverbundenen, und aus Furcht vor der Kayserlichen und Spanischen Macht, ihr Versprechen zurückziehen. Die Hamburger erklärten dieses unterm 20. Jun. 1578; und wie die Königin Elisabeth hierauf unterm 25. Jul. 1579 der Hanse gleichfalls alle Privilegien, welche sie vor andern Fremden in England hatte, absagte: so belegte die Hanse in ihrer Versammlung zu Lüneburg, welche im Nov. 1579 gehalten wurde, alle Waaren, welche durch Engländer in Deutschland oder durch dieselben herausgeführt werden würden, mit einer Abgift von  $7\frac{1}{2}$  pro Cent; und Elisabeth schränkte zur Wiedervergeltung die deutsche Handlung auf England in gleicher Maasse ein. In der Zwischenzeit hatte sich auch in England eine Moskowische Compagnie gebildet, die durch Begünstigung des Russischen Fürsten Johann Basilowiz 1569 große Freyheiten erhielt, und sonach die Hanse, welche bis dahin die Ostsee für sich allein behauptet hatte, in ihren Handlungs-

revier:

revieren eben so viel Schaden zufügte, als die Hanse den Adventürers in den Niederlanden.

Der Krieg, welchen Elisabeth mit Spanien führte, vermehrte die Verwirrung; sie ließ 1589 der Hanse auf einmal 60 Schiffe, die mit Korn nach Portugall giengen, verbrennen, und obgleich die Hanse sich darüber beschwerte, auch der König von Pohlen sich der Preussischen Städte, so zum deutschen Bunde gehörten, und die Handlung auf Spanien frey behalten wollten, durch seinen Gesandten Paul Dialien, welcher der Königin mit einer langen lateinischen Rede die Ohren voll schrie, und darüber von ihr einen derben Verweis erhielt <sup>c)</sup>, annahm: so wollte sie sich doch zu keiner Entschädigung verstehen, sondern blieb fest auf ihrem Entschluß, und wies sie endlich, außer vielen andern wichtigen Gründen, mit einem Befehle aus den Pandecten <sup>d)</sup> ab. So war die Lage der Sachen, als der Kayser Rudolf, auf Begehren der Hanse, vornehmlich aber auf Betrieb des Spanischen Gesandten, Don Guilielmo S. Clement, das gleich anfangs bemerkte Verbot vom 1. Aug. 1597 erließ; die Königin Elisabeth demselben das ihrige vom 13. Jenner 1598 entgegensetzte, und der Verfasser, John Wheeler, woraus ich diese Umstände genommen, seinen Aufsatz verferrigte.

In

c) Ihm wurde unter andern gesagt, der Brief seines Herrn enthielte nichts, was mit dessen Eingange, a rege fratre ad Regiam sororem carissimam, übereinstimmte, und noch weniger eine Vollmacht, ihr eine lange lateinische Predigt, welche sie mit großer Geduld angehört hatte, zu halten, er sollte ihr dieselbe schriftlich geben, und seines unwürdigen und Eketorischen Betragens halber Genugthuung geben &c. &c. Dem Kayser nahm es die Königin auch sehr übel, das er ihr in deutscher Sprache geschrieben hatte, und sagte in ihrer Antwort: Quod sane primo affectu, eum id genus idiomatis hactenus inter nos haud usitatum sit, dubitationem commentariae essent, non levem ingessit.

d) Cotem ferro subigendo necessariam hostibus quoque venundari, ut ferrum et frumentum et sales non sine periculo capitis licet 1. xi. de publicanis.

In dem Befehle, welchen der Kayser ausließ, wird es zuletzt als eine Hauptbeschwerde angeführt, daß die Engländer sich unterstanden hätten, ihre Kauffahrteyschiffe von London nach Stade mit Kriegeschiffen in die deutsche der Kayserl. und des Reichs Gerichtsbarkeit allein unterworfenen See, begleiten zu lassen. Bey dem Verfahren der Königin aber ist zu bemerken, daß sie zwar ihr Gegenmanifest, worinn der Hanse die Räumung ihres Kaufhauses zu London (Steelyard), auf den 24. März angesetzt war, ausgehen ließ, gleichwohl aber zwey Gesandten an den Kayser und verschiedene Reichsfürsten abschickte, und sich zur gütlichen Unterhandlung erbot, woraus man wohl schließen mag, daß durch das gegenseitige Verbot die Engländer mehr, als die Deutschen beschweret waren. Hätten vollends die Hansischen, ihren Willen, welcher dahin gieng, den Gebrauch und Verkauf aller englischen Waaren in Deutschland zu verbieten, erreicht: so möchte ihnen der Streich noch empfindlicher gewesen seyn.

Dadurch nun, daß dieses nicht geschehen, haben sich die Sachen in der Folge also geändert, daß außerdem, was die jezige englische Compagnie in Hamburg noch thut, alle englische Waaren, welche nur abzusetzen sind, entweder mit deutschen oder englischen Schiffen, ohne besondre von dem Reiche oder einem deutschen Handlungsbunde darauf gelegte Imposten frey eingehen und verkauft werden mögen, und unsre Seestädte ihnen dazu die Hände bieten; dagegen aber nach England aus Deutschland nicht alles, was dort abgesetzt werden kann, sondern nur dasjenige, was die darüber einverständene Nation zulassen, und nachdem es ihr einheimischer Vortheil erfordert, bald mehr bald minder beschwert, abgehen mag. Die Engländer können uns so viel eigne und fremde Seiden: und Wollen: Holz: und Eisenwaaren zuführen, als sie absetzen können; wir hingegen dürfen  
nur

nur mit unsern eignen Produkten, welche sie nicht entbehren können, dahin handeln. Die Seestädte vertreten dabey die Stelle der Antwerper, die zuletzt den ganzen Handel an sich gezogen, und die übrige Welt nöthigten, alles aus der zweyten Hand zu nehmen.

— Ob eine Aenderung hierinn zu erwarten oder jemals zu hoffen sey, ist eine Frage, die wohl niemand so geradezu beantworten wird. In der jetzigen Lage ist es besser, den Passivhandel zu erhalten, als es durch gar zu heroische Unternehmungen dahin zu bringen, daß die Seestädte so wenig fremde als einheimische Waaren verkaufen können. Die Folge davon möchte leicht seyn, daß die Engländer uns alle ihre Waaren vor die Thür brächten, und unsre deutschen Produkte gegen eine ihnen beliebige Provision überall an der Quelle aufkauften. Und dann . . .



L.

Von dem wichtigen Unterschiede zwischen der Hörigkeit und Knechtschaft.

Der Gränzstein, woran sich der Hörige Mann (litus oder lito), von dem eigentlichen Leibeigenen (homine proprio), scheidet, wird zwar von allen erkannt, aber nicht so deutlich angegeben, daß man sich nicht immer noch eine kleine Erläuterung wünschen sollte. Wenigstens habe ich dieses oft und so lange gethan, bis ich mir die Hörigkeit unter der römischen Suität gedachte. Nun aber glaubte ich auch, wie es uns Gelehrten bisweilen zu gehen pflegt, die Sache viel klärer einzusehen, als alle meine Vorgänger; jedoch um versichert zu seyn, ob ich darunter meiner Einbildung zu viel einge-

einge-

ingeräumt habe, will ich den Gang meiner Gedanken getrenntlich vorlegen.

Die Römer kannten die Suitatem nur im Hausstande, und nach derselben waren die Kinder, so lange sie nicht frey gelassen wurden, mit allen, was von ihnen geborgen wurde, dem Vater hörig. Die Deutschen hingegen hatten diesen Begriff aus dem Hausstande in die Staatsverfassung übertragen, und nach derselben konnte auch ein Herr ein ganzes Gefolge von Sais halten, welche ihm eben so hörig, wie einem römischen Vater seine ungefreyten Kinder waren. Sie nenneten dergleichen Leute gemeiniglich Liti oder Litones.

Die Hörigkeit bey den Römern hinderte den Sohn nicht an Ehren und Würden, nur die höchsten Würden vertrugen sich nicht damit, weil es für die gemeine Freyheit gefährlich gewesen seyn würde, wenn z. E. Männer, welche die wichtigsten Aemter begleiteten, in eines andern Hörigkeit geblieben wären. Die Freylassung aus der Hörigkeit (emancipatio) machte keinen zum eigentlichen Freygelassenen (libertum), sondern unmittelbar zum römischen Bürger. Ein römischer Vater konnte seinen Sohn verkaufen, nicht für Knecht, sondern für einen Saum, und der Käufer erhielt über ihn nicht die Rechte eines Herrn, sondern die Rechte der Suität.

Eben so waren die Rechte der deutschen Hörigkeit beschaffen. Ein höriger Mann konnte zu ritterlichen Ehren und Würden gelangen. Wenn er der Hörigkeit entlassen wurde, erhielt er freyer Landsassen Recht; und wann sein Dienstherr ihn verkaufte oder verwechselte, mußte solches in eine gleiche Hörigkeit geschehn, er war nicht befugt ihn in die Knechtschaft, oder auch nur eine minder edle Hörigkeit hinzugeben.

Alles dieses läßt sich von dem römischen Knechte und deutschen Leibeigenen nicht sagen. Ehre und Würde vertrugen sich mit ihrem Stande nicht; sie erhielten,  
wenn

wenn sie freigelassen wurden, lange Zeit kein Bürgerrecht, und man verkauft sie wie man will, weil ihr Stand nicht erniedriget werden kann. Der Unterschied zwischen der Hörigkeit und Knechtschaft ist also von der äußersten Wichtigkeit, und zwar so wichtig, daß wenn man ihn nicht beständig fest im Auge hält, die ganze Lehre von den Lehnen, dem Dienstadel und een hofhörigen Leuten, welche doch einen so starken Einfluß auf unsre teutsche Geschichte hat, gar nicht verstanden oder auseinander gesetzt werden kann. Ich will nur einige wenige Beyspiele davon anführen

Der Ursprung der Lehne (feudorum) ist manchem noch nicht so handgreiflich, wie er nach dieser Voraussetzung gemacht werden kann; er zeigt sich aber gleich selbst, und geht aus der Natur der Sache hervor, wenn man nur auf die Hörigkeit Acht giebt. Zuerst bestanden die Gefolge bey den Deutschen aus hörigen Leuten. Die Edlen, die Fürsten, die Kayser, und nachher die kayserslichen Fürsten, Grafen und edle Hauptleute hielten nach dem Unterschiede der Zeiten und ihrer Macht dergleichen starke oder schwächere hörige Gefolge, welche sie zu ihren Hauskriegen und Privatfeden, auch wohl zur gemeinen Landesvertheidigung, wenn die Nation selbst nicht ausziehen wollte, und ihnen der Billigkeit nach dafür begegnete, gebrauchten. In dieser ganzen Hörigkeit fand sich aber kein Lehn (feudum) sondern nur eine Löhnung (beneficium), die freylich auch in verlietheuen Gütern bestehen konnte, die aber darum keine feuda wurden, sondern beneficia blieben. Mancher wird vielleicht diesen Unterschied nicht fühlen, und diesem zu Gefallen will ich mich durch ein Beyspiel erklären. Die Kirche giebt keinem eine Pfründe (beneficium), er habe sich denn zuvor durch die erste Tonsur ihrer Gewalt unterworfen, oder um in dem vorigen Stil zu bleiben, hörig gemacht. Gesezt aber, es erforderten Zeit und Um-

Mösers Phant. III. Theil. R stände,

stände, wie z. E. die jetzige Verschiedenheit der Religionen, daß sie einem Layen, ohne daß er die Tonsur nehmen dürfte, eine Pfründe geben müßte: so erhielt dieser solche nicht anders als gleichsam in feudum. Jener steht unter ihrer Gewalt (potestate), dieser aber kann nur auf seine geleistete Treue gemahnet und vorgesordert werden. Jener ist treu und hörig, dieser bloß treu, und wo solchergestalt die Treue nicht aber die Hörigkeit das Band zwischen dem Dienstherrn und seinem dienenden Manne ausmachte, da suchte man dafür einen eignen Rahmen, und nannte diese Art der Bestallung auf Treue, mit Recht feudum, von dem Italiänischen fe, oder dem Lateinischen fide.

Dies vorausgesetzt begreift man nun leicht, warum die feuda so spät entstanden sind. Zuerst wurde der Nationalkrieg mit dem Heerbann geführt; und Fürsten und Herrn hatten nur wenige hörige Leute für sich in ihren Privatfolgen. Sie vermehrten solche immer nach dem Verhältniß, als der Heerbann weniger gebraucht wurde. Wie aber die unruhigen Zeiten eine stärkere Vermehrung derselben erforderten, als sie aus hörigen Leuten zusammen bringen konnten, und diejenigen Edlen, welche ihnen die besten Dienste leisten konnten, zwar wohl als Treue aber nicht als Hörige dienen wollten: so gaben sie auch endlich diesen beneficia und nannten solche aus der vorhin angeführten Ursache, feuda. Sie thaten es jedoch nicht ohne die höchste Noth, und forderten gern, daß ihre Kinder, wenn sie das Lehn erblich behalten wollten, sich hörig machen sollten. So mußte der Graf Waldbereich von Oldenburg, als ihm von unserm Bischof Gerhard ein Lehn gereicht wurde, geloben, daß sein Sohn eines dem Stifte hörigen Mannes Tochter heyrathen sollte, und der Abt von Corvey forderte in einem gleichen Falle von Alberten von der Lippe, ut uxor sua ministerialis ecclesiae efficeretur alioquin feudo caret



ret e). Eben wie ein Gutsherr in der Noth zwar einen freyen Mann auf sein Erbe nimmt, aber sich doch bedingt, daß seine Kinder eigen werden sollen. Die Geschichte stimmt mit diesem Gange der Nothwendigkeit, zu den hörigen Leuten, auch Edle und Freye als bloße Getreue anzuwerben, auf das genaueste überein, und die feuda sind in demjenigen Lande erfunden worden, was entweder zuerst einen Mangel an hörigen Leuten gehabt, oder aber früher in die Nothwendigkeit gesetzt worden, solche mit unhörigen Getreuen zu vermehren.

Es ist unglaublich, wie oft der Redegebrauch dieser Tyrann oder die Unvollkommenheit der Sprache den hörigen Mann mit dem eigentlichen Knechte verwechselt habe. Sogar der päpstliche Titel, *Servus Servorum*, hat sich nach dem Redegebrauch bilden lassen müssen. Der Pabst ist *Suus Suorum*, in dem oben angeführten römischen Verstande; und die geistliche Suitas, worinn sich Fürsten und Herrn, ohne Nachtheil ihres Standes, begaben, und welchen sie verlassen können, ohne Freygelassene zu heißen, ist von der *Servitate*, welche den Stand eines Mannes peremptorisch aufhebt, unendlich unterschieden. Man glaube nicht, daß dieses bloße Wortspiele sind. Der Vorwurf, welchen man dem geistlichen Stande und dem Dienstadel macht, daß er in der Knechtschaft gestanden, beruhet auf der gefährlichen Verwechslung der Hörigkeit mit der Knechtschaft, und wie mancher hofhöriger Mann wird zur Leibeigenschaft herabgeschlossen, mithin auch nach der Freylassung aus der Hörigkeit an manchen Orten der Bürgerschaft und anderer Wohlthaten unfähig gehalten, weil er aus Mangel der Sprache *Servus* genannt worden. Freylich traten auch Fürsten und Herren, nicht gleich anfangs in die

e) Benni Treuer in der Geschlechts-Historie der von Münchhausen in app. n. 6.

geistliche Hörigkeit; und wandten zuerst die Andacht vor. Freylich traten auch Fürsten und Herren nicht gleich in die weltliche Hörigkeit ihres gleichen. Allein es lenkte sich doch bald so gut, wie es sich im heutigen Militairstande, worinn ein Fürst Hauptmann, und sein gewesener Unterthan Oberst seyn kann, gelenkt hat; und man thut Unrecht, wenn man den Begriff der Hörigkeit nicht nach dem Unterschiede der Zeiten nimmt, und dann noch gefährliche Folgen daraus zieht. Die Verwandlung der *beneficiorum* in *feuda* bleibt ohne die Hörigkeit immer ein Geheimniß. Man hebe aber die letztere auf, so wie sie in ganz Deutschland wirklich stillschweigend aufgehoben ist: so besitzt jeder Belehnter jetzt sein *beneficium* unter dem alleinigen Bande der Treue, und folgt nicht als *beneficium*, sondern als *feudum*.

Man erkennet schwerlich ohne dieselbe die wahre Natur des *fendi ligii* <sup>1)</sup>, der feinsten Wendung, welche der menschliche Verstand gegen die Hörigkeit nehmen konnte. Er legte nämlich einem Lehne die Kraft bey, demjenigen, der es annahm, und für seine Person noch nicht hörig (*ligius*) war, eben so fest, als einen hörigen Mann zu binden. Auf diese Weise schonte er der Empfindlichkeit, die sich für eine persönliche Hörigkeit scheuete, und erhielt doch denselben Endzweck. Eben so giebt es Fälle, wo die *gleba* die Kraft der *lignitas* hat, das ist, einen Menschen eigen macht, ohne daß dieser nöthig habe, sich ausdrücklich zu eigen zu ergeben; und wo er die Freyheit wiederum mit Verlassung der *glebae* erhält.

Das

1) Die Schreiber der Urkunden haben den *hominem ligium* durch *Lebighmann* übersetzt, welches gerade einen umgekehrten Begriff giebt. *Ligimann*, wie man sprechen mochte, würde freylich ein *Wesphälinger* durch *Lebighmann* ausdrücken. Aber dann verwechselt er sein *Lieg*, was *lebig* bedeutet, mit dem *Lig*, was von *ligare* gemacht ist, und durch *hörig* übersetzt werden muß.

Das Urtheil des römischen Königs Wilhelm, vom Jahr 1253.

Coram nobis pro tribunali sedentibus sententiarum extitit et communiter ab omnibus approbatum quod nullus in Episcopali curia et Sala ac ipsarum attinentiis *ius feudale*, quod *Volge* vulgariter appellatur, debet et potest habere.

was den Gelehrten so viele Mühe gemacht hat, weil die Lehnfolge damals schon längst erblich gewesen ist, wird durch die Hörigkeit sogleich klar. Die bischöflichen Lehnleute sollten nämlich damals mit einander hörig seyn, und kein Freyer, der es bloß auf Treue, das ist, in feudum empfieng, sollte zur Folge gelassen werden. Es ist eben dieses die Forderung der Römer, welche den unhörigen non laum von der väterlichen Erbschaft ausschlossen. Bey der Abtey zu Prüm hieß es: Si quis ministerialis ecclesiae obierit, et non filium sed filiam *de familia ecclesiae* superstitem reliquerit, dominus abbas de bona et pia consuetudine potest eum de feudo patris sui intendere <sup>g)</sup>. Man macht hier offenbar einen Unterschied zwischen hörigen und unhörigen Töchtern, indem man nur die Tochter *de familia* oder die hörige, zur Lehnfolge läßt, mithin diejenige, so nicht mehr *de familia*, das ist, gefreuet war, ausschließt. In gleicher Absicht fordern die westphälischen Hofrechte, daß jeder Erbfolger huldig und hörig seyn sollte, und der Gutsherr gestattet dem freygelassenen Sohne keine Folge am Hofe.

Die Geistlichen müssen aus einem doppelten Grunde des Lehnrechts darben, einmal weil sie die Hörigkeit verlassen hatten, und dann auch, weil sie in eine andre Hörigkeit getreten waren. Die Hofrechte forderten: der Erbe sollte seyn huldig, hörig und ledig,

R 3

und

g) Wenn Hontheim in Inst. Trev. T. I. p. 668.

und durch die Ledigkeit zeigten sie an, daß einer sich einem andern nicht hörig gemacht haben sollte. Dem ersten Anblick nach scheint die Ledigkeit überflüssig zu seyn, weil derjenige, der einem hörig ist, keinem andern hörig seyn kann, und folglich nothwendig auch ledig seyn muß. Allein so wie nämlich der Prätor bey den Römern den unhörigen Sohn (emancipatum) nach der Billigkeit zur väterlichen Erbschaft rief, und nur den unledigen (qui se alteri in arrogationem dederat) ausschloß: so ließ auch mit der Zeit die Billigkeit bey den Deutschen den unhörigen Sohn zu, wenn er nur ledig war, das ist, wenn er sich keinem andern hörig gemacht hatte, und sich folglich bey dem Empfang des Lehns seinem Lehnherrn ungehindert hörig machen konnte. Eben so verfährt auch jetzt der Guts herr; er giebt dem freigelassenen Sohne sein Erbe aus Gnaden; aber denjenigen, der in eines andern Eigenthum steht, muß er nothwendig ausschließen.

Die Geistlichen erhielten zuerst die Lehnsfolge in den Reichslehnen, wo die Hörigkeit nicht so lange üblich war, wenn sie sich nur ledig machten, das ist, ihre geistliche Hörigkeit verließen; und sie sind mit Recht auch später in mittelbaren Lehnen zugelassen worden, wie die Hörigkeit der Dienstknechte aufgehört hat. Der Gerichtsgebrauch hat hier die richtigste Wendung genommen, ohne die Ursache zu fühlen, und die deutschen Rechte haben sich wie die römischen gewandt, welche zuletzt in Absicht der Erbfolge den Unterschied zwischen hörigen und unhörigen, emancipatos et non emancipatos, ganz verließen.

Die Töchter wurden ursprünglich, jedoch mit Gnade des Herrn, von den beneficiis ausgeschlossen, vermuthlich nicht bloß um deswillen, weil sie in Person nicht fechten oder dienen konnten, sondern weil sie freyeten, das ist, ihre bisherige Hörigkeit verließen, und  
dann

dann in eine fremde Hörigkeit, wovon die Mäße, welche ihr zuletzt anstatt der Krone aufgesetzt wird, das Symbolum seyn mochte, übergiengen, wodurch sie das Lehn einem fremden Herrn unterwürfig gemacht haben würden. Eben dieser Grund war es vielleicht auch, warum die Römer die Töchter als unhörig ausschlossen; und sowohl der Prätor, als der Hofesherr hat beyde zugelassen, wenn keine Gefahr von einer fremden Hörigkeit und der daraus folgenden Lehnsentfremdung zu befürchten war. So nimmt auch der Gutsherr noch wohl aus Gnaden eine freygelassene und unledige Tochter zurück, wenn sie sich von der fremden Hörigkeit wieder befreien kann. Nie wird er aber sein Erbe einem Manne geben, der zu einem fremden Eigenthum steht, weil es sonst der fremde Gutsherr durch den Sterbfall an sich ziehen könnte. So hätte auch die Kirche die den Geistlichen angefallene Lehne an sich ziehen können.

Die Hulde hat mit der Hörigkeit etwas ähnliches; ist aber doch wesentlich von ihr unterschieden. Denn es kann einer hörig seyn und nicht huldig, auch umgekehrt. Zum Beyspiel will ich setzen, daß ein höriges Kind sich außerhalb Landes oder nur außer Hofrecht (*extra curtem*) besese und einem andern Herrn huldig mache. Dieses Kind kann das Recht seiner Hörigkeit dadurch bewahren, daß es jährlich gleich den Bürgern, die aus einer Stadt in die andre ziehen, und ihr verlassenes Bürgerrecht noch beybehalten wollen, auf dem Pflichttag, an welchem die Hörigen ihre Hofversammlung halten, eine hergebrachte Urkunde, sie bestehe nun in einem Pfennig oder Schilling, einsendet. Fällt dann diesem Kinde hiernächst ein Erbe zu, so muß es zurückkommen und sich auch huldig machen. Dann ist es ein höriger und huldiger Erbe, wie es die Hofrechte nennen. Auch hievon zeigt sich die Wirkung bey den Lehnen. Das Lehn (*feudum*), erforderere zwerf we-

der Hörigkeit noch Huld e, sondern blos Treue. Das Lehn (beneficium) hingegen erforderte Hörigkeit und Huld e, unter welchen beyden mächtigen Ausdrücken mehr als Treue begriffen war <sup>h)</sup>. Die gesammte Hand kann in gewissen Fällen eine Wahrung der Hörigkeit, und der daraus fließenden Folge ad beneficia seyn. Sie mochte also auch anfänglich bey den Lehnen (seuda) nicht statt finden, weil die Treue nicht wie die Hörigkeit durch Urkunden gewahret werden konnte. In Lehnen (beneficiis) konnte Huldigung erfordert werden, nicht aber in eigentlichen feudis; und die jezigen Lehnhöfe, welche keinem ein Lehn reichen, der den Huldigungsseyd nicht ablegt, verfahren nach dem jure beneficiali nicht, aber dem eigentlichen feudali.

Man schließt weiter, daß blos der treue Mann eine Felonie begehen konnte, nicht aber der huldige und hörige. Für die letztere würde es eine ganz unangemessene Strafe gewesen seyn, wenn man sie blos ihres Lehns verlustig erkläret hätte. Sie sind sich selbst dem Lehnherrn schuldig, und mußten als Diebe ihrer selbst gestraft werden, wenn sie ihn verließen. Der alte Bannaliff, wenn er aus der gemeinen Kriegerreihe zurück blieb, begienß heerschlich; der Freye und auf Treue dienende Mann Felonie; und der huldige und hörige, der sich seinem Herrn entzog, ohnfehlbar ein weit größers Verbrechen, wovon sich der Name nicht erhalten hat, vielleicht, weil es niemand wagte, sein Gehör zu brechen.

Wie man anfang, den Begriff der Hörigkeit zu verlieren, und solche mit der Knechtschaft zu verwechseln, ward alles, was den Namen beneficium und Beneficialrecht führte, verhaßt; und das Wort feudum behielt die

Ober-

<sup>h)</sup> Treue sollte eigentlich nur ein freyer Mann geloben. Cum res propria nemini ferviat.

Oberhand. Jetzt nachdem die Hörigkeit ganz verdunkelt, und bloß das Heergewedde, welches ursprünglich nicht auf der Treue, sondern einzig und allein auf der Hörigkeit haftete, mithin nicht bey feudis, sondern nur bey beneficiis statt fand, als eine todte Urkunde davon übrig ist, weiß man von nichts als von feudis.

Viele nahmen jedoch zuerst Lehne an Dienstmannschaft; das ist, sie verpflichteten sich zu allem, wozu ein höriger Mann verbunden seyn konnte, ohne sich jedoch förmlich hörig zu machen. So wie aber der Unterschied zwischen hörigen und nicht hörigen aufhörte: so verwandelte sich auch jene Art von Belehnungen in eine leere Formel, wozu die Veränderungen im Militairwesen das übrige mit beitragen mochten. Bloß in Rußland mußten die hörigen Strelitzen mit Gewalt aufgehoben werden. In den übrigen Gegenden Europens, die Türken ausgeschlossen, wo die Janitscharen noch hörig sind, hat die Zeit alle Hörigkeit aufgehoben, so daß jetzt die Erbfolge in feudis wie in beneficiis für sich geht, und die Erbschaften aus einer Hörigkeit in die andre folgen, außer das hie und da der uneheliche Erbe solche noch mit dem Abzugsgelde lösen muß, wie in den ältesten Zeiten alle uneheliche thun mußten, wenn man sie aus Gnaden dazu ließ. Aus der Leibeigenschaft oder Knechtschaft wird aber gar kein Erbe verabsolgt, und der Freygelassene muß darauf, ehe er die Freyheit erlangt, Verzicht thun. Die Erbfolge bey den Römern hatte sich durch die beybehaltenen Begriffe der Hörigkeit (Suitatis), und durch die von dem Praetor dagegen erkannte possessiones honorum dergestalt verwickelt, daß endlich Justinian dieses Recht ganz umschaffen mußte. Was hier der Kayser gethan, hat in Deutschland die Gewohnheit nach und nach verrichtet, und nur bey Hofhörigen und mit Leibeignen besetzten Gütern zeigen sich

noch die ältern Begriffe, welche auch nicht verlassen werden können, ohne die sonderbarste Verwirrung anzurichten.

Diese wenigen Erläuterungen werden hoffentlich zu reichen, die Wichtigkeit des Unterschiedes zwischen Hörigkeit und Knechtschaft zu zeigen, und besonders auch einen jeden auf die Geschichte der Hörigkeit, welche sich in der Art unsrer Vorfahren zu denken und zu handeln überall zeigt, aufmerksam zu machen. Man wird mir zwar in hundert einzelnen Fällen zeigen können, daß der Redegebrauch, ja sogar Urkunden und Gesetze, Hörigkeit und Knechtschaft, beneficium und feudum, ministeriales und Vasallos, und alles worauf ich sonst jenen Unterschied gründe, verwechselt haben. Allein die Begriffe von beyden werden in einigen Fällen einander so ähnlich, der Unterschied wird oft so fein, und nach veränderten Umständen unmerklich, die Sprache verläßt einen dabey so sehr, daß man sich bey einzelnen Ausdrücken gar nicht aufhalten, sondern die Theorie im Großen befolgen muß.

---

## LI.

Also ist die Anzahl der Advocaten nicht so schlechterdings einzuschränken.

Ihr Sohn will auch die Zahl der Advocaten vermehren, sagte jüngst mein Herr Colleague zu mir, und zwar mit einer so widerbärtigen Miene, als wenn er mich recht empfinden lassen wollte, ihrer wären längst mehr als zu viel gewesen, und man müßte eine Aenderung darunter machen. Freylich, antwortete ich ihm erst ganz nachlässig, es ist ja hier der allgemeine Anfang für junge Leute und ich denke nicht, daß man zu einer Zeit, worinn



worinn man alle geschlossenen Zünfte aufzuheben wünscht, um jeden Genie die völlige Freyheit zu verschaffen, seine Fähigkeiten auszuüben, das edle Recht, seines Nächsten Rath und Beystand zu seyn, auf eine gewisse Zahl einzuschränken, und dieser ein Vannrecht mittheilen werde.

Ey, versetzte mein College, es ist ein Unterschied unter Handwerkern und Fabrikanten, die das Vermögen des Staats vermehren, und solchen, die bloß von dem sauren Schweisse andrer Leute leben wollen. Es ist kein einziger Advocat, der das natürliche Vermögen des Staats auch nur um ein Korn vermehrt; keiner, der davon das allermindeste veredelt; sie leben alle wie die Raubbienen von dem Fleiße der guten Bienen, zerstören ihre Stöcke, und fliegen, wenn sie den einen aufgefressen haben, zum andern. Wie mancher frommer Mann würde ein kleines Unrecht als ein Unglück verschmerzen; oder den Frieden mit seinen Nachbarn, welcher, wenn er mit Fleiß gesucht wird, leicht zu finden ist, unterhalten, wenn nicht dieje- nigen, so einzig und allein von den Zänkereyen anderer leben, und nachdem sie daraus ihr ganzes Geschäfte ge- macht haben, auch leben müssen, ihm überall aufsaureten, und sich seine ersten heftigen Leidenschaften zu Nuge mach- ten. Unsere Vorfahren sind groß und glücklich gewesen, ehe sie Advocaten gekannt haben, und wenn wir gleich, seitdem die Menge von Gesetzen, und die Kunst zu richten, einen gelehrten Mann erfordert, und seitdem dieser nicht mehr von den Partheyen gewillführt, sondern von der Obrigkeit angesetzt wird, auch eigne dazu ausgebildete Leute haben müssen, welche die Sache vor Gerichte vor- tragen, dem Richter die Arbeit erleichtern und darauf Acht haben, daß er nicht in das unrechte Fach greife: so ist es doch allezeit besser, ihrer wenig als viel zu haben. Man sollte daher hier eben so, wie in andern Staaten, wo man die Sache längst besser eingesehen hat, nur eine gewisse mäßige Zahl annehmen, und nicht einem jeden,

der

der dazu geschickt ist, diese Freyheit gönnen. Auf diese Weise würden die wenigen, welche sich damit abgaben, ihr Auskommen dabey finden, ihrem Stande Ehre machen, und nicht in die Versuchung gerathen können, jede geringe Jänkerrey in einen kostbaren Prozeß zu verwandeln.

Das sind allgemeine Sätze, erwiederte ich ihm, wogegen sich im Allgemeinen auch wiederum vieles einwenden läßt, und hiebey halte ich mich nicht gern auf. Wir wollen die Sache lieber sofort auf zwey Hauptfragen stellen: „entweder will der Staat den Stand der Advocaten in eine eigne abgesonderte Junft verwandeln, und diejenigen, so sich darinn begeben, von fernern Beförderungen ausschließen; oder er sieht ihn als eine blühende Pflanzschule an, worinn er die Männer ziehen will, welche ihm dereinst in wichtigen Ehrenstellen dienen sollten?“ Im erstern Falle bin ich völlig ihrer Meynung, es ist dann besser, ihrer eine bestimmte als unbestimmte Zahl zu haben. Im andern aber, welche ich für den glücklichsten halte, kann ich Ihnen nicht beypflichten.

Meiner Meynung nach sind die Gesetzgeber allein Schuld daran, wenn der Stand der Advocaten unter seine Würde sinket. Dadurch, daß sie denselben von den wichtigsten Bedienungen ausschließen, und ihre Rätze durch die Auditorey ziehen, haben sie denselben um alle Hoffnung, mit dieser um die beste Aufmunterung, und nach einer natürlichen Folge auch um allen Eifer gebracht, sich als große und verdiente Männer zu zeigen. Sie haben demselben bloß den Weg des Gewinnstes übrig gelassen, welcher immer gefährlicher wird, je weiter er ohne Beileitung der Ehre fortröhet. Sie haben dem Staate mit solchen Advocaten oft nur eine Last von schlechten Leuten zugezogen, und sich in die Nothwendigkeit gesetzt, dieselben mit Strafbefehlen in Ordnung zu halten; und den-

noch

noch soll der Advocat ein großes Herz für Wittwen und Waisen; einen edlen Muth gegen mächtige Unterdrücker, und alle Eigenschaften eines geschickten, redlichen und feurigen Mannes haben; er soll unter einer empfindlichen Ausschließung von wichtigen Ehrenstellen auf nichts, als auf Ehre sehen; unter bitterm Verweisen, die ihm ein junger Rath bey der geringsten Gelegenheit giebt, Liebe zu seinen Geschäften, Eifer für die Unschuld und Freyheit des Geistes behalten; er soll, von guten Gesellschaften ausgeschlossen, den Ton des Hofmanns haben, sich kurz und groß fassen, und Wahrheit mit Geschmack verbinden; . . . Das und viel mehreres soll er thun, und dennoch beständig auf den Fuß eines gerichtlichen Tagelöhners oder Actenkrämers gehalten werden. Ich zweifle, ob sich ein ähnlicher Fall angeben lasse, worin die Gesetzgeber so viele widersprechende Forderungen vereinigt haben.

Und was ist denn der Vortheil von diesen Anstalten gewesen, wodurch man die Advocaten von allen Beförderungen abgeschnitten, sie auf den bloßen Gewinnst eingeschränkt, und sich den Zwang über Handlungen erlaubt hat, die man nicht anders als von einer edlen wohlgenährten Freyheit so erwarten kann, wie sie das wahre Wohl des Staats erfordert? Eine Menge von überzähligen Råthen, Referendarien, Assessoren, Auscultatoren, Auditoren und andern Figuranten, die um dem ihnen so frühzeitig und ohne Gehalt ertheilten Range gemäß zu leben, ihr bestes Vermögen verzehren, in langen Erwartungen oft stumpf, in sichern auch wohl faul, und wenn sie bey den Collegien arbeiten, von einem alten überhäuften Conferenten nicht immer aufs beste zurecht gewiesen werden, — eine lange Reihe von Hagestolzen, die allen guten Töchtern mit ihrem Range in die Augen leuchten, und doch ihre zärtlichen Wünsche, weil der Stand zu viel erfordert und das Gehalt noch fehlt, nicht befriedigen kön.

können; indessen aber manche abhalten, einem ehrlichen untitulirten Manne die Hand zu geben, und wenn sie endlich zum wirklichen Genuß eines Dienstes gelangen, viel zu klug und bedachtsam geworden sind, um mit einem gutherzigen Kinde glücklich zuzuplagen, — an manchen Orten eine ziemliche Vermehrung der Bedienungen, welche durch die ungedultigen Erwartungen titulirter Personen, durch das ungestüme Anhalten dieser zu sichern Hoffnungen berechtigten jungen Männern, durch ihren erlangten Zutritt erhaltene nähere Bekanntschaften, und andre Arten von gelehrten Erschleichungen zur größten Last des Staats erschaffen sind; — sehr oft auch eine minder scharfe Wahl und Prüfung eben dieser jungen Leute, die man zuerst auf künftigen Zuwachs an Geschicklichkeit mit wenigerer Vorsicht annimmt, und doch nachwärts Ehrenhalber nicht verstoßen kann; — eine gefährliche Erhöhung des äußerlichen Gepräges der Menschen in Verhältniß ihres innern Werths, und ein daher entstandener schädlicher Hunger nach Bedienungen — überall aber und hauptsächlich eine unüberwindliche Abneigung der vornehmsten und besten Genies, sich dem Advocatenstand zu widmen, und demselben durch ihren Beytritt den nöthigen Grad von Ehre zu verschaffen.

Nun stellen Sie sich aber die Advocaten als eine Pflanzschule des Staats vor, worinn er diejenigen, die er dereinst zu den wichtigsten Geschäften nöthig hat, bilden will.

Was für ein mächtiger Trieb muß hier die Männer befeelen, welche den Advocatenstand wählen müssen, um sich den Weg zu den größten Ehrenstellen zu öffnen? Jeder Bewegungsgrund, der einen Mann zu großen Handlungen reizen kann, kommt hier dem Stande wie dem Staate zu statten. Der Sohn des Präsidenten wird sich hier, wie ehemals der Sohn eines Consuls zu Rom, eben

eben so gut üben müssen, als ein anderer, und jeder wird sich in dem hohen Lichte zu erhalten suchen, worinn er von dem Fürsten, von den Edlen des Landes und von den Patrioten bemerkt werden kann. Die geringste Unredlichkeit wird ihm in diesem Lichte schaden, und Ungeschicklichkeit und Trägheit den öffentlichen Vorwurf eines Stümpers zuziehen. Er steht unter dem allgemeinen Urtheil, und das Gepräge, was er trägt, ist nicht das Werk eines Heckemünzmeisters, sondern des redlichen gemeinen Wesens. Da er durch seine Bemühungen zugleich für seinen Unterhalt und für seinen Ruhm arbeitet: so hat er einen gedoppelten Grund zum Fleiße; und eigener belohnter Fleiß ist ein ganz anderer Lehrmeister, als ein grämlicher Conreferent, der über die Verbesserung der ersten Uebungen eines Auditors ermüdet. Von einem beständigen Wetteifer angereizt, eher als andre das vorgestechte Ziel zu erreichen, wird er oft einen Geldgewinnst verachten, und bloß für die Ehre dienen; sich schämen, kleine Zänkereyen zu verewigen, oder große und mächtige Familien in unnöthige Processe zu verwickeln. Wann dann der Staat ihn auf den öffentlichen unbesleckten und unverdächtigen Ruf als einen erfahrenen und bewährten Mann zu seinem Dienste fordert: so wird er mit gestärktem Auge die verwickeltesten Streitigkeiten durchschauen, solche mit der größten Fertigkeit beurtheilen, und in einer Stunde oft mehr thun, als viele von denjenigen, welche auf andre Art gebildet sind, in Tagen und Wochen thun können. Er wird das Practicable unter den verschiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten, ohne zu schwanken, ergreifen; die Verfassung seines Landes aus einer schärfern Erfahrung genauer kennen; die Wendungen schlechter Advocaten mit einem halben Auge entdecken, und für keine Arbeit, so schwer sie auch immer seyn mag, erschrecken. Der Staat hat dabey den Vortheil, sich vollständig, wenn er eine Ehrenstelle zu vergeben hat, eine glück:

glück:

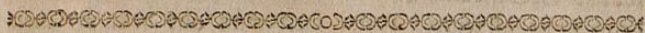
glückliche und freye Wahl unter einer Menge von geschickten Leuten zu verschaffen; diese Menge, ohne seine Kosten und die gemeine Ehre, welche durch Titel zu Grunde gerichtet wird, in ihrem wahren Werthe zu erhalten. Der Stand der Advocaten wird solchergestalt für ihn ein Ehrenstand werden; ein jeder, der sich darinn begiebt, den Ton, welchen dieser allezeit mit sich führt, und der in der heutigen Welt mehr als alle Sittenlehre wirket, von selbst annehmen; kein Mädchen wird sich in der Hoffnung, dereinst Frau Rätthin zu heißen, schämen, eine Zeitlang Frau Advocatusin, oder, in unserm Styl zu sprechen, Frau Doctorin zu heißen . . .

Herr, siel endlich mein College hier ein, ich glaube, Sie declamirten noch einen Monat so fort, wenn ich die Geduld hätte, Ihnen zuzuhören. Aber wissen Sie was? einer unsrer größten Fürsten will jetzt die Advocaten ganz abschaffen, und dafür bey jeder Regierung vier Rätthe einführen, welche die Sachen der Partheyen vortragen und die Stellen der Advocaten vertreten sollen . . .

Das höre ich gern, erwiederte ich, daß man die Advocaten solchergestalt als Rätthe in die große Thür wieder einführen will, nachdem man sie unter ihren vorigen Namen zur Hinterthür hinausgeschickt hat. Es beweiset dieses so viel, daß man von der Ehre zunächst rechtschaffene Leute erwarten könne; und daß man übel gethan habe, solche den Advocaten zu entziehen. Nur zweifle ich sehr, daß dieser Plan alle die vorhin beschriebene Vortheile mit sich führen werde; jener scheint mir weit leichter, freyer und unendlich ergiebiger zu seyn; er hatte die Männer erzeugt, woraus der Großkanzler bey der erstern Einrichtung verschiedene Rätthe und Präsidenten wählte . . . und es scheint mir doch immer problematisch zu seyn, ob besoldete Richter und besoldete Advocaten . . .

Nehmen

Nehmen Sie es nicht übel, sagte mein Herr College, meine Frau erwartet mich, und gieng mit Angst fort, weil er besorgte, ich würde ihn noch um seine Suppe bringen, wenn ich meinen Text nach allen seinen Theilen völlig ausführte . . . .



LII.

Vom Hüten der Schweine.

Es kommen jährlich viele Klagen darüber ein, daß die Schweine auf dem Lande hie und da ohne Hirten herumlaufen, und besonders den Gärten sehr vielen Schaden zufügen. So oft man aber diesem Unwesen von Pollicey-Amtswegen begegnen wollen, hat man gefunden, daß sich solches am wenigsten durch allgemeine Verordnungen zwingen lassen wolle. Vielleicht ist die Aufklärung der solcherhalb vorhandenen Gesetze und Gewohnheiten eben so nützlich, als irgend eine andre philosophische Betrachtung. Andre mögen von Liebe und Wein singen; ich will einmal den Schweinen folgen, und die Fälle, wo solche nach der Beschaffenheit des hiesigen Landes gehütet werden müssen oder nicht, zu bestimmen suchen.

Darinn, daß die Schweine von Maytag bis Bartholomäus gehütet und in Acht genommen werden müssen, ist man fast durchgehends einverstanden. Der größere Vortheil, nämlich die Erhaltung der Kornfrüchte, wird hier mit Recht auf Kosten des mindern gesucht; und man nennt jene Zeit die beschlossene Zeit. Meiner Meynung nach redet hier auch der Tag oder der Calendar von selbst, und es bedarf solcherhalb jährlich keines besondern neuen Gebots. Wo aber die gute Witterung im Frühjahr eine frühere Schonung der Felder, oder die

sich verspätende Erndte eine spätere Eröffnung derselben erfordert, da ist ein besondres Gebot nöthig; und dieses Gebot muß öffentlich verkündiget werden, wenn diejenigen, so vor Maytag oder nach Bartholomäi ihre Schweine ungehütet laufen lassen, bestrafet werden sollen. Ein solches Gebot kann aber wegen Verschiedenheit des Bodens nicht allgemein seyn, weil man auf dem warmen Sande und in der Ebene früher erndtet, wie auf kältern Gründen oder in den Bergen. Am besten würde ein solches Gebot nach eigener Willkühr der Feld- und Weidengenossen jedes Orts von den Beamten gegeben, und man könnte dabey die Regel des Sachsenspiegels B. II. Art. 55.

Was der Bauermeister um des Dorfes Frommen willen mit Verwilligung der Menge fest, das mag der mindere Theil nicht widersprechen,

gelten lassen; ohne sich jedoch auch dabey eben durch den Vortheil eines Einzelnen, der seine Früchte zu spät im Felde läßt, aufhalten zu lassen, indem der Sachsenspiegel B. II. Art. 48. ganz vernünftig sagt:

Läset ein Mann sein Korn länger draußen, als andre Leute ihr Korn einhaben geführt, wird es ihm gefresset oder abgetreten, man gilt es ihm nicht.

wiewohl hier im Lande, wo der Heuermann keine Pferde hat, und selten seine Früchte ehender aus dem Felde haben kann, als bis der Bauer die seinigen zu Hause hat, die spätern Schnitter mehrere Achtung verdienen.

Const ist die Stoppelweide eine so große und wichtige Sache, der Hunger ist nach der Erndte insgemein so abgenagt, das Vieh hat sich an der magern Weide so müde gefressen, und alles hungert so sehr nach den Stopfeln und den darunter befindlichen, oder jetzt nach entblößetem Boden aus der Ruhe frisch hervorschießenden  
wurz:



würzhaften Kräutern, daß der Schaden eines einzelnen Mannes, der seine Früchte zu spät im Felde läßt, gegen jene allgemeine Bedürfnis nicht in Betrachtung kommt. So viel von dem Hüten zur beschlossenen Zeit.

Mehrere Schwierigkeiten setzt es wegen des Hütenz zur unbeschlossenen Zeit, indem einige ihrer Gartenfrüchte halber verlangen, daß man das Vieh, und besonders die Schweine, das ganze Jahr durch hüten oder verwahren lassen solle; andere aber die Schweinezucht, und was solche erleichtern kann, für so wichtig halten, daß sie solche mit dem kostbaren Unterhalt eines Hirten zur unbeschlossenen Zeit hier im Lande nicht erschwert haben wollen.

Hier ist meiner Meynung nach ein Unterschied unter beschlossenen und unbeschlossenen Dörtern zu machen. Ein offnes Gehölze, worinn das Jahr Mast ist, gehört unter die beschlossenen Dörter, und vor denselben muß gehütet, oder das Vieh, was darinn lauft, kann gepfändet werden. Nur muß man nicht jeden Busch, worinn sich einige Eichenbäume befinden, für einen beschlossenen Ort halten. Das Gehölz muß groß, und die Mast erkannt seyn, wenn eine ganze Gemeine ihre Schweine dafür hüten lassen soll; und ich sollte glauben, daß nur diejenigen Masthölzer für beschlossenen geachtet werden könnten, wo es sich der Mühe verlohnt, und Recht oder Gewohnheit es mit sich bringen, die Schweine ordentlich zur Mast zu mahlen oder einzubrennen; doch hat auch hiebey der Besiz sein eignes Recht. Sonst ist es in verschiedenen Marken keinem Genossen erlaubt, auf der offenen Mark neben seinen Gründen, oder unter sein Duffholz Eichen-Zelgen zu pflanzen, damit die Genossen nicht mit der Dienstbarkeit des Abhütens zu leichtfertig beschwert, oder die Schweine von den Eignern der Bäume, welche solche doch, wenn Mast darauf ist, heimlich oder öffentlich schäzen wollen, zurückgeschlagen werden mögen.

Einen angelegten Eichelkamp kann man nicht für beschloffen halten, sondern er muß sich selbst schützen, weil der Eigner desselben solchen leichter bewahren, als eine ganze Gemeinheit ihre Schweine dafür hüten lassen kann. Das Größere überwiegt hier das Kleinere.

Eine Stadt und ein Marktstücken aber kann sich durch eigne Willkühr zu einem beschloffenen Ort machen; und wenn es dieses auf Gutbefinden seiner Obrigkeit, und mit Bewilligung der Menge thut: so dürfen an einem solchen Orte die Schweine auch zur unbeschloffenen Zeit die Gassen nicht belaufen. In einem Städtchen oder Flecken hat die bürgerliche Nahrung den ersten Rang; und man kann dieser die Schweinezucht daselbst um so viel eher aufopfern, weil der Bürger sein Schwein insgemein erst auf Maytag kauft, selbst keine anzieht, und der Brauer oder Brantweinbrenner, der eine Menge hält, solche selten herumlaufen läßt.

So können auch auf gleiche Weise die Genossen eines gemeinschaftlichen Feldes, in so weit es ohne Nachtheil eines Dritten geschehen kann, solches, nach Ablauf der gewöhnlich beschloffenen Zeit, weiter schließen, mithin zum Vortheil des Klafers, der Rüben, der Kartoffeln und anderer in der Flur nach der Erndte gebaueten Gartenfrüchte, einen beschloffenen Ort daraus machen; doch glaube ich, daß solches nicht nach der Mehrheit der Zahl der Genossen, sondern nach der Mehrheit der darinn bezugenen Felder, und der dafür bestimmenden Eigner, geschehen müsse.

Wo aber nun weder eine beschlossene Zeit, noch ein beschlossener Ort ist, da haben die Einwohner nicht nöthig, mit vieler Beschwerde und geringem Vortheil ihre Schweine vor einem besondern Hirten zu halten. Ein Schwein bezahlt seine Sommerfütterung und Wartung insgemein gut; aber so wenig eine Winterfütterung auf dem

dem Stalle, wie einen Winterhirten, und wenn man die Schweinezucht nicht zum allgemeinen Nachtheil des Landes vermindern will: so muß man um kleinerer Vorthelle willen den größern nicht verderben. Dennoch aber sind beyde Theile, nämlich die Gartenbesitzer im Dorfe und diejenigen, so Schweine halten, selten darüber einverstanden. Ein gewisser Mann stellte weiland Ihro Königl. Hoheit Ernst August dem Andern vor, wie die Schweine nicht allein die Kirchhöfe entweyheten, sondern auch sogar in die Kirche kämen und den Gottesdienst störten; und Höchst dieselben ließen sich dadurch bewegen, unterm 2. Jan. 1718. eine Entschliesung dahin zu fassen,

daß die Eingeseffene des Dorfs ihre Schweine auch zur Winterzeit entweder hüten lassen, oder auf dem Stalle halten sollten.

Dies brachte endlich die Frage hervor:

Ob nicht Dorfgeseffene schuldig wären, ihre Gärten so zu verwahren, daß kein Schwein hineinkommen könnte?

Diejenigen, welche solche bejaheten, sagten oder konnten sagen: „Der Kirchhof müsse sich selbst gegen den Anlauf der Schweine wehren; dies bezeugeten die daran befindlichen Fallthüren und Rosten; Privatgärten könnten aber kein mehreres Recht verlangen, als die geweyhten Kirchhöfe; die Dorfgeseffenen, die insgemein aus Krämern, Bäckern und Frauern, mithin aus vermögenden Leuten beständen, könnten mit mindrer Beschwerde eine Mauer oder ein Geländerwerk um ihre Gärten, als die Gemeinde einen beständigen Hirten halten; sie brauchten überhaupt nur mehrentheils die Gassenseite ihrer Gärten zu bewahren, und an die Außenseite würde kein Schwein kommen, wenn das Dorf gegen das Feld mit einem Schußwerk geschlossen würde. Ihre Gärten aber könnten überhaupt

mit den Feldern nicht in Vergleichung gebracht werden; es wären weit höhere Gründe, warum man die Schweine vor den Feldern, als vor den Gärten hüten müßte, die doch allemal einigermaßen verwahret werden könnten; wäre es gleich außerhalb des Dorfs nicht möglich, so stark zu zäunen, daß kein Schwein durchbrechen könnte: so wären doch einmal die Jochhecken, so man den Schweinen umhänge, um sie vom Durchbrechen abzuhalten, ein besseres und leichteres Mittel, als ein kostbarer Hirte; dann aber verstände es sich von selbst, daß wenn ein herumlaufendes Schwein jemanden zu Schaden gieng, solches nach dem Sachsenrecht gepfändet, und der Eigener des Schweins zur Ersetzung des Schadens und der dabei gewillführten Strafe angehalten werden könnte; dieses würde einen jeden schon bewegen, seine herumlaufenden Schweine nicht ganz aus der Acht zu lassen; und es sey solchemnach nicht nöthig, das bloße Herumlaufen derselben sofort für straffällig zu erklären, mithin jeden durchaus zu zwingen, seine Schweine auf dem Stalle oder beständig vor dem Hirten zu halten; zu der Stallfütterung könne kein geringer Mann gelangen, und ein Hirte sey zu kostbar. Dieser müsse also sein Schwein abschaffen und sich seiner besten Hülfe berauben; der Sachsen-*spiegel* (B. II. Art. 47.) habe ebenfalls nur auf den Schaden, nicht aber auf das Herumlaufen gesehen; und der *Churfürst Carl* habe unterm 28. Sept. 1702 mit einer eben so billigen Rücksicht auf das allgemeine Beste verordnet:

Daß jeder Unterthan seine Schweine dergestalt hü-  
ten solle, damit niemand dadurch einiger Schade  
zugefügt würde,

nicht aber befohlen, daß sogleich jeder sein Schwein auf  
dem Stalle oder vor einem Hirten halten solle; das Her-  
kommen rede für die Freyheit, wie die Kosten und Fall-  
thüren

thüren an den Kirchhöfen zeugten, welche ihre Vorfahren nicht gemacht haben würden, wenn die Schweine nicht das Recht gehabt hätten, frey zu gehen.

Diese Gründe bewogen auch wirklich Ihre Königl. Hoheit, jenen Befehl wieder einzuziehen, und dagegen unterm 2. May 1722 zu verabschieden:

Daß die Supplicanten zwar ihre Schweine den Winter über, wie bisher, ohne Hirten laufen zu lassen berechtigt seyn, selbige aber doch des Nachts aufstallen und bewahren, auch den übersteigenden Schweinen sogenannten Hechhölzer umhangen, die Unterthanen hingegen ihre Gärten gehörig befriedigen sollten,

wobey es auch mehrerer dagegen geschehenen Vorstellungen ungeachtet nachwärts belassen wurde.

Noch weniger mag es mit Billigkeit den Genossen eines gemeinschaftlichen Feldes oder Esches verarget werden, wenn sie zu der Zeit, wo das Schwein eine güldne Schnauze haben soll, ihr Vieh in demselben ohne Hirten herumlaufen lassen. Die Universität zu Jena erkannte dieses in Sachen der Heker und Waller Bauerschaften gegen den Landesfürstlichen Fiscus folgendermaßen:

daß sie wegen des Weidens, welches sie zur Winterzeit, auf ihren eignen eingefriedigten Eschen, ohne jemandes Schaden, mit den Schweinen vornehmen, mit aller Strafe billig zu verschonen.

jedoch wurde dieses Urtheil nachwärts von der Universität zu Minteln dergestalt,

daß besagte Bauerschaften ihre Schweine auf ihren Eschen ungehütet gehen zu lassen nicht befugt, sondern solches wieder auf die unbesamten Felder, in  
 D 4 ihren

ihren Eschen einzuschränken und sie ihre Schweine hüten zu lassen schuldig —

wieder aufgehoben, wobey es auch die Leute, welche sich durch eine andere Wendung helfen konnten, bewenden ließen, und den Feuerleuten, welche die Klage dem Fiscus angebracht hatten, das Land nahmen.

Hiebey entsteht aber die wichtige Frage, in wiefern der Fiscus sich in dergleichen Sachen mischen, und wenn ein Vieh zur beschlossenen Zeit oder an beschlossenen Orten zu Schaden geht, solchen Amts halber rügen könne, wie nach vorstehenden Erkenntnissen zu urtheilen, der Fiscus nothwendig gerhan haben mußte, weil alle Feldgenossen darüber einig waren, daß sie ihre Schweine des Winters im Esche frey und ungehütet herumgehen lassen wollten: der Fiscus aber behauptete, daß sie auch zur offnen Zeit die Schweine hüten lassen müßten, eine Frage, die man, nachdem der Fiscus mehr oder minder strenge gewesen, bald so, bald anders entschieden hat.

Nichts ist gewisser, als daß alle Theilhaber eines Esches oder gemeinschaftlichen Feldes über verschiedene Dinge, als wegen der Sommer- und Winterfaat, der Bucherblumen, des Hütenens auf den Rainen, und so auch der Feld- und Viehschaden halber sich vereinigen, auch Strafen auf die Uebertretungen willführen, solche mindern und mehren, und entweder vertrinken oder auf andre Art verwenden können, so lange dieser Verein bloß die Einwilligenden verbinden soll. Dieses scheineth die natürliche Freyheit mit sich zu bringen, und der Sachsenspiegel (B. II. Art. 47.) nebst der Glossen bauet auf diesen Grundsatz. Es ist ferner eine überaus billige und wahrscheinliche Vermuthung, daß ein Landesherr, der über dergleichen Dinge Verordnungen erläßt, sich lediglich nach dem eigenen Verlangen der Interessenten richtet,

und

und blos dasjenige bestätigt habe, was sie zu ihrem eignen Besten gut gefunden und gewillkühret haben. Wann nun die Feldgenossen unter sich darüber einig sind, daß z. E. auch zur beschlossenen Zeit im Felde auf den Rainen, oder den dahier sogenannten Anwenden gehütet werden möge; oder wenn sie unter sich beschließen, daß die vorfallenden Feldschäden nur alsdann vergütet und bestrafet werden sollen, wenn der beschädigte Theil selbst darüber klagt: so sollte man glauben, daß der Fiscus sein Amt ruhen lassen könne und müsse. Nach diesem Grundsatz rescribirte die hiesige Regierung in einem gewissen Falle unterm 10. Sept. 1767. folgendermaßen:

1. Ob zwar unterm 6. Febr. 1766. resolvirt worden, daß ihr vorerst bis zu anderweiter Verordnung hinführo wegen des Viehhütens im Felde, keine Klagen von dem Fisco anzunehmen hätten, wenn nicht derselbe zugleich jemand, der sich darüber beschweret, nachmahhaft machen könnte: so hat doch dieses die Meynung nicht gehabt, daß damit das Viehhüten zwischen dem Korn erlaubt seyn sollte, sondern nur allein, daß aus bewegenden Ursachen, der Fiscus darüber keine Klagen ex officio anbringen solle,

und gab dadurch zu erkennen, wie die fiscalischen Klagen in dergleichen Fällen nicht leicht statt finden möchten.

Gleichwohl mag dieses nicht als eine allgemeine Verordnung angesehen werden, indem sich Lokalumstände finden können, welche ein anders erfordern. Denn a) findet man an vielen Orten Deutschlands sogenannte Feldhüter und Feldschügen, welche das Vieh, was zu Schaden geht, ohne Erwartung einer Klage, von dem Beschädigten, Amts halber zur Klage bringen; es finden sich b) die Gerichtsbarkeiten, welche den Feldschügen zu setzen und zu besolden haben, mithin dafür auch die Bruchfälle genießen; wir haben c) in der offenen Mark hie-

selbst Mahlkente, welche Amtes halber die Markbrüche rügen müssen, und es hängt nicht von den Markgenossen ab, sich unter einander den Schaden zu verzeihen, oder solchen nach ihrem Gefallen zu bestrafen, ob es gleich auch besondre Ausnahmen von dieser Regel giebt. Gesetz nun, eine Obrigkeit habe von langer Zeit die Feldschäden durch einen Fiscus rügen lassen; sollte denn nicht die rechtliche Vermuthung eintreten, daß derselbe die Stelle des Feldschützen verrete, und die Obrigkeit für dessen Unterhaltung die Bruchfälle genieße?

Ich zweifle, daß man dieser starken Rechtsvermuthung etwas anders mit Bestande entgegen setzen könne, als dieses, daß es nämlich in der Willkühr der Feldgenossen beruhen müsse, ob sie den alten Contract, wodurch die Obrigkeit von ihnen um den Feldschutz ersucht worden, wieder aufkündigen wollen oder nicht. Allein so gern ich einräume, daß eine Obrigkeit ihre Rechte nachgeben müsse, so bald es die gemeine Wohlfarth und ein größerer Zweck erfordert, weil ihr Recht, wenn es auch die längste Verjährung für sich hat, diese Nachgebung zum unauslöschlichen Charakter hat.

So möchte ich es doch ungern einräumen, daß Feldgenossen dergleichen alte Contracte sogleich ohne Unterschied aufkündigen könnten. Die hiesigen Holzgrafen, denen nach getheilter Mark die Natur selbst ihr Richteramt aufkündigte, haben sich wenigstens diese Regel nicht gefallen lassen, so übel auch die Folgen davon einst seyn möchten; und ich glaube, daß man hierbey lediglich auf dasjenige zu sehen habe, was das größte Beste jedes Orts erfordre.

Dieses erfordert nun meines Ermessens an den meisten Orten schlechterdings, daß das Hüten auf den Rainen oder Streifen zwischen dem Korn, zur beschlossenen Zeit, so viel als immer möglich, verhütet werde; die Spanisch Kingische Holzungsordnung von 1590 (Tit. 4.



§. 49), welche als ein Meisterstück ihrer Zeit angesehen werden mag, verbietet dieses bey schwerer Strafe, und belohnt den Anbringer besonders, zum sichern Zeichen, daß man nicht die Klage eines Beschädigten abgewartet, sondern jeden, und mithin auch den Fiscus, dazu aufzumuntern habe. Der Schade, welchen das Vieh anrichtet, was durch spielende Kinder oder böshafte Leute im Felde zur beschlossenen Zeit auf den Rainen und Grassstreifen gehütet wird, ist so mannichfaltig und so heimlich, daß es fast in keinem Falle erlaubt seyn muß; und wenn dieses ist: so kann nicht erst der Beweis eines wirklichen Schadens oder die Klage eines frommen Mannes, der sich einen bösen Nachbar nicht zum Unfreunde machen will, erwartet werden; sondern der Fiscus, der sich mit dem Hasse gern beladet, und die Feindschaften schlechter Leute nicht fürchten darf, muß Recht und Macht haben, alle diejenigen anzuzeigen, welche zur beschlossenen Zeit mit ihrem Viehe im Felde hütend betreten werden; es wäre denn, daß eine andre Einrichtung, wie bey dem Rescript vom 10. Sept. 1767. vorausgesetzt ist, von langen Jahren her, Platz gegriffen habe. Denn wo z. E. die Feldgenossen einen eignen Feldschützen oder einen besondern Feldrichter haben, da hat der Fiscus nichts zu thun.

Ich verstehe dieses aber bloß vom Hüten, was mit Vorsatz geschieht, nicht aber von dem Falle, wo ein Stück Vieh unversehens ins Feld gelaufen ist. Viele Bauernhöfe sind dergestalt gelegen, daß sie unmittelbar an die Feldflur stoßen, und es kann aller Aufmerksamkeit ungeachtet geschehen, daß ein Reisender oder nachlässiges Gesinde, die sogenannte Hake offen läßt, da denn die auf dem verschlossenen Hofe laurenden Schweine, welche vom Frühjahr her noch ins Feld gewöhnt sind, sich so gleich die Gelegenheit zu Ruhe machen, und ins Feld laufen. Der Mann, dem die Schweine gehören, empfindet den  
 Scha:

Schaden am mehrsten, weil seine Ländereyen zunächst an der Hafe liegen, und das Vieh zuerst hierauf fallen wird. Er wird also nicht sorglos seyn, und noch weniger aus einem bösen Vorsage, die Schweine ins Feld lassen. Soll nun hier der Fiscus aufstauen, und die Unterthanen in unendliche Brüchten stürzen: so wird kein einziger Feldgenosse von der Strafe frey bleiben. Dieses kann des Gesetzgebers Absicht nicht seyn; und sonach würde ich in diesem Falle, wenn auch der Fiscus sein Amt in demselben seit langen Jahren ausgeübt hätte, einer Gemeinheit erlauben, den alten Contract, wodurch derselbe auch hierüber zum Feldhüter erbeten seyn möchte, aufzukündigen. Viele Gemeinheiten haben sich darüber in neuern Zeiten vereiniget, und die Regierung hat solche Vereinigungen als rechts beständig gelten lassen. Aber auch da, wo ein solcher Verein nicht gemacht worden, kann er allemal stillschweigend angenommen werden. In diesem Falle also sollte, meiner Meynung nach, keine Befrafung statt finden, als wenn darüber von dem Beschädigten geklagt würde.

So gestattet und erfordert es auch die gemeine Wohlfarth, daß nach eröffneten Feldern, die Feldgenossen sich darüber nach ihren Gefallen vereinigen mögen, ob sie das Vieh auf den Stoppeln hüten oder ungehütet laufen lassen wollen. In vorigen Zeiten gieng der Fiscus, sobald die geschlossene Zeit nach dem Calender zu Ende war, ins Feld, und setzte alle diejenigen, welche ihr Vieh auf ihren eignen abgeerndteten Feldern hüten ließen, zur Klage, so lange noch ein einziger Acker mit Früchten in der Flur war. Alle Theilhaber waren darüber ein, daß sie sich die Stoppelweide einander gönnen, und das Vieh vor dem noch unabgeerndeten oder mit Rüben und Klavver bestellten Feldern hüten wollten. Es half aber nicht; der Fiscus gieng seinen Gang. Der Fehler rührte unstreitig daher, daß man die Eröffnung des Feldes  
nach

nach dem Calender rechnete, und nicht vor den Beamten zusammen trat, um durch die Mehrheit die Eröffnung nach der Witterung entweder früher oder später eintreten zu lassen. Der Fiscus hielt das Feld für geschlossen, so lange noch Korn darinn war; und jeder Signer hielt es zur Hütnung, nicht aber zum ungehüteten Betreiben, für erdffnet, so bald Bartholomai Tag vorbey und sein Feld ledig war. Endlich befahl die Landesobrigkeit, nachdem sich alle Genossen vereiniget hatten, der Fiscus solle sein Amt ruhen lassen; und wer den vernünftigen Geiz der Leute nach der Stoppelweide kennt, wird dieses um so mehr der allgemeinen Wohlfahrt gemâß finden, je weniger die in solchen Fällen eintretende Strafen ihren Zweck erreichten, weil solche weiter nichts wûrkten, als daß die Genossen die ihnen unentbehrliche Stoppelweide mit einem Brûchten erkaufen mußten.

In solchen Fällen kann also dem Fiscus eine Aufkündigung des alten Contrakts, welchen der Zeitlauf vermuthen läßt, mit allgemeiner Einstimmung geschehen, und die Obrigkeit thut wohl, selbige zuzulassen; wo aber das größte Beste ein anders erfordert, wie beym Hüten im Felde zur beschlossenen Zeit, kann man dem epidemischen Willen der Genossen nicht immer nachgeben.

In einigen Orten dürfen auch nach besondern Verordnungen die Schweine nicht anders, als gekrampt auf die gemeine Weide kommen, und ist die Krampe ein Drath, der ihnen durch den Rûffel gezogen wird, und einen Schmerz erregt, wenn sie wâhlen wollen. Es ist dieses vermuthlich ein sehr alter Gebrauch, weil die Römer sich dieser Krampe, unter dem Namen Fibula, wiewohl so viel man liest, nicht bey den Schweinen, bedienten. Hiebey entsteht oft die Frage: ob die Weidegenossen sich dahin vereinigen mögen, ihre Schweine ungekrampt herum laufen zu lassen? So viel ich weiß, ist solches allemal ungestraft geschehen, wenn alle Interessenten der  
Weide

Weide

Weide darinn einig gewesen, und ihr Bruch oder ihre Weide zum Schaden ihres übrigen Viehes zernühen lassen wollen. Da jedoch die hiesigen Brücker so liegen, daß das Vieh mehrerer Bauerschaften den gegenseitigen Weidegang haben: so mag eine Bauerschaft allein ihre Weide damit nicht verderben, und solchergestalt ihr Hornvieh nöthigen, den übrigen Weiden desto beschwerlicher zu fallen; oder den von andern Bauerschaften zu ihnen herüber weidenden Vieh das *reciprocum* zu entziehen. Wo jedoch eine Bauerschaft ihre Weide gegen eine andre mit der Pfandung vertheidigen mag, sollte es auch jährlich nur einmal zur Urkunde geschehen, da kann ihr das Recht zu einem solchen Verein, nach welchem sie ihre Schweine ungekrampet gehen lassen wollen, nicht abge sagt werden.

Im Jahr 1732. den 25 May erließen weiland Thro Churfürstl. Durchlaucht von Cöln folgendes Rescriptum an sämtliche Beamte:

Auch sollen die Schweine das ganze Jahr hindurch vor den Hirten getrieben werden, mithin den Eingefessenen dasigen Amtes erlaubt seyn, ihr Vieh zwischen dem Korn hüten zu lassen: falls aber dadurch einem oder andern Schaden zugefügt werden würde, soll derjenige, welcher solchen verursacht, nicht allein denselben ersetzen, sondern auch deshalb mit einem convenablen Brüchten belegt werden.

Dieser Befehl wurde auf Andringen eben derjenigen erlassen, welche Thro Königl. Hoheit, Ernst August dem Andern, zu der ersten hiebevorn angezogenen Verordnung bewogen hatten. Allein er hatte auch eben das Schicksal. Denn auf Vorstellung löbl. Stiftsstände erfolgte unterm 9 Dec. 1732. die gnädigste Resolution:

Bey vorigen Jahres Landtage und denen a Ratibus gehorsamst eingebrachten desiderii, haben Se. Churfürstl. Durchl. auf deren Ständen Gesuch dahin sich gnä-

gnädigst resolvirend, willfahret, daß zwar die Stoppelweiden an sich zu keiner Zeit verboten, die Unterthanen aber ihr Vieh, damit selbiges keinem andern zu Schaden gehen, wohl zu hüten schuldig, oder aber bey darüber erfolgenden Klagen, den Brüchten sowohl als den Schaden des Beleidigten zu zahlen gehalten seyn sollen, ohne jedoch daß der Fiscus, wann kein Kläger ist, zu agiren habe. Se. Churfürstl. Durchl. seyn nicht destoweniger auch anjeko (um den Ständen in allen nur thunlichen Fällen die gnädigste Willfahung bezeigen zu können) gnädigst geneigt, das gemachte Desiderium Fürstväterlich einzuräumen, weshalb es denn mit dem Hüten der Schweine, gleichwie es wegen der Stoppelbrüchten resolvirt, gehalten werden soll.

und wie die Stände darauf fernerweit antrugen, daß diese gnädigste Erklärung öffentlich bekannt gemacht, und zugleich die Verordnung vom 18 Nov. 1712, worinn der Churfürst Carl sich also erkläret hatte,

dafern das Vieh nicht gebührend gehütet, und denen Benachbarten einiger Schade dadurch zugesüget werden möchte, soll nicht allein sothaner Schade ersetzt, sondern auch die Nachlässigkeit im Hüten zum geringen Brüchten angesehen werden,

erneuert werden mögte, erklärten Höchst dieselben unterm 7. Jan. 1733, wie Sie die begehrte Abstellung der Stoppel- und Schweinehütens-Brüchten per edictum publicum aufzuheben bedenklich fänden, gleichwohl an sämtliche Beamte sowohl wegen der Stoppelweide, als auch wegen des Schweinehütens, in Conformität der denen Ständen dieserhalb bereits ertheilten gnädigsten Resolution eine solche zulängliche Verordnung ergehen lassen wollten, auf daß Stände sich in ein so wenig als andern einigerley Gestalt zu beschweren Fug und Ursache würden nehmen können.

Die

Diesem allen nach würden in den von mir längst gewünshten kurzen Unterricht für die Landleute, in dem Capittel vom Schweinehüten, folgende Warnungen zu stehen kommen;

a) Zur beschlossenen Zeit mußt du deine Schweine der Regel nach vor dem Hirten halten. Läßt du sie frey herum laufen, und der Fiscus oder ein anderer giebt dich an: so wirst du dafür gebrüchtet, wenn auch die Schweine noch keinen Schaden gethan haben sollten.

b) Auf den Rainen oder Anwenden zwischen den Kornfeldern mußt du nicht hüten; klagt jemand über Schaden, oder der Fiscus giebt dich an: so wirst du gebrüchtet.

c) Käufst dir zur beschlossenen Zeit dein Vieh vom Hofe ins Korn: so mag dich zwar der Fiscus nicht an geben. Über wenn dein Nachbar, dem das Vieh zu schaden geht, klagt: so mußt du den Schaden ersetzen und wirst gestraft.

d) Auf den Stoppeln mag dein Vieh frey und ungehütet weiden, hat aber dein Nachbar noch Korn im Felde, und du willst dein Vieh auf die Stoppeln treiben: so mußt du es hüten lassen: oder wenn dein Nachbar über Schaden klagt, mußt du ihm solchen ersetzen, und wirst noch dazu gestraft. Der Fiscus darf dich aber darüber nicht verklagen.

e) Die beschlossene Zeit geht nach dem Calender von Maytag bis Bartholomäi. Soll sie wegen guter Witterung früher anfangen, oder wegen übler Witterung länger währen: so muß es dir verkündiget werden.

f) Außer der beschlossenen Zeit kaufst du dein Vieh zwar ungehütet gehen lassen, und der Fiscus kann dich nicht darüber verklagen. Thut es aber Schaden, und der Beschädigte klagt: so mußt du den Schaden ersetzen und wirst gestraft.

g) Sind

g) Sind beschlossene Orter in deiner Mark, vor welchen entweder beständig oder zu gewissen Zeiten gehütet werden muß: so mußt du solche selbst kennen, und dich davor in Acht nehmen, oder du wirst auf Klage desjenigen, zu dessen Vortheil der Ort beschlossn ist, bestraft, und mußt auch den Schaden ersetzen.

Es sind diese Warnungen zwar nicht allen den erlassenen bald aufgehobenen, bald abgeänderten Verordnungen gemäß, und können mithin auch nicht anders zureichen, als wenn ein solcher Unterricht öffentlich bestätigt seyn würde. Allein da jene Verordnungen in einigen Aemtern noch bestehen, in andern aber längst vergessen, oder wie mehrere Verordnungen, die auf das Locale nicht passen, niemals befolgt worden sind, wie das hierunten angehängte Zeugniß bewähret: so habe ich diesen Vorschlag bloß nach dem allgemeinen wahren Interesse thun wollen.

Das Zeugniß, dessen ich oben gedacht habe, ist folgenden Inhalts:

Auf gebührendes Ansuchen verschiedener Amts-Unterthanen wird hiermit bezeugt, daß

1) die Schweine gleich denen Pferden und Kühen in denen Marken dieses Amtes ungehütet gehen und ihre Nahrung suchen mögen, maßen dann

2) die Friedigungen an denen eingezäunten oder binnen Gründen von deren Eigenthümern in einen dermaßen untadelhaften Stande erhalten werden müssen, daß dadurch die Schweine sowohl als die Pferde und Kühe abgekehret werden können, gleich dann

3) in dem Falle die Friedigung mangelhaft befunden wird, dem Eigenthümer des Grundes einige Schätzung so wenig zu stehen oder erlaubet ist, als wenig derselbe von dem Eigener des durch sothane mangelhafte Friedigung hereingekretenen Viehes die Erstattung des verursachten Schadens fordern mag, jedoch wird

Mösers Phant. III. Theil.

P

4) die

4) die Mastzeit hierunter gar nicht verstanden, sondern es ist sodann ein jeder die Schweine vor des andern Gründen oder Eichelfällen zu hüten, allerdings schuldig. Daß nun dieses alles in hiesigem Amte dermaßen von je her gehalten worden und gesprochen werde, solches haben wir hiedurch vermittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beydrückung angebohrnen und respective gewöhnlichen Pettechastis beglaubigen wollen. Geben aufm Amthause Fürstenau den 21. Febr. 1754.

Churfürstlich : Cöllnische, Hochfürstlich : Ößna-  
brückische Beamte des Amts Fürstenau.

(L.P.) C. H. von Böslager mpr.

(L.P.) C. L. Balcke mpr.

Ich will diesem zur Ergänzung des Artikels noch ein anders, das Hüten zur Mastzeit betreffend, beyfügen.

Auf beschehenes Ansuchen der benachbarten Dinniger Mark : Interessenten (wie es nemlich zu Mastzeiten mit dem Mastvieh im Nortrupper Bruche, so dann auch in den nächst daran rührenden Suttrupper und Druchhorner Bruche respective gehalten würde) wird hiemit der Wahrheit gemäs attestiret, daß nach uralter Observanz zu Mastzeiten das Mastvieh im Nortrupper Bruche ohnehütet gehe, und wann selbiges außerhalb dem Bruche verstreicht oder auch in besagten Suttrupper und Druchhorner Bruche unter der Mast besunden wird, solches keinesweges geschüttet werden dürfe, sondern ohngefränket wiederum zurück gefehret werden müsse, auch von niemand dafür Schüttegeld präteudiret werden könne, herentgegen aber im Suttrupper und Druchhorner Bruche zu Mastzeiten das Mastvieh gehütet werden müsse, und wann selbiges aus ebengemeldeten Bruche verstreicht und im Nortrupper Bruche unter der Mast ertappet wird, dasselbige gleich anderen fremden auch der Nortrupper ihren eigenen unter der Mast nicht gebrannt und soust

der



## Keine Ploggen dürfen aus einer Mark ic. 227

der Mark schädliches Vieh sämtlich geschüttet werde und dafür Schüttgeld erlegt werden müsse. Signatum Porten den 19 Dec. 1753.

(L. P.) B. S. Wittve von Hammerstein,  
geb. von der Schulenburg, Erb-  
holzgräfin der Nortrupper, Suttrup-  
per und Druchhorner Mark.

Herrmann Nortrup, Mannan  
in der Nortrupper Mark.

Gerd Engelke, Mannan in der  
Nortrupper Mark.

### LIII.

Also dürfen keine Ploggen aus einer Mark in die  
andre verfahren werden.

Nein, Herr Holzgraf! das ist nicht länger auszuhalten.  
Die ganze Mark ist beynah abgearbet; und wenn wir  
dem Ploggenmehen nicht steuern: so mögen wir unser  
Vieh nur an die Säune binden. Wir müssen hier eine  
andre Ordnung haben, es muß eine Eintheilung gemacht  
werden, wie viel ein jeder mehen soll, oder unsre Rötter  
und Heuerleute schaben uns die Mark dergestalt ab, daß  
auch eine Endte nicht mehr darauf weiden kann.

Nun dann, sagte der Holzgraf, es sollen drey Tage  
im Frühjahr und eben so viel im Herbst ausgebracht  
werden, woran ein jeder, der dazu berechtiget ist, nach  
dem Verhältniß seines Erbes mit 6. 4. oder 2 Segenden <sup>1)</sup>  
erscheinen und seine Ploggen mehen kann; wer außer

¶ 2

die

1) Das Instrument, womit die Ploggen oder Hasen, die man in den Heide-  
ländern, wo keine Brach zurück gehalten wird, so viel zum Dünger braucht,  
gehauen werden.

dieser Zeit betroffen wird, soll einen doppelten Brächten bezahlen.

So ist es recht, antworteten die Markgenossen, was einer in dreyen Tagen davon reissen kann, das mag er dann endlich haben; und unsre Rötter können sodann nicht Jahr aus Jahr ein auf dem gemeinen Ager liegen und solchem die elende Narbe abschaben. Kaum aber hörten sie auf zu sprechen: so schrien die Weiber der Rötter: Was, ihr wollet das Plaggenmehen an gewisse Tage binden, und zwar an solche, woran unsre Männer und Söhne in Holland sind? Das können wir nimmer zugeben. Wir Weibskente können keine Plaggen mehen, und in den dreyen Tagen, worinn jeder für sich beschäftigt ist, wird er andern nicht helfen können. Man lasse es also beym alten, da ein jeder mehen konnte, wenn er Zeit hatte; gesetzt, unsere Männer scharreten bey mäßigen Stunden ein paar Fuder mehr zusammen? so freffen wir sie doch nicht, und auf die Dauer können wir doch nicht mehr nehmen, als unsre Gründe vertragen können. Es ist also kein Uebermaas zu besorgen, und der müste sein Fleisch und Blut wohl recht sehr hasfen, der Plaggen zum Zeitvertreib mehen sollte. Schaufeln ist ja so schon verboten, damit der Narbe nicht zu viel verschwendet werde, und der elenden Heyde ist so viel, daß es ja wohl auf ein paar Fuder weniger oder mehr nicht ankommen wird.

Das läßt sich hören, versetzte der Holzgrafe; von den Hollandsgängern müssen wir unser bestes Geld haben, und da der eine früh der andre später wieder kommt: so werden sich nicht wohl gewisse Tage festsetzen lassen. Aber wenn wir auch das ganze Jahr dazu offen lassen: so ist offenbar, daß die Rötter und Feuerleute, die sich wie das Ungeziefer vermehren, und weniger Arbeit haben als die Erbmänner, drey mal mehr Plaggen zusammen krüppeln werden, als die vollwahrigen Erbleute.

Was

Was meinet ihr also, wenn man einem jeden nach Erbes-  
gerechtigkeit einen gewissen District zum Pflagen an-  
wiese: so könnte ein jeder früh oder spät mehen, sparen  
oder verschwenden, schaufeln oder mehen, und seit  
Pflagenmatt so nutzen, wie es ihm am besten dünkte,

Auch damit sind wir zufrieden, riefen die Erbmän-  
ner, und wir sind bereit unsere Heuerleute nach dem Ver-  
hältniß, wie sie Land von uns miethen, auch die noth-  
dürftige Pflagen aus unsern Theilen zu gestatten. Jeder  
Wirth sieht sodann wohl zu, daß ihm sein Heuermann  
nicht zu nahe an die Zäune komme.

In Ewigkeit kann dieses nicht geschehen, versetzten  
die Weiber der Kötter. Wir liegen auf der Markgränze,  
und müssen unsere mehresten Ländereyen außerhalb der  
Mark heuren. Seit hundert und mehr Jahren haben  
wir solche aus dieser Mark mit Pflagen gedünget, und  
wenn wir kein grösser Pflagenmatt erhalten sollten, als  
nach dem Verhältniß unsrer Kotten: so würden wir diese  
auswärts angeheurete Ländereyen schlechterdings liegen  
lassen müssen. Unsre Nachbarn, von denen wir solche  
haben, wollen uns nicht gestatten dieselben aus ihrer  
Mark zu düngen, weil wir das Stroh in unsre Mark  
bringen, sie selbst auch eben deswegen diese Ländereyen  
an auswärtige verheuren, weil sie zu wenig Pflagenmatt,  
und die Ländereyen so wir geheuret, blos uns zu gefal-  
len, und weil wir in unsre Mark keine Gelegenheit dazu  
hatten, urbar gemacht haben; diese werden also zum all-  
gemeinen Landes-schaden wieder verwildern müssen, wenn  
wir solche aus unsrer Mark nicht düngen sollen; oder wir  
werden das Stroh aus jener Mark gar nicht heraus fah-  
ren dürfen, und überhaupt wird künftig niemand mehr  
außerhalb etwas heuren können, wenn die eine Mark  
keine Pflagen, und die andre kein Stroh folgen lassen  
will.

Der Holzgraf, um die Weiber zu befänstigen, gab ihnen zwar so weit recht, daß ihnen die Markgenossen in diesen Umständen die Ausfuhr der Plaggen bisher nicht unbillig gegönnet hätten. Aber, sagte er, als ein Recht könnt ihr es nie fordern. Wo wollte das hinaus, wenn jeder nach dem Maaße seiner auswärts geheureten Ländereyen ein Plaggenmatt fordern wollte? Es kann euch niemand wehren, so viele Ländereyen auswärts zu heuren wie ihr wolle; eure Nachbarn können ihres Vortheils halben die halbe Mark urbar machen, und euch dieses Land verheuren; auf diese Weise aber würde euer vermeintliches Recht keine Gränzen haben, und das ist eben so viel als gar kein Recht. Wir selbst widersetzen uns allen neuen Zuschlägen, und besonders allen, welche zu Sælande gemacht werden sollen, weil das Plaggenmatt dadurch vermindert, und gleichwohl dessen immer mehr erfordert wird, nachdem mehr Zuschläge gemacht werden. Da wir nun selbst, um unser Plaggenmatt zu schonen, kein Sæland machen, wie können wir euch denn in aller Welt gestatten, daß unsre Nachbarn den Vortheil, wir aber den augenscheinlichsten Schaden haben sollen? Jede andre Sache kann zwar, der Regel nach, aus der Mark, wenn sie zuförderst in derselben zu Hause und Hofe gebracht ist, verkauft werden; auch selbst das Zehntstroh, obgleich der Zehnte nicht vom Felde aus der Mark gefahren werden darf, mag aus der Scheune an Ausmärker verkauft werden; allein bey Plaggen, die nicht von der Heyde aufs Feld, sondern allemal erst zu Hause gefahren werden müssen, ehe sie gebraucht werden können, fällt diese natürliche und überaus vernünftige Einschränkung weg. Indessen sieht man doch aus eben derselben, wohin der Geist dieser Gesetze gehe. Man sieht ferner leicht durch die Finger, wenn einer ein Fuder Dorf vom Moore verkauft; wenn aber ein geringer Genosse allen Dorf den er machen kann, auf diese

Weise

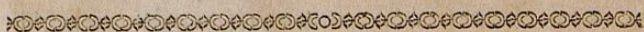
Weise losschlägt, und dem auswärtigen Käufer zugleich erlaubt, denselben vom Moore abzuholen; so zwingt man den Rötter, nicht mehr zu verkaufen, als er selbst vom Moore zu Hause bringen kann. Diese einzige Einschränkung hebt allen Mißbrauch; indem einer gewiß viermal so viel auf dem Moore verfertigen, und dort verkaufen, als mit seinen oder kostbar gedungenen Pferden nach Hause bringen kann.

Es kann alles nichts helfen, führen die Weiber fort, wir wollen und können es nicht nachgeben; und wenn ihr uns nicht helfen wollet: so gehn wir zum Richter.

Zum Richter? fragte der Holzgraf; was kann der erkennen? Wenn die Gründe, so ihr außer der Mark bauet, eure Erbgründe wären, und ihr könntet solche aus der Mark, worinn sie liegen, nicht dängen: so könnte er euch ein Nothrecht (*servitatem necessariam*) zubilligen. Wenn wir die Vergünstigung, die Ploggen auszuführen, zur Anzeit widerrufen wollten, da ihr die auswärtigen Ländereyen in der Voraussehung unserer stillschweigenden Genehmigung geheuret habt: so könnte er uns hier ein billiges Ziel von Jahren setzen; wenn alle Markgenossen damit einig wären, daß ihr die Ploggen ausführet, ich aber allein darinn zuwider wäre: so könnte er, nachdem er meinen Bericht hierüber erfodert, den Umständen nach meine Einwilligung ersetzen. Aber zuerkennen, daß ihr in dem Besitze die außerhalb angeheureten Ländereyen aus dieser Mark zu dängen schlechterdings geschüzet, und daß ihr dadurch nach einer nothwendigen Folge berechtiget werden solltet, euch der Theilung des Ploggenmatts nach Erbesgerechtigkeit zu widersetzen, das leidet die Natur der Sache nicht, es wäre denn, daß den auswärtigen Ländereyen, und nicht euch als Heuerleuten derselben, dieses Recht anklebte. In dem letztern Falle ist es eine bloße Vergünstigung, und wird

es auch ewig bleiben müssen, wosern wir nicht die Mark in unendliche Verwirrung setzen, und alle Theilung derselben, die der Staat immer mehr und mehr wünschet, unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen wollen. Bisher ist es der allgemeine Marktgebrauch gewesen, daß keine Pflagen außerhalb der Mark gefahren werden dürfen. Die großen Gründe dieses Gebrauchs eröffnen sich aus demjenigen, was ich gesagt habe; und ihr werdet auch schwerlich einen Richter finden, der die Ausfuhr der Pflagen zu den erlaubten und freyen Handlungen rechne, worinn niemand gestört werden dürfe. Dies erforderte ein besonderes Gesetz; oder eine Gnade, wodurch ihr von jenem allgemeinen Landesgebrauch aus höhern Ursachen befreyet würdet, und beydes kann euch der Richter nicht geben.

Die Weiber schwiegen demungeachtet nicht; allein da der Holzgrafe hungrig war: so wurde das Gericht für dasmal aufgehoben.



#### LIV.

### Schreiben einer Gutsfrau, die Freylassung ihrer Eigenbehörigen betreffend.

Endlich hat mein Mann es doch gewagt und allen seinen Leibeignen die Freyheit geschenkt. Ihr zu Ehren ist bereits das erste Fest gefeyert worden, und dieses soll jährlich mit dem Dankfeste, welches wir hier nach der Erndte feyern, wiederholet werden. Ich denke jetzt nur darauf, ob ich nicht auch so etwas vom Rosenmädchen dabey anbringen könne. Der Baum der Freyheit, wozu ich eine schlanke, glatte und wohlgekrönte junge Eiche erwählt habe, ist mit aller Feyerlichkeit gepflanzt. Mein Mann hat

hat

hat sie gesetzt, und jeder von den vormaligen Eigenbehörigen zu ihrer Befestigung geholfen. Gott gebe, daß sie ewig grüne. Amen. Bald hätte ich vergessen, Ihnen zu sagen, daß wir den von unsern Freyen erwählten Obermann des Tages mit uns speisen lassen, und die jungen Mädchen einen Zaun von wilden Rosen um den Baum der Freyheit gemacht haben, damit ihm das Vieh nicht schaden möge: Unter diesem Baume sollen künftig alle Jahr die Freyheitsartikel in öffentlicher Versammlung abgelesen und die Ehrentänze gehalten werden.

Ehe mein Mann aber diesen von mir so lange gewünschten Schritt that, ließ er sich von unserm gnädigsten Landesherrn die Schutzzerechtigkeit über alle seine Freygelassene, weil er über sie vorhin keine Gerichtsbarkeit gehabt, ertheilen, und auch die Freyheitsartikel bestätigen, welche er für sie entworfen und mit ihnen verabredet hatte, weil er nicht glaubt, daß einzelne Bewohner, die in keinen Bezirken unter einer geschlossenen Gerichtsbarkeit leben, sich ohne Schutzverein und Innungsartikel bey dem wahren Genuß der Freyheit erhalten und vertheidigen mögen. Ich will Ihnen doch einige davon hersetzen.

Vorher muß ich Ihnen aber sagen, daß er sie nach ihrem wahren Verhältnisse in ganze, halbe und Viertel-Leute eingetheilt, und überdem noch eine Klasse für geringere, auch soviel immer möglich gewesen, die Pflichten jeder Klasse gleichförmig gemacht, und zum Exempel den Halbmann zu der Hälfte desjenigen verbunden habe, was der ganze völlig zu entrichten schuldig ist. Hienächst sind alle diese Pflichten in eine offne Rolle geschrieben worden, die sämtlichen Freyen unter der Eiche vorgelesen und von ihnen als richtig anerkannt ist. Von dieser Rolle sind zwey gleichlautende Exemplare auf Pergament geschrieben worden, wovon das eine mit Glas

bedeckt, zwischen zween Säulen hinter dem Altar in der Kirche, das andere aber von meinem Manne bewahret wird. Gegen diese Rolle gilt künftig weder Verjährung noch Besitz. Sie soll jährlich auf dem Freyheitstage von den drey Aeltesten aus der Kirche geholet und öffentlich unter der Eiche vorgelesen, sodann aber in Begleitung aller Freyen wieder an ihren Ort getragen werden. Auf diese Art ist es nicht leicht möglich, daß einiger Streit über ihre Pflichten entstehen könne; und die Bitte, die mein Mann sich in gewissen Nothfällen vorbehalten hat, kann zu keiner Zeit in eine ordentliche und gewöhnliche Pflicht übergehen, weil das Bitten selbst redet, und der Nothfall so eingeschränkt ist, daß diese Bitte nur alsdann gewähret werden muß, wenn der Schutzherr sein Haus oder sein vornehmstes Oekonomiegebäude ganz neu bauet. In diesem Falle kommen sie ihm mit Bittfuhren und Diensten zu Hülfe; aber außer demselben errichten sie nichts dafür. Jetzt zu den Artikeln.

Der erste bestimmte zu den Ablieferungen der Kornpächte einen gewissen Tag, an welchem sich alle Pflchtigen, in sofern sie wegen erlittener Unglücksfälle keinen Nachlaß zu rechter Zeit gesucht und erhalten haben, mit ihrem Pachtorn zugleich einfinden müssen. Wer diesen versäumet, darf das Jahr an dem Feste der Freyheit nicht erscheinen; stirbt er vor dem nächsten Freyheitstage, ohne sich binnen den ersten vierzehn Tagen nach verstoffnem Termin mit seinem Pacht eingestellet zu haben: so mag er als ein Leibeigner beerbtheilt werden. Ueberdem mag ihn der Schutzherr, wenn diese 14 Tage vorbey sind, nach Gutsheeren Recht pfänden lassen, und gegen ihn weiter zu Rechte verfahren. Erscheinet er aber das nächste Jahr ordentlich: so tritt er wieder in das vorige Freyenrecht; jedoch muß er den Freyen eine halbe Lonne Bier geben, und der Ehrentanz wie der Ehrenbecher kömmt an ihn zuletzt.

Der



Der zweyte bestimmt die schuldigen Dienste. Mein Mann war nicht der Meynung, daß es besser sey, die Dienste auf ewig in Geld zu verwandeln. Er hielt vielmehr dafür, daß seine Freyen in hiesigen Gegenden manchen Tag und manche Stunde Zeit von ihrer Arbeit übrig hätten, worinn sie nichts mit dem Spanne und der Hand verdienen könnten, und daß es eine doppelte Beschwerde für sie seyn würde, wenn sie diese müßigen Tage nicht allein für ihre Rechnung behalten, sondern sie noch überdem bezahlen sollten. Das Geld für 52 Dienste am Ende des Pachtjahrs wolle schon etwas sagen, und man könne darauf wetten, daß der Zehnte solches noch eine gute Weile schuldig bleiben, mancher aber gar nicht bezahlen würde. Daher hat er den Naturaldienst beybehalten, jedoch darinn eine Reihe eingeführt, daß einer vor dem andern damit nicht beschweret werden kann. Um indessen doch auch den Rath derjenigen, welche wollten, daß er ihnen die Dienste zu Gelde setzen sollte, nicht ganz zu verachten, hat er ihnen die Wahl gelassen, ob sie ein gewisses Dienstgeld bezahlen, oder den Naturaldienst leisten wollten, und wie ihrer mehrere, als er entrathen konnte, das Geld wählten, sie alle darum loosen lassen; und nun giebt vorerst die eine Hälfte auf vier Jahr das Geld, und die andere dient; hernach können sie wechseln, wenn sie wollen, oder auch alle in Natur dienen. Wenn sie wechseln, so dient die Hälfte, welche also beständig bereit seyn und vielleicht einen Knecht oder ein Pferd mehr halten muß, nicht auf den Kerbstock, holen auch die Dienste, die nicht gebraucht sind, nicht nach. Wenn sie aber alle den Dienst wählen sollten: so wünscht mein Mann, daß sie auf den Kerbstock dienen, und dagegen lieber zwey und zwey zusammen spannen möchten. Uebrigens haben wir ihnen versprochen, die Dienste nie an andre zu verpachten, welches wir doch auch vordem, wie sie noch Leibeigen waren, unbillig gefunden haben.

Der

Der Dritte bestimmt die Lieferung der Pachtschweine, deren wir 24 zu empfangen haben. Da wir jährlich nur sechs gebrauchen: so ist die Ordnung so gemacht, daß immer zwey unter den sechs, welche die beyden besten liefern, auf acht Jahr von der Naturallieferung befreyet werden. Diejenigen, so das Jahr kein Schwein liefern, entrichten dafür ein Malter Gersten, oder bezahlen so viel, als dieses zur Lieferungszeit gilt.

Der vierte betrifft das Holz. Ihr Brand- Wagen- und Zaunholz mögen sie zu ihrer Nothdurft auf ihren Höfen ohne Anweisung hauen, und der Verkauf des Buchenholzes wird ihnen frey gelassen, jedoch nach Schlägen, welche bey allen nach der Beschaffenheit des Holzes und Bodens einmal für alle reguliret sind. Sieht man, daß ein abgeholzter Ort nicht wieder gehörig in Anwachs ist: so wird ihm der Verkauf auf die erforderliche Zeit ganz verboten. Diejenigen aber, so Bauholz verlangen, müssen es des Morgens, wann das Freyenfest gehalten wird, bey uns anzeigen, und dann senden wir unsern Verwalter mit zweyen der ältesten Freyen herum, die es ihnen auf der Reihe auszeichnen. Außer dieser Zeit darf sich niemand darum melden, wenn ihn nicht ein großes Unglück dazu nöthiget. Auch vergönnen wir denjenigen, die besonders fleißig pflanzen, und überflüssiges Holz haben, Bauholz, jedoch auf vorherige Anweisung zu verkaufen, und machen ihnen solches nicht schwer, sobald wir sehen, daß sie kluge und redliche Holzbauer und Haushalter sind.

Der fünfte untersagt ihnen, ihre unterhabende Höfe zu zertheilen, und mit Schulden oder neuen Pflichten und Dienstbarkeiten zu beschweren. So viel Geld, als aus einem vierjährigen Ertrage ihres Hofes wiederum bezahlt werden kann, mögen sie für sich aufleihen, damit sie nicht ohne allen Credit sind. Es muß aber doch mit Vorwissen des Freyen Vogts, welcher die Schuld in ein besen-

befondres Buch trägt, das ein jeder einsehen kann, geschehen. Ist die Noth größer und die Schuld soll weiter gehen: so läßt mein Mann die Umstände untersuchen, und ertheilt nach den Umständen seine Bewilligung dazu, will aber sodann auch für den richtigen Abtrag sorgen. Die Landesgerichte, denen sie unterworfen sind, können zwar einen Freyen zur Bezahlung verdammen: aber der Freyen Vogt, der die Execution hat, verrichtet solche nicht weiter, als auf den Ueberschuß eines jährigen Ertrages. Wer mehr verlangt, muß ihnen nicht borgen.

So oft sechs t e n s der Wirth oder die Wirthin sich verheyrathen, erhält mein Mann eine doppelte Pacht; und wenn ein Kind ausgesteuret wird, oder das elterliche Haus verläßt, bekommt dasselbe einen Tauffchein von dem Pfarrer, und darunter einen Schein seiner freyen Geburt von meinem Manne. Ist es ein Mädchen: so muß sie drey Tage auf unserm Hause seyn, und in demselben ein Stück Garn spinnen, eine Elle Linnen weben, ein Strumpf knüthen und ein Hemd nähen. Ein Sohn muß ein Stück Garn spinnen und einen vollständigen Pflug machen. Verstehen sie dieses nicht, oder machen es nach dem Urtheil dreyer andern Freyen nicht tüchtig: so müssen sie uns so lange umsonst dienen, bis sie dieses gelernt haben. Für den Schein der freyen Geburt wird nach dem festgesetzten Verhältniß der Höfe 5, 4, 3, 2 oder ein Scheffel Weizen entrichtet.

Stirbt s i e b e n t e n s ein Wirth oder eine Wirthin vom Hofe: so wird für das freye Geläut, in der Patronalkirche meines Mannes, nach einem gleichen Verhältniß etwas bezahlt, und wenn Kinder versterben, bezahlen sie die Hälfte. Dagegen wird ihnen der Freyen Kranz geschickt, welchen sie bey der Leichenbegleitung auf den Sarg legen, und dann zurück in die Kirche bringen müssen. Eine geschwächte Person, wenn sie unverhey-

rath

rathet stirbt, verlieret das Recht zum Kranze, und ihre Verlassenschaft steht unter meines Mannes Gnade. Verheyrathet sie sich aber: so muß sie den Kranz vorher mit einem Scheffel Weizen bezahlen, und den Freyen eine Tonne Bier geben. Das erste ist wohl ein bißchen hart für die armen Heren; aber sie sollen sich auch in Acht nehmen, und vor Schimpf und Schaden hüten. Jeder Braut, die mit Ehren aus einem freyen Hofe geht, wird hingegen aber auch ein fliegendes Haar zu tragen erlaubt, und ich, als Schussfrau, setze ihr, wenn sie sich in diesem Schmucke bey mir einfindet, die Krone darauf.

Processe dürfen sie gar nicht führen, ohne es vorher am Hause zu melden; und mein Mann hält ihnen für ein gewisses Jahrgeld einen gemeinschaftlichen Advocaten, an welchen sie sich einzig und allein wenden dürfen, und der vorher, ehe die Sache ans Gerichte kommt, sein rechtliches Bedenken darüber abfatten muß. Dieses hält mein Mann für die wahre und heilige Pflicht eines jeden Schuss- oder Guts Herrn, wofür er ihre Pächte und Dienste zu genießen hat. Vordem, sagt er, hätte der Schuss Herr seine Leute sowohl zu Kampfe als Gerichte vertreten; und Schuss Herrschaften wären darum aufgekomen, weil einzelne arme Leute wider Unrecht und Gewalt nicht bestehen können, sondern sich zu einer gemeinsamen Vertheidigung vereinigen müssen. Wenn sie aber unter sich Streit haben, müssen sie sich Schiedsfreunde unter den übrigen Freyen wählen, und sich deren Ausspruch unweigerlich gefallen lassen. Jeder Theil erwählt dazu drey, und diese müssen des Sonntags Nachmittags sich in ein besonders Zimmer in der Schenke begeben, und dürfen nicht eher trinken, bis sie sich eines gemeinschaftlichen Ausspruchs vereiniget, oder darüber verglichen haben. Diesen muß sich ein jeder Freyer hernach gefallen lassen.

Hier:

Hierauf folgen die Rechte, welche die Freyen sich selbst gesetzt haben, und mein Mann nur bestätigt hat. Ich will auch hievon einige anführen. Was die Braut oder der Bräutigam in einen Hof bringt, fällt nie wieder zurück. Der überlebende Ehegatte hat den Nießbrauch des ganzen Hofes, und verliert ihn, so bald er sich wieder verheyrathet. Doch kann mein Mann, als Schirmherr, ihnen gewisse Jahre geben, wenn die Kinder erster Ehe noch minderjährig sind. Dieses geschieht nach dem Gutachten der drey ältesten Freyen, und gegen eine vorherbestellte Sicherheit, daß der Hof in diesen Jahren nicht verschlimmert werden solle. Sind aber keine Kinder vorhanden: so muß der fremd eingekommene Theil, welcher zur andern Ehe schreitet, den Hof und das Hofgewehr dem nächsten Erben räumen, was darüber ist, mag er mitnehmen, und wenn hierüber Streit entsteht, entscheiden ihn die Schiedsmänner. Der letzte Wille einer kranken Person gilt für nichts, wenn auch ein Notarius die Gesundheit des Gemüths noch so deutlich erkannt hätte. Verlassungen und Vermächtnisse können nicht anders, als bey gesunden Tagen, in Person unter der Eiche und vor gehegten Freyhofe geschehen. Das jüngste Kind erbt, damit die Ältern aus dem Neste sind, wenn der Erbe wieder brüten will; und wenn diesen sein Erbrecht genommen werden soll, müssen die Ursachen welche den Vater dazu bewegen, von den zwölf ältesten Freyen unter der Eiche gebilligt seyn.

Die abgehenden Söhne erhalten Ross und Kleidung in ihrem elterlichen Hause bis ins 21ste Jahr; und dann bekommen sie zur Aussteuer sechs Hemde, ein vollständiges Kleid und ein Malter Korn. Giebt ihnen der Vater mehr: so ist es sein freyer Wille, der Sohn aber kann es mit Recht nicht fordern. Die Töchter hingegen, welche bis in ihr 18tes Jahr in dem elterlichen Hause frey unterhalten werden, bekommen einen Brautwagen,

so wie ihn drey der ältesten Freyen bestimmen. Das unbewegliche Gut, die Gebäude und alles, was zum Hofgewehr gehört, darf dabey nicht in Betracht gezogen werden; weil mein Mann es widersinnig findet, den Leuten zu verbieten, ihre Höfe und Gründe mit Schulden zu beschweren, und dem ungeachtet nach dem Werth derselben etwas herauszugeben. Eine solche Abfindung, wenn sie auch auf mehrere Jahre vertheilet, und nach dem jährlichen Ertrag ermäßiget wird, ist zu vielen Zufällen unterworfen, und es findet sich kein Exempel, daß die Erfahrung hierinn mit der Vorschrift überein gestimmt. Zur Erbschaft kommt nichts, wie das vorhandene baare Geld, das unangeschnittene Linnen, und das vorrätliche Silbergeräthe. Der Hof, mit allem was dazu gehört, fällt auf den nächsten Erben, und wenn mehrere vorhanden sind, auf den ältesten unter Ihnen; wenn der letzte Besitzer ihn in seinem Leben keinem andern unter der Eiche übertragen hat. Ist der Erbe abwesend: so wartet man auf ihn, ein Jahr und 6 Wochen. Läßt er in dieser Zeit nichts von sich hören: so wird er als todt angesehen, und lebt zur Erbfolge nie wieder auf. Seinen Miterben giebt der älteste Erbe nichts heraus.

Das Hofgewehr ist besonders bestimmt. Es würde aber zu weitläufig seyn, wenn ich Ihnen dieses nach dem Verhältniß eines jeden Hofes abschreiben wollte. Sie wissen ohnedem, daß darunter Pferde und Vieh, Wagen und Pflug, Boden und Keller, mit dem was darauf und darinn gehört, nach einer sichern Zahl, begriffen sind.

Einige unsrer Nachbarn, welche ihre Leibeigene auch in Erbpächter verwandelt haben, haben verschiedenes von der Knechtschaft beygehalten, und unter andern auch die Erlaubniß erhalten, ihre sogenannten Freyen, wenn sie etwas verbrechen, mit Gefängniß, auch wohl mit dem spanischen Mantel, bestrafen zu dürfen. Allein Leute,  
die

die nach der Willkühr eines Schutzherrn unter solchen Strafen stehen, sind keine wahre Freyen, sondern Zwitzer, die so wenig den Ton, als den Muth rechtlicher Leute bekommen werden; und wo dieser Endzweck verfehlt wird, da ist es weit besser, die ganze Leibeigenschaft in ihrer völligen Strenge beyzubehalten. Meines Mannes Absicht ist, den Seinigen ein richtiges Gefühl der Ehre beyzubringen, und sie durch dieses zu guten Haushältern und vermögenden Pächtern zu machen, die ihm das Seinige mit dankbarer Freude geben sollen. . .

Schreiberin dieses, meine älteste Tochter, welcher ich den Anfang dieses Briefes in die Feder gab, und ihr hernach das übrige aus meines Mannes Papieren zusammen zu schreiben befohlen, ist . . .

Denken Sie doch, liebste Freundin! das närrische Mädchen ist davon gelaufen, und wollte nicht schreiben, daß sie die Braut wäre, ich muß es also wohl eigenhändig hinzufügen, daß sie den Herrn von R. . heyrathet, und ich sie zur Strafe, weil sie gestern das Jawort nicht aussprechen wollte, dieses entsetzliche Paket habe schreiben lassen. Ich wußte es aber auch nicht besser anzufangen, um Ihnen die verlangte Nachricht zu geben. In meinem Leben hatte ich so viel nicht zusammen gebracht zc.

---

## LV.

### Ein westphälisches Minnelied.

Die Mode dient einem Krämer oft, eine alte Waare an den Mann zu bringen. Mit dieser kleinen Entschuldigung sey es mir erlaubt, ein altes westphälisches Minnelied, welches ich unlängst auf dem pergamenen Umschlage eines alten Registers entdeckt habe, dem PUBLI-  
MÖSERS Phant. III. Theil. D kum

kum mitzutheilen. Denn daß jetzt die Mode der Minnenlieder die Bardengesänge in Deutschland verdrungen haben, wird jedem bekannt seyn, ob es gleich nicht so bekannt seyn mag, daß unsre neuen Minnesänger eben nicht die Zeit erwählet haben, wo ihnen die Sitte der Nation, das hohe Gefühl der Liebe und der Rittergeist die Vortheile verschaffen wird, welche diese vereinten Umstände den alten Minnesängern zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts darboten.

Die Handschrift, woraus ich dieses Lied mittheile, ist aus dem dreyzehnten Jahrhundert, und das Blatt, worauf es steht, hat zu einer Sammlung von Minneliedern gehört, welche von der Manesischen, die sich in der Königl. Französische Bibliothek Nr. 7266 befindet, und bisher für die einzige in der Welt gehalten worden, ganz unterschieden ist. Ein Kenner wird gleich fühlen, daß es aus dem ächten Zeitalter der deutschen Poesie sey, und vermuthlich ist es das einzige alte Lied, das wir von einem westphälischen Minnedichter noch übrig haben. Er verräth sich durch gewisse Eigenheiten eben so wie Heinrich von Veldig, den man an dem Verse

La mich wesen dyn und bis du myn  
für einen Niedersachsen erkennet.

**T**wivel nicht du Leveste myn.  
Laz allen Twivel ane syn.  
Hert Synne unde Mod is allend dyn.  
Des schaltu wal gheloven my.

Ich will myn sulves nemen war.  
Queme alde Werlt an eynen Schar.  
Nen schoner konnde kommen dar.  
Ich wolde vil lever syn by dy.

Dar-



Darumb wes vrich und wolghemod.  
Ich will myn sulven haven hod.  
Dat dyr nenes Twyvels Not en Dot.  
Des sulven ghelik is myn begher.

Alle Hote en helpet nicht.  
War men fülves nicht to en sycht.  
Blif stete als ik nu van dir sychd.  
Ro kert myn Herte an Vroyden her <sup>k</sup>).

Het sy Vrouwe eder Man.  
De holde sik vaste an syn Ghespan.  
Nicht beters ik öme raten kan.  
Und ladet sik neyman leiden <sup>l</sup>).

Darume wünsche ik öme al dat Heil.  
Myn Hertzken ghans und nicht en Deil  
Wer nu an Twyvel wyl wesen gheil.  
Wo kan he des ghebeden.

Twyvel maket all dat Leyd.  
Twyvel deet Unstedigkeit.  
Wer echte Leve an Herten dreit. (trägt)  
Syn Vrowde schal sik meren.

Myr sal nemand leiden dyk <sup>m</sup>).

Twyvel nicht so doen och ik.  
Al Twyvel mot verberghen syk.  
So mach uns nycht beschweren.

Das ich öch segge das is war.  
Schold ik leven dusend Jar.

¶ 2 An

k) Froh; er ist recht, der sagt man noch.

l) Verweisen, einem etwas verleiden, sagt man auch noch.

m) Mir soll doch niemand verleiden, oder zuwider machen.

244 Ein westphälisches Minnelied.

An myr so en twyfle nicht en Har.  
War ik myr henne bere <sup>n)</sup>.

Alle Hote en helpet nicht. etc.  
Darume wes vrich un wolghemoth. etc.

Das Da Capo al Segno oder die Wiederholung der beyden zu Ende bemerkten Strophen ist nicht übel ausgedacht.

Das folgende Lied, das auf eben diesem Blatte steht, und worinn der Nachtwächter einer jungen Frau den Tag zu früh verkündigt, scheint von einem Dichter zu seyn, der dem Rheine näher gewohnt hat. Das Lied selbst aber muß sehr berühmt gewesen seyn, weil ich mich sehr irren müßte, wenn der König Wenzel von Böhmen nicht in folgender Zeile <sup>o)</sup> darauf angespielet hätte:

Wan es ist Zit und nicht ze fru.  
Das man ein Scheiden werbe.  
Süs lang der Wächter é das sich geverte.  
Der Tag mit siner Roete.  
Wol uf wol uf ich gan ia nicht ze beliben bi der  
Noete.  
Ich fürchte das der Minne ir Teil verderbe.

Hier ist das Lied:

Ich synghe ich saghe.  
Et is an deme Taghe.  
Lat sich myn Wervent wal behaghen.  
Trud Vrouwelyn her nu merke an dyn Ghebrechte.  
Der Vöchlyn Schal man over al.  
Hört uf den Berghen und in dem Tal.

Ghar

n) Bere, trage, wohin ich mich auch tragen oder wenden werde.

o) S. Proben der alten schwäbischen Poesie, S. 6.

Ghar lustiglichen . . . durch Vruchten.  
 Ich stell eyn Horn an mynen Mund.  
 Dar mede do ich des lichten Taghes Rötten kund.  
 Ver nu eyn Tzund.  
 Vart up der Mynne Straten.  
 Der merke an my dat is myn Raten.  
 Ik see den lechten Sternen.  
 De dar irre gat.  
 Und des nicht lat.  
 He ne kundige was rechte Maten.  
 Dat Vrouwelyn war ververet.  
 Das mynnichliche Wyf.  
 Wächter dyn Sang uns leret.  
 Des rechten Taghes Tyt.  
 Des dünkt du uns so schnelle.  
 Synt ik und myn Gheselle.  
 Alderersten Schlapfen syt.

Ich füge diesem noch ein drittes Lied bey, das die Ueberschrift Henricus führt, und dem Style nach vom Kayser Heinrich dem Sechsten ist, wovon sich auch eins in der Manessischen Sammlung befindet. Das feurige Gefühl dieses gekrönten Dichters zeichnet sich gar zu merklich vor andern aus.

Henricus.

Owe' hertzeliker Leyde.  
 De ik sende traghenn mutz.  
 Owe lechter Oghen Weyde.  
 Wann er wird myr Sorghen butz.  
 Wenner sol din roter Mund mich lachen an.  
 Und sprechen selichman.  
 Watz du wilt dat sy ghetan.

Ja meyn ik den Mund so losen.  
 An dem al myn Trosten leghet.  
 Sprechent alle rote Rosen.  
 Dat eyn Mund mit roten Seghet.  
 Batz dem Munde tzint eyn lilien witzes Ja.  
 Den eyn Neyn van Jamer bla  
 Dat wort myn Jughent maken gra.

Minne kannstu Vroude borghen.  
 Des ghen ik dir number Tach.  
 When du lachest keghenst den Morgen.  
 Twarn dem Wind dyn afon Slach.  
 Dyne luste Rosen heygent scarphen torn.  
 Leyt is Leben tzu geborn.  
 Sulken Wöher treyt dyn Korn.

Minne wilt tu sollen jamer.  
 Uph mich erben myne Tzyt.  
 Dynere Laffe folden Amor.  
 Myr de cleynen Ture gyt.  
 Ny. Den Heren ywane wers heyn Maghed thet.  
 Sam de scöne Vorluvet.  
 Halp dat Leben der Trost en het.

Ach sold ik den Apel teylen.  
 Den Paris der Mynne gaf.  
 Tzwarn du mostes jamer seylen.  
 Sold ik dardorch in myn Graph.  
 Pallas edde Juno mosten holden ir.  
 So roch ik myn Leyt an dir.  
 De du hast gheerbet myr.

Die Verse sind, eben wie in der Manessischen Sammlung,  
 am Ende nicht abgesetzt, doch jedesmal mit einem Punkt  
 geschlossen. Spracherklärungen über die unverständli-  
 chen Stellen sind für diese Blätter zu weitläufig.

Zum

Zum Beschluß will ich aus einer Handschrift des vierzehnten Jahrhunderts ein geistliches Trinklied mittheilen, das die Ueberschrift fñhret:

Carmen biblicum.

Sumus hic sedentes  
Sicut conferentes  
In omnibus gaudentes  
Nullum offendentes  
Sed laeti faceti concinentes.  
Hospitem laudemus  
Sibi decantemus  
Tunc iterum potemus  
Secundum convivemus  
Honesti modesti jubilemus.  
Ergo infundatur  
Si cor jucundatur  
Tristitia fugatur  
Plausus innovatur  
Et laeti faceti concinentes:  
Virgo generosa  
Dei speciosa  
Prae caeteris formosa  
Paradisi rosa  
Sit genti bibenti gratiosa.

Nach den Worten zu urtheilen, mag dieses Lied recht hell geklungen haben.



## LVI.

Wie ein Vater seinen Sohn auf eine neue  
Weise erzog.

Aus einer ungedruckten Chronik.

Zu dieser Zeit war auch ein Mann, dem brachte seine Frau einen gar hübschen jungen Sohn, und er ließ ihn ganz philosophisch erziehen; mit bloßen Füßen auf den Steinen und ohne Hut im Regen. Und damit der Junge sein wahr in seinen Reden, recht stark in seinem Vorgesage, und in allen Ausführungen unerschrocken werden mögte: so mußte er jede Sache ausdrücken, wie er sie erkannte oder empfand, und sein Wille durfte gar nicht gebeuget werden. Und der Knabe ward recht groß und stark, und hatte Muskeln die einen ganzen Kerl zeigten. Und der Vater brachte den jungen Kerl, wie er ausgewachsen war, an den Hof seines Königs, der ihn sehr gnädig aufnahm, und sich ob der Aufrichtigkeit und Stärke des Burschen sehr verwunderte; auch freueten sich alle Hofdamen seiner. Es währete aber nicht lange: so kamen viele Klagen an den König. Der junge Kerl hatte die Gewohnheit, daß er allen Lügern ins Gesicht spie, und jedem Verläumder auf der Stelle einen Zahn ausschlug, wodurch der Hof in kurzer Zeit gar erbärmlich verunstaltet wurde. Da ließ der König den Vater kommen, und sagte zu ihm: er hätte ihm da einen jungen Löwen gebracht, der sich zwischen die Hirsche im Hof:Thiergarten nicht recht schickte, er mögte ihn also wieder heim nehmen, und in den Wald versetzen. Und als der Vater ihn darauf in den Wald unter die andern Löwen thäte, da war er ein Löwe wie andere Löwen, doch brülleten die andern noch trefflicher als er. Indessen ließen alle Hofleute ihre Jungen eben also erziehen, um sie nicht auch  
der

der Gefahr auszusetzen, dereinst ihre Zähne zu verlieren, oder sich ins Gesicht speyen zu lassen. Und es war eine Freude anzusehen, was für baumstarke Keris um den König waren, und wie sie wehneten, es mit allen Bauern im Dorfe aufnehmen zu können. Und die Hofdamen folgten ihrem Beyspiele und zogen Dirnen auf, die mit einem Malter Korn wie mit einem Federmuffe davon liefen. Und der ganze Hof war so ausgebildet, daß der Mensch am Hofe dem Menschen auf dem Lande fast völlig gleich wurde. Doch konnten sie diesen nicht ganz erreichen, weil er der Mutter Natur im Schooße saß, und ihr die besten Lehren vom Maule wegnahm.

Und der Gärtner pflanzte dem Könige lauter Eichen in seinen Garten. Aber der König ward zornig darüber, und sagte: er hätte seinen Hofgarten dazu, daß darin Blumen und Pfirschen und Trauben wachsen sollten; und verwies es dem Gärtner, daß er ihn mit lauter Eichen besetzte. Und wie der Gärtner ihm hierauf eine lange Lobrede auf die Schönheit und Stärke der Eichen hielt; so antwortete ihm der König, er liebte die Eichen auch, aber nur im Walde, und in seinem Garten wäre ihm ein Spalierbaum lieber. Und der Gärtner gehorchte, und der Garten trug Rosen und Lilien und Tulipanen und Zwergbäume von allerhand Früchten, die lieblich anzusehen und zu genießen waren.

Und der König versammlete alle Weisen seines Landes und sagte zu ihnen: er hätte einen Hund, eine Kaze, eine Maus und einen Vogel so erzogen, daß sie miteinander in seinem Zimmer ruhig herum gingen, und aus einem Geschirre zusammen fräßen. Und nun wollten böse Leute sagen, es wäre dieses eine schlechte Kaze, weil sie ihre Natur so sehr verändert hätte. Aber die sieben Weisen, welche gar wohl merkten, daß der König von seinem Hofgesinde redete, zankten sich treflich und sprachen, eine Kaze, welche sich täglich ihre Maus hole,

sey besser als zehn andre, die solches nicht thäten; diese wären bloße Heuchlerinnen und Schmeichlerinnen, und bisweilen noch dazu sehr falsch. Aber der König befahl seiner Kage täglich eine gebratene Taube zu geben. Des war sie sehr froh, und lachte über die Kagen und über die Weisen, welche ihr für die gebratenen Tauben rauhe Mäuse geben wollten.

Und die Dirnen, welche auf die neue Art erzogen waren, kamen auch an Hof und hatten breite Füße, und hohe Leiber. Und die Weisen bewiesen es dem Könige klar, daß man den Kindern, ehe und bevor sie völlig ausgewachsen wären, keine Schuh anziehen dürfe, so daß auch keiner wagte ein Wort dagegen zu sagen. Tausend und aber tausend wären gefallen, und hätten sich den Hals zerbrochen, bloß weil sie nicht recht fest gestanden hätten. Und die Weisen zeigten eben so klar, daß nichts gefährlicher sey, als den Leib einzuschnüren, und das mit so vielen Gründen, daß es langweilig werden würde, sie alle zu erzählen. Und den Dirnen plagten die Schuhe, welche ihnen der Hofschuster gemacht hatte, von den Füßen, und ihre dicken Leiber gefielen dem Könige nicht. Da das die Dirnen merkten, wollten sie ihm daß gefallen, und herzten ihn recht kräftig. Aber dem Herrn König war das nicht immer gelegen, er wollte viel jagen und wenig schießen. Und darauf waren die Dirnen nicht abgerichtet; sie hießen das eitel Verstellung und liebten die Wahrheit.

Und es begab sich, daß der König einstmals jagte in der großen Senne, und die Jäger sahen ein Thier laufen, das glich einem Affen und schien doch kein Affe zu seyn, und das lief nicht allein auf der Erden, sondern auch auf die Bäume, und setzte durch die Ströme, so daß es weder der König, noch die Jäger, noch die Hunde einholen konnten. Endlich aber wurden die listigen Leute des wunderbar schnellen Thiers Meister, und  
brach:



brachten es gen Hof. Und siehe, es war ein wildes Mädchen, das lief auf allen Vieren, schneller wie ein Reh, und konnte allerley Thiere fangen im Wasser und auf Erden. Und das Mädchen brauchte keine fünf andere, um sich zu puzen, und die Weisen bewiesen dem Herrn König, daß die Menschen geböhren wären auf Händen und Füßen zu laufen, und daß es der größte Grad der Freyheit wäre, wenn man so wenig von einem Schneider als einem Schuster abhinge, sondern sich in allem selbst fertig machen könnte. Und das Mädchen konnte die Weisen nicht leiden, und biß ihnen in die Waden; und der König sprach: wehret dem Mädchen nicht, denn es ist Freyheit.

Darnach begab es sich abermals daß der König kam in den Wald, und der Forstmeister hatte denselben sehr ausgelichtet, so daß man nichts sahe als große starke und schöne Eichen. Und der König sprach: Lieber, warum hast du das gethan; brauchet mein Gärtner doch auch Zaunholz, und mein Müller Krümmlinge? laß künftig auch etwas Dickigt stehn, damit das Wild sich darinn verberge; und er befahl seinem Forstmeister, die jungen Bäume aufzuschneiteln, wo ihrer viele bey einander stehen müßten, oder sie doch an einigen Orten so zu ziehen, daß mehrere bey einander Raum hätten. Und der Forstmeister gehorchte, und zog dem König auch Stangen, die ihm in seinem Weinberge bessere Dienste thäten, als die Eichen. Und nun grüntten in dem Walde, Eichen, Büchen und Erlen; und allerley Vögel nisteten auf denselben, daß der König eine große Freude darüber hatte.

Darnach zu Hand beriethen sich die Weisen unter einander, und dachten den König zu fangen, und sprachen zu ihm: ob ein Adler in der Luft nicht besser wäre, als hundert Canarienvögel in der Hecke? Und der König antwortete ihnen und sprach: für die Adler ist die hohe Luft, wie für die Wallfische das Meer; und die Erde ist für

die

die Finken, wie mein Schloßgraben für die Karpfen. Diese besser hier, und jene besser dort.

Und sie beriethen sich abermals und fragten: ob nicht ein Mensch, der gerade gienge, besser wäre, als einer, der hinkte? er aber sagte: wenn man nicht schreiben kann, ohne zu hinken, und nicht jagen kann, ohne gerade zu gehen: so ist zum Schreiben der Hinkende besser, als der beste Trappenschüze.

Und die Weisen wurden darüber uneins unter sich, ob ein Vater das Recht hätte, seinem Sohne ein Bein zu lähmen, um ihn zum Schreiber zu machen? und fragten darüber ein Urtheil vom Könige. Da erkannte der König zu Recht, daß der Vater die Macht hätte, mit seinen Kindern zu thun, was er wollte, so weit er es ihm nicht verböte. Und der König erzählte ihnen, er habe es einmal gebieten wollen, wie ein jeder Vater seine Kinder erziehen sollte; aber da sey ihm das Ding so bunt geworden, daß er es daran geben müssen; ein Vater könne sich zwar hierinn leicht an seinem Sohne versündigen, aber ein andrer noch mehr.

Und sie fragten um ein anderes Urtheil: wenn der Vater nun seinem Sohne alles das beybrächte, was er selbst glaubte, und irrig in seiner Meynung wäre, ob es dann nicht besser seyn würde, ihn so aufwachsen zu lassen, bis der Sohn die Sachen selbst prüfen könnte? Und der König ward des eiteln Fragens müde, und sagte: die Kinder würden nicht bloß durch die Lehre, sondern auch durch das Exempel des Vaters unterrichtet, und da man dieses nicht hindern könnte: so wäre es besser, daß der Vater ihrem Urtheile, die Ursachen, nach welchen er handelte, erklärte, als daß er es gar bleiben ließe; und wie die Weisen hierauf den Bart strichen und sagten: es wäre nichts läppischer, als das Urtheil eines Jünglings, fragte er sie: ob sie sich nie an einem Apfelbaum in der Blüte ergözt hätten?

Und

Und die sieben Weisen giengen wieder zurück, jeder in seine Heymath; und jedermann sagte am Hofe, daß, wann die Hunde, Katzen und Mäuse und Vögel zusammen in einem Korbe oder einer Kammer leben sollten, wie denn die Welt nicht groß genug wäre, um einem jeden Thiere sein besondres Revier zu geben, sie so erzogen werden müßten, wie sie der alte weise König erzogen hätte.

LVII.

Also sollten die Kosten eines Concurssprocesses billig nicht auf sämtliche Gläubiger vertheilet werden.

Die Absicht Ihres Königs, mein Freund! ist unfreitig, die Sicherheit der Gläubiger auf alle Weise zu befördern, und wenn es möglich wäre, ihnen ihre Forderungen gegen jeden Zufall zu versichern. Zu diesem großen Zwecke hat er eine neue Justizverfassung erschaffen, die besten Gerichtsordnungen gegeben, die redlichsten und geschicktesten Männer zu Richtern erwählt, die Spornruhn außs schärfste bestimmt, die Hypothekenbücher eingeführt, dem Zinslauf wie dem Concurssproceffe ein gemessenes Ziel gesetzt, und dem Gläubiger gleichsam bis auf eine Minute und bis auf einen Pfennig gesagt, wie lange ihn ein unglücklicher Schuldner hinhalten, und wie viel er bey ihm verlieren könne. Der geringe Rest der Unsicherheit, welcher sich durch menschliche Weisheit nicht zwingen läßt, ist dadurch außs möglichste verkleinert, und dergestalt zum Anschlag gebracht, daß jeder, der einem andern Geld leiht, seinen möglichen Verlust in voraus berechnen, allenfalls die Affecuranz dafür in einem höhern Zinsgenuß beziehen kann. Wie läßt sich aber diese große, und auf die Er-

hal-

haltung des innern und äußern Credits ſo deutlich gerichtete Abſicht mit dem Geſetze vereinigen, daß die Gläubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen zu den ungewiſſen Koſten eines Concurſproceſſes beitragen ſollen?

Urtheilen Sie ſelbſt, ich habe aus einer Concurſmaſſe vor zehn Jahren Eintauſend Thaler Capital mit dreyjährigen Zinſen richtig erhalten; und nun ſoll ich hundert ſechzig Thaler Koſten, welche nachher noch ausgegangen ſind, erſtatten; aus einem andern ſoll ich nun ein gleiches Capital empfangen, aber vorerſt 10 pro Cent für die künftigen Koſten zurückſtehen laſſen; der Verluſt in dem letztern Falle geht weit, und daß er unter allerhand Zufällen noch weiter gehen könne, zeigt der erſte unwiderſprechlich; raubt mir hier nicht der Geſetzgeber mit der einen Hand, was er mir mit der andern giebt? Und kann ich es als eine Wohlthat anſehen, daß man mir auf alle Fälle dreyjährige Zinſen verſichert, und dagegen mein Capital einer augenſcheinlichen Unſicherheit ausſetzt? Scheint Ihnen hierinn nicht ein Widerſpruch zu liegen?

Nie haben die gemeinen Rechte, nie die Römer und Griechen, dieſe Meiſter in der Kunſt, dergleichen gebilliget. Der Deutſche, welcher die Neuſerung nach Landrecht erfunden, und darinn Natur und Kunſt auf das ſchärffte vereiniget hat, ſchiebt demjenigen Gläubiger die Koſten zu, der ſeine Mitgläubiger äußern will. Es war bloß ein Einfall einiger einzelnen Rechtsgelehrten, die Concurſkoſten auf ſämtliche Gläubiger zu vertheilen. Dieſe glaubten, man müſſe hier nach dem Rhodiſchen Geſetze verfahren, welches die Erleichterung eines Schiffes in Gefahr auf die ganze Ladung vertheilt. Allein nicht alle Gläubiger ſind in gleicher Gefahr; die älteſten waren ſchon im Hafen, wie die jungen noch mit allen 32 Winden kämpften. Noch ehe der junge Gläubiger,  
dem

dem zu Gefallen die Erleichterung geschieht, ins Schiff kam, hatten sie ihre besten Waaren so gut als gelandet; und diesem, der mit seinem Gute das Schiff überlind, der es zu sinken zwang, der an aller Unsicherheit Schuld ist, sollte das Rhodische Gesetz zu statten kommen?

Wie selten suchen oder verlangen überdem die ältern Gläubiger den Concurß oder den Verkauf eines Guts? Der Tisch des Schuldners ist ihnen gedeckt, warum sollten sie mehr Gäste dazu bitten, als satt werden können? Wenn sie ja ihre Capitalien zurück haben wollen: so übertragen sie solche einem andern, der froh ist, eine alte und sichere Pfandverschreibung einzulösen, oder sie lassen solche stehen, wenn das dafür verpfändete Gut auf das Geschrey eines jungen Gläubigers verkauft wird. Ihnen ist es eins, ob der Eigner des Guts Titius oder Caius heißt, ihre Zinsen folgen ihnen aus dem Gute, und ihr Vorrecht bleibt ihnen unveränderlich. Bios der junge unvorsichtige Mann, der zu viel borgte, der vielleicht seine Asscuranz in einem höhern Zins bezogen, und zum voraus die Unsicherheit genutzt hat, erregt den Concurß. Ihm allein zu Gefallen geschieht der Verkauf; um ihn zu retten, wird das Pfand ein, zwey oder drey mal feil geboten, ein Curator angeordnet und ein Urtheil gesprochen; und zu solchen Unkosten soll der Gläubiger beytragen, der vor hundert Jahren in der vollkommensten Sicherheit borgte? Das Hypothekenbuch ruft einem jeden zu: traue, schau, wem! Dieser Zuruf ist so gut, wie eine öffentliche Protestation der ältern Gläubiger gegen alle jüngere; und wenn diese sich daran nicht kehren: so müssen sie auch ihre Gefahr stehen.

Nur dann, wenn der Concurß über bewegliches Gut, über ein Waarenlager, oder über andre vergängliche und dem Verbrennen unterworfenene Güter erregt wird, sind alle Gläubiger in gleicher Gefahr, und jeder muß der Billigkeit nach zu den Concurßkosten beytragen. Aber  
das

das

daß iſt hier der Fall nicht; die Rede iſt von unbeweglichen Gütern, und nicht von Koſten, ſo zu deren Erhaltung gegen Einbrüche der See oder gegen Ansprüche einiger Lehn- und Fideicommiſſfolger angewandt ſind. Die ältern Gläubiger ſind wider ihren Willen aufgeboten worden, ihre Urkunden und Rechte vorzulegen, und den jüngern Nachrichten zu geben, die dieſe aus dem Hypothekenbuche vorher hätten auffuchen laſſen ſollen, ehe ſie unvorſichtig borgten. Die jüngern Gläubiger ſind eß, welche die ältern in ihrer geſetzmäßigen Ruhe ſtören und ihnen koſtbare Handel machen; und um dieſe dafür zu belohnen, ſollen jene Schaden leiden? Um dieſe zu retten, ſollen jene einen Theil ihres Capitals aufopfern? Ja, wenn eß noch jüngere Söhne wären, welche mit zu der ältern Erbschaft kämen; allein eß ſind wildfremde, die bey offenen Hypothekenbüchern muthwillig geborgt, und, wie geſagt, die Affecuranz dafür mit ein oder zwey pro Cent bezogen haben.

Und wie ſehr hangen endlich dieſe Koſten, welche die alten Gläubiger mit tragen müſſen, von dem Muthwillen der jüngern, und von dem Willkühr der Richter ab? Dieſe ſtiegen in dem Concurſproceſſe, worinn ich 160 Thaler von tauſend zurück bezahlen mußte, und worinn ein ganz unbeträchtliches Lehnſtück, das den jüngern Gläubigern zur Speculation gelaffen werden konnte, auf gemeinſame Koſten herbeygezogen werden ſollte, gewiß über dreytauſend Thaler, und ſchwerlich haben die Geſetze, welche mir dreyjährige Zinſen gewiß verſichern wollten, einen ſolchen Verluſt für möglich gehalten. Die zehn pro Cent, ſo man mir in dem andern zum voraus abzieht, ſind gewiß auch verlohren, und wenn ich ja noch ein Quart herausbekomme: ſo will ich zufrieden ſeyn, wenn der Agent, der die letzte Liquidation in meinem Namen mit anſieht, ſolcheß und nicht mehr für ſeine Bemühung rechnet.

Ich

Ich habe lange nicht gewußt, mein Freund! warum die Zinsen in Ihrem Lande bey allen guten Anstalten beständig um 1 oder 2 Rthlr. vom Hundert höher stehen, als in den benachbarten Ländern, worinn die Justiz noch wenig verbessert, und wie eine Eiche im Walde aufgewachsen ist; und warum der Canal von Murcia jetzt so vieles Geld aus Westphalen zieht? Allein, wenn ich die Unsicherheit betrachte, worinn die ältesten Gläubiger, die dem Großvater geborgt, und den Gläubigern des Enkels zu gefallen verlieren müssen, solchergestalt verfest sind; wenn ich das allgemeine Schrecken sehe, das sich dadurch in den Gemüthern solcher Menschen verbreitet, die den eigentlichen Zusammenhang nicht einsehen und sich die wunderbarsten Dinge davon vorstellen: so brauche ich nicht weiter zu fragen, warum die Leute lieber auf den Canal von Murcia, als auf ihre besten Verschreibungen trauen wollen.

Die Helmstädter Juristen waren auch einmal, wie Peyser Spec. 481. m. 5. erzählt, der Meynung zugethan, daß die Concurstkosten allen Gläubigern zur Last fallen müßten. Sie schlugen aber geschwind einen andern Weg ein, und ich wünsche von Herzen, daß bey Ihnen ein gleiches erfolgen möge; ja ich wünsche, daß man endlich den ganzen verderblichen Concurzproceß, der in Frankreich wie in England bey adlichen Gütern unbekannt ist, und den die Deutschen nie gekannt haben, völlig abschaffen, und dafür den alten ehrlichen Meuserproceß, worinn das Gut in banco liegt, und jeder Gläubiger sein folio hat, wieder einführen möge. Diesen hat die Natur Landbesitzern angewiesen, und die Hypothekenbücher, welche die banco vertreten, schicken sich nicht einmal für den Concurzproceß, sondern sind für den Meuserproceß gemacht. Dieser allein kann die Landbesitzer erhalten, und die Verschreibungen zur lebhaftesten Circulation bringen. Aber der Concurzproceß ist für Krämer.

## LVIII.

## Ueber die verfeinerten Begriffe.

Mein Müller spielte mir gestern einen recht artigen Streich, indem er zu mir ins Zimmer kam und sagte: es müssen vier Stück metallene Nüsse in die Pöller und Pöllerstücke gegen die Kruke gemacht werden, auch haben alle Scheiben, Büchsen, Bolten und Splinten eine Verbesserung nöthig; der eine eiserne Pfalshake mit der Hinterfeder ist nicht mehr zu gebrauchen, und das Kreytau — So spreche er doch Deutsch, mein Freund! ich höre wohl, daß von einer Windmühle die Rede ist: aber ich bin kein Mühlenbaumeister, der die tausend Kleinigkeiten, so zu einer Mühle gehören, mit Namen kennet. Hier fieng der Schalk an zu lachen, und sagte mit einer recht witzigen Geberde: machte es doch unser Herr Pfarrer am Sonntage eben so, er redete in lauter Kunstwörtern, wobey uns armen Leuten Hören und Sehen vergieng; ich dächte, er thäte besser, wenn er, wie ich, seiner Gemeine gutes Mehl lieferte und die Kunstwörter für die Bäuerständigen sparte.

Wie, mein Freund! fieng der Pfarrer lächelnd an, der, ohne daß ihn der Müller gesehen hatte, im Fenster stand, — aber dieser machte sich geschwind aus dem Staube — und so gieng die Rede unter uns beyden an, worinn der Pfarrer, welcher ein sehr vernünftiger Mann war, dem Müller wirklich Recht gab, ob er gleich dafür hielt, daß er selbst gegen die von demselben angegebene Regel nicht gefehlt, und seiner Gemeine etwas vorgetragen hätte, das ihren Begriffen nicht angemessen gewesen wäre. Wie aber ein Wort so das andre holte: so kamen wir endlich auf die jetzt allgemein herrschende Verfeinerung der Begriffe, und auf die Frage: ob solche nicht in ihrer Art ein eben solches Nessel, als die weiland beliebte

Em:



Empfindsamkeit werden würde? Und Sie wollten es nicht billigen, hob der Pfarrer an, wenn unsre Philosophen in das Innerste der Natur dringen, jeden Begriff bis in seine Quelle verfolgen, hier die wirkenden Kräfte aufsuchen, solche mit Namen bezeichnen und das Unsichtbare der Natur gleichsam zum Anschauen bringen? Sie wollten es nicht gut finden, daß unsre Physiognomisten in unendlichen bisher unbemerkten Zügen die Abdrücke unsers Characters finden, und damit unsre Erkenntniß bereichern, daß unsre Psychologisten alle Töne und Kräfte der Seele unterscheiden, und den Maasstab ans Unendliche legen, und daß endlich unsre Sittenlehrer die unzähligen Wendungen des menschlichen Herzens in Klassen ordnen, und die chaotische Masse der dunkeln Begriffe zu lauter deutlichen erheben?

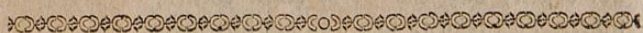
Das kann ich freylich wohl nicht mißbilligen, war meine Antwort, so lange solches für Bauverständige und nicht für solche geschieht, die nun endlich das Mehl erwarten, ohne sich um die Rüsse, Poller und Splinten zu bekümmern. Aber mich dünkt, die wenigsten unter den Schriftstellern, welche jetzt für das Publikum schreiben, beweisen diese Mäßigung. Auch die besten unter ihnen schreiben nicht mehr für das gemeine Auge; ihre Worte sind nach ihrer zu scharfen Einsicht gestimmt; ihre Begriffe sind zu tief aus der Sache geschöpft, sie beziehen sich auf Verhältnisse, die nur den Baumeistern bekannt sind, und es kommt mir oft so vor, als wenn sie durch ein Vergrößerungsglas arbeiteten, und die Dinge in einem ganz andern Lichte, in einem so außerordentlichen Verhältnisse sähen, worinn sie sonst niemand erblickt. Man kann doch, wenn man sich unterrichten, erbauen oder vergnügen will, nicht immer auch sein Vergrößerungsglas vor sich haben, oder wenn man krank ist, den feinen Zergliederer dem nützlichen Arzte vorziehen. Die natürliche Folge jenes Verfahrens ist,

daß sie auch ihre Empfindungen erhöhen, und da jauchzen oder heulen, wo ein andrer ehrlicher Mann, der das nicht siehet, was sie sehen, ganz gleichgültig bleibt. Ja, ich kenne ihrer viele, die durch die neuentdeckten Aehnlichkeiten und Verhältnisse in dem Unendlichen der Natur in eine für den gemeinen Leser ganz unbegreifliche Schwärmerey versetzet werden. Die Wissenschaft sollte meiner Meynung nach für den Meister, und die Frucht derselben für das allgemeine Beste seyn. Mir ist das Resultat einer großen Geistesarbeit, und zum Beyspiel der Gedanke, das Einweyhungsfest der neuen katholischen Kirche in Berlin, mit dem Gesange: Wir glauben alle an einen Gott &c. anzufangen, lieber und lehrreicher, auch in seiner Stelle schöner und besser, als die feinste Zergliederung einer menschlichen Tugend.

Wenn aber, fiel hier der Pfarrer ein, die feinsten Wahrheiten populär gemacht werden können! O, sagte ich, wo das geschehen kann, da höret mein Widerspruch auf; aber es ist gegen die Natur der Sache unendlich kleinen Theilchen, und unendlich feinen Unterscheiden, Größe und Farbe zu geben, daß sie ein jeder sehen und empfinden kann. Außer dem engen Kreise der Wissenschaften verwirret man nur damit den gesunden Menschenverstand. Die ganze Behandlung einer Sache, und die zu deren Vortrag gewidmete Sprache wird dadurch entweder zu scharf bestimmt, oder zu mannichfaltig, um sie zu seinen ordentlichen Bedürfnissen zu gebrauchen. Es geht derselben wie unsern fünf Sinnen, wenn sie schärfer empfinden, als es für unsre Gesundheit und Bequemlichkeit gut ist. Das ganze Reich des Unendlichen, das für unsre Sinnen versteckt liegt, ist überdem das Feld der Speculation und Systeme. Jeder legt hier sein Eigens an, bestimmt darnach seine Worte, oder erfindet für seine Hypothese besondere Zeichen, und wenn die gemeine Menschensprache damit überladen wird: so entsteht daraus,  
eben

eben wie aus einer Menge zu vielerley Münzen, Beschwerde und Verwirrung; man unterscheidet, wo man nicht unterscheiden sollte, und wird spitzfindig, anstatt brauchbar zu werden, oder ein Mensch versteht den andern nicht mehr; und unsrer jetzigen Sprache wird es wie der ehemaligen scholastischen ergehen, die durch ihre Feinheit verunglückt ist, oder sie wird der gothischen Schnitzelen ähnlich werden, welche den Mangel der Größe ersetzen sollte. Sehe ich nun weiter auf die Menge derjenigen, die in Raphaels Manier arbeiten, ohne Raphaels Geist zu haben —

O! der Müller soll Recht haben, schloß mein Freund; das Kreytau soll für die Kunstverständigen bleiben; wir wollen uns an sein Mehl halten.



LIX.

Die Regeln behalten immer ihren großen Werth.

Eine Erzählung.

Vor einem gewissen westphälischen Dorfe stand eine hohe Säule mit einer eisernen Hand, welche seit vielen Jahren den rechten Weg in die Stadt gewiesen hatte. Neben derselben begegnete ein reisender Seiltänzer dem Dorffschulzen, und fragte ihn: was ihn doch in aller Welt bewogen hätte, allen Leuten einerley Weg zu zeigen? ob nicht jeder seinen eignen hätte? und ob man überhaupt sagen könnte, daß es richtige Wege gebe? er z. B. wollte auf dem Seile über Graben und Hecken nicht allein weit geschwinder und kürzer, sondern auch zu aller Menschen Bewunderung dahin kommen. O! antwortete der Schulze: unser Wegweiser zeigt nun einmal den gemeinsten, sichersten und ebensten Weg, und wenn derselbe nicht

gewiesen würde, so wüßte man ja nicht einmal, wie viel kürzer und geschwinder ein anderer wäre.

Indem kam ein Jüngling auf einem raschen Pferde, und setzte, während der Zeit, daß der Seiltänzer seine Linien spannte, über Zäune und Gräben weg. Hier sagte der Schulze zum Seiltänzer: seht, guter Freund, der kommt noch geschwinder und kürzer über weg, als ihr, und ich bewundre ihn eben so sehr; was dünkt euch, wenn wir den Wegweiser so stelleten, daß alle, die in die Stadt wollen, diesem folgen müßten?

Ihr seyd ein einfältiger Mann, versetzte jener, wie viele würden nicht den Hals brechen, oder in den tiefen Gräben stecken bleiben, wenn ihr dieses thätet? das meyne ich auch, beschloß der Schulze; und so ist es wohl am besten, daß wir jedem einen ebenen, richtigen und sichern Weg zeigen, und uns um diejenigen, die auf dem Seile tanzen, oder mit ihren Pferden über Hecken und Gräben setzen können, nicht bekümmern. Ein Philosoph, der ihre Unterredung mit angehört hatte, machte hierüber die Anmerkung, daß die gemeinen Wege oder Regeln immer nöthig blieben, wenn die Genies sich auch noch so weit davon entfernten.



## LX.

### Gedanken über den westphälischen Leibeigenthum.

Nicht wenige Gutsherren, und zwar solche, denen es gewiß nicht an Einsicht mangelt, gerathen allmählig auf die Gedanken, daß es weit besser für sie seyn würde, die Höfe ihrer Leibeigenen mit Vorbehalt ihres Gutsherrlichen Rechts verkaufen, als solche, wie jetzt geschieht, zum Besten der Gläubiger ausheuren zu lassen, wenn sich ihre  
Leib:

Leibeigne mit Schulden P) beladen, und dadurch außer Stand gesetzt haben, die ihnen anvertraueten Höfe in Reihe und Ordnung erhalten zu können.

„Bey den jezigen Ausheurungen, sagen sie, bekommen wir doch so nichts mehr, als unsre Pächte und Dienste. Denn wenn der von seinen Gläubigern ausgezogene Leibeigne stirbt: so findet sich nichts zu erben, und was soll man von Leuten, denen die Gläubiger außer der Haut wenig gelassen haben, und die insgemein aus Mißmuth und Gram, oder wegen ihrer liederlichen Gemüthsart auf keinen grünen Zweig kommen, für Freybrieße fordern? Dabey gehen die Gerechtigkeiten unsrer Höfe bey den Verheurungen vielfältig verlohren; jeder mann sucht seinen Weg darüber; und während der Zeit andre sich in der Mark ausdehnen und ihre Höfe verbessern, stehen die unsrigen in Gefahr, sogar ihre alten Grenzen zu verlieren. Das Gehölz auf dem Hofe wird vollends ein Raub. Die Gebäude, da sie auf Rechnung gebessert werden, verzehren entweder die Heuergelder, oder fallen in wenigen Jahren zusammen; und durch die vielen einzelnen Ausheurungen werden unsre eignen Gründe zuletzt selbst herunter sinken.

„Mit dem Adel ist es nun leider einmal so weit gekommen, daß er seine Ehre im Dienste suchen muß. Man will heut zu Tage keine Edelleute mehr, die ihren Haushalt führen und selbst auf den Acker gehen sollen. Es geht auch hier im Stifte gar nicht mehr an, nach dem wir unsre Gründe so hoch als möglich verheuret, unsern Staat darnach eingerichtet, und die Erbtheile unsrer Brüder und Geschwister darnach bestimmet haben.

R 4

„Wir

P) Um dieses in seinem völligen Maaße zu verstehen, muß man bemerken, daß es in dem Stifte Dinabrick Leibeigene giebt, die ihre Höfe mit zehn und zwanzig Tausend Thaler Schulden beladen haben.

„Wir würden diese und andre unsre hierauf gemachte  
 „Schulden nicht verzinßen können, wenn wir unsern Ak:  
 „ker selbst unternehmen sollten. Denn dabey kömmt für  
 „uns, die wir kein Auge, keine Hand und keinen Fuß  
 „mehr dazu haben, nichts heraus, als Schade. Wir  
 „müssen also durchaus darauf denken, die Heuer unsrer  
 „Aecker und Wiesen nicht sinken zu lassen; und dies wer:  
 „den wir wahrlich nicht verhindern, wo man nicht endlich  
 „der Verheuerung unsrer mit Leibeignen besetzten Höfe ein  
 „vernünftiges Ziel setzen, und wenigstens deren Verheue:  
 „rung an Einzelne schlechterdings verbieten wird.

„Dies kann aber nicht besser geschehen, schließen sie,  
 „als wenn wir den Gläubigern des Leibeignen erlauben,  
 „gegen ihren Schuldner eben so, als gegen einen freyen  
 „Mann zu verfahren, und seinen Hof an einen andern  
 „verkaufen zu lassen, sobald er nicht bezahlen kann.  
 „Wir können uns 10 pro Cent zum Weinkaufe von dem  
 „neuen Käufer bedingen, und dann mögen die Gläubiger  
 „unsre Höfe so oft subhastiren lassen, als es ihnen gefällt,  
 „wenn wir nur unsre Pächte und Dienste erhalten. Ver:  
 „fährt man doch mit den Lehnen jetzt eben so. Und was  
 „sind wir thöricht, daß wir mit den Gläubigern darüber  
 „kostbarlich zanken: ob ein Leibeigner abgeäußert werden  
 „solle oder nicht? Wenn einer von uns nicht bezahlen  
 „kann: so verkauft man ihm sein Gut über dem Kopfe,  
 „und fragt nicht darnach, ob er gut oder schlecht gewirth:  
 „schaftet habe. Genug, daß er nicht bezahlen kann;  
 „und eben dies, oder doch wenigstens der bloße Mangel  
 „des Hofgewehrs <sup>q)</sup>, und das daraus hervorgehende Un:  
 „vermögen, einer Pachtung vorzustehen, sollte genug seyn,  
 „den

q) Hofgewehr ist in Westphalen das nothwendige Inventarium eines  
 Bauerhofes, welches hie und da durch Gezeje mit dem Hofe in Verhält:  
 nis gesetzt ist.

den Leibeignen vom Hofe zu setzen. Unsere Politik erfordert es mit den Gläubigern des Leibeignen einerley Interesse zu haben. Denn diese sind es, die den Leibeignen unterstützen; und wir erlangen einerley Interesse mit ihnen, sobald wir den Verkauf gegen sichere Procentgelder zulassen. Wir bekommen einen freudigen Pächter an den Käufer für den verarmten Quäler; und erhalten endlich, wenn unsere Leibeignen sehen, daß sie nicht fester auf dem Hofe sitzen als freye Eigenthümer, die oft geringer Schulden halben davon springen müssen, ein sicheres Mittel ihrer üblen Wirthschaft Ziel zu setzen.

Es ist eine große Frage, ob das Grundeigenthum nicht mehr ein philosophischer Begriff als eine nützliche Wahrheit sey. In der Welt kommt alles auf die Erbnung an, und die Gründe bleiben da liegen, wo sie seit der Schöpfung gelegen haben. Den Verkauf freyer Güter kann man ebenfalls eine Abäußerung nennen. Ein Besizer geht davon ab und der andere wieder darauf. Hier nützen die Gläubiger das Geld; bey den Leibeignen nützen sie den Grund; und in der That kommen beyde gleich weit. Die Sache bleibt nur in unsern Begriffen unterschieden; und wenn wir von diesem philosophischen Begriffe des Grundeigenthums 10 oder 20 pro Cent so oft erhielten, als eine zufällige Veränderung mit der Erbnung vorgenommen würde: so dünkt mich könnten wir wohl zufrieden seyn, und wenigstens besser als jetzt stehen.“

Dies sind die Klagen der Gutsherrn; und man kann wirklich grade zu nicht in Abrede seyn, daß selbige nicht vollkommen gegründet wären. Dennoch aber ist die Sache so leicht nicht zu heben, wie sie sich solches vorstellen: und es gehöret eine mühsame Entwicklung verschiedener Begriffe dazu, um auf den rechten Punkt zu kommen. Unser Leibeigenthum ist aus lauter Wider-

sprächen zusammengesetzt. Es ist das seltsamste Gemische das sich in der Rechtsgelehrsamkeit findet; und wird durch neuere Begriffe noch immer mehr und mehr verworren.

Der Gutsherr, sagt man, hatte ehemals das höchste Recht über seinen Leibeignen; er konnte ihn tödten wenn er wollte; der Leibeigne stellte keine Person vor; er hatte nichts eignes; er war keines Rechts, keines Besitzes, keiner Erbnaßung fähig. Die Gutsherrliche Willkühr war sein Gesetz. Heute mußte er diesen Acker pflügen, morgen einen andern. Hatte er Pferde: so mußte er so weit damit fahren, als der Gutsherr wollte, nicht wöchentlich, sondern täglich, und so weit die Pferde ziehen wollten. Wenn der Gutsherr etwas schenkte, versprach oder bewilligte: so konnte er es morgen wieder rufen. Der Leibeigne konnte gar nicht klagen. Er war ächt; und rechtlos, und nichts als das öffentliche Mitleid oder die Religion bauete zuerst eine Säule, bey welcher der Leibeigne gegen eine übertriebene Grausamkeit seines Herrn Schutz finden konnte. So war der Leibeigenthum bey den Römern; so soll er noch im Mecklenburgischen und in Liesland seyn; und so muß er überall nach rechtlichen Begriffen zuerst angenommen werden.

Aber nun kömmt der Gegensatz: Dieser Leibeigne saß oder wohnte in Bezirken, so wie er noch jetzt im Mecklenburgischen und Liesländischen darinn wohnt; nicht aber auf Höfen die zur gemeinen Vertheidigung ohne Mittel gezogen werden, und deren Besitzer dem Aufgebot der Landesobrigkeit folgen müssen. Der Gutsherr ist dort selbst steuerbar, wo jene Art von Leibeigenthum eingeführt ist. Das ist er in Mähren und Böhmen, in der Laßnitz und in Liesland, und das war er auch zu Rom. Dem Bürger und freyen Mann lagen alle öffentliche Lasten auf; und dem Staate war es sehr gleich:



gleichgültig, ob einer tausend Zugslaven oder so viel Etlich Zugvieh hielt; eins war so gut als das andre.

Vermuthlich ist die Beschaffenheit des westphälischen Bodens, der nur lauter Flecke von Lande hat, und mit Heide, Moor, Sand und Gebürgen untermischt ist, Schuld daran gewesen, daß man keine natürliche Bezirke angelegt hat. Es sey aber diese oder eine andre Ursache: so wollen wir setzen, daß anstatt der viertausend Höfe woraus unser Stift zum Exempel bestehen mag, fünfhundert adeliche Bezirke vorhanden wären: so ist nichts gewisser, als

a) daß alle unsre Bauern, eben so gut wie im Mecklenburgschen und andernwärts völlig leibeigen, und von der Willkühr des Bezirksherrn abhängig seyn würden;

b) daß gar keine Beamte, Gowgrafen, Vögte und gemeine Bediente vorhanden seyn könnten; und

c) daß wenn eine Steuer von hunderttausend Thaler, oder eine Kriegsführe von zehntausend Wagen erfordert würde, jene fünfhundert Bezirksherrn für Hauptzweyhundert Thaler dazu bezahlen und zwanzig wohlbespannete Wagen schicken müßten. Dies geht aus der Anlage hervor; und wird durch die Verfassung anderer Länder unwidersprechlich bestätigt.

Im Stifte Osnabrück befinden wir uns nun aber gerade im Gegensatz. Anstatt jener Bezirke befinden sich lauter einzelne Höfe; und wir können es so wohl nach der Natur, als nach der Geschichte voraus setzen, daß jeder einzelner Hof ursprünglich mit einem freyen Eigenthümer besetzt gewesen.

Es sey nun geschehen zu welcher Zeit es wolle; aus Noth, von einem erwählten Heerführer, oder von einem Ueberwinder: so sind einmal je zehn und zehn, oder hundert und hundert Bauerhöfe in eine Compagnie zusammengesetzt und einem Hauptmann untergeben worden.

Die:

Dieser Hauptmann hat den Meyerhof zum Eigenthum besessen; und hat

d) alle zu diesem Hofe gehörige Leute jährlich, oder so oft es die Noth erfordert, auf seinem Hofe versammelt. Auf diesem Meyerhofe ist

e) die gemeine Burg gewesen, wohin alle Hofhörige sich mit dem Ihrigen, zur Zeit eines feindlichen Ueberfalls, begeben haben. Sie haben

f) diese Burg mit gemeiner Hand erbauet, die Steine dazu gefahren, das Dachstroh dazu geliefert, die Gräben umher geräumt und aufgeeiset, und kurz alles was wir jetzt Burgfestendienste nennen, als gemeine Dienste dahin verrichtet. Da man noch nicht schreiben konnte, haben sie

g) um ihr Recht zu dieser Burg, und ihre Angehörigkeit, zu beurkunden, dem Hauptmann jährlich ein Ey, ein Huhn oder eine andre Sache geliefert. Sie haben um ihn

h) für seine Mühe und Aufsicht zu belohnen, ihm zweymal im Jahr bey Graße und bey Stroh einen Dienst gethan; ihm einen Schutspennig gegeben, und es zu ihrer Sicherheit auf seine Vorsorge ankommen lassen, welche Fremde er aufnehmen und geleiten, oder ausschaffen und wegweisen wollte. Er war zugleich

i) ihr Richter in allen kleinen Zänkereyen, gab demjenigen, der an einem andern etwas zu fordern hatte, seinen Schulzen zur Pfandung mit, und genoß für diese seine richterliche Mühe die Bruchfälle, so sie ihm verwilligten. Da es ihr allgemeines Beste erforderte, daß jeder Hof im guten Stande mit einem handfesten Wirth und gutem Spanne versehen war; weil sonst bey einem feindlichen Ueberfall, oder bey einem gemeinen Nothwerke die tüchtigen für den untüchtigen hätten dienen müssen: so war

k) der

k) der Hauptmann verpflichtet dafür zu sorgen, daß keiner unter ihnen seinen Hof verwüsten, sein Holz verhauen, sein Spann versäumen, oder sich mit Alter und Leibeschwachheit entschuldigen möchte. Nach einer natürlichen Folge setzte also

1) der Hauptmann, sobald einer verstorben und der Erbe minderjährig war, auf sichere Jahre einen Wirth auf den Hof und forderte von ihm gegen die ganze Nutzung auch die ganze Vertheidigung; untersuchte, ob der Erbe, wenn er den Hof antreten wollte, handfest zum gemeinen Dienst sey; ging, wenn einer verstarb, ins Sterbehauß, und sahe darnach, daß das Heergeräthe nicht vertheilet und verbracht, sondern bey dem Hofe gelassen wurde; und zog dafür bey der Einführung des Erben eine Erkenntlichkeit, welches jetzt die Auffarth oder der Weinkauf genannt wird, so wie bey dem Sterbfalle, das beste Pfand oder eine andre Urkunde.

Dies war ungefehr die älteste Anlage, welche so lange dauerte, als man den Heer- oder wie wir jetzt sprechen, den Arrierbann im Felde gebrauchte; und es in Westphalen so gehalten wurde, wie es unter den Croaten und Panduren, die noch jetzt von ihren Höfen zu Felde dienen, gehalten wird.

Der Heerbann wich dem Lehndienste, so wie der Lehmann den heutigen geworbenen weichen müssen. Jener bestand aus Leuten, die nur zu gemeiner Noth dienten; der Lehmann folgte auch nicht jedem Wink, und so war es für große Herrn besser geworbene zu haben, die alle ihre Absichten bereitwillig erfüllen. Die Folge der letzten Veränderung sehen wir noch. Sie ist diese, daß der Lehmann seine Güter verpachtet und Dienste nimmt. Eben das erfolgte bey der ersten Veränderung auch. Der Hauptmann verachtete seine Landcompagnie, und die Eigenthümer giengen vom Hofe und nahmen Lehn. Erster setzte einen Meyer oder Schulzen auf den  
Mey

Meyerhof; und diese überließen ihren Pflug einem Aftermann, beyde mit Vorbehalt sicherer Dienste und Pächte. Die Eigenthümer, so noch zurück blieben, wurden immer mehr geplagt, gedrückt und verachtet, so daß sie, wenn sie auf dem Hofe blieben und Schutz und Beystand haben wollten, sich dem Bischoffe und andern mächtigen Herrn auf gewisse Bedingungen übergeben oder empfehlen, und ihre Höfe von diesen zur Precarie oder zum Leibzuchtsgenuß wieder annehmen mußten.

Wie selbhergestalt nach und nach alle Eigenthümer aus der Landcompagnie traten und ihre Güter andern überließen, kam die Frage natürlicher Weise vor: Ob sie solche verpachten, oder gegen einen Erbzinß verleihen, Leibeigne oder Freye darauf setzen, ein Meyerrecht oder Landsiedelrecht stiften, und überhaupt, ob sie diesen oder jenen Contract mit ihren Afterteuten errichten wollten? Dem ersten Anschein nach standen ihnen alle diese Contracte frey. Allein eben so wie jetzt der spanische Oberfiscal Campomanes fordert, daß alle schatztragende Gründe im Königreich nicht durch Gesinde, Heuerleute, Leibeigne und solche Menschen bestellet seyn sollen, welche zur Zeit der Werbung nicht frey und ohne Widerspruch eines Haldherrn aufgefordert werden können; eben so forderte damals die gemeine Reichs- und Landeswohlfahrt, und fordert es noch jetzt, daß die Höfe besetzt, nicht aber verheuret oder auf eine solche Art ausgethan seyn sollten, wodurch der Staat einen ächten Unterthanen verlieret. Wo Bezirke eingeführet sind, wendet sich der Staat an den Bezirksherrn, und fordert von ihm eine Recrutenstellung. Wo aber keine Bezirke sind, und der Staat sich an jeden Hof ohne Mittel hält, fordert er den Mann vom Hofe, und duldet es nicht, daß ihm dieser durch Verbindung vorenthalten werde, oder zur Zeit der Noth als ein flüchtiger Heuerling zum Lande hinaus gehen könne.

Es ist ein zwar scheinbarer aber doch im Grunde unrichtiger Schluß, daß unsre heutigen Bauern anfänglich insgemein Heuerleute oder Pächter gewesen; und ihre Heuern oder Pachtungen mit der Zeit erblich geworden seyn. Von einem Heuermann hat nie gefordert werden können, daß er zur Vertheidigung des Staats sein Leben aufopfre; diese Aufopferung geht einzig und allein aus dem Eigenthum, welches einer im Staate besitzt, hervor. Bloss die Noth kann es rechtfertigen, daß ein Heuermann mit Gewalt zum Recuten angenommen werde. Denn da er alles was er im Lande besitzt, baar bezahlt: so hat er kein Eigenthum zu versteuern oder mit seinem Leibe zu vertheidigen. Keit Bürger, kein Markkötter, und überhaupt niemand, der nicht so viel als einen vollen Hof zum Eigenthum besitzt, braucht sein ganzes Leben dem Staate aufzuopfern. Zwey Halbhöfe, vier Viertelhöfe und acht Markkötter sind dem Staate im Verhältniß mit jenem, nur ein Leben oder einen Mann zum Heerbann zu stellen schuldig; und der Heuermann kann höchstens zum Sechzehntelmann angeschlagen werden. Die Folge, welche hieraus hervorgehet, ist diese, daß kein Heuermann oder Pächter der Regel nach jemals hat auf einen Hof gesetzt werden können.

Vielmehr ist jeder Hof im Staate eine mit dem Dienste der gemeinen Vertheidigung behaftete Pfründe, welche der Eigenthümer, als er davon gezogen, einem Vifar auf Lebenszeit konferirt; und dieser mit der Zeit und aus ökonomischen Gründen auf sein Geblüt vererbet hat. Ein gleiches würde sich mit allen geistlichen Pfründen zugetragen haben, wenn nicht zu der Zeit, als der geistliche Dienst mit einer Pfründe (*officium cum beneficio*) verknüpft wurde, die Kirche weislich zugetreten, und dem Geistlichen nicht allein das Heyrathen verboten, sondern auch die Kinder, welche er vorher gezeugt,

gezengt, von aller Folge an der Pfründe ausgeschloffen hätte.

Vielleicht, wird man sagen, hätte es solchergestalt doch dem Eigenthümer, als Patron, frey gestanden, seinen Hof einem Leibeignen zu konferiren, und diesen dem Heerbanns-Hauptmann an seine Stelle darzustellen. Ich antworte hierauf ja und nein, und will dieses so gleich näher erläutern.

Schon zu der Carolinger Zeit konnten zwölf Manli damit frey kommen, daß sie anstatt zwölf Mann ins Feld zu bringen, einen geharnischten stellten <sup>r)</sup>. Die Folge davon ist, daß ein Eigenthümer von zwölf Aktien, oder zwölf Mägeln, wie man im Bremischen spricht (wo der Besizer von zwölf Mägeln eine Stimme in der Direktionscompagnie hat, oder zu Landtage gehet), eilf Manlos zur todten Hand bringen, das ist, mit Leibeignen besetzen, und sie mit seinem Harnische in der Heerbannsreihe vertreten konnte. Solche eilf Manli stelen also aus der Liste des Reichshauptmanns ganz weg; es brauchte ihm davon keiner präsentirt zu werden, und da die Geharnischten ihre eigne Compagnie ausmachten, mithin dem Aufbote des Hauptmanns entgiengen; so hatte er sich um diese gar nicht mehr zu bekümmern. Die eilf Manli konnten also nach Gefallen besetzt werden; dies geschah vielfältig mit Leibeignen; und daher entstand vermuthlich der noch jetzt sogenannte Leibeigenthum nach Ritterrechte.

Ganz anders verhält es sich mit denen Höfen, die nicht durch geharnischte außerhalb des Hauptmannscompagnie vertreten oder verdienet wurden. Diese blieben in der Rolle; und der Eigenthümer, wie er davon zog, mußte dem Hauptmann einen tüchtigen Mann präsentiren,

<sup>r)</sup> Omnis homo de XII. manlis bruniam habeat Capit. ann. 805. §. 2.



ältern Zeiten, und diese werden genug gerechtfertiget, wenn die neuern nach fünfhundert Jahren zu den alten Grundsätzen wieder zurückkehren müssen.

Mit Recht wird man aber hier einwerfen, daß diejenigen Leute, welche die Eigenthümer solchergestalt an ihre Stelle setzten, keine freye Leute gewesen, oder bleiben können. Die Ehre, welche nach dem alten Costume das vollkommene Eigenthum an unsrer Person und unsern Gütern, und solchergestalt das Resultat des Eigenthums selbst ist, jetzt aber in unsrer niederträchtiger gewordenen Sprache *Freiheit* <sup>s)</sup> genannt wird, konnte damit gar nicht bestehen; und schwerlich bequeme sich ein freyer oder ehrenhafter Mann, eines andern Zinns:mann oder Pächter zu werden; oder wenn er es that: so ward er nicht viel besser, als ein Leibeigner. Aber hier müssen wir erst die alte sächsische Verfassung näher betrachten.

Es ist unglaublich, aber ein aufmerkssamer Leser der deutschen Gesetze fühlet es, wie sehr der menschliche Verstand gearbeitet habe, diese Sachen zu ordnen, ehe und bevor man *Untertanen* im heutigen Verstande oder eine *Hoheit* erfunden hat, die sich auf den Boden des Landes und nicht mehr auf die Köpfe der Eingefessenen bezieht. Indessen haben es die Sachsen <sup>t)</sup> hierinn allen Nationen und selbst den Römern zuvorgethan, daß sie eine Art von Menschen erfunden haben, die zweydrittel

tel

s) Das englische *Liberty and property* ist schielend. Besser wäre *honor and property*; oder schlechtweg *property*. Denn *property* oder *dominium* setz in *subjecto civium Romanum* oder einem vollmächtigen Mann voraus.

t) Die sächsische Nation ist die einzige gewesen, welche die Menschen in vier Classen, nämlich in *Eble*, gemeine Eigenthümer, zweydrittel Knechte und ganze Knechte eingetheilt hat.



tel Leibeigen und ein Drittel Frey seyn sollten v). Sie hießen solche Litos und Litones, wovon die heutige Benennung von Leuten ihren Ursprung hat. Man kann sich schwerlich eine feinere Theorie gedenken. Denn der Mann, der ein Drittel Freyheit hat, ist doch nunmehr im Stande, einen Contract zu schließen; etwas Echt- und Recht zu haben, für ein Drittel Eigenthum \*) zu besitzen, und solchergestalt auch für ein Drittel ein Mitglied des Staats zu seyn. Er hat zugleich seinen ganzen Leib gegen die Willkühr seines Herrn gesichert, weil man nicht auf zwey Drittel geschlagen werden kann, ohne daß nicht das dritte Drittel, worüber der Herr nichts zu sagen hat, mit darunter leide. Auf der andern Seite aber konnte er auch seinem Herrn nicht entlaufen, ihm seine Kinder ohne Freybrief nicht entziehen, und sich sonst einer vollkommenen Freyheit bedienen, wohingegen der Leibeigne, nach der Theorie, seinem Herrn mit Gut und Blut unterworfen ist. Das *peculium servorum* in Ansehung dessen die römischen Knechte kontrahiren konnten, ist lange so systematisch und harmonisch nicht.

Diese Art von Knechtschaft, welche hernach auch tit der Lehnverfassung gebraucht wurde, und wie es scheint, auch noch diesen seinen Vortheil y) hatte, daß sie Ehre

S 2 und

v) *De Lito occiso duas tertiae compositionis cedunt domino, una tertia propinquis.* V. Lex. Fris. Tit. I. §. 3. Die Folge sieht sich von selbst.

x) Es ist vermuthlich noch eine Folge hievon, daß man später den Leibeigenen indirecte zugestanden hat, ein Drittel ihres Guts zu verschulden, indem sie nicht eher abgeäußert werden, als bis sie dieses Drittel über schriftlich haben.

y) Der heutige Soldatenstand ist ebenfalls eine Art von Knechtschaft; aber er hat eben das feine, daß ein Fürst als Musquetier dienen kann, ohne seiner Ehre zu schaden. In verschiedenen Ostindischen Urkunden vom Jahr 1000. heißt es: *quidam libertus et miles.* Hier muß man einen *libertum e statu litonico* nicht aber *e statu servili* annehmen.

und Freyheit nicht peremptorisch aufhob, wie der Leibeigen-  
thum thut; indem derjenige, der einmal Leibeigen ge-  
worden, durch die Freylassung nicht wieder zu seiner  
vorigen Ehre gelangt; anstatt daß einer der Leut  
wird, als Freygelassener in sein voriges Recht trat; war  
es, welche die Sachsen, bey Verleihung ihrer Höfe und  
Erbe, vorzüglich in Betracht zogen, und sie ist auch viel-  
leicht die einzige, welche fast allen Absichten ein Genügen  
thut; indem ein solcher Knecht einiges Eigenthum im  
Staate zu vertheidigen hat, und kein flüchtiger Feuer-  
mann ist, der zur Zeit der Noth den Spaden in den Deich  
steckt und das Wasser einbrechen läßt.

Jedoch wir müssen nach allen diesen Ausschweifun-  
gen endlich zur Erörterung der anfänglichen Frage, wel-  
che darinn bestand: ob nicht ein Gutsherr am besten  
thäte, seine Höfe mit Vorbehalt Gutsherrlicher Pächte  
und Dienste gegen sichere Procentgelder verkaufen zu las-  
sen, so oft deren Besitzer sich Schulden halber darauf  
nicht mehr erhalten können? zurückkehren.

Den Rechten nach ist hiebey kein Zweifel, indem  
mit der Gnade <sup>2)</sup> des Hauptmanns, des Schutz-  
herrn und des Gutsherrn alle dienstbare Gründe, sie  
seyn nun mit <sup>a)</sup> Voll- oder Halb- oder Drittelfreyen  
oder Leibeignen besetzt, gar wohl verkauft werden kön-  
nen. Man kann auch keinen Grund angeben, warum  
nicht das Erbrecht des Bauers an dem Hofe eben so gut  
als das Erbrecht einer Familie an einer Pfründe zum  
Verkauf gezogen werden kann; indem solches allemal  
mit

<sup>2)</sup> Unter dem Worte Gnade verstanden die Deutschen bisweilen das no-  
bile officium judicis; bisweilen das discretum arbitrium domini;  
bisweilen auch ipsum contentum; und giebt es auch nothwendige  
Gnade, alsz. E. in Lehnveräußerungen zur Erlösung des Vasallen aus  
der Gefangenschaft &c.

<sup>a)</sup> Libertus homo qui PULL-FREAL (Vollfreyer) factus est, res quas  
a patrono tenet, ipsi relinquat. Lex Rotharis regis 228.

mit der Clausul, daß die Gründe in ihrer Verpflichtung und Verbindung bleiben, und die Käufer fähig und willig zu allen erforderlichen Diensten seyn sollen, geschehen kann. Allein die Hauptsache ist, daß der Gutsherr bey einer solchen Zulassung die Auffahrts- oder Weinkaufsgelder, so wie die Freybriefe, auf ein sichers würde setzen, und hiernächst auch den Sterbfall, wenigstens nicht anders, als nach Hofrechte, das ist, bloß von sichern vorgeschriebenen Stücken würde ziehen können, indem schwerlich ein Käufer sich ohne alle Bedingung der Willkühr eines Gutsherrn übergeben würde.

Geschähe nun dieses: so erhielte der Gutsherr ein sichers und der Käufer ebenfalls ein sichers gleichsam zu seinem wohl erworbenen Eigenthume; und weil solchergestalt ein rechtsbeständiger Contract zwischen dem Gutsherrn und seinen Leibeignen entstände: so verwandelte sich der letzte wenigstens in jenen alten sächsischen zwey Drittel Knecht, und es entstände ein ganz neues Amalgama von Freyheit und Eigenthum, worauf auch ein ganz neues Recht würde gewiesen werden müssen.

Jedoch dieses ist das wenigste. Die Repräsentation der Eigenthümer bey allen Steuerbewilligungen, welche der Geist der nordischen Verfassung und das erste Gesetz der Vernunft ist, fielen ganz über den Haufen. Die Gutsherrn hörten nicht allein auf, Repräsentanten des ganzen zu seyn; sondern der Theil, oder dasjenige sichere, was der Käufer erhielt, bliebe solchergestalt der einzige Gegenstand der Steuer, und daß nicht unter ihrer eignen, sondern unter einer fremden Bewilligung.

Gegenwärtig muß der Gutsherr bey jeder neuen Steuerbewilligung, bey jedem neuen Brüchten denken, daß alles, was der schatzbare Leibeigne auf die eine oder andre Art entrichten muß, auf sichere Weise ihm selbst entgehe. Dies macht ihn vorsichtig in seinen Bewilligungen; aufmerksam auf die Brüchtensatzungen, und

geneigt, seinen Leibeiguen zu helfen, ihn zu schützen und zu vertheidigen.

Diejenigen Eigenthümer, welche zuerst unter einem Hauptmann zusammen traten, wußten von keinen Steuern, indem ihre Steuer im Heer- und im Burgfestendienst, und in dem feststehenden Unterhalte des Hauptmanns bestand. Die Bruchfälle bewilligten sie selbst; sie repräsentirten ihr Eigenthum zu Hause; und der Hauptmann repräsentirte sie in der Landesversammlung. Der Lito oder Zweydrittel-Knecht war ebenfalls genug gedeckt, da er sein bewilligtes Hofrecht, und seine Hofversammlung hatte, und in derselben von seinem Drittel Freyheit eine Person vorstellete. Er war so weit von jenem nicht unterschieden; nur daß er, wie unser heutiger Soldat für seinen Leib gebunden war. Beyde waren also nach damaliger Art ihres Eigenthums halber gesteuert, und bey den damaligen gemeinen Anstalten genugsam repräsentirt. Allein dies würde der Leibeigne, mit dem der Gutsherr sich gleichsam völlig abfindet nicht seyn. Dieser würde das Seinige von ihm fordern und nehmen, und ihn für das übrige ohne alle Repräsentation lassen.

Noch eine Hauptsache ist der Luxus, welchem sich der Leibeigne aus politischen Ursachen nicht überläßt, aus Besorgniß, die Weinkaufs- und andre Gelder möchten ihm nach der scheinbaren Größe, die er sich in Kleidungen und sonst geben würde, zugemessen werden. Er ist also wider die stärkste von allen Versuchungen, nämlich den Ehrgeiz einigermaßen gedeckt: und auch diesem würde er ausgesetzt werden, wenn der Gutsherr nur ein gewisses erhielt.

Mehrere Gründe können wir hier nicht anführen. Vielleicht ließen sich auch noch sehr starke Gründe für die gegenseitige Meynung entdecken, wenn man von einer Materie alles sagen wollte, was davon gesagt werden könnte.

## LXI.

Nichts ist schädlicher, als die überhandnehmende  
Ausheuerung der Bauerhöfe.

Ich habe mich in meinen Gedanken mehrmalen ins künftige Jahrhundert versetzt, und mich in die Versammlungen unsrer Urenkel begeben, um zu hören, worüber sie sich am meisten beschwerten, und was manche Sache nach ihrem jetzigen Laufe für ein Ziel erreicht hätte. Das erste, was ich hörte, war dieses:

„Es ist unbegreiflich, warum unsre Vorfahren die Hofesbesatzung so sehr vernachlässiget, und den Grund zu dem verwünschten Feuerwesen gelegt haben. Anstatt unsre Pächte zu bekommen, werden wir durch Rechnungen geplündert. Da hat die Kriegesfuhr so vieles gekostet; hier hat der Reiter so viel verschessen; das haben die Lieferungen weggenommen; jenes die feindlichen Erpressungen oder die Gerichtskosten. Nun sind die Häuser eingefallen; die Feuerleute haben zum Theil das Holz gestohlen, zum Theil aber nicht wieder nachgepflanzt; wo soll man die Kosten hernehmen? Eine zehnjährige Aufopferung unsrer Pächte verschlägt nichts; und wenn man einen Hof zur Erbpacht austhun will, so ist niemand, der ihn annehmen mag. Den mehresten fehlt es an Mitteln, einen Hof, worauf die Gebäude den Einsturz drohen, und dessen Uecker mit starker Hand angegriffen werden müssen, anzufassen; und diejenigen, so es wohl thun könnten, wollen sich theils unserer Willkühr nicht unterwerfen; theils aber finden sie sich besser dabey, wenn sie die Ländereyen zur Heuer nutzen und uns die Lasten tragen lassen. Die Gerichte und die Bögte sind fast die einzigen Herren unsrer Höfe. Jene schätzen den Feuermann, der nicht weichen will, bevor ihm seine ganze Besserung bezahlt worden; und dieser pfändet immer darauf los, ohne

für unsre Pächte etwas übrig zu lassen. Wo noch ein armer Eigenbehöriger ist: da hat er so viel Geschwister von seinem Vater und Großvater, die ihre Kindestheile von ihm fordern, daß er sich gar nicht mehr retten kann <sup>b)</sup>. Kurz, wir müssen darauf denken, entweder die Verfassung, so wie solche vor dreyhundert Jahren war, wieder einzuführen, oder dem Heuerwesen eine ganz andre Form geben.

Das erste wird schwer halten, bemerkte ein Moralist, die ganze Nation ist leichtfertig und flüchtig geworden. Es ist keiner mehr, der es fühlt, was es sey, ein väterliches Erbe mit eignen Pferden zu bauen. Der Heuerling zieht von einem Erbe aufs andre, ohne einen zärtlichen Blick nach dem Verlassenen zu werfen. Jeder sieht seine Wohnung als eine Herberge an, und denkt nicht an denjenigen, der nach ihm kommt. Ueberall fehlt die Liebe zu dem geheuerten Grunde; mit ihr die Sorge für eine Nachkommenschaft; und mit dieser der edle Trieb zur dauerhaften Verbesserung. Man rupft von den Höfen, was man kann, und denkt: wann die Heuerjahre um sind, so mögen Disteln und Dornen den Grund bedecken. Ich habe neulich meinen Leibeignen abäußern müssen. Himmel! wie quälte mich der Mann, ihn auf dem Hofe zu lassen; er weinte und heilte nicht anders, als wenn er Frau und Kinder verlieren sollte; ich mußte ihn mit Gewalt aus dem Hause führen lassen. Nun, dachte ich, zu einer solchen Stätte, die so ungern verlassen wird, sollen sich gewiß tausend Liebhaber finden. Aber es fand sich schlechterdings kein einziger. Die Liebe  
des

b) Mit den Abfindungen oder Auslobungen der Geschwister von einem Bauerhofe ist es im Stift Osnabrück eine besondere Sache, nachdem durch eine unglückliche Folge römischer Begriffe der Erbe zum Hofe vor seinen Geschwistern nur eine doppelte Portion voraus hat, und ihnen nach diesem Verhältnis herausgeben muß. Alle Höfe müssen dabey zu Grunde gehen.

des Geblüts zu dem elterlichen Gute ist eine edle Leidenschaft, aber unsre Vorfahren haben nicht daran gedacht, sie zu unterhalten. Sie haben ihre eigenen Güter zu Stamm- und Fideicommissgütern gemacht, aber die Fideicommiss des Staats zu Grunde gehen lassen. Sie haben sich der Verschuldung der Höfe nicht kräftig genug widersetzt; sie haben solche vielmehr durch schwere Auslobungen begünstiget; sie haben der Willkühr von einigen kein genugsames Ziel gesetzt, und nun muß der Beste gleich dem Schlechtesten darunter leiden. Vordem suchten die reichsten Heuerleute Leibeizne zu werden, um nur auf einen Hof zu kommen. Jetzt, da sie ganze Höfe zur Miete erlangen können, finden sie ihre Rechnung weit besser, wenn sie sich zur Heuer setzen, und uns am Ende des Jahrs mit Rechnungen bezahlen.

Wir thun wahrlich unrecht, versetzte ein Alter, daß wir uns über unsre Vorfahren beschwerten, da wir selbst den Mißbräuchen kein Ziel setzen. Ich habe einen Hof, wovon 9 Kinder auszuheuren sind; jedes erhält jährlich den ganzen Ueberschuß des Erbes, und diese Abgift wird noch zwey und zwanzig Jahr währen. Inmittelfst ist meinem Bauern sein bestes Pferd gefallen, und er hat daher, weil er sich ein anderes anschaffen müssen, in diesem Jahre den Ueberschuß, wie gewöhnlich, nicht abliefern können. Was meynen Sie, was der Richter gethan? Er hat ihm zwey Pferde pfänden und solche verkaufen lassen, um den Ueberschuß zu ermächtigen. Herr! sagte ich zu ihm, und faßte ihn beym Knopf, der Henker pfände ihm das Herz aus dem Leibe, und dann gehe er und richte. Er schwur mir aber zu, daß er die Pferde mit Recht <sup>c)</sup> genommen.

§ 5

Ich

c) Es ist dieses Obnabrüchischen Rechtens, welches leider mit der Landesverfassung so verflochten ist, daß man es durch Satyren und Predigen nicht ausrotten, und mit Verordnungen nicht zwingen kann.

Ich führe vor eben diesem Richter zweien Proceffe. In dem einen fordert mein Leibeigner von seinen Geschwistern, die ihre Auslobung bey seines Vaters Leben erhalten haben, daß sie ihm von dem Empfangenen wieder zu Hülfe kommen sollen, nachdem der Vater nach der Auslobung durch Unglücksfälle zurückgekommen, und seinem Anerben einen Hof verlassen hat, wovon nach Abzug der Abgiften und Zinsen gar nichts überschießt; allein der Richter sagt mir: Mein Leibeigner werde mit Recht verlieren. In dem andern fordern die Geschwister eine verbesserte Auslobung, nachdem der Vater reicher verstorben, wie er bey der Auslobung war; und der Richter sagt mir: Auch diesen würde er mit Recht verlieren. Nun möchte ich gern noch einen dritten anfangen. Einer von meinen Leibeignen, der eine reiche Erbschaft aus Holland gethan, ist damit auf die Leibzucht gezogen, und wird alles, was er hat, heimlich den abgehenden Kindern zuwenden. Inmittelst wollen diese von dem Hofe ausgelobet seyn, und der Anerbe wird ihnen ihren Erbtheil bey lebendigem Leibe der Eltern nach Verhältniß des Hofes auszahlen müssen. Sollte ich dieses nicht verhindern mögen? Allein ich scheue die Proceffe; und mein Leibeigner hat auch kein Geld dazu, weil ihm nur für die ordentlichen Bauerlasten bey der Theilung etwas weniges zu gute gerechnet worden, und der Richter sagt abermal: Er könnte verlieren; denn die Auslobung wäre nach unserm Rechte heute Brautschas, und morgen Erbschaft. Wo will das aber hinaus? und ist es möglich, daß sich ein Mensch auf einen Hof setzen kann, wenn er auf diese Art gezerret wird? Wird sich also unsre ganze Verfassung nicht endlich völlig in das verderbliche Heuerewesen auflösen?

Das hat sie schon gethan, schloß ein anderer. In dem Kirchspiel, worinn ich wohne, sind nur noch zwey besetzte Höfe übrig. Wenn gefahren werden muß: so fällt diesen alles



alles zur Last. Die übrigen Höfe sind alle ausgeheuret und mit kleinen Quälern besetzt, die ihren Acker nicht bestellen, sondern nur umkräzen. Der Dünger fehlt ihnen, da sie keine rechte Spannung halten; das Korn, das sie ziehen, ist um eine Spanne kürzer, und unterscheidet sich durch sein elendes Ansehen unter allen. Der Abfall im Stroh und Korn ist über ein Drittel gegen die Zeiten meiner Jugend; und ich erinnere mich, wie wir vor zehn Jahren eine schwere Theuerung hatten, und Korn von Bremen geholt werden sollte, daß von den Pferden der Feuerleute kein einziges eine Meile gehen konnte. Auf diese Weise müssen die wenigen, so noch gut stehen, und worauf man zur Zeit der Noth doch greifen muß, nothwendig zu Grunde gehen, sie mögen sich auch noch so lange wehren. Die Obrigkeit sollte darauf halten, daß jeder Hof nach Landstättlichem Gebrauch besetzt werden müßte; und dann auch den Besitzer schügen, daß ihm sein Vieh und Feldgeräthe nicht gepfändet werden könnte.

Hurry! Murry! unterbrach sie hier ein Officier. Wenn meine Soldaten ihren Tornister versezet haben: so lasse ich ihnen das Gewehr verkaufen, damit man ihre Tornister wieder einlösen könne; und gehts dann zum Marsch, Puf, so nimmt jeder einen Stecken in die Hand. Das ist die ganze Geschichte eurer Feuerleute. Wenn der Kerl ein Pferd schuldig ist: so pfändet ihm der Richter zur Bezahlung zween, und ihr guten Leute sehet nicht ein, daß der Hof mit seinem Gewehre, den der Leibeigne unterhat, die Löhnung des Staats ist, welche, vermöge der ursprünglichen Verbindung, gegen allen Angriff geheiligt seyn muß. Wenn meine Soldaten von ihrem Gewehr und ihrem Tornister ihren Kindern nach dem Werth derselben etwas auskehren müßten: so werden diese zwar wenig erhalten, die Väter aber wahrhaftig mit Stecken zu Felde ziehen. Mit dem Trommelschlag bezah-

bezah-

bezahlen wir alles; und das müßten eure Leibbeignen auch thun.

Es ist wahrlich keine Sache, worüber man spotten sollte, fieng hier der Moralist wieder an. Ist es gleich traurig und erschrecklich, einem Landmanne zur Bezahlung einiger Rübe, sein bestes Pferd; zur Bezahlung eines andern Pferdes seine Kornfrüchte, und zur Bezahlung neuer Kornfrüchte Wagen und Pflug zu pfänden, und zur Befriedigung des Wagenmachers wieder bey den Rübhen anzufangen; mithin ihn in diesem landverderblichen Spiele, wobey zuletzt alles mit Kartengeldern für die Bediente aufgeht, herumzujagen; so liegen doch die großen Mittel, wodurch diesen Uebeln abgeholfen werden könnte, so tief in dem Gebürge, daß eine Art von Wunderwerk geschehen, und die große Kaiserin aller Reussen, Catharina die Andre, diese weise und mächtige Gesezgeberinn des vorigen Jahrhunderts, aus der Erde wiederum aufstehen müßte, um sie heraufzubringen, und vom rohen Gestein zu säubern. Unsre ältesten Vorfahren, um sich kurz zu helfen, schnitten den römischen Richtern und Advocaten die Zungen aus, und ich stelle mir die wilden Fleischer mit der Zunge in der Hand noch oftmals vor, wie sie sprachen:

Verdammt seyn alle geschriebene Geseze und ihre Ausleger! Hervor du alter Druide, und halte deinen Richterstab in die Höhe; versammle zu dir zwölf, und wenn die Sache wichtig ist, vier und zwanzig ehrliche Männer aus unserm Mittel! Was diese für das gemeine Beste gut und billig finden, das kann und soll uns ein Recht seyn! Wer dann leidet, der leide als durch Gottes Gericht. Allein andern Rechts sprechen aber thue man, wie ich diesem Römer gethan!

So

So sprachen sie ohne Zweifel, und wenn wir nach diesem Vorgange erstlich alle Rechtsgelehrten, es sey nun als so viel Aristides, oder als so viel Verräther aus dem Lande verbanneten, und hiernächst die Auslobungen der Kinder durch drey oder fünf ehrliche Väter erkennen ließen; wenn wir ferner jährlich in jedem Kirchspiele einen Neufertag hielten, und auf demselben durch drey Gutsherrn und durch drey der ältesten Gemeinen, unter dem Vorsitz eines von beyden Theilen erwählten oder vorgesezten Obmanns, gegen alle schlechte Wirthe ein Urtheil ohne Gnade finden ließen; wenn bey diesen Neufertagen alle Schulden, die einer im Jahre gemacht, angezeigt, geprüft und nach einer Vorschrift wieder bezahlt werden müßten; wenn endlich jedesmal, wie solches geschehen, bey dem nächsten Neufertage bescheiniget, und sonst weder Schuld noch Pfandung gestattet würde: so sollten unsere Höfe gewiß nicht mit Heuerleuten, sondern mit guten tapfern Wirthen besetzt seyn. Allein wir wollen alles mit Verordnungen zwingen, und diese besser machen als Gott sein Wort, über dessen Sinn die verschiedenen Partheyen nun schier über achtzehnhundert Jahre streiten. Die ganze Weisheit untrer Vorfahren ging auf den großen Grundsatz:

Das man das Recht niemals mit der Schnur ausmessen könnte, sondern vieles dem Ermessen ehrlicher Männer überlassen müsse.

Nach diesem Grundsatz gieng ihre einzige Vorsorge auf die Ausfindung ehrlicher Leute, welchen das Ermessen anvertrauet werden könnte, und in deren Ermangelung lieber auf ein paar Würfel oder auf ein ander Gottes Urtheil, als auf alles was Menschengeköpfe von Rechtswegen aussprechen wollen, und was niemals einen ehrlichen Kerl so gut beruhigen wird, als ein unglücklicher Wurf.

Anstatt

Anstatt daß wir immer an den Gesetzen flicken und solche zu einer Vollkommenheit bringen wollen, wozu uns in der Sprache der Ausdruck, und im Kopfe diejenige Weisheit mangelt, welche alle mögliche Fälle übersehen kann.

Ein anderer Pedant, denn einen Pedanten konnte man diesen Philosophen doch wohl nennen, fiel ihm hier in die Rede, und behauptete, die ganze Schuld der Veränderung läge allein in der entdeckten neuen Welt. Vorher, sagte er, und ehe diese uns zu unserm Unglück Geld und Silber in zu großer Menge geschickt hat, war es dem Landbesitzer nicht leicht möglich, mehr als eine Erndte in einem Jahre zu verzehren. Seine Geschwister steuerte er etwa mit einem Füllen, einem Rinde und einem Bunde Flachß aus; dem Staate diente er mit der Faust, und dem Gutsherrn gab er was der Boden und die Haushaltung vermogte. Schulden konnte er so viel nicht machen, und so blieb Ausgabe und Einnahme sich so ziemlich gleich. Wer einen Hof hatte, der blieb also darauf, und man wußte nichts von Geldheuren, sondern nur von Kornpächten und andern Naturallieferungen, die der Herr, wenn sie nicht entrichtet wurden, vom Felde und vom Boden mit kurzer Hand ermächtigen konnte. Allein durch die spätere Einführung des Geldes ist dieser gute Plan ganz verändert. Durch Hülf des Geldes kann ein Landmann in einem Jahre die Erndte von zwanzigen verzehren. Er nimmt tausend Thaler auf, und verspricht solche nach einer halbjährigen Löse zu bezahlen, ein Versprechen, das er der Natur nach nicht anders halten kann, als unter der mißlichen Bedingung, wenn ein anderer so thöricht ist, ihm solche wieder vorzustrecken. Der Richter, welcher die Unmöglichkeit und Eitelkeit dieses Versprechens einsehen sollte, treibet ihn dem ungeachtet zur Bezahlung, und man nennet dieses eine gesetzmäßige Gerechtigkeit, ohne auch

und

nur einmal eine Abndung zu haben, daß es eine offenbare Grausamkeit sey; und daß man Unmöglichkeit fordere, wenn man von einem Landbesitzer mehr erwartet, als was er am Ende des Jahres überschüssig hat. Kann nun der Schuldner nicht bezahlen, so pfändet ihn der Richter auf die tausend Thaler, so lange er ein Pfand im Hause hat; und dabey soll der Mann dem Staate von seinem Hofe dienen, und — vermuthlich mit seinen Nägeln — den Acker bestellen. Wenn die Sache irgend wieder in ein gutes Gleise gebracht werden soll; so muß entweder das Geld ganz verbannet, oder der Ueberschuß eines verschuldeten Hofes ein für allemal festgesetzt, und keine Pfändung weiter als auf den Ueberschuß geduldet werden.

Ich mag das Gewäsche nicht länger hören, rief hier der Officier. Kurz, der ganze Fehler liegt an dem Mangel der Kriegszucht. Anstatt Vieh und Pferde zu pflanzen, sollte man die schlechten Haushalter besonders aber die Säufer und Zänker fleißig durch die Gassen laufen lassen. Bey meiner Ehre, sie sollten mir anders werden, oder vom Hofe herunter. Ich habe in einem alten Buche gelesen, daß vordem jedes Kirchspiel unter einem eignen Obersten oder Landeshauptmann gestanden, der seine untergebene Höfe und Leute alle Woche visitirt, und über die schlechten Wirthe sofort mit Zuziehung einiger Aichtleute Standrecht gehalten. Geschähe dieses wieder: so sollte das Ding sich bald ändern. Aber so heißt es nichts, daß der Schuldner jährlich nicht weiter als auf seinen Ueberschuß gepfändet werden soll. Gesetz, er hält den Termin nicht, er bezahlt auch nicht was verglichen, und der Ueberschuß reicht nicht zu den Kosten: so wird ihm doch der Richter, wenn der Credit noch irgend auf eine Weise erhalten werden soll, in Ermangelung andrer Sachen, Pferde und Kühe nehmen müssen; oder er wird eine weitläufige Untersuchung anstellen;

stellen;

stellen; ob der Schuldner mit oder ohne sein Verschulden von neuem außer Stand gerathen sey, zu bezahlen? Und dann kommen die Rechtsgelehrten zur Nebenthür wieder herein, wann ihr sie durch die große ausgewiesen. Kurz, der Edelmann zieht sein Gehalt von der gemeinen Masse des Staats dafür, daß er die Controlle über die Wirthschaft der Gemeinen führen sollte; diesen sollte man an seine Pflicht erinnern, und die aus der Compagnie zerstreuten Höfe, wovon jest ein jeder seinen eignen Capitain oder Gutsherrn hat, bey hunderten und hunderten wiederum unter eine Aufsicht bringen, und das Zerstreuen solcher Compagniehöfe fürs künftige bey Verlust der Landhauptmannschaft verbieten, so wie es wirklich in den Reichsgesetzen, nach der Meynung unsers Auditeurs schon vor fünfhundert Jahren verboten gewesen. Bey einer solchen Compagnie wäre dann anstatt des Richters bloß ein Landauditeur, der das Protokoll führte, und weiter kein Gelehrter.

Ich denke, das beste ist, wir setzen einen Preis von hundert Dukaten auf die Beantwortung der Frage:

Welches die beste Art des Colonats sey?

versetzte ein anderer, der bis dahin in aller Stille den übrigen zugehört hatte, und fügte derselben allenfalls noch die zweyte Frage bey:

Was ein Staat in dem Falle, wo die Heuer vor der Landsiedeley das Uebergewicht erhalten, für Maasregeln zu ergreifen habe?

Ueber die letzte will ich jeho meine Meynung eröffnen, bis einem andern der Preis wegen der ersten, deren Beantwortung eine eigene Reise durch Europa und die Aufmerksamkeit aller philosophischen Gesetzgeber verdient, von Einsichtsvollen Richtern zugesprochen seyn wird.

Ge

Ehe ich aber hier weiter gehen kann, muß ich die verschiedenen Arten von Verheuerungen, worauf ich jetzt ziele, und welche man sonst unter diesem Namen gewöhnlich alle nicht begreift, mit wenigem berühren.

Ich nenne erstlich denjenigen schatzbaren Landeigentümer einen Heuermann, der jährlich so viel an Steuern und Zinsen zu bezahlen hat, als ihm sein Hof, wenn er ihn verpachten würde, einbringen könnte. Zweitens rechne ich dahin, den gewöhnlichen Pächter oder Heuermann, der einen ganzen Hof von andern geh. t hat, und Drittens die kleinen Heuerleute, deren oft zwanzig einen schatzbaren Hof stückweise unterhaben.

Alle diese Arten von Heuerleuten haben unsre Vorfahren im Staate nicht geduldet; und zwar aus folgender Hauptursache, weil in dem Falle, wo z. E. hundert Landeigentümer und hundert solche Heuerleute mit einander einen gleichen Strang ziehen sollen, diese gegen jene zur Zeit der Noth nicht aushalten können, sondern entweder davon gehen oder stecken bleiben, mithin die ersten die ganze Bürde tragen lassen müssen. Der Feind, sagten sie, welcher ein Land brandschatzt, rechnet den Staat auf zweyhundert Höfe, die er auch wirklich enthält, und richtet seine Forderung an Geld, Fuhrn und Lieferungen darnach ein. Wenn es aber zur Bezahlung kommt, so sind diejenigen, welche nichts übrig haben, weiter nichts als leere Namen auf dem Papier, und die andern müssen noch dazu für sie bezahlen. Fordert der Staat zur Zeit einer gemeinen Noth, in der Voraussetzung, daß zweyhundert Wirthe da sind, eine Hälfte: so ist die Hälfte davon blind; und steigt die Noth zu einer gewissen Höhe, so, daß die Heuerleute nichts mehr zu verlieren haben: so entweichen sie aus dem Staat und verlassen ihre Mitbürger, mit denen sie vielleicht mehrere

Mösers Phant. III. Theil. S Jahr:

Jahrhunderte alle Vortheile der Ruhe, des Schutzes und der Landnutzung getheilet haben. Die Gesetzgebung muß ferner zum Nachtheil der Eigenthümer Leib- und Lebensstrafen einführen, weil die Landesverweisung für einen Heuerling keine Strafe bleibt; oder sie muß wohl gar auf Kosten der Eigenthümer, für welche die Verweisung eine überaus schwere Strafe ist, ein Zuchthaus anlegen, um die Flüchtlinge in Ordnung zu halten.

Aus diesen und mehreren Gründen, welche ich jetzt nicht anführen will, litten sie auf schatzbaren Höfen keine Heuerleute, sondern forderten bey ihrer Vereinigung, die die öffentliche Sicherheit nicht anders, als durch den Wirth vom Hofe mit seinem ganzen Vermögen behauptet werden konnte, einen freyen wehrhaften Mann, ohne Schulden und Privatabgisten. Die Mitglieder des Staats rechneten sich damals gegen einander, wie Besitzer von ganzen Actien, die haar zur gemeinschaftlichen Casse erleget sind. Wie aber die Sicherheit gegründet war, und die Vertheidigungsanstalten sich änderten oder verminderten, und gleichsam die halbe Actie zurückbezahlt werden konnte: so hatte auch der Staat an dem halben Hofe Bürgschaft genug, und nun war es dem Eigenthümer frey, diese dem Staate unverbundene Hälfte nach Gefallen zu gebrauchen; und so konnte zuerst ein Pacht- oder Erbpacht, ein Zins- oder Erbzinscontract, oder eine andre Art von Colonat entstehen, in Befolge dessen der Eigenthümer seinen Hof einem Kstermann übergab, und der in die Reihe getretene Mann seinem Guts- oder Zins- herrn, oder auch seinem Gläubiger so viel jährlich entrichten möchte, als der halbe Hof zur Heuer thun könnte. Der Staat schien zwar dadurch seinen halben Fond zu verlieren: es war aber in der That nichts, weil auf der andern Seite der Guts- und Zins- herr fürs Vaterland focht, während der Zeit der Erbzinsmann seinen Acker in Ruhe bauete.

Solcher:



Solchergestalt bestand nun in spätern Zeiten die gemeine Reihe noch aus halben Eigenthümern; und sie könnte vielleicht bey ruhigen und glücklichen Zeiten aus Vierteleigenthümern bestehen. Allein dieselbe ohne alles Eigenthum bestehen zu lassen, oder einen Staat aus hundert  $\frac{1}{4}$  ganzen Eigenthümern, und hundert Heuerleuten, die beyde zu gleichen Pflichten verbunden seyn sollen, zusammen zu setzen, ist, was das erste betrifft, gefährlich, und in Ansehung des letztern für die Eigenthümer unverantwortlich. Dies geschieht aber in allen obangezogenen Fällen der Verheuerung, und ich habe es noch vor wenigen Tagen gesehen, daß in einer Reihesuhre der Hengst eines Eigenthümers die ganze Ladung, die darauf liegende Futtersäcke der zugespannten Heuerleute und deren ihre ohnmächtigen Pferde überweg zog, aber auch darüber stürzte.

Ich glaube also den Satz annehmen zu können, daß die zu gleicher Reihe verpflichteten Unterthanen eigentlich ein gleiches und allemal ein ziemliches Eigenthum im Staate haben müssen, welches demselben auf den Nothfall zur Sicherheit verhaftet bleibt, und das Unterpfand ausmacht, worauf er zur Zeit der zunehmenden öffentlichen Lasten greifen könne. Dieses Eigenthum ist in der Erbpacht und in andern Landsittlichen Besetzungsarten immer einigermaßen vorhanden, wenn es auch in keinem wahren Rechte am Grunde, sondern nur in den Gebäuden und der Besserung desselben bestehen sollte, welche deren Besitzer bey einer gemeinen Noth so leicht nicht verlassen werden. Es ist aber nicht vorhanden, wo dem Verpächter sowohl der Grund als die Gebäude zugehören, oder der Hof von seinem Besitzer in der Maasse beschweret ist, daß sowohl Grund als Gebäude nicht weiter als für das Capital der Abgisten und Zinsen hinreichen; und es bleibt dem Staate gar keine Sicherheit übrig, wenn eine Menge von kleinen Heuerleuten den reihespflichtigen Ort unter-

I 2

haben,

haben, die bey dem geringsten Sturm mit ihrer Ruh am Stricke und dem Spinnrade in der Hand über die Gränze ziehen, und bey dem ersten Sonnenschein wieder herein kommen können. Dergleichen geringe Leute haben als Nebenbewohner ihren Werth; sie mögen auch wohl von schätzbaren Höfen heuren. Allein die Hauptwirthschaft auf einem reichspflichtigen Hofe muß zum Besten und zur Sicherheit des Staats nicht geschwächt und auch nicht verändert werden.

Die gerade Linie besteht also darinn, daß jeder reichspflichtiger Unterthan ein für den Staat zulängliches Eigenthum habe und sicher behalte; und die Mittel, welche sich einem Staat, worinn das Feuerwesen zu sehr überhand genommen hat, darbieten, müssen dahin gehen, zu verhindern, daß von dieser geraden Linie so wenig als möglich abgewichen, und wo davon abgewichen ist, solche wieder hergestellt werde. Beyde Absichten werden sich aber nicht plötzlich, sondern nach und nach durch eine beständige lebhaftere Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Linie und einer darauf gegründeten Policy erreichen lassen. Unter die Mittel dazu zähle ich

1) ein Verbot, daß gar keine Höfe weiter ausgeheuet werden sollen.

2) Daß der ganze Hof zu einem öffentlichen Fideicommiss erklärt werde, worauf der Staat und der Gutsherr zwar ihr Recht behalten, aber kein Gläubiger, und wenn es auch ein abgehendes Kind wäre, jemals einigen Anspruch erhalten können.

3) Daß aus den Gebäuden auf dem Hofe und dem Hofgewehr, welches nach einer vorgegangenen Bestimmung vor allem richterlichen Angriff zu sichern ist, und beständig vollzählig seyn muß, unter Gutsherrlicher Garantie ein Freystamm in jedem Erbe errichtet und gerichtlich eingetragen werde.

4) Daß

4) Daß alle Schulden, welche der Hofes-Besitzer macht, so wie alle Pfandzettel, welche gegen ihn erkannt werden, in so fern des Schuldners übriges zum Hofgewehr nicht gehöriges Vermögen unzureichend ist, anstatt der Execution lediglich in jenes Buch geschrieben werden.

5) Daß, sobald die Summe der Schulden die Summe jenes Freystamm's erreicht, sofort, ohne weitere Ursachen zu erwarten, zur Abäußerung geschritten, und der Hof dem Gutsherrn gegen Erlegung der Freystammgelder, welche unter die eingetragenen Gläubiger nach der Ordnung zu vertheilen sind, zur freyen Besetzung überlassen werde.

6) Daß dem Gutsherrn, welcher sein ausgelegtes Geld, nebst einem billigen Weinkauf, von dem neuen Besitzer wieder fordern mag, eine sichere Zeit gesetzt werde, binnen welcher er den Hof wieder besetzen, oder gewärtigen muß, daß solches von dem Landesherrn, als oberstem Vertheidiger der gemeinen Reihe, geschehe.

7) Daß der geringste Mangel an dem vorgeschriebenen Hofgewehr, und überhaupt im Freystamm, worunter die Gebäude mit gehören, wenn er auf dreymaliges Erinnern des Gutsherrn nicht wieder ergänzt wird, als eine hinlängliche Ursache der Abäußerung angesehen werde.

8) Daß die Gerichtskosten, welche die Abäußerung kostet, zu einer Summe bestimmt und gerichtlich mit eingetragen, auch bey erfolgter Abäußerung den Gläubigern nicht mehr als eines Jahres Zinse vergütet werde.

9) Daß alle Auslobungen sich einzig und allein nach dem verschuldeten Freystamm richten müssen, dagegen aber den Eltern frey bleibe, ihren abgehenden Kindern von demjenigen Vermögen, was sie über den Freystamm haben, nach eignem Gefallen bey lebendigem Leibe Gutes zu thun.

10) Daß jeder Bauer jedesmal die gerichtlich eingetragenen Schulden vorn in seinem Pachtbuche haben müsse, damit der Gutsherr jährlich sehen könne, ob er zurück oder vorwärts gekommen.

11) Daß keine Gutsherrliche Bewilligungen fernerhin besonders ertheilt werden, sondern die gerichtliche Eintragung auf den Freystamm die vollkommene und offene Sicherheit des Gläubigers ausmache.

Beym ersten Anblick scheint es zwar, als wenn der Gutsherr dabey verliere, daß er nicht allein einen Freystamm auf seinem Hofe erkennen, und solchen bey der Abäußerung den Gläubigern bezahlen, sondern auch für die einmal bestimmte und gerichtlich eingetragene unveränderliche Taxe desselben einstehen soll. Es scheineth auch mit den Begriffen, welche wir vom Sterbefall haben, zu streiten, und die so leicht ausgesprochene römische Regel: *quicquid servus acquirit, acquirit Domino*, auf einmal umzustossen. Es scheineth weiter hart zu seyn, dem Gutsherrn die Pflicht aufzulegen, dafür sorgen zu sollen, daß auf seinem schatzbaren Hofe jedesmal ein Hofgewehr, so wie es das gemeine Beste erfordert und bestimmet, vorhanden sey. Mancher möchte auch wohl nicht ohne Grund besorgen, daß er solchergestalt, anstatt eine Auffarth zu ziehen, noch wohl Geld würde zugeben müssen, um einen guten Wirth, der die Pflicht eines Reihemanns gehörig zu erfüllen, und sich mit einem bey der jährlichen Musterung bestehenden Hofgewehr zu versehen, im Stande wäre, auf seine Stätte zu bekommen.

Allein bey einer genauern Einsicht, und wenn man die Sachen aus ihrem wahren Gesichtspunkte faßt, werden diese Schwierigkeiten sich entweder heben, oder durch größere und dauerhaftere Vortheile überwiegen lassen, vorausgesetzt, daß dem Gutsherrn nur die gehörige Macht gegeben werde, den Plan ohne fremde Verhinderun-

berungen auszuführen zu können. Denn was den Freystamm betrifft: so ist der Name zwar fremd, die Sache aber allezeit vorhanden gewesen; er steckt wirklich in dem Erbrechte, was der Leibeigene oder Hofhörige an dem Hofe hat. Hausheuren in den Städten sind gar nicht erblich geworden; Heuren von Ländereyen ohne Gebäude selten; und vielleicht nur bey solchen, die der Anbauer zuerst roden oder urbar machen müssen. Aber sobald Gebäude auf oder neben den Ländereyen errichtet worden, und der Bauer diese gebauet und erhalten hat, ist sogleich Erbrecht entstanden. Und woher dieses? Bloß aus der Ursache, weil man den Sohn des Vaters mit Billigkeit nicht vertreiben konnte, welcher die Gebäude auf seine Kosten errichtet hatte. Wer hätte Ländereyen annehmen, Häuser darauf bauen, und wenn ihn am Rande seines Lebens ein unglücklicher Brand heimsuchte, sein ganzes Vermögen an neue Gebäude verwenden wollen, wenn man ihm gesagt hätte: nach vier, acht oder zwölf Jahren, oder mit deinem Tode mußt du dieses alles einbüßen? Zwar finden sich auch dergleichen Contracte auf der Heyde an der Emse und in einigen Gegenden im Bremischen, wo der Bauer nach vollendeten Heuerjahren die Pfähle seiner Hütte aufziehet und solche weiter setzt. Das giebt aber armselige Leute für den Staat, und geht nur in Gegenden an, wo ein leichter Boden, ohne Holzungen, dem Heuerling untergeben wird. Hier im Stifte sind die Häuser dauerhafter gegründet, und so lange in der Winnoittel oder dem Heuercontract nicht steht, oder bey der Aufassung nicht bedungen wird, wie man es am Ende der Heuerjahre mit Bau- und Besserung halten wolle, ist die Heuer, Pacht oder das Colonat, in so fern der Heuermann oder Pächter die Häuser ohne Berechnung bauet und unterhält, erblich.

Hat das Erbrecht des Leibeignen also den väterlichen Bau und dessen Besserung zum Grunde: so ist die letztere ein wirklicher Freystamm; und fehlt ihm nichts, als der Name und die Bestimmung. Nichts ist aber feiner, als das Mittel, wodurch unsre Voretern verhindert, daß der Freystamm nicht auf freye Erben fallen konnte. Da sie vorhersehen, daß bey Einräumung des Sages vom Freystamme, sich auch freye Erben beym Gutsherrn melden, und eine Vergütung dafür fordern könnten: so machten sie das Gesetz, daß keiner als der nächste Erbe im Gehör <sup>d)</sup> den Hof erben konnte. Dadurch blieb allemal Land und Gebäude unzertrennlich und fiel auf den Erben des Hofes, oder wenn dieser starb, an den Gutsherrn zurück. Meldete sich ein Freyer als Erbe: so trieb ihn der Hofes; oder Gutsherr mit der Ausrede zurück: du bist nicht in meinem Gehör. Und so brauchte er niemals der Besserung halben mit jemanden abzurechnen; eine Berechnung, die sonst alles Gute auf einmal umstürzen, und jene Einrichtung zu einer Quelle unsterblicher Proceffe machen würde.

Der Sterbfall leidet durch die vorgeschlagene Einrichtung nicht, denn Gebäude und Besserungen gehören eigentlich nicht darunter, oder das Erbrecht des Auerben müßte auch dem Gutsherrn heimfallen, und dieser jedes:

d) Das Gut soll fallen an den nächsten Erben huldig und hörig. S. Öffentliches Hofrecht beyrn von Steinen im VI. Stück seiner Westphäl. Gesch. p. 1754 seq. Die Erben sollen seyn ledig, huldig und Hofhörig an dem Gute. S. die Westhofschen Hofrechte beyrn von Senkenberg in corp. jur. Germ. T. I. p. 115. post praefat. Die Hörigkeit schloß alle emancipatos, clericos, cives, und in genere alle diejenigen von der Hofes Erbschaft aus, die sich entweder als Frey oder Eigne in andern Sahn oder Hulde begeben hatten. Sie hat die Schicksale der emancipation erlitten, die sich auch später verdunkelt hat. Man fühlt es kaum mehr, daß sie der Grund gewesen, warum Geistliche des Lehnsrechts darben, und noch der Grund der gesammten Hand als eines brieflichen Gehörs ist.

jedesmal zum Auerben sagen können: alles was dein Vater erworben und hinterlassen, gehöret mir, folglich hast du an nichts Erbrecht. Da er aber dieses nicht sagen kann: so sieht man gleich, daß die Ursache, warum die Gebäude und Besserungen dennoch wirklich zum Sterbfall gerechnet werden, keine andre, als die Verdunkelung des alten Gehörs sey. Wäre dieses nicht verdunkelt worden: so könnte der Gutsherr, weil er alle freye Erben und alle Gläubiger damit zurück weisen könnte, Bau und Besserung Sterbfallsfrey erkennen. Nun aber und nachdem man den Begriff vom Gehör verlohren, muß er es nothwendig zum Sterbfall rechnen, wo er sich nicht allerley Ansprüchen bloß stellen soll; Ansprüche, die einzig und allein dem nächsten Erben im Gehör zukommen, mag man der alten oder neuen Rechtsgelehrsamkeit folgen.

Das aber bleibt allemal wahr, daß es schwerer halten werde, solche Wirthe zu bekommen, die gleich mit einem zulänglichen Hofgewehr aufziehen und den Freystamm bezahlen können, als kleine Heuerleute, die unbesonnen auf den größten Hof ziehen, und sich darauf so quälen, wie sie können. Allein laßt uns nun einmal dasjenige, was wir vor Augen sehen, betrachten.

In dem Kirchspiele, worinn ich wohne, sind zwanzig Höfe, so unter Hofrecht stehen, zu kaufen, und der Hofesherr hat seine Einwilligung dazu ertheilet. Der Richter hat sie schon dreyimal ausgeboten, und es findet sich kein Käufer, der sich ins Hofrecht begeben will. Was soll nun geschehen? Das weiß ich nicht; aber das weiß ich, daß wenn die jetzt noch darauf hangende Gebäude auf dem Boden liegen, man den Hof umsonst anbietet wird. Eben so geht es mir mit den Höfen verschiedener Rittersiegen. Ich kann mit der Abäußerung nicht zu Stande kommen, weil ich nicht weiß: ob ich zu viel

oder zu wenig thue, wenn ich dazu schreite, und der Richter in einer Sache, wo es sehr auf sein Gewissen ankommt, eben so unschlüssig ist. Da nun immittelst die Feuer fortgehet, und 54 kleine Feuerleute auf dem Lande herumwühlen: so weiß ich wahrlich nicht, was ich thun soll, wenn einmal die Gebäude fallen, und ich einen Bauer nöthig habe, der solche von neuen aufrichten und den Hof in der öffentlichen Reihe vertheidigen soll.

Wäre es nun aber bey solchen Umständen nicht tausendmal besser, daß eine standhafte Linie gezogen würde, nach welcher dem Eigenbehörigen ein gewisser bestimmter Freystamm ausgesetzt, und dieselben sofort, wenn sie diesen mit ihren Schulden erreichten, vom Hofe gesetzt würden. Wenn ein freyer Eigener im Stifte nicht bezahlen kann: so fragt man nicht darnach, ob er durch üble Wirthschaft oder auf eine andre Art, zurückgekommen sey; sondern verkauft ihm sein Gut. Der Leibeigne hingegen bleibt auf dem Hofe hangen, wenn er ihn auch noch so sehr verschuldet hat, weil man seinem Rechte am Hofe keinen bestimmten Werth gesetzt hat. Der eine Gutsherr macht sich ein Gewissen daraus, ihn abzuauffern; der andre, so dazu schreitet, findet keinen, der den Hof wieder annehmen will, weil sich jeder im Kirchspiel ein Gewissen daraus macht, auf einen Hof zu ziehen, wovon das Geblüt entfeset worden. Sobald ist aber nicht der Freystamm erklärt; so fällt das Gewissen von beyden Seiten weg, und die Abäufferung wird gleichsam ein gemeiner Verkauf des Freystamms, wodurch niemand betrübt, verkürzet oder betrogen werden kann, so lange das Schuldbuch öffentlich und richterlich gehalten wird.

So sprachen unsre Urenkel. Was wir jetzt sagen, weiß ein jeder.



## LXII.

## Der Bauerhof, als eine Actie betrachtet e).

Wir haben alle einigen Begriff von den großen Compagnien, welche nach Ost- und Westindien handeln; wir wissen, daß dieselben aus Leuten bestehen, wovon jeder ein sichers Capital hergeschossen hat; wir nennen dieses Capital eine Actie, und denken es uns ganz deutlich, daß keiner zu dieser Compagnie gehöre, er besitze denn eine solche Actie, und daß nur diejenigen, welche eine solche Actie besitzen, Schaden und Vortheil zu theilen haben; das sage ich, wissen wir deutlich, und zwar so deutlich, daß, wenn jemand fragen würde: ob nicht auch billig alle und jede Menschen, welche zur christlichen Kirche gehören, als Mitglieder der ostindischen Compagnie anzusehen wären? der Einfältigste darüber lachen würde. So einleuchtend diese Begriffe sind, wann wir sie uns unter einer so bekannten Gestalt gedenken: so dunkel scheinen sie manchem zu werden, wann man ihm jede bürgerliche Gesellschaft als eine solche Compagnie schildert, jeden Bürger als den Besitzer einer gewissen Actie vorstellet, und nun zu eben den Folgerungen übergeht, welche wir vorhin gemacht haben: nämlich, daß Menschenliebe und Religion keinen zum Mitgliede einer solchen Gesellschaft machen können, und daß wir in die offenbarsten Fehlschlüsse verfallen, sobald wir den Actionisten oder Bürger mit dem

e) Man muß es dem Verfasser nicht verdenken, daß er zu oft von dieser Materie redet. Sie ist die wichtigste für das Wohl der Staaten, und in öffentlichen Schriften noch wenig behandelt. Die Aufsätze, so hier auf einander folgen, sind in den Zeiträumen von mehrern Jahren geschrieben, und enthalten oft einen Gedanken mehrmals. Allein wer in einem Regierungskollegio sitzt, und täglich den verschiedenen Beschwerden und Forderungen, nach einer Theorie, welche auf die mindeste Aufopferung von Freiheit und Eigenthum gegründet ist, abhelfen soll, weiß es am besten, wie vieles daran gelegen, solche Grundsätze aufrecht zu erhalten.

dem Menschen oder Christen verwechseln. Hier frauchtelt oft der größte Philosoph, und unter allen, so viel ihrer dir gesellschaftlichen Pflichten und Rechte der Menschen behandelt haben, ist mir keiner bekannt, der seine idealische Gesellschaft auf gewisse Actien errichtet, und aus dieser nähern Bestimmung, die Rechte und Pflichten eines jeden Mitgliedes gefolgert habe. Gleichwohl ist es natürlich und begreiflich, daß die Verschiedenheit der Actien auch ganz verschiedene Rechte hervorbringen, und der Mangel derselben eine völlige Ausschließung nach sich ziehen müsse.

Vielleicht findet mancher auch dieses schon undentlich, oder fühlet es doch nicht kräftig genug, was ich sagen will; ich will also gleich ein Beyspiel zur Erläuterung geben. Viele Philosophen und Juristen sind verlegen, wenn sie einen fruchtbaren Begriff von der Knechtschaft geben sollen; sie schwanken, wenn sie uns den Ursprung derselben erklären wollen, und kommen mit aller ihrer Gelehrsamkeit in diesem Stücke nur selten zu genauen und bestimmten Folgerungen. Sobald nimmt man aber nur erst an, daß der Knecht ein Mensch im Staate ohne Actie sey: so zeigt sich die Knechtschaft in einem ganz neuem Lichte; man sieht gleich, warum der Knecht so wenig die Vortheile, als die Lasten eines Bürgers habe; warum er so wenig zur Landesvertheidigung dienen, als zu Ehren gelangen könne, ob er gleich alle christlichen und moralischen Tugenden im höchsten Grad besitzt; man erkennet, daß die Knechtschaft eben so wenig gegen die Religion sey, als es gegen die Religion ist, kein Mitglied der ostindischen Compagnie zu seyn; man schließt, daß das Bürgerrecht so wenig, als das Kirchenrecht die Befugnisse der Menschheit aufhebe; daß der Knecht ohne einen besondern Vertrag nichts weiter zu fordern habe, als was man ihm nach dem Rechte der Menschheit, und in den spätern Zeiten, nach der christlichen

sichen Liebe schuldig ist; und daß die große Linie, welche den Bürger von dem Menschen, oder den Actionisten von demjenigen, der keine Actie im Staate besitzt, trennet, zu einer vollständigen und brauchbaren Theorie unumgänglich nothwendig sey.

Zu unsern Zeiten haben wir schon eine Dämmerung in der Rechtsgelehrsamkeit, welche uns bald einen bessern Tag verkündigt. Man fängt nämlich an, das Sachenrecht eher, als das Personenrecht vorzutragen. Allein es ist noch zur Zeit bloß ein dunkles Gefühl der Wahrheit. Denn noch keiner hat die Sache unter dem Begriffe der Actie vorgestellt; ich muß mich hier wieder durch ein Beispiel erklären. Ein Mann, der z. E. tausend Thaler besitzt, und davon die Hälfte zu einer Compagniehandlung einschickt, besitzt nur fünfhundert Thaler als Actie, und die übrigen fünfhundert Thaler sind freyes natürliches (allodial) Vermögen, womit er nach seinem Gefallen handeln kann. Wegen der erstern ist er ein Mitglied der Compagnie, und wer das Recht der Sachen in einem Compagnierecht abhandeln wollte, würde bloß die Pflichten bestimmen, welche auf der Actie haften, sich aber durchaus nicht um das übrige Vermögen des Actionairs bekümmern. Gegen diesen offenbar richtigen Begriff, stoßen noch alle diejenigen an, welche das bürgerliche Sachenrecht behandeln.

Man glaube nicht, daß dieses auf eine bloße Speculation hinaus laufe, und daß in unsern Zeiten, wo jeder Einwohner eines Staates mit seinem ganzen Vermögen für alle Ausgaben der bürgerlichen Compagnie zu haften scheint, jener Unterschied völlig unnütz sey. Wahr ist es zwar, daß wir eben dadurch, daß wir nach und nach, da wir Vermögen- und Personensteuern eingeführt haben, nicht allein unsre liegende Gründe, sondern auch unsern Geldreichtum und selbst unsre Leiber

mit in die Compagnie gelegt, folglich alles, was wir haben und uns selbst zu Staatsactien gemacht haben. Allein eben diese Art der Vorstellung leitet uns doch zu einer bessern Ordnung unsrer Begriffe; sie zeigt in der natürlichen Geschichte der Staatsverfassung, wie zuerst bloß das Land, was einer besessen, und wovon allein gedienet oder gesteuert wurde, die ursprüngliche Einlage zur Compagnie gewesen; wie zu dieser Zeit der Mann, der Waaren zu verkaufen oder Schutz zu machen gehabt, ohne Actie, und folglich ein Knecht gewesen; wie derselbe später, als die Landactie zur Befreiung der Compagnieauslagen nicht mehr zureichen wollten, und er ebenfalls etwas von seinem baaren Vermögen oder Verdienste zuschießen müssen, das Recht eines Actionisten erhalten; wie solches, so lange die Auslagen der Compagnie in persönlichen Heerdiensten bestanden, lange nicht süglich geschehen können, bis endlich der persönliche Heerdienst von sichern ausgeforderten Männern übernommen worden, deren Unterhalt und Ausrüstung mit Gelde oder Anweisung auf Früchte besritten werden können; wie nachwärts, als auch Verdienst- und Vermögensteuern nicht zugereicht, Personensteuern aufkommen, und dadurch zuletzt jeder Mensch ein Mitglied der großen Staatscompagnie, oder wie wir jetzt sprechen, ein Territorialunterthan geworden, mithin diejenige allgemeine Vermischung von bürgerlichen und menschlichen Rechten entstanden, worinn wir mit unsrer philosophischen Gesetzgebung dormalen ohne Steuer und Ruder herumgeführt werden. Diese und unzählige andre Folgen, welche das wahre pragmatische in der Geschichte ausmachen, und hier nicht aus einander gesetzt werden können, zeigt uns obige Art der Vorstellung, und um ihrentwillen allein, würde das Recht der Sachen, in der Maasse als Actien betrachtet, vor dem Personenrechte abzuhandeln seyn; jedoch nicht unter Nationen, welche zu

Fuße

Fuße ziehen; denn hier ist der Leib die Actie; sondern unter Völkern, welche Land besitzen, und nach dem Verhältniß ihrer Ländereyen dienen. Unter Nationen die zu Pferde ziehen, fängt die Behandlung des bürgerlichen Rechts mit den Pferden und deren Rüstung an; denn das Pferd ist ein großer Theil der Actie, und wer kein Pferd hat, ist an.) kein Mitglied dieser reitenden Völkercompagnie.

Diese Art der Vorstellung wird aber noch weit wichtiger, wenn wir in das besondre Staats- und Landrecht hineingehen. Alle unsre Westphälischen und Niedersächsischen sogenannten Eigenthumsordnungen oder Hofrechte fangen damit an, daß sie den Ursprung des Leibeignen, die Pflichten seiner Person, und die Rechte so aus seiner persönlichen Verbindung folgen, zuerst vortragen, und dann zuletzt auf die Sachen kommen. So lange wir diesen Plan verfolgen, werden wir nie zu irgend einer guten Theorie gelangen; es giebt lauter falsche Schlüsse und Sprünge: und ob gleich das Resultat was wir zuletzt durch viele Umwege herausbringen, richtig ist; so ist das System doch immer falsch, aus Trümmern zusammen gesetzt, und unzulänglich, eine wahre und große Gesetzgebung zu unterstützen.

Kein Wort kommt in den Nordischen Urkunden häufiger vor, als das Wort Manfus, und noch hat es kein Gelehrter vermocht davon einen richtigen Begriff zu geben. Ich müßte mich aber sehr irren, oder es hat eine Actie bedeutet, und zwar eine Landactie. Nach dieser Vermuthung kann ein Manfus, nach der Verschiedenheit der Staatsvereinigungen aus 40, 80 oder hundert Morgen Landes bestanden haben, eben wie eine Actie aus großen und kleinen Summen bestehen kann. Das Wort Actie läßt sich nicht bequem übersetzen, das Wort Manfus auch nicht; aber wir kennen den ganzen Begriff davon; man kann den Manfus ein ganzes Wehr gut nennen, hier

zu Lande heißt es ein Vollerbe; Halb- und Viertelerbe sind Coupons, oder Theile des Looses, Erbes, oder Manfus.

Bereinigte Landbesitzer machen eine Compagnie aus, und sie mögen nun durch einen besonders errichteten Socialcontract oder stillschweigend, es sey wie es wolle, vereinigt seyn: so ist ein jeder nach dem Verhältniß seines Manfus zu gemeinem Vortheil und Schaden berechtiget und verpflichtet. Er ist ein ganzer, halber oder viertel Actionist, nachdem er viel oder wenig Land besitzt. Unsre nordischen Vorfahren ließen es bey dieser Einteilung so lange bewenden, als die gemeine Auslagen oder Beschwerden in persönlichen Heerdiensten bestanden; es war ihnen eine einfache und leichte Rechnung, daß jeder ganzer Manfus ein Pferd oder einen Mann, und zwey halbe eben so viel stellen mußten. Wie aber die Geldsteuern aufkamen, und mit Hilfe des Geldes die Ausgleichung feiner und schärfer gemacht werden konnte, streng man an die Manfus auszumessen, und die Geldsteuern nach einem neuen Verhältniß zu vertheilen. Dem ungeachtet aber blieb die Stellung der Pferde- und Mannzahl nach dem alten Socialcontract, weil die kleinen Brüche im Naturaldienste nicht süglich berechnet werden können.

Vermuthlich waren auch diese Brüche Schuld daran, daß man die Markkötter, Brinkföter und andre geringere Leute, so keine Viertel-Actie, und oft kaum ein Vier und zwanzigstel derselben besitzen, damals nicht in die Compagnie aufnahm, sondern ihnen ihren Rang in der Classe von Knechten anwies, jedoch ihren Stand einigermaßen über andre Knechte erhöhet, wenn sie eine Urkunde, als z. E. ein Pfund Wachs an die Kirche der Compagnie, eine gemeine Brieftracht zum Dienst derselben, eine Flußräumung, eine Salgenerichtung oder so etwas übernahmen, oder auch sich gegen den Director der Compagnie zu andern Urkunden und Gefälligkeiten verpflichteten, welche dieser zur

Ver:

Vergütung seiner Mühe in den Angelegenheiten der Compagnie billig genießen mogte.

Es konnte aber bey jener Einrichtung keinen Unterschied machen, wie einer zum Besitz eines Manfus gelanget war, ob er ihn nämlich als erledigt von dem Director zum Geschenk empfangen, oder solchen zuerst frey besessen, und sich mit demselben in die Compagnie begeben hatte. Es konnte in so weit nichts zur Sache thun, ob der Manfus mit einem ursprünglich freyen Mann, mit einem Meyer, Erbpächter oder Leibeignen besetzt wurde; denn die Verpflichtungen der Actie bleiben nach der Natur der Sache, oder nach den ursprünglichen und nothwendigen Ansprüchen der Gesellschaft, immer dieselben, es mag sie ein Jude oder Christ besitzen; sie mag verkauft, verschenkt, verlehent, verheuet oder verpachtet werden. Die Person des Besizers hat bis dahin nicht den geringsten Einfluß, und so ist auch auf diese die letzte Rücksicht zu nehmen, wenn ein dauerhaftes und vollständiges Bürger-, Bauer- oder Landrecht entworfen werden soll.

Allein der wahre Bestand dieser Actie oder dieses Manfus erfordert eine desto genauere und umständlichere Betrachtung. Ihr wahres Maaß, ihre Erhaltung, die Verhütung ihrer Versplitterung, ihre Wiederergänzung, wenn sie versplittert worden, ihr Bau und Gewehr, ihre Gerechtfame in der Mark, ihre Holzung, ihre Beschwerden, ihre Verbindlichkeit gegen den Staat, das Amt, das Kirchspiel und die Bauerschaft, alles dieses gehört zum Sachenrecht, und muß bestimmt und beurtheilet werden, ohne die geringste Einmischung der Person, welche die Actie besitzt. Wenn dieses in dem ersten Buche eines Landrechts nach den Localbedürfnissen und Absichten jeder Staatscompagnie gehörig auseinander gesetzt worden; so kann im zweyten Buche die Materie von Contracten abgehandelt werden, und dieses noch immer wiederum ohne alle Rücksicht

sicht auf die Person des Actionisten. Daß von der Actie nichts veräußert, nichts beschweret oder versetzt, und nichts zum Brautschage mitgegeben werden dürfe; daß die Gebäude der Actie, die darauf erforderliche Viehzucht, und alles was zum Bestande derselben gehöret, in gutem Stande seyn müsse, damit die gemeine Last der Compagnie getragen werden könne, und der gute Actionist zur Zeit der Noth nicht für den schlechten bezahlen oder dienen müsse; daß zu mehrerer Sicherheit der Director dahin sehen müsse, daß die Holzung der Actie nicht verhauen oder verwüset, und der Landbau mit dem gehörigen Fleiße getrieben werde; daß, wenn eine gemeine Noth oder ein besonders Unglück einen Actionisten nöthigt etwas zu verpfänden oder zu veräußern, dieses mit Einwilligung des Directors und mit Vorbewußt der ganzen Compagnie, das ist, vor gehegtem Gerichte, geschehe; daß hierunter ein gewisses gemein bestimmtes Maaß beobachtet, und jeder Actionist auf sichere Weise angehalten werde, seine Actie binnen einer gewissen Zeit von den gemachten Schulden und Lasten wiederum zu befreien: dieses folgt aus dem Wesen der Landactie, und der Besitzer derselben mag frey oder eigen seyn, so bleiben demselben alle Contracte, wodurch dieses Wesen verändert werden will, durchaus verboten, und mag auch ein Leibeigener mit Einstimmung seines Gutsherrn dawider nichts unternehmen. Zwar können Localumstände, und besonders wenn die zur Landactie gehörigen Gründe nicht in einem Bezirk, sondern im gemeinen Felde mit andern vermischt liegen, gar wohl einige Ausnahmen, wobey auf die Person mit gesehen werden muß, erfordern. So war es z. E. bey den Römern mit der Präscription und Usucapion. Die letztere Art der Verjährung galt lediglich unter Actionisten, so daß durch dieselbe der Theil einer Actie an einen andern Compagnon übergehen konnte, wohingegen durch die Präscription der Theil der Actie aus den Verbindungen der Compagnie an einen ganz Fremden übergien; ein Un-

ter:



terschied den die allgemeine Vermischung der Menschen, da man nämlich den Bürger mit dem Einwohner vermengt, und alles was auf dem Boden des Staats lebt, unter dem Namen von Territorialunterthanen befaßt, nachwärts verbannet hat, ob er gleich in Fällen, wo z. E. die zu einer Hofrolle, oder zu einem Freygericht gehörigen Gründe aus der Rolle fallen, oder schagbare Gründe durch die Verjährung für frey erklärt werden wollen, seinen seinen Nutzen haben würde. Hier muß natürlicher Weise der Unterschied der Person, welche etwas durch Verjährung erlangen will, in Betracht kommen. Aber dieses erfordert doch immer nur noch einen Seitenblick auf dieselbe, und noch keine Einmischung des Personenrechts.

Dieses Sachenrecht aber gehörig zu finden und zu bestimmen, sind nur zwey allgemeine Grundsätze nöthig, als erstlich, daß die Actie bloß zu getreuer Hand gehalten werde, und zweytens, daß die Geschäfte der Compagnie mit der mindesten Aufopferung geführet werden müssen. In eine Handlungscompagnie legt man ein gewisses Capital, entweder baar oder in Credit ein, und erhält eine Obligation zurück. Bey der Staatscompagnie geht es umgekehrt; hier legt der Actionist diese Obligation ein, und behält das Capital in Besitz; diese Obligation sey nun ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; sie fließt allemal aus der Natur der Sache. Der Actionist im Staat besitzt also dasjenige, was die Actie ausmacht, unter einer gewissen Verpflichtung, oder zu getreuer Hand eben wie ein Soldat, dem ein Hof zur Löhnung angewiesen seyn würde; und es thut zur Sache nichts, ob es aufgetragenes oder empfangenes Gut sey. Das Gesetz der mindesten Aufopferung, nach welchem es unerlaubt ist, einen Pfennig aus dem Vermögen der Compagnie zu verwenden, wenn man mit einem Heller das Erforderliche bestreiten kann, ist das ewige Gesetz des Staats wie der Natur, und bleibt allezeit die große ideale

sche Scheidungslinie zwischen dem Directorium und der Compagnie. Kein Actionist hat sich je der Regel nach zu einem mehrern verpflichtet, als die gemeine Noth des Staats erfordert. Hierauf beruhet die große Vermuthung für Freyheit und Eigenthum, und was davon abgeht, gehört zur Ausnahme, die so weit sie kann, auf Verträgen und Bewilligungen beruhen mag.

Ich will mich bey den Folgen nicht aufhalten, welche aus diesen beyden allgemeinen Grundsätzen fließen, aber doch leicht herausgezogen werden können. Der erste bietet einem jeden den ganzen Faden des Lehn- oder Beneficialrechts dar, und nirgends ist das Recht der Sachen so ordentlich und zusammenhangend vorgerragen, als in diesem. Der andre hingegen führet zu den großen Grundsätzen, worauf bey der Collision der gemeinen Lasten und Pachtgesälle zurückgesehen werden muß. Alles was das Directorium der Compagnie nach dem Gesetze der mindesten Aufopferung fordert, hat vor allem übrigen den Vortritt: hier muß der Altar nachstehen, und die Steine von der Kirche müssen das Loch ausfüllen, wenn das Meer einbricht und Land und Leute nicht anders zu retten sind.

Indessen will ich doch noch hier des Hauptcontractes, worunter die Landactie jetzt in den mehrsten Ländern steht, mit wenigen gedenken. Unsre größten Rechtslehrer nennen solchen einen Erbpacht, und es ist nicht zu leugnen, daß jener sehr viel ähnliches mit diesem habe. Wenn es aber doch auf die Frage ankömmt:

Kann denn nun der Verpächter seinen Erbpächter so verbinden, wie es ihr beyderseitiger guter Wille zulassen will?

eine Frage, die ohnstreitig die wichtigste unter allen ist; so verläßt einen die ganze Lehre von der Erbpacht, nach welcher jene Frage sicher bejahet werden müßte, und man muß sich

sich

sich drehen und wenden, um den Schlüssen auszuweichen, welche diese Lehre darbietet.

Unsre Vorfahren sahen lange die Verpachtung der Actie als eine Ausnahme von der Regel an, und der Zeitpunkt läßt sich aus der Geschichte bestimmen, worinn diese Ausnahme zuerst durch schriftliche Contracte eingeführet worden. Vorher war alles Besetzung zu Landrechte, Besetzung zu Hofrechte, Besetzung zu Ritterrechte. Es war Leihe zu Landsiedelrechte, Behandlung, Landsäßigkeit, Erbesbesetzung und was dergleichen Ausdrücke mehr sind, welche im Grunde so viel sagen wollten, daß der Hof: Land: oder Gutsherr die ihm eröffneten Güter, ohne die geringste Neuerung und Steigerung der alten Abgisten, zu besetzen und zu verleihen schuldig sey. In mehrern Hofrechten heißt es:

item, da die Huisgenotten von den Gothern mit hohre Pacht und nyn Uplagen beschweret, aver dat se werltlic gegeven, dem bedorven se nicht to gehorsamen;

und der Bauer hat durchgehends den ganz politischen und auf eine kundbare alte Gewohnheit gegründeten Überglauben, daß derjenige ewig spükten gehe, der neue Pflichten auf seinen Hof nimmt. Dieses läßt sich nun mit der Erbpacht nicht wohl reimen, als welche es nothwendig dem freyen Willen beyder Partheyen überläßt, so viel Pacht auf den Hof zu legen, als einer davon tragen kann und wil.

Sobald man aber den Hof als eine Actie betrachtet, welche der Besizer dem Staate oder der Compagnie zu getreuer Hand hält: so folgt der Schluß von selbst, daß solche in ihrem Verhältniß für die Ausgaben des Directoriums zulänglich seyn, und so wenig durch Schulden als durch einige Pächte dergestalt erschöpft werden müsse,

daß die Compagnie bey ihm Gefahr laufe. Zwar kann hierauf auch bey der Erbpacht Rücksicht genommen werden, und der Erbpächter, der die gewissen Lasten mit übernimmt, steht seine Gefahr. Allein dieses gilt nur bey solchen Staatscompagnien, wo die gemeinen Ausgaben nach dem ganzen Verhältniß der Actie, nicht aber nach dem Verhältniß des freyen Ueberschusses, welchen der Erbpächter behält, angelegt werden.

Um mich deutlicher zu erklären, will ich den Fall setzen, daß zwey ganze Actionisten, wovon jeder von seiner Landactie jährlich hundert Thaler einzunehmen, der eine aber fünfzig Thaler Pacht, der andre hingegen nichts abzugeben hat, zu einer gemeinen Ausgabe beytragen sollen. Wie soll hier die Anlage gemacht werden? Sollen sie beyde gleich, oder soll der Freye doppelt so viel als der Schuldner beytragen? Im ersten Fall kann es der Compagnie zur Noth gleichgültig seyn, ob der letztere viel oder wenig Pächte übernehme. Sie hält sich an die Actie, und läßt die Pacht nicht folgen, wenn die gemeinen Beschwerden es nicht gestatten. Im andern Falle aber widersetzt sie sich der willkürlichen Verpachtung, und findet den Willen des Pächters und Verpächters nicht hinlänglich, um der Compagnie den Werth der halben Actie oder doch wenigstens ihre einheimische Sicherheit zu entziehen.

Noch weiter: der Verpächter hat insgemein seinen Antheil an dem Directorium, der Erbpächter aber nicht. Gesezt nun, jener könne seine Pacht rein weg ziehen, und dieses geschiehet, so oft die Pächte bey der Anlage der gemeinen Ausgaben vorabgezogen werden; dieser aber müsse sich alles gefallen lassen, was ein solches Directorium bewilliget: so ist die Erbpacht ein solcher Contract, wo durch sich der Pächter der Willkühr des Verpächters unterwirft, und diesem fehlt es an einer gesetzmäßigen Verbindlichkeit; sie ist ein Contract, wo derjenige, der nichts

zu verlieren hat, die Handlung treibt, und derjenige, der für alles stehen muß, gar nichts zu handeln hat, ein Contract, der den letzten Grund aller bürgerlichen Freyheit aufhebt, und wenn er gleich in der That nicht gefährlich seyn sollte, dennoch immer ein theoretisches Ungeheuer, ein vielköpfiger Despotismus ist.

In einigen Staaten hat man dieses Ungeheuer erkannt, und daher zur Regel angenommen, daß die Pacht dem Pachtmanne nicht höher als auf die Hälfte seines Einkommens gesteigert werden solle; und man nennt dergleichen Leute halben: die vorfallenden öffentlichen Lasten tragen Verpächter und Pächter zur Hälfte, und obgleich auch hier der letztere weder Sitz noch Stimme in der Direction hat: so ist er doch auf sichere Weise dabey repräsentirt, weil der Verpächter, um seine eigne Hälfte zu schonen, die andre nicht ohne die höchste Noth beschweren wird. Ein solcher Contract, sobald er zu einer allgemeinen Regel gemacht ist, hat nichts Bedenkliches, indem es allenfalls jeder Compagnie frey steht, die Actie auf 500 oder 1000 Rthlr. und den Beytrag davon auf diese oder jene Art zu bestimmen. Allein, wo er keine allgemeine Regel abgiebt, wo der eine Verpächter um die Hälfte, der andre um die dritte, vierte oder zehnte Garbe mit seinem Pächter schließt, und dieses noch dazu ohne Vorwissen der Compagnie, da würde es eine höchst unbeständige Art der Handlung seyn, die Pächte frey vorabgehen zu lassen, und den gemeinen Beytrag nach dem Verhältniß des freyen Ueberschusses auszuschreiben. Einer von beyden muß die Regel seyn, entweder hastet die halbe Actie oder ein jeder anderer durch einen allgemeinen Schluß bestimmter Theil für die Ausgaben der Compagnie, und über die andre Hälfte mögen Pächter und Verpächter nach ihrem freyen Willen contrahiren; oder die ganze Actie wird in das Compagniekataster eingetragen, und der Verpächter muß nachstehn, so oft die

nothwendigen gemeinen Ausgaben so weit gehen, daß er seine Pacht nicht erhalten kann. Wo es anders gehalten wird, da wird der billigste Verpächter von dem unbilligen hintergangen. Jedoch wir müssen noch etwas von den Personen sagen, welche die Actie besitzen.

Die Abtheilung derselben hat viele Schwierigkeiten, weil es unsrer Sprache an geschickten Ausdrücken mangelt, und der Gebrauch so eigenstinnig ist, daß er oft die widersinnigsten Dinge mit einander verknüpft; wie z. E. in dem Worte: freyadlich, welches zwar mit Recht aufgebracht, aber doch ganz widersinnig ist. Denn die Benennung adel soll den höchsten Grad einer ursprünglichen Freyheit erschöpfen; und man konnte nicht freyadlich sagen, als bis man die, welche sich zu Dienste verpflichtet und ihren Adel damit aufgegeben hatten, auch noch aus Gefälligkeit edle nannte. Außerdem ist das Wort frey immer nur relativ, und bedeutet eine Ausnahme, und Leute, die Leibeigen sind, können Freye und Hochfreye genannt werden, wenn sie durch Privilegien von gemeinen Lasten befreyet sind. Dieses macht die Eintheilung sehr schwer.

Wir hat indessen allemal die Eintheilung in Behren und Leute die beste zu seyn geschienen. Erstere gehören für ihre Personen keinen Menschen an, letztere hingegen sind andern entweder von ihrer Geburt an, oder durch Enrollement verpflichtet oder zugeboren. Nun theile ich erstlich die Behren ab in edle und gemeine, *nobiles et ingenuos*, und ob sich gleich beyde in Dienste begeben, folglich wirkliche Diener seyn können: so sind es doch allemal edel: und frey: geborne Leute.

Aber auch die Leute theile ich in edle und gemeine ab. In der ersten Classe befinden sich die Edlen, welche den euteid freywillig abgelegt haben, so wie diejenigen, welche von diesen im Dienste geboren sind.

Die

Die Classe der letztern ist, wie leicht zu erachten, sehr mannichfaltig und vermischt, nachdem einer minder oder mehr angehörig geworden oder geboren ist. Indessen haben doch die deutschen Rechte alle Arten gemeiner Leute auf drey Hauptstämme zurückgebracht, wovon

Der erste diejenigen enthält, so den kleinen Sterbfall, als z. E. bloß von dem vierfüßigen Gute, oder das beste Pfand geben;

Der zweyte diejenigen, so den großen Sterbfall, nämlich von ihrer ganzen Verlassenschaft geben müssen; und

Der dritte den Ueberrest befaßt, der in sogenannten Hyen und Hoden steckt, und eine kleine Sterbfallsurkunde entrichtet, es sey nun, daß er sich diese Hode, um nicht von dem Landesherrn als hieserfrey gefangen und dem großen Sterbfall unterworfen zu werden, selbst erwählt hat, oder seiner unterhabenden Gründe halber zu wählen genöthiget worden, wovon die erstern Churfreye, die letztern aber Nothfreye genannt worden.

Alles, was dem Sterbfall nicht unterworfen ist, ist auch nicht angehörig oder leibeigen; und Auffarten (laudemia), Auslobungen, Bewilligungen auf Schulden, Abänderungen und andre Einschränkungen machen nicht die geringste Vermuthung gegen eines Mannes persönliche Freyheit, so wie hingegen auch die persönliche Freyheit keinen Menschen bey der Actie schützet, wenn er solche wider den Socialcontract verschuldet, verwüstet oder versplittert. Der Sterbfall allein ist durch die ganze nordische Welt die Urkunde der persönlichen Angehörigkeit, diese mag nun durch Landgesetze, Gewohnheit, Religion und Philosophie in dem einen Lande mehr oder weniger strenge seyn, als in dem andern.

Insgemein hat jede Leibeigenthumsordnung ein Capittel von dem Ursprunge des Leibeigenthums an der Spitze, worinn oft rührende Sachen von der Kriegeesfangenschaft, von den zu Slaven gemachten Römern, ja wohl gar alte Historien aus der Bibel, wo nicht noch andre herzbrechende Sachen vorkommen. Allein alle diese kleinen Unterlagen tragen das weite Gebäude der persönlichen Angehörigkeit, das sich durch die ganze alte Welt erstreckt und aus der Hand der Natur kömmt, nicht. Der Grund der Angehörigkeit liegt in einer wahren natürlichen Staatsbedürfnis, die sich aber von der Zeit an verlohren hat, wie der Begriff eines Territorialunterthanen bekannt geworden ist, früh bey den Römern, und sehr spät unter den nordischen Völkern. Die Ausführung hievon dürfte vielen dunkel seyn, und der Kenner wird leicht den Gang der Natur in der Angehörigkeit entdecken.

Also das Capittel in dem Personenrecht übergeschlagen, und nur zu der Frage übergegangen: Wie ist die Person beschaffen, welche die Actie besitzt? ist sie angehörig oder nicht?

Die Unangehörigen haben freye Macht mit ihrem natürlichen Vermögen, oder allem demjenigen, was sie nicht als Actie besitzen, zu schalten und zu walten; die Compagnie hat darauf kein Recht, so lange sie nicht durch Noth und schwere Auflagen gezwungen worden, Personen- und Vermögensteuern einzuführen, und sonach alles, was einer hat, mit zur Actie zu ziehen, welches der höchste Grad des Druckes und der Grund ist, warum man sich gegen alle Personen- und Vermögensteuern so lange als möglich wehret.

Die Angehörigen hingegen haben außer ihrer gemeinen Verpffichtung noch eine besondre, so wie Soldaten, die zugleich Wirthe auf einem Erbe sind, und nicht allein



zu gemeinen Lasten steuern, sondern auch nebenher ihrem Diensteide genug thun müssen. Vermöge der gemeinen Verpflichtung kann diesen obliegen, ihr Holz nicht zu verkaufen; vermöge der besondern, gar nichts ohne Anweisung zu fällen und was dergleichen Einschränkungen mehr sind. Die besondre Verpflichtung gründet sich aber doch nicht auf den willkührlichen Contract zwischen dem Capitain und seinen Soldaten, sondern auf das allgemeine Kriegsreglement, oder das Landrecht.

Eine Hauptfrage könnte es nun seyn: wie die Compagnie zulassen können, daß dergleichen verpflichtete Personen zu dem Besitze der Landactie gelangt; und besonders solche verpflichtete, welche ihre Personen völlig abhängig gemacht haben? Denn die besondre Verpflichtung kann doch manchen hindern, im gemeinen Dienste der Compagnie zu erscheinen. Aber man könnte auf gleiche Weise fragen: wie kommt es, daß Soldaten als Wirthe auf dem Hofe geduldet werden, da es sich doch ebenfalls zutragen kann, daß der Soldat im Feld seyn muß, wenn der Wirth die Heerstraße bessern sollte? Es sind dieses Fehler, welche sich einschleichen, je nachdem die Zeiten solche minder oder mehr begünstigen. In vielen Ländern hat sich das Directorium der doppelten Verpflichtung widersetzt, und in diesen giebt es keine Vollpflichtige oder Leibeigne, auch keine Soldaten als Wirthe.

Der Leibeigne war anfänglich ein Mensch ohne Actie; nachdem aber von der Actie nicht mehr persönlich gedieneet wurde, und die mehrsten Dienste in Geld verwandelt oder durch Vicarien verrichtet werden konnten, hat der Staat nachgegeben, doch also, daß da, wo es das Geseß der mindesten Aufopferung erfordert, die besondern Verpflichtungen den gemeinen nachstehen müssen. Den  
ersten

316 Der Bauerhof, als eine Actie betrachtet.

ersten Anlaß zu jener Nachgebung gab vermuthlich der Dienst im Harnisch. Zwölf Actien mußten einen Mann im Harnisch stellen; und nun konnte es die Compagnie zulassen, daß der geharnischte Mann nach und nach die eilf Actien, welche zu seiner Rüstung steuerten, an sich brachte, und nach seinem Gefallen oder nach Ritterrecht, besetzte. Dieses mußte unvermeidlich erfolgen, wenn der Dienst im Harnisch zu n u f t m ä ß i g getrieben, und keiner dazu gelassen wurde, sein Vater hätte denn auch schon einen Harnisch getragen; hiedurch blieben die eilf Actien auf ewig dem Besitzer der zwölften verpflichtet, und die Compagnie wahrte bloß den Geharnischten, ohne sich um die eilf übrigen weiter zu bekümmern.

Der Dienst im Harnisch hat aufgehört, und seitdem hat die Compagnie immer daran gearbeitet, das Recht der zwölften Actie zu schwächen, und die eilfte wieder herzustellen, jene aber auch alles, was in ihrem Vermögen gewesen, angewandt, um ihre einmal verjährten Rechte zu behaupten. Wie der Ausgang endlich seyn werde, ließe sich zwar wohl berechnen, jedoch nicht anders, als mit Hilfe mehrerer Formeln. So viel bleibt indessen gewiß, daß die zwölfte Actie bey steigenden, und die eilf übrigen bey sinkenden Ausgaben der Compagnie, verlieren, und diese ihren Verlust glücklicher, als die erstern, ertragen werden. Plura latent.

## LXIII.

Die Abmeyerungen können dem Hofesherrn nicht  
überlassen werden.

Nichts scheint dem ersten Ansehen nach unangenehmer und unschicklicher zu seyn, als daß ein Gutsherr seinen Leibeignen nicht selbst vom Hofe stoßen kann, sondern erst den Richter darum angehen, demselben die Ursachen der Entsetzung anzeigen, und dessen Urtheil darüber erwarten muß. Man ist geneigt zu glauben, daß der Gutsherr, der seinem Leibeignen den Hof ohne alle Umstände untergiebt, denselben auch billig auf gleiche Art müsse zurück nehmen können; und das alles, was die Gewohnheit oder das Gesetz dieser natürlichen Freiheit zuwider, eingeführet hat, ein wahrer Eingriff in die Gutsherrlichen Rechte sey. Allein bey einer nähern Ueberlegung zeigt sich bald, daß die gerichtliche Form, welcher ein Gutsherr sich unterworfen hat, ihren sichern und vortreflichen Grund habe, und daß man wohl Ursache habe, solchen als ein Meisterstück der menschlichen Ueberlegung zu bewundern.

Denn gesetzt, es könnte der Gutsherr seinen Leibeignen nach eignem Gefallen des Hofes entsetzen: so würde es kein Freyer wagen, einen Hof unterzunehmen und anzubauen. Zu welchem Ende, würde er sagen, soll ich Gebäude errichten, Pflanzungen anlegen und mein gutes Geld in fremde Gründe stecken, wenn ich dieses meines Vermögens durch eine bloße Willkühr beraubet werden kann? Wofür soll ich einen großen Weinkauf bezahlen und meine bewegliche Haabe dem Sterbfalle unterwerfen, wenn ich weiter keine Sicherheit, als die leicht zu verscherzende Gnade meines Herrn habe? Wer würde mir in Noth und Unglück einen Groschen auf Gründe leihen,

Leihen, die ich alle Augenblick verlieren kann? — Der Gutsherr würde sagen: ich wollte, daß der Leibeigenthum aus der Welt wäre; alle Augenblick kommt mir der elende Kerl ohne Geld, ohne Credit, und will bald ein Haus, bald ein Pferd, bald eine Kuh haben; ich muß des Kerls dumme Streiche bezahlen, und alle seine Unvorsichtigkeiten entgelten. Tage ich einen Bettler fort: so bekomme ich einen andern wieder, und ich werde von ihm, wie von dem vorigen, betrogen.

So würde allem Anssehen nach die Lage der Sache seyn, wenn nicht die gerichtliche Form zwischen dem Gutsherrn und seinem Leibeignen eingetreten wäre, und dem einen wie dem andern den Besiz seiner Rechte öffentlich und feyerlich gewähret hätte. Durch dieselbe ist der Gläubiger, der dem Leibeignen in der Noth ausgeholfen, in billiger Maaße gesichert; der Freye, welcher sich zum Leibeignen ergiebt, wird dadurch aufgemuntert, den Hof anzunehmen und zu verbessern, da er weiß, daß ihm solcher nicht ohne seine eigne große Schuld entzogen werden könne. Der Werth des Hofes steigt unter der Garantie des Staats; und der Gutsherr erhält den Preis dieses erhöhten Werthes und den Vortheil der gerichtlichen Form in dem Weinkaufe. Er braucht endlich dem Leibeignen keinen offenen Beutel zu halten, weil dieser unter dem Schutze der gerichtlichen Form selbst einen billigen Credit findet.

Traurig ist es nun freylich, wenn diese gerichtliche Form zu einer Zuchttruthe für die Gutsherrn wird, und die Entsetzung eines schlechten Haushalters dermaßen erschweret, daß auch auf der andern Seite nicht allein der Staat und die Gutsherrn, sondern auch der Gläubiger, der einem solchen schlechten Wirthe das Seinige aufgeopfert hat, in großen Verlust gestürzet wird. Allein so vernünftig und nothwendig auch die Bemühungen sind, wodurch

wodurch man dieser Form eine verbesserte Gestalt zu geben wünschet; eben so nothwendig ist auch die Politik, sich von jenem Grundsatz nicht zu weit zu entfernen, und den Richter zum bloßen Ausrichter der gütsherrlichen Willkühr zu machen. Sobald dieses geschieht, treten alle obige zuerst erwähnte Folgen richtig ein; jeder Freyer wird sich scheuen, unter solchen Bedingungen in den Leibeigenthum zu treten; aller Credit fällt nothwendig weg; und der Gütsherr trägt am Ende die Last eines jeden nichtswürdigen Kerls.

Wenn aber gleich die Regeln, daß eine grössere Strenge die Abäußerungsursachen dem wahren Interesse des Gütsherrn zuwider laufe, und daß mildere Gesetze für beyde am zuträglichsten seyn, dadurch ausgesunden und außer Streit gesetzt sind: so muß ich doch aufrichtig bekennen, daß man dadurch nur noch wenig gewonnen, und höchstens den Punkt festgesetzt habe, woraus man die Sache übersehen müsse. Denn es liegt so wenig an der Milde, als an der Strenge der Ursachen, daß wir mit den Abäußerungen nicht fortkommen können, sondern in der Mannichfaltigkeit der Umstände, welche eben und dasselbe Verbrechen bald vergrößern und bald verkleinern; es liegt auch zum Theil mit an dem Richter, der ohne den Leibeignen nach seinem wahren Charakter und Haushalt zu kennen, bloß nach demjenigen sprechen kann und muß, was vor ihm in den Acten angeführet und erwiesen ist, welches denn wiederum nicht allemal in der Kürze geschehen kann, worin man es zu haben wünscht.

Mord und Raub sind große Verbrechen, und dennoch treten oft für den Schuldigen solche besondre große und rührende Umstände ein, daß man Mühe hat, ein Urtheil zu fällen. Die Gesetze können auf diese Verbrechen die Strafe leicht bestimmen; aber die verschiedene Moralität

tät der Handlungen bleibt immer unter dem vernünftigen Ermessen des Richters. Der menschliche Verstand hat hier noch kein Maaß erfunden, wodurch der Gesetzgeber zu einer ganz genauen Bestimmung seiner Gesetze gelangen kann. Die Verbrechen, wodurch ein Leibeigener sich um den Hof bringt, lassen nothwendig noch eine grössere richterliche Ermäßigung zu, weil sie nicht so schreyend sind, wie jene, und folglich auch den Richter nicht berechtigen können, hier so wie in jenen grössern Verbrechen wohl geschieht, die ganze Moralität bey Seite zu setzen und den Thäter, des Exempels wegen, die ganze Strenge des Gesetzes empfinden zu lassen.

Wollte man auf gleiche Art die Moralität der Handlungen bey den Abkündigungsurtheilen außer Betracht setzen; und z. E. den besten Wirth, der sich in dem höchsten Grad der Versuchung, in einem unglücklichen Augenblick, worinn vielleicht der rechtschaffenste Mann gefehlet hätte, einen Ehebruch zu schulden kommen lassen, so fort mit Weib und Kindern vom Hofe jagen: so würde man gegen alle Politik handeln, und die Sicherheit der Gläubiger, die dem besten Wirth, in den besten Umständen und in der größten Noth geborget, von einer Schwachheitsfünke abhängen lassen, und jeden abschrecken, einem solchen Manne (vor einem liederlichen Wirth kann sich ein jeder hüten,) anzuhelfen. Will man aber die Moralität mit in Betracht ziehen: welcher Meister wird dann die Grenzlinie ziehen können.

Wollte man sagen: der Proceß soll ganz summarisch seyn, und Ein Urtheil das Glück oder Unglück des Menschen entscheiden; oder alle Verschickung der Acten soll in diesem Falle verboten seyn: so erreichte die Sache freylich ein kürzeres Ziel; aber wird ein Freyer sich auf diesen Wurf eigen geben, oder ein Gläubiger darauf borgen? und wird der Gutsherr so viel Vertrauen auf einen einzeln

zelnen Richter oder einen von diesem erwählten Referenten setzen, und es auf dessen Urtheil allein ankommen lassen? Würde nicht in einem solchen Falle wenigstens das Urtheil eines Collegiums nöthig seyn? und kann man hoffen, wenn dieses dazu angesetzt, mithin alle fernere Appellation verboten würde, daß die Reichsgerichte sich dadurch die Hände binden lassen würden?

Niemand kenne unstreitig einen schlechten Wirth besser als seine Nachbarn, und die Eingeseffenen des Kirchspiels; diese wissen es aufs genaueste, was er für ein Vogel sey, und ob man von ihm noch Besserung hoffen könne. Könnte man sich ihre Entscheidung ohne Eigennutz und ohne Absichten gedenken: so würde ihr Urtheil das sicherste und geschwindeste seyn; man brauchte keine Entscheidungsgründe von ihnen zu erfordern und kein Gläubiger würde sich fürchten; die vollkommenste Beruhigung würde auf allen Seiten seyn können; aber die Eingeseffene des Kirchspiels sind mehrentheils unter einander verwandt; sie haben an den Beklagten zu fordern, und wollen nicht gern verlieren; sie sind, wenn es zum Entscheiden kommt, furchtsam und mitleidig; sie sind natürlicher Weise mit einander gegen die Gutsherrn; und so fällt auch diese Art des Verfahrens, worauf sich sonst ein jeder mit Sicherheit stützen könnte, außer Betracht. Die Eingeseffene eines andern Kirchspiels können aber keine Urtheiler abgeben, weil sie den schlechten Wirth in seinem ganzen Umfange nicht genugsam kennen.

Bey so bewandten Umständen verdienen hauptsächlich diejenigen Abänßerungsbursachen, welche der Augenschein darlegt, und die der Richter des Orts mit Zuziehung der Ehurgenossen so fort außer Zweifel setzen kann, allemal die vorzüglichste Aufmerksamkeit. Wahr ist es zwar, daß ein Hagelschlag, ein Mißwachs, ein Viehsterben, ein sogenanntes Unglück am Vieh, ein gerechter, aber schwerer

Proceß und viele andre Umstände einen Leibeignen dergestalt zurückbringen können, daß seine Gebäude und Zäune, den Gebäuden und Zäunen eines liederlichen Wirths völlig ähnlich sehen; wahr ist es auch, daß dergleichen Strafen Gottes wohl einen ehrlichen Mann in die Versuchung führen können, die Art an eine heilige Eiche zu legen, oder sein Büchenholz etwas stärker anzugreifen, als ein anderer. Allein wenn doch der Augenschein zuerst gerichtet, und den Leibeignen mit dem Beweise jener Unglücksfälle, in so fern er etwas erhebt, beladen hat: so pflegt sich die Sache doch bald aufzuklären, indem der Grund oder Ugrund jener Unglücksfälle mit einiger Mühe leicht übersehen werden kann.

Das sicherste Mittel unter allen würde seyn, die etwanige Besserung, welche ein Leibeigner in dem Hofe hat, meistbietend zu verkaufen, und ihn und die Gläubiger mit dem daraus erhaltenen Gelde abzufinden; alsdann bedürfte es gar keiner besonderen Abäußerungsursachen, sondern man verführe mit den Leibeignen wie mit den Freyen, wenn sie ihre Schulden nicht bezahlen können. Diese Besserung könnte man durch Ehurgensossen (ermählte Aechtsleute) schätzen, und wenn der Gutsherr die Schätzung bezahlte, demselben gegen deren Erlegung den Hof zur anderweiten Besetzung überlassen. Der Gutsherr behielte von der Schätzung, was er selbst zu fordern hätte, und besetzte sodann den Hof mit andern nach seinem Gefallen. Wollten die unbewilligten Gläubiger sich dieses nicht gefallen lassen: so müßten sie einen bessern Käufer stellen, der ein mehrers für die Besserung erlegte, sodann sich zum Leibeignen übergäbe. Von dem Uebergebot erhielt der Gutsherr die Hälfte zum Weinkauf, und die übrige Hälfte wäre für die Gläubiger.

Allein es ist dieses nur ein Vorschlag, wogegen ein anderer leicht neue Bedenklichkeiten, besonders, wenn  
man



man erst fragen würde: worinn die Besserung bestehe? vorbringen wird. Mein heutiger Wunsch wird indessen erfüllt, wenn man nur überzeugt wird, daß das Ziel was man sucht, so leicht nicht zu erreichen sey, wie viele wohl glauben mögen.

---

 LXIV.

 Betrachtungen über die Abäußerungs- oder  
 Abmeyerungsursachen.

Es ist schon lange eine allgemeine Klage der Gutsherru gewesen, daß sie viele schlechte und liederliche Wirthe auf ihren Höfen dulden müßten, weil ihnen die Richter zu viele Schwierigkeiten machten, wenn sie solche davon setzten, oder wie man hier sagt, abäußern wollten. Man glaubte zwar derselben durch die Eigenthumsordnung völlig abzuhelfen, indem man die Fälle, worinn eine Abäußerung statt finden sollte, namentlich bestimmte, und den Richter anwies, ohne alle Weitläufigkeit zu verfahren. Allein die Klage ist immer noch dieselbe, es sey nun, daß der Menschen Witz, dessen Erfindungen in allen Handlungen so bündig ausgeschlossen werden, immer noch eine Lücke findet, wodurch er seinem alten Lehrmeister das: *On ne pense jamais à tout* zuruft; oder daß der Gesetzgeber die Ursachen der Abäußerung (weil von zween Personen, die sich des nehmlichen Verbrechens schuldig machen, die eine oft Mitleid, die andre aber eine strengere Strafe verdient), nicht zu allgemeinen Regeln für alle Fälle erheben kann. Dem sey nun aber wie ihm wolle: so ist die Betrachtung der Abäußerungsursachen, womit sich jetzt unter uns die größten Männer beschäftigen, eine der wichtigsten für den Staat, dessen Wohlfahrt noth-

wendig sehr darunter leidet, wenn schlechte Wirthe auf den Höfen ihren Ackerbau versäumen, ihr Gehölze verderben, ihre Spannung vermindern, ihren Viehstapel schwächen, und weder Muth noch Kräfte zu neuen Unternehmungen und Verbesserungen besitzen. Wie mancher Hof würde doppelte Früchte tragen, wenn statt des jetzigen faulen Geblüts, oder statt der schwachen Heuerleute ein froher arbeitsamer und vermögender Wirth darauf gesetzt würde?

Allein diese Betrachtungen werden nie das rechte Ziel treffen, so lange man bloß bey dem Eigenbehörigen stehen bleibt, und sich durch diese Einschränkung den ganzen Gesichtspunkt, worinn die Sache betrachtet werden muß, verdirbt. Die Abäußerung hat mit der Leibeigenschaft nicht so viel gemein, als man glaubt. Sie ist die Verbannung eines unwürdigen Mitglieds des aus der Reihespflichtigen Gesellschaft, und dieses Mitglied mag Nittereigen oder Hofhörig, Churmundig oder Nothfrey, ja es mag der ursprüngliche Eigenthümer des unterhabenden Hofes seyn: so muß es abgeäußert werden können, sobald es den Bedingungen zuwider handelt, welche die reihespflichtige Gesellschaft zu ihrer Erhaltung und Bertheidigung eingegangen ist, und eingehen müssen.

Man setze nur einen Augenblick den Fall, daß hundert Höfe einen kleinen Staat ausmachen, der seine öffentliche Lasten hat; und daß die Hälfte davon mit Leibeignen, die andre Hälfte aber mit Freyen besetzt seyn. Werden hier die Leibeignen den Freyen gestatten können:

- a) ihre Höfe mit Schulden zu beschweren?
- b) sich bey Gelegenheit der Erbfälle mit übermäßigen Absteuern zu entkräften?
- c) ihr Spannwerk außer Stand zu setzen?
- d) ihr Gehölze zu verhauen?
- e) ihre

e) ihre Stätten zu versplittern?

f) solche zu verlassen und mit Feuerleuten zu besetzen?

Werden sie nicht so fort ihr Oberhaupt, dem sie die Vollmacht zur Erhaltung der Reihpflichten gegeben, angehen, und ihn bitten, den Freyen diese dem gemeinschaftlichen Interesse der Gesellschaft nachtheilige Unternehmungen zu untersagen? oder werden sie, wenn Fuhren, Einquartierungen und andre gemeine Werke vorfallen, wozu Futter, Korn, Spamm, Holz, Geld und andre Lieferungen erfordert werden, für jene Freyen, die ihr Holz verdorben, ihre Häuser abgebrochen, ihre Stätten versplittert und sich in Entschäden vertieft haben, den Vorschuß thun, und dennoch geschehen lassen, daß jene Freyen sich immer mehr zu Grunde richten? Dies wird ihnen gewiß nie angemuthet werden können, und so ist es offenbar, daß es gar keine sonderliche Verschiedenheit in Ansehung der Abässerung mache, ob der reihpflichtige Hof mit einem Leibeignen oder mit einem Freyen besetzt sey.

Die ganze Blendung, welche man sich bisher hierüber gemacht hat, rührt einzig und allein davon her, daß die mehrsten gemeinen Lasten in neuern Zeiten mit Gelde bestritten und zu einer Generalcasse bezahlet worden, und der Staat hierauf nicht so genau darnach gesehen, ob er dieses Geld aus eines Heuermanns, Pächters, Winners oder eines Wehrsefers Händen empfangen; folgendes seine ganze Aufmerksamkeit auf die Ermächtigung des Geldes gerichtet und sich um die Wirthschaft der Freyen zum großen Nachtheil der reihpflichtigen Leibeignen fast gar nicht mehr bekümmert; ein Fehler, dessen Folgen immer gefährlicher werden müssen, da viele, die sich frey kaufen, ihre Holzungen angreifen, Ländereyen veräußern, auch wohl ihr ganzes Erbe stückweise verheuren, und ihren ganzen Haushalt eingehen lassen; ohne daß der Beamte, der die Rechte der reihpflichtigen Gesellschaft zu vertheidigen hat, sich in

diesem Stücke um ihre Wirthschaft bekümmern und in die Stelle der Gutsherrlichen Localcontrolle treten darf.

Nichts beweiset den geringen Unterschied unter Leibeigenen und Freyen, welche auf reihspflichtigen Höfen sitzen, deutlicher, als die Bemühungen der Rechtsgelehrten, welche von der unvollkommenen Freyheit der Bauern gehandelt; und die Zeugnisse der Beamten und Richter, wodurch sie alle sogenannten Freyen in Leibeigne umgeschaffen haben. Der Uebergang von der einen Art zur andern ist in dem Falle, wo sie in einer Reihe stehen, fast unmerklich; aber der Grund davon keinesweges eine ehemalige Slaverey, wie jene Gelehrte behaupten, und manche gern schließen mögten, sondern der simple Satz, welchen ich nicht besser als mit den Worten des Verfassers du *Traité des vertus et des recompenses* ausdrücken kann. Dieser sagt: *L'assemblage de toutes les portions de liberté que chaque particulier a sacrifiées pour le bonheur public, forme les forces et le tresor de chaque nation. Le Souverain en est le depositaire et l'administrateur de droit.* Das heißt ungefähr soviel: Wenn Landbesitzer eine Gesellschaft zur gemeinsamen Vertheidigung errichten: so schießen sie soviel von ihrer Freyheit und von ihrem Vermögen zusammen, als zur Erhaltung des Endzwecks nöthig ist: und vertrauen die Aufsicht über dieses Zusammengeschossene einem Oberhaupt an. Auf diese Weise haben alle Freyen sich der natürlichen Freyheit ihr Holz zu verwüsten, ihre Höfe zu versplintern, ihre Spannungen abzuschaffen und sich in Schulden zu vertiefen, weil solches der gemeinschaftlichen Reihe nachtheilig ist, ursprünglich begeben; und der Beamte, der an der Stelle des Oberhauptes steht, fordert im Namen der ganzen Gesellschaft mit Recht, daß sie in vorkommenden Nothfällen ohne sein Vorwissen, Ermessen und Bewilligen, nichts zum Nachtheil des Erbes unternehmen sollen. Ja man kann sagen, es giebt gar kein Eigen:

Eigen:

Eigenthum unterm Amte, weil der natürliche Eigenthümer solches bey dem Anfang der Gesellschaft nothwendig aufgeben müssen. Moses in der Theocratie sagte: Die Erde ist des Herrn; und in unsern Verfassungen heißt es: Die Erde ist des Staats. Eigenthum findet sich bloß im Stande der Natur und der Exemption. Die Sprache hat hier einen zu starken Einfluß auf unsre Begriffe gehabt; und sie würde schon manches Land um seine ganze Verfassung gebracht haben, wenn nicht eine Menge von Leuten die Wahrheit im Gefühl gehabt hätten, und mit den undeutlichsten Begriffen auf richtige Folgen gekommen wären.

Schade nur, daß man diese Begriffe überhaupt nicht eher philosophisch behandelt, und vielmehr die Schlüsse begünstiget hat, welche von dem Mangel des Grundeigenthums unter dem Amte, auf die wirkliche Leibeigenschaft gemacht sind; denn eben daher rühret die beständige Bestrebung eines großen Theils der Menschen, sich, wo immer möglich, den gemeinen Lasten oder dem Amte zu entziehen, weil es einen Verdacht der Leibeigenschaft erweckt; und wir mögen es als die Haupthinderniß ansehen, warum wir in Westphalen auf schatzpflichtigen Höfen keine solche Landhäuser und Landmänner haben, wie wir in England antreffen, daß alle diejenigen, die sich fühlen und Kräfte haben, die reihpflichtige Höfe fliehen und dieselbe einem Leibeignen übergeben; welches nicht geschehen würde, wenn die persönliche Freyheit unterm Amte mehr gesichert und geehret worden wäre.

Um aber wieder auf den Hauptsatz zu kommen: so glaube ich es sattfam dargethan zu haben, daß die Abäußerung überhaupt sowohl gegen freye als leibeigne Besitzer reihpflichtiger Höfe Statt finde. Zwar wird man mir hier einwenden, daß ich gleichwohl hierinn den Gerichtsgebrauch und den Mangel eines ausdrücklichen Gesetzes gegen mich

hätte. Allein ich antworte, daß die Abäußerung der Rittereigenen und Hofhörigen außer allem Zweifel stehe; daß ferner die mögliche Abäußerung der Ravensbergischen, Wetterischen und anderer Freyen genugsam erwiesen; daß der Schluß, welcher gegen diese gilt, auch gegen die Nothfreyen gelte, und schon oft gegolten haben würde, wann dergleichen Leute nur auf solchem reihespflichtigen Gute säßen, wovon sie Ländereyen versplittern, Gehölze verhauden, und Spannung vernachlässigen, mithin sich in den Fall einer Abäußerung verwickeln könnten. Es bleiben also bloß die *Sonderfreyen*, welche schatzpflichtige Güter besitzen, und weder Rittereigen noch Hofhörig, noch in einer Freyenrolle sind, übrig, und von diesen behaupte ich, daß sie sich insgesamt in der Zeit von zweyhundert Jahren freygekauft, und es bloß der Nachlässigkeit ihrer Unterbeamte zu danken haben, daß sie nicht zu einer oder andern Freyenrolle gezogen und den Ravensbergischen und Wetterischen Freyen gleich gemacht worden. Denn die Regel: *ut liberi subint advocatiae*, findet sich durch ganz Deutschland<sup>h)</sup>, und in allen unsern alten Amtsregistern geht die Ordnung also: daß zuerst die Freyen und dann die Klosterleute mit ihren Schutzurkunden, Schatzungen und freyen Diensten, zuletzt aber die Hofhörige mit ihren Schulden und Pächten vorkommen; und würden diejenigen, die sich binnen den letztern zweyhundert Jahren von einem Gutsherrn freygekauft haben, und auf reihespflichtigen Höfen sitzen (denn mindere haben Churmund oder die Wahl der Hode), sich hier gewiß eben so wie in andern Ländern unter die Zahl der Freyen eingeschrieben finden, wenn darauf sofort wäre geachtet worden; nicht eben darum, weil es ein oder an-

der

<sup>h)</sup> Item in liberis hominibus et ecclesiarum fervis, qui nobis ratione advocatiae subint intra districtum et terminos praenotatos. Document. de 1259. ap. Eccard in orig. san. Habsburgo auitriacae p. 243.

der altes Recht so mit sich bringt, sondern weil es die Noth erfordert, und das vorangezogene Recht der reihepflichtigen Gesellschaft durchaus erheischt, daß sie unter einer beamtelichen Localcontrole stehen. Der Landmann muß sich vom Hofe wie der Soldat von seinem Solde und mit der ihm anvertrauten Rüstung wehren. Beyde werden abgeäußert oder aus der Reihe gestoßen, wenn sie ihr Gewehr versetzen und ihren Sold zu geschwind verzehren, und macht es keinen Unterschied, ob jener seinen Hof dem gemeinschaftlichen Oberhaupt aufgetragen oder von ihm empfangen habe. Der Landmann besitzt die Actie zu getreuen Händen, wovon die Compagnie den Handel führet. Diese würde aber mit großer Unsicherheit bestehen, wenn der Actionair das Capital veruntreuen wollte.

Ich will jedoch hiermit gar nicht sagen, daß gegen Freye und Leibeigene aus einerley Ursachen zur Abäußerung geschritten werden könne. Der Leibeigene steht insgemein in einer doppelten Verbindung; wovon die erste sich auf das Wohl des Staats, die andere aber auf einen Pachtcontract zwischen ihm und seinem Guts Herrn gründet. Die erste verpflichtet zum Exempel den Freyen nur, sein Gehölk nicht zu verhaun, die andere aber verhindert den Leibeigenen überhaupt, sein Blumenholz ohne Bewilligung anzugreifen, und so versteht es sich von selbst, daß die Abäußerungsurfachen in allgemeine, welche sowohl Freye als Leibeigene betreffen, und in besondre,

R 5 wo:

g) In einer ganz neulich beim Reichstag übergebenen Schrift wurde aus einem Schenkungsbrief Kaiser Lothars I. worinn es heißt: *Coloni etiscalini tam de Equestre quam pedestre ordine* (beim Eccard l. c. p. 108.) behauptet, daß auch der Dienstabell unterm Amte gestanden hätte. Allein in unsern Registern heißt es freyen Wagen- und freyen Fußdienste, und das sind bis in die heutige Stunde keine von Adel, sondern Pferde- und Fußkütter *de equestre et pedestre ordine*.

wodurch letztere allein verbunden werden, abgetheilet werden müssen.

Eben so hat die Guts herrlichkeit einen doppelten Grund, als einmal die vogteyliche Befugniß, kraft welcher der Guts herr gleichsam von obrigkeitlichen Amts wegen dahin sieht, daß sein Leibeigener nicht gegen das Wohl des Staats wirthschafte, und dann das aus dem Pachtcontracte hervorgehende Recht, vermöge dessen er von seinem pachtspflichtigen Eigenbehörigen fordert, sich seinem Contracte gemäß zu verhalten. Beyde Befugnisse können auch getrennet seyn. So hat zum Exempel der Guts herr, der ein Erbe auf Zeit: oder Erbwinne ausgethan hat, über den freyen Besizer desselben nicht die vogteylichen Gerechtsame, und umgekehrt derjenige, so von einem Freyen nur Schutzgründer, Schuldkörner, oder Schuldschweine, aber keine Pächte zu erheben hat, bloß die Vogtey, und er kann im ersten Fall nur auf die Neußerung klagen, wenn der Freye seinen Pacht: oder Winnecontract nicht erfüllt; und im andern bloß, wenn er den ursprünglichen Bedingungen der reihpflichtigen Gesellschaft zuwider handelt. Wo der Leibeigne pachtspflichtig ist, wird durch die Abäußerung das Erbe dem Verpächter erlediget; wo aber der Freye bloß unter der Guts herrlichen Vogtey stehet, kann es ihm dem Herkommen oder der Billigkeit nach gestattet seyn, sein Erbe einem andern annehmlichen Manne zu übergeben, und sich auf diese Weise als ein untüchtiger der reihpflichtigen Gesellschaft zu entziehen. Die Römer, welche bloß die Guts herrlichkeit ohne Vogtey kannten, waren strenge gegen jeden Pacht: oder Zinspflichtigen, wenn er seinen Canon nicht bezahlte; die Deutschen hingegen, welche dem Guts herrn mit der Vogtey die Macht der Selbsthülfe gegen seinen Leibeignen und Schutzfreyen eingeräumt haben, waren gelinder, und legten es mehr dem Guts herrn zur Last, wenn er seine Gefälle zurücksehen ließ. Diesemnach ist auch das gedoppelte und einfache



fache Recht des Gutsherrn wohl von einander zu unterscheiden.

Wird dieser und jener Unterschied nicht zuvörderst deutlicher auseinander gesetzt: so wird die Klage des Gutsherrn nie aus dem Grunde gehoben werden, und jeder Schritt, den man zur Verbesserung thut, einen neuen Anstoß finden. Zum Exempel will ich nur den Satz aus der Eigenthumsordnung nehmen, wo es heißt:

Wenn ein Eigenbehöriger das Erbe mit so vielen Schulden beschwert, daß sie den Werth des Erbes nach Proportion der Pachtlieferung zu 3 p. C. erreichen oder gar übersteigen: so soll es pro unica causa discussionis gehalten werden.

Dieser ist in der That so vernünftig und so billig gewählt, als es ein leibeigener Pächter verlangen kann. Wie will man aber hier zu Rechte kommen, wenn man nicht weiß, ob der Pflichtige bloß unter der Gutsherrlichen Vogtey oder auch zugleich unter einem ursprünglichen Pachtcontract stehe? Schuldorn ist kein Pachtorn. Ein Schuld- oder Holzschwein ist kein Pachtshwein. Das Dienstgeld was für die Vogteyfrohne bezahlet wird, ist kein Pachtgeld; Spanndienste, so in der Stelle der Frohnen getreten; Herbst- und Mayschafsgelder, Schugrinder, Zehntorn und was dergleichen mehr sind, die sowohl Leibeigene als Freye entrichten, setzen keinen Pachtcontract, sondern die vogteyliche Befugniß voraus, und die Verwechslung dieser ganz unterschiedenen Begriffe hat bisher jene für jeden leibeigenen Pächter nicht unbillige Verordnung völlig unbrauchbar gemacht, und mehrmalen die Frage veranlaßet: Ob dann ein Leibeigener, der von dem größten Hofe jährlich nur einen Schilling entrichtet, sofort abgeäußert werden könne, wenn er mehrere Schulden gemacht, als mit dem dritten Theil dieses Schillings zu 3 p. C. verzinsset werden konnten? Wo stehet es aber geschrieben,  
daß

daß dieser Schilling eine Pacht sey? Die Alten sind keine solche Narren gewesen, daß sie einen Hof so wohlfeil verpachtet haben sollten. Wahre Pächte sind dem Ertrag des Hofes, nach Abzug der öffentlichen Vertheidigung desselben, ziemlich angemessen, und sie unterscheiden sich durch ihre Größe leicht von vogteylichen Gefällen.

Eine andere Ursach der Abäußerung in der Eigenthumsordnung, nämlich diese:

Wann eine eigenbehörige Person sich dem schändlichen Hurenleben ergiebt, ingleichen Ehebruch oder Diebstahl begehet, oder sonst einer groben Mißthat überführet wird, wodurch dem Erbe eine schwere Last zuwächst; so ist solches alleinig pro causa discussionis zu achten, hat sehr vieles von ihrem innerlichen Gehalte verlohren, weil man hier blos auf das Verhältniß zwischen den Leibeigenen und Gutsherrn als Erbverpächtern gesehen hat; der allensfalls zufrieden ist, einen schlechten Kerl, wenn er sonst richtig bezahlt, auf dem Hofe zu lassen, so lange der Staat ihn nicht verbannet. In der That aber gehört diese Ursache zu den allgemeinen, und die Beamte sollten jeden Freyen, und der Gutsherr, kraft der vogteylichen Berechtsame, jeden Leibeigenen, der sich so schändlich beträgt, des Hofes entsetzen können. Ein Soldat mag noch so schön gewachsen und noch so tapfer seyn: so wird er vom Regiment gejagt, so bald er etwas begeht, was mit der Dienstehre nicht bestehen kann. Eine gleiche Denkungsart herrschte unter den ursprünglichen Keihspflichtigen bey den Deutschen, und dem Staat ist daran gelegen, um die gemeine Keihe bey Ehren, folgendes mit dieser Ehre Ackerbau und Amtsfähigkeit in Ansehen zu erhalten, diese Denkungsart nicht zu schwächen. Daß der Mann oder die Frau, welche in solchem Falle durch den schulbigen Theil mit ins Unglück gezogen wird, eine Aufferth (laudemium) bezahlet habe, ist zwar ein hinlänglicher Grund für den Gutsherrn als Erbverpächtern, um sie nicht zu

ver:

verflohen, aber nicht für den Gutsherrn, in so fern er die Vogtey hat, oder für den Staat, der in vielen Fällen mit einer Dienst- und Hofeserlassung mehr als mit einer Landesverweisung und Zuchthausstrafe ausrichten kann.

Ich würde zu weit gehen, wenn ich die Verwirrung, welche daher, daß man entweder immer mit dem engen Begriffe einer Erbpacht in die Sache hineingegangen, oder ganz verschiedene Menschen unter Eine Regel zwingen wollen, entstanden sind, mit einander anzeigen wollte. Es verlohnet sich auch nicht der Mühe, und alles, was aus den Abäußerungsurfachen nach jenen Begriffen gemacht werden kann, wird der Absicht, die man hat, nie entsprechen. Um die Beschwerden aus dem Grunde zu heben, muß das ganze zusammengestickte Gebäude in die Luft gesprengt und ein ganz neues dafür aufgeführt werden, wovon die beyden Grundpfeiler folgende seyn müssen:

„Jeder reihesplichtige Hof, er sey besetzt, wie und von wem er wolle, ist in Befolge des gesellschaftlichen „Originalcontrakts eine Pfründe des Staats, oder, wenn man lieber will, ein Stammlehn oder Fidei- „commißgut, welches der Besitzer auf Zeitlebens zu „vertheidigen und zu nutzen hat, und mit seinem Tode „demjenigen eröffnet, der durch die Gesetze dazu ge- „rufen ist; und ferner

„Kein Sohn oder Nachfolger am reihesplichtigen „Hofe ist verpflichtet, seines Vaters oder Vorgängers „Schulden zu bezahlen, in sofern sie nicht bewilligt „sind.“

Ist dieses erst festgesetzt, wie es die wahren deutschen Rechte, Noth und Vernunft erfordern: so wird sich das übrige leicht bestimmen lassen. Die Pflichten eines Pfründeners oder Beneficianten sind bekannt. Man weiß:

1) In

- 1) In welcher Maaße er das Eichen- und Buchenholz auf seinen Wehdumsgründen angreifen darf;
- 2) Wie er die Pfründe mit keinen Schulden beschweren möge;
- 3) Wie er in Nothsfällen, auf Erkenntniß und mit Vorwissen seiner Obern, Gelder darauf leihen kann, die sein Nachfolger bezahlen muß;
- 4) Wie seine Kinder und Erben aus der Pfründe nicht anzgesteuert und abgefunden werden;
- 5) Wie sein Nachfolger sich nicht in seine Erbschaft mische;
- 6) Wie er durch ein liederliches Leben seine Pfründe verwürke, ohne Rücksicht, ob mit der Frauen Brautshag eine Simonie begangen worden oder nicht;
- 7) Wie er auf eine Competenz oder die Leibzucht gesetzt werde, wenn er seine Dienste nicht mehr leisten kann &c. Und die Sache selbst, da von der geistlichen Pfründe dem Staate am Altar, von der weltlichen im Gegentheile demselben im Felde, wenigstens durch die von ihm in Sold und Kleidung zu unterhaltende Vicarien gedienet wird, leidet eine so vollkommene Vergleichung, daß ich nicht sehe, warum dabey einiges Bedenken seyn könne. Das einzige, was man sagen möchte, wäre dieses, daß die weltlichen Pfründen erblich besessen würden. Allein sind Erbpräbenden, die ganzen Familien gehören, andern Gesetzen unterworfen? steht es dem zeitigen Besitzer frey, solche mit Schulden zu beschweren? und ist die Familie, oder selbst der Sohn des Erbpräbendners, verbunden, dessen Schulden aus der Pfründe zu bezahlen?

Längst hat man dahier erkannt, daß der Sohn eines Leibeignen sich der väterlichen Erbschaft, die doch, weil sie zum Sterbfall gehört und von ihm gelöst werden muß, gar nicht vorhanden ist, ent schlagen, folgendes das Erbe aus der freyen Hand des Gutsherrn empfangen könne.

Warum

Warum macht man aber dieses nicht zum allgemeinen Gesetz? und setzt einmal für alle fest, daß der Sohn eines reihespflichtigen Leibeignen wegen unbewilligter elterlicher Schulden nie in gerichtlichen Anspruch genommen werden solle?

Vielleicht ist dieses zu strenge und dem Credit nachtheilig, welchen der Pfründner doch dann und wann nothwendig haben muß. Gut, man verordne dann den unbewilligten Gläubigern zum Besten ein Nach- und Gnadenjahr; man setze deren allenfalls viere; oder nach dem Exempel Moses sechs, und lasse das siebente ein Freyjahr seyn: so bleibt die Pfründe so lange in des Anerbens bloßer Verwaltung (*custodia beneficii*), und man weiß doch endlich die Zeit, worinn der weltliche Pfründner zum ruhigen und freyen Besitz des Hofes gelangen kann. Ist ihm nun aber dieser einmal gewähret: so kann man mit der Abäußerung um so viel strenger durchfahren, weil er sich sodann nicht wie jetzt auf seiner Vorfahren Schulden berufen kann, das einzige, was sonst die mehreste Schwierigkeit macht.

Man glaube nicht, daß ich die Vergleichung der geistlichen und weltlichen Pfründe nur obenhin gemacht habe. Ich mache mich anheischig, jeden Punkt, auch selbst das Nach- und Gnadenjahr, die Verehrung des Patrons mit Gold und Silber, das *jus resignandi*, das *jus devolutionis*, wenn der Gutsherr mit der Erbesbesetzung nachlässig ist, und sehr viel andere Uebereinstimmungen aus den westphälischen Hofrechten buchstäblich zu erweisen, und zugleich zu zeigen, daß das canonische Recht und nicht das römische bey unserm Eigenthumsrechte zu Hülfe genommen werden sollte. Auch dieses, daß die Kinder aus der weltlichen Pfründe nicht ausgesteuert, sondern mit einem Hute, einem Stocke und einem paar Klumpen in die Welt geschickt werden sollen, ist in jenem Hofrechte deutlich verordnet.

Folgt:

Folgeten wir nun diesem Plan: so würden wir mit den übrigen Abäußerungsurfachen gar leicht zu rechte kommen. Ein Freyer und ein Leibeigner darf so wenig seinen Hof eigenmächtig verheuren, als der Pfarrer für sich einen Vicar ansetzen; er darf sein Spann so wenig schwächen, als der Geistliche sich außer Stand setzen, seinen Dienst am Altar zu thun: beyde dürfen ihre Häuser oder Curien nicht verfallen lassen. Beyde dürfen ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer Obern nichts veräußern oder versetzen; und der Guts herr kann so wenig als die untere geistliche Obrigkeit in ihrer Einwilligung so weit gehen, daß der Dienst der ganzen Pfründe darüber zu Grunde gehe. Alles dieses könnte aufs genaueste und deutlichste bestimmt, und dem Eigenthumsrechte seine wahre alte, aus dem ursprünglichen Contract unter Landesbesitzern hervorgehende philosophische Gestalt gegeben werden; aber nur bloß in dem Falle, wo die steuerbaren Höfe als Erbpfründen, die der Guts herr aus der Familie seines Leibeignen, und der Beamte mit dem nächsten Erben des Freyen zu besetzen hat, betrachtet, und die Nachfolger nicht zu Erben ihrer Vorgänger gemachet würden. Diejenigen Contracte, die unter gehöriger Bewilligung geschlossen sind, behalten ohnehin ihre Verbindlichkeit, der Nachfolger mag Erbe seyn oder nicht; so wie im Gegentheil alle Nebenverbindungen zwischen dem Patron und Beneficiaten ungültig sind, wann sie die Pfründe mit neuen Diensten und Pflichten beschweren.

Dieses wäre aber nur das Mittel, die allgemeinen Abäußerungsurfachen festzusetzen, nicht aber die besondern, so aus dem Erbpachtcontract zwischen dem Guts herrn und seinem Leibeigenen hervorgehen. Aber diese sind auch nicht so schwer zu bestimmen.

## LXV.

Also sind die unbestimmten Leibeigenthumsgefälle  
zu bestimmen?

Die Frage: ob es nicht gut seyn würde, die ungewissen Eigenthumsgefälle auf ein gewisses Jahrgeld zu setzen? muß meines Ermessens mit einem aufrichtigen Ja beantwortet werden. Denn

- 1) wird niemand leugnen, daß nicht jedem Schuldner die Bezahlung eines ziemlichen Capitals leichter in kleinen jährlichen Terminen, als in einer Summe fallen müsse; und ob man gleich einwenden möchte, daß, wenn eine solche Einrichtung sofort ihren Anfang nähme, verschiedene Leibeigne dasjenige, was sie bey einem sich künftig erst ereignendem Falle zu bezahlen hätten, in voraus bezahlen würden: so kann man doch
- 2) mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß wenn die eine Hälfte etwa einige Jahre im voraus bezahlen müßte, die andre Hälfte gewiß die Wohlthat der Nachbezahlung genießen würde, indem es nicht fehlen könnte, daß nicht sehr viele Auffahrten und Sterbefälle sofort zu bedingen seyn würden. Zudem wird
- 3) jeder Leibeigne es nicht auf die letzte Stunde ankommen lassen, sondern wenn er erst weiß, daß das Ersparte seinen Erben zu statten kommt, immer etwas zu Bezahlung künftiger Sterbefälle und Auffahrten zurücklegen; und da ist es, wo nicht besser und sicherer, doch gewiß gleichgültig, ob er solches in seinen Schrank legt, oder seinem Guts Herrn auf Abschlag bezahlt. Es geht auch

- 4) einem Gutsherrn nichts dabey verlohren. Denn da man annehmen kann, daß von 25 Leibeignen jährlich einer einen Sterbfall oder eine Auffahrt zu dingen haben würde: so wird ihm nichts dadurch abgehen, wenn nach der neuen Einrichtung die 25 zusammen eben so viel des Jahrs bezahlen, als jährlich einer aufgebracht haben würde. Für solche Gutsherrn aber, die
- 5) ihre Leibeignen nur für ihre Person, und nicht für ihre Erben, auch wohl nur bey gewissen Commenden, Pfründen und Beneficien besitzen, würde die neue Einrichtung unstreitig besonders gut seyn, weil sie allemal ihr Gewissen frey haben, und den wahren oder falschen Vorwurf vermeiden könnten, daß sie ihre Leibeignen, zum Nachtheil ihrer Dienst: Lehn- oder Fideicommissfolger, ausgeplündert hätten. Nicht zu gedenken, daß auch
- 6) dem zeitigen Besitzer solcher Leibeignen die Gelegenheit benommen würde, seinem Nachfolger zum Schaden, Auffahrten, Sterbfälle und Freybriefe in voraus dingen zu lassen, und diesem solchergestalt das Geld vor der Nase weg zu ziehen. Wenigstens würde man
- 7) nie von einem solchen Proceße, wie vor einigen Jahren geführt wurde, wieder hören, da die Erben eines solchen Gutsherrn, welcher seinem Leibeignen befohlen hatte, binnen Jahresfrist zu heyrathen, gegen den säumhaften Eigenbehörigen den Caducitätsproceß fortführten, während der Zeit der neue Besitzer der Pfründe eben demselben Leibeignen einen andern Termin zur Heyrath setzte, und wie er solchen versäumte, gegen denselben mit einem zweyten Caducitätsproceß herausgieng. Und überhaupt dürfte diese sonderbare Art von Processen ganz wegfallen,



fassen, indem ein weltlicher Gutsherr, der einen Leibeignen für sich und seine Erben besitzt, seinen Leibeignen nicht leicht zum Heyrathen zwingt, sondern lieber dessen Todesfall, wodurch entweder ihm oder seinen Erben das Gut erledigt wird, abwartet. Insbesondere aber würden

8) die geringen Pfränder ihren Vortheil dabei finden, die, wenn sie einmal zur Erhaltung ihres Rechts eine Verhöhung der außerordentlichen Gefälle vornehmen wollen, in weitläufige Prozesse gestürzt werden, und wenn sie ihre übrigen Einkünfte darauf zum Vortheil ihrer Nachfolger nicht verwenden wollen, dem Leibeignen nachgeben müssen. Zudem ist

9) der Sterbfall nach Ritterrecht, der zuerst auf Sundergute <sup>n)</sup> eingeführt worden, und welchen ehemals der Bischof und seine Geistlichkeit nie gezogen haben, allezeit ein trauriges Recht. Denn was kann trauriger seyn, als Wittwen und Waisen sofort in der größten Betrübniß, und wenn die Leiche noch im Hause steht, zu überfallen; alles, was sie im Hause und Vermögen haben, aufzuschreiben und wegzunehmen, und ihnen von den Empfindungen der Vornehmen die allernünftigsten Begriffe beyzubringen? Welcher Gutsherr fühlt es nicht, was eine solche Handlung für widrige Begriffe bey dem gemeinen Manne hervorbringen, und wie dieser von dem Manne, der ins Sterbhaus kömmt, und gleich alle Winkel durchschauet, dencken müsse? Es giebt daher auch

10) wenige Gutsherrn, die sich dieses traurigen Rechts der Strenge nach bedienen, und den armen Waisen

V. 2

n) Bonis extra curiam vel a curie separatis.

die ganze elterliche Erbschaft entziehen; wenigstens treiben sie es ungern zu einer eidlichen Eröffnung, weil die Versuchung zum Meineide zu stark wird, und ohne diese Eröffnung dürfte doch der Leibeigne die vorhandene Capitalien schwerlich anzeigen. Die mehresten sehen auch

- 11) wohl ein, daß ein Gutsherr, ohne sich selbst zu schaden, das Erbe nicht von allem entblößen, oder auch nur für den Sterbfall eine gar zu starke Summe auf einmal nehmen könne, indem solchenfalls der Leibeigne selten wieder zu Kräften kömmt, ja sich wohl gar, weil jeder Landhaushalt mit zureichender Faust geführt seyn will, in deren Ermangelung früh zu Grunde arbeitet und eine muthlose Nachkommenschaft zeuget. Daher ist
- 12) der Sterbfall nach Ritterrecht, da christliche und billige Gutsherrn solchen fast nirgends ziehen, ein unndehiges, aber schädliches Schreckbild, das die Leibeignen in beständiger Furcht und vom Erwerben zurückhält. Denn die Vorstellung, daß alles, was sie mit ihrem sauren Schweiß erwerben, ihren Kindern nicht anders, als in sofern sie einen falschen Eid daran wagen wollen, zu statten kommen werde, muß die Leute nothwendig niederschlagen und ihren Fleiß schwächen.

In Ansehung der Auffahrten ist es

- 13) sowohl der Gutsherrn als Leibeignen wahrer Vortheil, daß die neue Einrichtung Platz greife, indem die Eigenthumsordnung keine Regel festgesetzt hat, nach welcher solche gefordert oder bezahlt werden möge, welches nothwendig zu unzähligen Processen Anlaß geben muß, wobey so wenig der Gutsherr als der Leibeigne geminnet, indem die Gerichtskosten gewiß allezeit eben so viel, wo nicht ein mehreres, weg-

wegnehmen, als worüber beyde Theile streiten.  
Der Gutsherr leidet

- 14) doppelt dabey, da er, so lange seine Forderung keine bestimmte Gränzen hat, nach einer ganz natürlichen Folge alle Richter wider sich haben muß; und hiernächst wenn sein Leibeigner alles der Chicane aufgeopfert hat, entweder einen schlechten Wirth oder einen elenden Sterbfall findet. Der Leibeigne hat aber
- 15) auch keine Freude davon, wenn er endlich nach vielen und schweren Kosten eine mildere Auffahrt erhalten hat, indem ihm der Gutsherr solches gewiß bey dem Sterbfall und bey andern Gelegenheiten wieder gedenket. Ueberhaupt liegt es
- 16) in der menschlichen Natur, und zwar in dem edelsten Theile derselben, daß man sich der Schwächern und dem Scheine nach Unterdrückten gern annimmt; und die gerechtesten Forderungen der Gutsherren müssen darunter leiden, so lange einige derselben unbestimmt sind. Die Eigenthumsordnung hat
- 17) den Gutsherrn in Ansehung der Auffahrten die Billigkeit empfohlen, und in deren Ermangelung die richterliche Billigkeit zu Hülfe gerufen; die Begriffe der Billigkeit in dem fordernden, bezahlenden und richtenden Theile sind aber so von einander unterschieden, daß man nie eine Einigkeit hoffen darf, sondern allezeit eine Willkühr befürchten muß, und diese Willkühr, womit sich das Mitleid und die natürliche Neigung für den schwächern Theil gern vermischt, sucht leicht alles dasjenige auf, und hält es für das wichtigste, das dem Leibeignen nur mit einigem Scheine zu statten kommen kann. Da heißt es dann:

18) die Römer haben den Erbgewinn auf den fünfzigsten Pfennig bestimmt; in diesem und jenem Lande ist der zwanzigste oder zehnte Pfennig dafür angenommen; dort ist ein jähriger Betrag der Stätte, hier ein zweyjähriger die hergebrachte Regel; dort wird nur ein neuer Meyerbrief, hier nur ein Saertuchen-Wammis bezahlt; und der auswärtige oder einheimische Rechtsgelehrte, der selbst nicht Gutsherr ist, kann die verschiedenen Meynungen der Gelehrten in einen Glückstopf werfen und eine herausziehen, ohne daß man ihm mit Bestande einen Vorwurf machen kann. Denn was sollte er besser thun, als die bey dem menschlichen Glücke wachende Vorsehung da walten lassen, wo ihm Gesetze und Rechte nichts vorgeschrieben haben? Will man

19) noch eine vernünftige Regel annehmen: so ist es diese, daß der Betrag des Erbes als eine Leibrente angesehen, und demjenigen Theile, der die Auffahrt bezahlt, verkauft wird. Gesezt, der Theil des Auerben am Hofe thue jährlich 90 Thaler nach Abzug aller Auflagen, Bauerlasten, Gefälle und Auslobungen: so erhalten der Wirth und die Wirthin gemeinschaftlich diese Einnahme. Die Hälfte derselben ist also dasjenige, was dem neu ankommenden Theile verkauft wird. Das Drittel der Hälfte, oder 15 Thaler, bezahlt er mit seinem Leibe, indem er sich eigen giebt. Er kauft also eine jährliche Leibrente von 30 Thaler, und bezahlt dafür, nachdem solche zu 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 pro Cent verkauft wird, das Capital zur Auffahrt. Allein diese, wenigstens auf einen Rechnungsatz zurückführende Regel, wird dem Gutsherrn hart scheinen, wenn die Zinsen der unbewilligten Schulden an dem jährlichen Ertrage vorabgezogen werden

den

den sollen, indem er solchergestalt seiner Leibeigenen Schuld mit entgelten muß; und sollen diese nicht abgezogen werden: so erhält der neu aufkommende Theil, der mit dem Auerben in Gemeinschaft der Schulden treten muß, die reine Leibrente nicht, die ihm doch auf Treue und Glauben verkauft wird. Am Ende aber führen dergleichen Berechnungen und Anschläge zu Beweisen und Gegenbeweisen und richterlichen Erkenntnissen, welche im Gegentheile durch einen beständigen jährlichen Satz vermieden werden. Sie führen auch wohl zu Betrügereyen, weil der Leibeigne seine unbewilligte Schulden dem Gutsherrn verheelen und lieber seine Braut hintergehen, als jene entdecken wird.

Die Freybriefe, da sie eben so wenig einen bestimmten Satz zum Grunde haben, können

- 20) ebenfalls leicht zu großen und kostbaren Weitläufigkeiten führen, wobey für beyde Theile nichts als Schaden herauströmmt; und dieser Mangel eines bestimmten Grundsatzes wird sicher einmal zu demjenigen führen, nach welchem ein Hauptmann seinen Gemeinen für ein festgesetztes Geld verabschiedet muß, ohne auf dessen Vermögen eine Rücksicht nehmen zu dürfen. Denn es arbeiten
- 21) Religion, Sittenlehre, Mode, Ton, Satyre, und was noch kräftiger als dieses ist, das Interesse aller Landesherrn gegen ein zu strenges Leibeigenthum, so wie gegen alles, was Privatgutsherrn von schätzbaren Unterthanen und Gründen ohne Bestimmung zu genießen haben. Diesem jezigen Hange der menschlichen Sachen, welchem alle besoldete Lehrer und Richter frohnen, und alle empfindende Leute so lange opfern werden, als der Angriff gegen unbestimmte und schwankende Forderungen gerichtet

bleibt, widersteht am Ende eines künftigen Jahrhunderts nichts, als ein fester Saß. Man darf nur einen Blick in andre Länder thun, um die Wahrheit davon deutlicher zu empfinden, als solche da hier beschrieben werden kann. Nichts ist aber bey dem allen

- 22) augenscheinlicher, als der eigne Vortheil der Leibeigenen, welche nach jener neuen Einrichtung mit doppelten Fleiße und Muthe für sich und ihre Kinder arbeiten können, ohne den Verlust ihres sauer erworbenen Vermögens fürchten zu dürfen; welche bey ihren sich vermehrenden Kindern nicht an die Beschwerde der Freybriefe; und bey der Verheyra- thung derselben nicht an den Verlust des Braut- schazes zu denken haben. Die Obrigkeit wird gegen einen süblen Wirth mit aller Strenge verfahren können, wenn ihm einmal die Entschuldigung be- nommen ist, daß er zu Bezahlung der ungewissen Gefälle seinen Hof in Schulden stürzen, sein Land versetzen, und sein Holz verhauden müsse. Wie we- nige Wirthe werden sich auf den Trunk legen, wenn sie gewiß sind, daß dasjenige, was sie verkaufen, nicht dem Gutsherrn am Sterbfaße, sondern ihren Kindern am Erbtheile abgehe? Wie wenige werden ungerechten und harten Gläubigern zum Raube wer- den, wenn sie nicht zur Unzeit große Summen bor- gen dürfen? Wie sehr werden sich ihre Prozesse da- durch mindern? und wie mancher reicher Freyer wird einen Gutsherrlichen Hof annehmen, wenn er nicht mehr befürchten darf, als ein Leibeigner be- handelt zu werden?

Nie ist auch die Zeit zu einer solchen neuen Einrich- tung günstiger gewesen, als jetzt, wo

23) der

23) der große Geld- und Creditmangel bey den Leibeignen eine solche Veränderung nothwendig zu machen scheint. Die Menge der verheureten Stätten ist noch nichts in Vergleichung derjenigen, welche sich über fünfzig Jahr finden wird, wenn die Auslobungen nach dem zum Versuche und zur Verkürzung der darüber entstandenen Proceffe eingeführten Fuße bestehen bleibt. Denn dadurch wird sich alles mit der Zeit in Heuer gut verwandeln und der jezige Eigenthum völlig aufgelöset werden <sup>1)</sup>.

1) Es ist wider alle Wahrscheinlichkeit und wider den Lauf der menschlichen Sachen, daß der Besizer eines Landgutes, wenn es auch jährlich 10000 Thaler einbringt, seinen jüngern Geschwistern nur die Hälfte des Werths auszahlen und dabey bestehen kann. Nicht einer unter Hunderten gewinnt, wenn man dreßsig Jahr für sein Leben rechnet, diese Summe wieder, und wenn sein Sohn abermal mit seinen Geschwistern getheilet hat, so geht der Entel gewiß dabey zu Grunde. Weit schwerer ist der Stand eines Leibeignen, der nur einer doppelten Kindesheil behalten und folglich in den mehrsten Fällen Dreiviertel der Erbschaft ausgehen soll. Dieser muß nothwendig in die Umstände und in die Verführung gerathen, lieber der Heuermann, als der Colon seines Hofes zu seyn. Geschicht dieses, wie man es vorher sehen kann, ohne eben Prophet zu seyn: so werden sich die Eigenthumsfälle immer mehr und mehr verlieren. Wenigstens wird der Leibeigne immer mehr und mehr ein Sklave der abgehenden Geschwister bleiben. Diese werden alles wegnehmen, was er erbringen und borgen kann; das Auerbrecht wird minder gesucht und beneidet werden; und so wird weder der Leibeigne zu großen Baarschaften, noch der Gutsherr zu einer billigen Auffahrt auf einmal gelangen.



## LXVI.

Gedanken von dem Ursprunge und Nutzen der  
sogenannten Hyen, Echten oder Hoden.

Lust macht eigen, heißt es an manchen Orten Deutschlands; und ich habe unsre Vorfahren oftmal in meinen Gedanken einer Grausamkeit beschuldiget, daß sie die Lust gleichsam vergiften, und die Sklaverey auf einen in der ganzen Welt freyen Odemzug gesetzt hätten. Oft dachte ich aber auch: Wie ist es möglich, daß sie, die mit Heeren von hunderttausenden zu Felde giengen, Gut und Blut für die Freyheit aufopferten, und keinen leib-eigenen Knecht die Waffen führen ließen, die Dienstbarkeit dergestalt begünstiget, und ganze Dörfer durch die Einführung derselben von dem Heerzuge befreyet haben sollten? Voll Zweifels über die Wahrheit und voll Unmuths über die Ungerechtigkeit der Sache selbst, kam ich von ungefähr auf einen alten Rechtshandel, worauf sich dieses Lusteigenthum auf einmal als eine sanfte Freystätte zeigte: ich will ihn meinen Lesern erzählen. Vielleicht nehmen sie auch an der Ehre unsrer Vorfahren einen patriotischen Antheil und lernen, wie gefährlich es sey, aus veralteten Worten neue Schlüsse zu ziehen.

Die Königin von Pohlen Richezza, eine geborne Pfalzgräfin beyrn Rheine, ließ sich in der Stadt Cölln nieder, und weil sie nicht Lust hatte, das Bürgerrecht zu nehmen, begab sie sich in die Hode der heiligen Jungfrau, worinn der Sterbfall mit dem besten Kleide gelöst werden konnte <sup>k</sup>). Ihre Cammerjungfer aber, welche aus dem Dorfe Gättersloh, worinn noch jetzt die Lust eigen macht, zu Hause war, verheyraethete sich in unser  
Stift

<sup>k</sup>) Die Urkunde steht beyrn Lunig in spec. eccl. Contin. I. p. 134.



Stift und setzte sich auf ein offnes Dorf, worinn ihr Mann ein freyes Haus gekauft hatte. Kaum hatte sie ein Jahr in vergnügter Ehe gelebt: so entriß ihr der Tod den besten Mann; und zur Vermehrung ihres Schmerzens kamen die Beamte, um ihr alles, was er verlassen hatte, zu nehmen. Voll Schrecken zeigte sie ihr einziges Kind, den Erben ihres Mannes, und bat mit Thränen, wo nicht ihr, doch diesem Unmündigen das väterliche Erbtheil zu lassen. Allein ihr Flehen war vergebens. Die Beamte, so sehr sie auch selbst über diesen Vorfall bewegt waren, antworteten nach Landesrecht: Ihr Mann sey Biefterfrey<sup>1)</sup> verstorben, und seine Nachlassenschaft daher der Landesherrschaft verfallen. Seine Schuldigkeit sey gewesen, sich sofort, als er sich dahier niedergelassen, in eine Hode einschreiben<sup>m)</sup> zu lassen; und da er dieses versäumt, und darüber weggestorben: so wäre nichts, als die Gnade der Landesherrschaft übrig, um sich von den Folgen der Biefterfreyheit zu retten.

O Himmel, rief sie aus, ich bin aus einem Dorfe zu Hause, wo die Luft das Einschreiben ersetzt; wo jedes Haus in einer Hode steht, und diejenigen, so darinn ziehen, sobald als sie die Schwelle betreten haben, nicht mehr zu besorgen haben, daß ihre Erbschaft der Landesherrschaft, gleich der Erbschaft eines Wildfangs verfalle. Mein Mann war aus dem Lippischen gebürtig, wo alle Biefterfreyheit mit einem Groschen

1) Biefter heißt bey den Westphälern so viel als arg. Er ist Biefter krank, Biefter grämlich u. sagt man. Die arge Freyheit ist aber, wenn einer ohne Schutz und Schirm so frey als ein Vogel (doch muß es kein Auerhahn seyn, der Königsfrieden hat), in der Luft ist, den man herabschießen kann.

m) Dies ist, wie bekannt, noch jetzt im ganzen Stifte Hünabruich gebräuchlich.

sehen abgewehret werden kann <sup>n)</sup>, welchen die Erben auf den Sarg legen, und die Landesherrschaft zur freyen Urkunde annimmt. Die Osnabrückischen Rechte sind uns beyden unbekannt gewesen; wir haben nicht gewußt, daß wir uns eben einschreiben lassen müßten; ich habe gedacht, die Luft, die ich als Unterthan genossen, ersetzte die leere Ceresmonie der Einschreibung; und mein Mann ist ohne Zweifel in dem Glauben gestorben, daß ich seine Verlassenschaft mit dem traurigen Pfennig noch früh genug lösen könnte.

Alles dieses versetzten die Beamte, kann die Landesherrschaft, nicht aber uns bewegen, von unserer Forderung abzugehen. Jene kann Gnade thun; wir aber sind aufs Recht gewiesen. Wir müssen alles, was Ihr seliger Mann verlassen hat, zu uns nehmen. Will sie aber Gnade suchen: so wollen wir ihr einen Monat Zeit dazu geben, und uns immittelst begnügen, den Nachlaß des Biesterfreyen aufzuschreiben, und ihr solchen gegen genügsame Bürgschaft zur getreuen Verwahrung überlassen. Der armen Wittwe blieb also nichts übrig, als sich an den damaligen Bischoff zu wenden, und dasjenige unter neuen Thränen zu wiederholen, was sie den Beamten vorgebracht hatte. Dieser war weit entfernt, sich mit einer so traurigen Erbschaft zu bereichern. Inzwischen reizte ihn doch seine Wißbegierde, sich über den Ursprung und den Nutzen der H o d e n, H y e n oder E c h t e n, und von der Ursache der Biesterfreyheit näher unterrichten zu lassen.

Gnädigster Herr, berichteten diese, man hat ehedem von Territorien und Territorial: Unterthanen nichts gewußt

n) Eben dergleichen Gewerheiten gab es auch an verschiedenen Orten in Frankreich, als z. E.: Et si aucun de ces Aubains mourut et n'eür commandé à tendre 4 deniers au Baron, tous les meubles seroient au Baron v. Stabilimenta S. Ludovici L. I. c. 87. ap. du FRESNE v. Aubenae.

wußt o). Man kannte den Grundsatz nicht, daß derjenige, der sich auf diesen oder jenen Theil des deutschen Reichsbodens setzte, sofort mit der Luft die Oberherrschaft desjenigen Reichsbeamten erkannte, in dessen Amtsbezirk er sich niederließ. Es gieng damals auf dem Lande, wie noch jetzt in den Städten, worinn nicht alle, so zwischen den Mauren wohnen, das Bürgerrecht haben, sondern nur diejenigen, die solches ausdrücklich nehmen und gewinnen. Die sämtlichen Eingefessenen eines Landes theilten sich also überhaupt in solche, welche das Unterthanenrecht genommen oder gewonnen, und solche, welche es nicht gewonnen hatten.

Diejenigen, welche es gewonnen hatten, genossen der Rechte und Wohlthaten, welche der Classe, worinn sie sich begeben hatten, zukamen: und der oberste dieser Classe, oder der Schug- und Schirmherr genoß von ihrer Verlassenschaft entweder das beste Kleid, oder das beste Pferd, oder das beste Pfand, oder eine andre Urkunde seiner Schirmgerechtigkeit. Der Kayser genoß dieses von allen Reichsbeamten; der Bischof von seinen Capitularen; der Archidiacon von seinen belehuren Pfarrern, der Lehnsherr von seinen Lehnkleuten, und der Reichsvogt von allen eingefessenen seiner Vogtey.

Diejenigen aber so das Unterthanenrecht nicht in der einen oder andern Classe, wozu sie ihrer Geburt nach kommen

o) Dieser Begriff hängt uns jetzt immer noch; und wir sind zu bekant mit ihm geworden, um ihn gänzlich zu vergessen. Allein wer die alte Verfassung beurtheilen will, muß schlechterdings an keine Länder, Landesunterthanen und Landesordnung denken. Wie eifrig war man in alten Zeiten auf die Huldigungen, wie man noch eines jeden Menschen Einwilligung in die Unterthanenpflicht für nöthig hielt. Jetzt da der Boden Unterthanen macht, hält man die Huldigung der Hausen für eine überflüssige Ceremonie.

men konnten, gewonnen hatten, beerbte der Kaiser als arg- oder bieserfreye Leute P), und, nachdem die Reichsfürsten an dessen Stelle getreten, der Landesherr. Sie genossen jedoch auch dagegen, ob wohl nicht als Bürger, doch als Menschen, des höchsten Schutzes Q), indem der Kaiser ihr Wehrgeld erhob, wenn sie erschlagen wurden, folglich von oberstrichterlichen Amtswegen ihr Rächer war.

Die Einziehung der Erbschaft von allen solchen Leuten, welche sich in keine Klasse der Unterthanen begeben hatten, beruhete in der höchsten Billigkeit. Denn erstlich hatte man damals fast keine Geldsteuern, sondern jede Classe im Staat hatte ihre angenommene oder angewiesene Verpflichtung. Wer sich also nicht in die eine oder die andere einschreiben ließ, der entzog sich den öffentlichen Lasten. Zweitens hatte man keine Territorialgesetze, oder Verordnungen für Menschen, sondern die Gesetze und Verordnungen bezogen sich alle auf Classen; eben wie jetzt die Kriegsartikel keine Territorialgesetze sind, sondern nur diejenigen, so zum Kriegesstaat gehören, verbinden. Ein Bieserfreyer entzog sich also auch den Gesetzen. Er hatte folglich Drittens auch kein Recht, keinen Richter, keinen Advocaten nach damaliger Art, und keine Zeugen. Denn dies waren derozeit bürgerliche Wohlthaten, welche einem jeden

p) De his qui a litterarum conscriptione ingenui sunt, si sine traditione (i. e. absque electione patronii) mortui fuerint, hereditas eorum ad opus nostrum recipiatur. Capit. II. ann. 813. §. 6.

q) Qui per chartam ingenuitatis dimissi sunt liberi, ubi nullum patronium et defensionem non elegerint, regi componantur 40 Solidis. Capit. Baj. anni 788. §. 7. Die manumissi in ecclesia traten sefort aus der Kirchschafft in das patronium sanctissimae summæ ecclesiæ und beaudten daher kein patronium zu wästen. v. LL. Rip. tit. 58. Auch diejenigen, so per acceptionem dehati frey gelassen wurden, verbiesterten nicht, wenn sie sich keinen patronum erwästen, weil sie als denariales in mundeburde regia blieben.

jeden umsonst angediehen; und Richter, Advocaten und Zeugen waren im mindesten nicht verpflichtet, solchen unholden, ungetreuen und ungewärtigen Leuten ihre Dienste zu weihen. Er war vier tens ohne Ehre, weil alle Ehre nothwendig ganz allein für die Classe war; und überall mit der Last, welche einer für das gemeine Beste übernimmt, verknüpft ist. Er konnte, wenn er starb, so wenig auf den Kirchhof kommen, als verläutet und begleitet werden. Denn der Kirchhof und die Glocke gehörte einzig und allein den Genossen; und die Leichenbegleitung ist überall die Folge einer Vereinigung. Der Bierstreye hatte sich aber darinn nicht begeben. Da fünftens das römische und canonische Recht noch nicht das Recht aller derjenigen war, die gar keines hatten: so würde es hundert Schwierigkeiten gesetzt haben, ihnen zu Rechte zu helfen. Denn man wuste nicht, ob sie in Gemeinschaft der Güter lebten, ob der älteste oder jüngste erbte, ob die Witwe ein Witthum hatte &c. &c. Diejenigen ächten, wahren und rechtmäßigen Einwohner eines Staats, handelten also gar nicht unbillig, wenn sie sich dergleichen Wildfänge gar nicht annahmen, ihnen kein Recht, keinen Richter, keine Ehre, keine Ehe, kein Witthum, keinen Contract gestanden, sondern sie der bloßen Willkühr der Landesherrschaft überließen. War es doch ihre Schuld, daß sie sich nicht hatten in eine privilegirte Classe einschreiben lassen.

Ganz zu Anfang der deutschen Verfassung mochten alle freye Landeigenthümer in einem gewissen Bezirk sich vereinigen; jedem Hofe eine oder zwey Leibzuchten für die Alten gestatten, im übrigen aber Fremde, welche nicht auf einen Hof gehyrathet, und zugleich das gemeine Einwohnerrecht erlangt hatten, als Knechte behandeln; ihre eignen abgehenden Kinder aber, welche auf keinen Hof heyratheten, sich aber vor der Knechtschaft schämten, zum Ausziehen vermögen. So zeigt sich wenigstens die erste Verfassung,  
 worinn

worinn

### 352 Gedanken von dem Ursprunge und Nutzen

worinn keine Städte, Dörfer und Flecken geduldet wurden; und wo sofort, wenn auf einem Hofe zwey Leibzuchten für zwey Wittwen gesetzt waren, die eine niedergelegt werden mußte, wenn eine Wittwe starb. Der Plan dieser Verfassung gründete sich darauf, daß jeder Hofeigenthümer sich auf eigne Kosten ausrüsten und fürs Vaterland fechten mußte. Eine solche Beschwerde konnte man den Rittersn, Brinckliedern und andern kleinen Leuten nicht anmuthen; und da man keine Geldsteuern kannte, folglich diese Leute auch ihren Antheil zu der gemeinen Vertheidigung in keine Wege beytragen konnten; wovon und wo für hätte man ihnen denn gemeine Hut und Weide geben, ihnen den Brand verstaten und für sie fechten sollen?

Diese Verfassung, worinn zwischen der wahren Freyheit und Knechtschaft kein Mittel war, dauerte aber vermuthlich nicht lange. Und so entstanden Schirme, Schützungen, Hoden, Echten, Hyen, Bürgschaften und dergleichen Genossenschaften, worinn diejenigen Freyen aufgenommen, geheget, geschüzet, vertheidigt und zu Rechte geholfen wurden, welche nicht zu jenen alten Hofgeseffenen Eigenthümern gehörten und sich nicht in die vollkommene Knechtschaft begeben wollten. Eine solche Hode wurde nun gleichsam eine vom Staate privilegirte Gilde, welche eine Abrede unter sich willkührten und solchergestalt die Rechte freyer Menschen erhalten konnte. Sie erhielt folglich eignes Recht, einen eignen Richter; ebengenoße Zeugen; sie erhielt ein Begräbniß; die Hodengenossen begleiteten einander zur Leiche und waren vor der Biesterfreyheit, oder dem Verlust ihrer Erbschaft, sicher.

Nur an der Ehre im Staate fehlte es ihnen, weil sie nicht zur gemeinen Landesvertheidigung kamen; sondern dafür einen Pfennig; oder Wachszius, oder eine andre Auflage übernehmen, auch vermuthlich bey allen öffentli-

chen

chen Arbeiten mit der Hand dienen mußten; daher sie censuales, denariales, terocensuales, oder frey wachszinsige Leute genannt und den alten Landeigenthümern in keinem Stücke gleich geschätzt werden. Ein schlimmer Umstand war es auch für sie, daß die Erbschaften nicht ausserhalb der Hoden giengen<sup>o)</sup>. Daher ein Sohn, der sich aus der einen Hode in die andre begeben hatte, seinen Vater nicht beerben konnte. Jeder Erbe mußte mit dem Erblasser in gleicher Huld und Gehör stehen. Später ließ man jedoch gegen einen gewissen Abzug die Erbschaften folgen, wiewohl auch nur auf gewisse Grade, deren jede Hode ihre eigne hatte; denn in einigen erbte schon der Schirmherr, wenn keine huldige und hörige Kinder vorhanden waren; in andern aber später. Aus eben dem Grunde, woraus ein Feldherr die Marquetenter, Pfleranten, und den ganzen Troß, welcher nicht zur Regimentsrolle gehöret, gern schüßt; schüßten und begünstigten erst die Kaiser, hernach deren Beamte, und zuletzt die Reichsfürsten diese neue Art Leute gern. Sie hatten nämlich ihren Vortheil davon, anstatt daß der Landeigenthümer eben wie die Enregimentirten ihrem Obersten und Hauptleuten nichts entrichteten. Daher ward in allen Capitularien so wie in den spätern Reichs- und Landesgesetzen so sehr für die Armen, so hießen diese, zwischen den Höfenern gefessene Schutzgenossen, gesorgt; und denen die es bezahlen konnten, ein Passpott, eine Salvaguardia, ein Privilegium über das andre ertheilet.

Es läßt sich nicht erweisen, daß die Landeigenthümer ihren ersten Vorstehern und Anführern das beste Kleid oder ein

<sup>o)</sup> S. die Capitulat. Conradi de Ritberg. art. 17. beim Kreis, vom Archid. Wesen in app. p. 7. Dieses findet man in allen Hofrechten beim Strodmann de jure curiali litonico. Und noch verliert der leibeigne Sohn sein Erbrecht an dem väterlichen Hofe, wenn er aus der Gutsherrenlichen Huld tritt. Den emancipatis gieng es zu Rom lange Zeit eben so.

ein anders Stück ihrer Erbschaft haben hinterlassen müssen; wiewohl sie nicht umgehen konnten, ihnen ihre persönliche Anhänglichkeit, da der Boden noch nichts sagte<sup>s)</sup>, auf die eine oder andre Art zu beurkunden. Denn da man noch keine schriftliche Rollen oder Steuern hatte; so würde es oft, besonders nach einem langen Frieden, dem Vorsteher schwer gefallen seyn zu erweisen, daß dieser oder jener zu seiner Aufmahnung gehörte, falls dergleichen Beweismittel nicht eingeführet waren. Allein erweislich und begreiflich ist es, daß die Vorsteher so viel immer möglich trachteten, das Landeigenthum in die Hände einiger lieben Getreuen zu spielen, oder die Eigener sich allmählig zur besondern Treue zu verbinden: und alles was lieb, getreu, hold und gewärtig war, mußte sich zu einer solchen Urkunde verstehen. Man kann also dreist annehmen, daß die Urkunde der Anhänglichkeit wo nicht in die ersten doch in die ältesten Zeiten reiche.

Wir wollen jetzt derjenigen, die in des Kaisers und der Reichsfürsten unmittelbaren und besondern Schutze und Dienste standen, nicht erwähnen. Der Kaiser zog diesen Sterbfall von allen Reichsfürsten; auch von den Bischöfen<sup>n)</sup>; die Bischöfe zogen ihn wieder von ihren Capitularen und Dienstleuten; und war Unser Bischof Adolph der erste der davon abgieng. Er sagt in der desfalls erlassenen Verordnung vom Jahr 1217:

„Inde est quod ab antiquis antecessorum nostrorum temporibus consuetudo fuit in ecclesia Osnabrugensi, quod decedentibus ecclesiarum canonicis ab Episcopo imbeneficiatis tam in ecclesia cathedrali quam in aliis conventualibus

s) Jetzt schreit der Boden aus vollem Halbe: Quicquid est in territorio, est etiam de territorio.

n) S. Coll. Concil. Germ. beim Harzheim T. 1. p. 495. 505.



bus ecclesiis, episcopi per executores suos laicos vestes et equitatus decedentium occasione cujusdam exactiois pessimae quae vulgo dicitur Herewedde sibi vindicabant — Nos igitur benigniore quadam consideratione libertatem cleri ampliare potius quam restringere volentes, nolentes ut occasione modici quaestus qui nobis vel successoribus nostris ex eo posset provenire, clerus noster tam onerosa de caetero servitute prematur, praesenti scripto cum totius ecclesiae nostrae consilio statuimus, ut nullus de caetero Episcopus canonicorum suorum — decedentum per se ipsos aut per alios exuvias recipiat; et quivis eorum tam de equitatis et vestibus quam de rebus aliis liberam habeat — disponendi facultatem.,,

Und der Pabst Honorius III. bestätigte diese billige Verordnung im Jahr 1218<sup>4)</sup>. Die einzige Lehncammer und der Archidiacon haben sie unter jenen noch beybehalten. Erstere zieht das Heergewedde, oder das beste Pferd von dem Sterbfalle des Lehnmanns, entweder in Natur oder nach einer dafür hergebrachten Geldsumme<sup>\*)</sup>; und letzter hat sich mit seinen belehnten Curatis dahin verglichen, daß sie ihren Sterbfall bey lebendigen Leibe verdingen, und dafür jährlich den Erwienthaler bezahlen. Wir wollen auch jetzt der Kaiserlichen Cammerhode, worinn die Juden standen; noch der Kesselführerhode, welche der Pfalzgraf, in dessen Amtsbezirk die ersten Kessel gemacht, und in Deutsch-

3 2 land

<sup>4)</sup> Aus einem gleichen Grunde sollte auch der Erwienthaler, das Heergewedde und die übrigen Arten von Mortuariis, welche ihren Grund in dem alten Costume haben, und unter der Territorialhoheit nur zu allerhand widrigen Vermuthungen Anlaß geben, ganz abgeschaffet werden.

<sup>\*)</sup> Bey den hiesigen LehnsHöfen hat das Heergewedde seine feststehende Tare; die Hausgenossen behaupten aus demselben Grunde ein gleiches Herkommen; und der alte Anschlag wie das Vieh im Sterbfall zu schätzen, hat ein ähnliches Hofrecht oder Hofesherkommen zum Grunde.

land verführet wurden, hatte, nicht gedenken, noch auf die Verfassung zurück gehen, wie Spiess- und Handwerks-  
gesellen, ohne Gefahr der Verbießerung reisen konnten.  
Die Frage schränkt sich blos auf den niedrigen Theil der  
Einwohner, der insgemein unter den Beschwerden stecken  
bleibt, ein.

Von diesen heißt es in einer Urkunde des Stifts Bül-  
ken: „Dat Stichte (und eben so jedes Amt) hefft driger:  
„ley Echte; de erste de hettet Godeshus-lide, dat sint de  
„Hosener, de in de seven Meigerhöfe gehört. De andre  
„Echte dat sind Sunderlide, de werdet geboren und be-  
„sadet up Sundergude, dar en is nene Bogdy an, noch  
„in Liden noch in Guden. De richtet sich na den Heren  
„de de Hove unter sich hebbet. Wann de verstervet, so  
„mag de Here sich richten na allen ören nagelatenen Gü-  
„de. De derde Echte dat sind fryge Godeslide, und dat  
„sind ankommende und vryge Lide, de gevet sich in Sânt  
„Maternians Echte. Und wann de stervet: so gevet se  
„in Sânt Maternians Ehre öre beste overste Kleid und  
„öre beste Hovet Quakes. Und de gevet sich darum in  
„die Echte, dat se unde öre Kinder den Heren des Landes  
„nicht willet eigen wesen y).“

Die Leute so in die Meyerhöfe gehören, sind unsre  
Hausgenossen, die eihen Gesamtschus haben. Die Sun-  
derleute sind unsre Eigenbehörige, welche in dem beson-  
dern Schus ihrer Gutsherrn stehen; und die Freyen, wel-  
che sich in St. Maternins Echte begeben, damit sie  
den Herrn des Landes nicht eigen wer-  
den, sind diejenigen, welche sich bey uns in die eigent-  
lichen Hoden einschreiben lassen. Die ersten beyden Arten  
sind wie man sieht auf dem Gute, wovon ein alter Ei-  
genthümer mit zum Heere gezogen; und sie sind von ih-  
rem

y) S. Wöhler in praef. ad Strodtmanni jus curiale litonicum.

rem unterhabenden Gute entweder an die Reichsvogtey oder Amtshode; oder ihrer Gutsherrn besondern Schuß gebunden. Diese verbiestern daher auch nicht, wenn sie die Einschreibung versäumen; sie werden aber Vallmündig<sup>2)</sup>. Die freyen hingegen verbiestern, weil vor ihrer Wahl kein Schußherr einiges Recht über sie hat; und diesem folglich nichts entgegen, wenn der Landesherr ihren Nachlaß zu sich nimmt. Sie heißen daher Churmündige oder Churechten<sup>3)</sup>, weil sie sich ihre Hode mundium, oder Echte nach Gefallen wählen können. Jedoch verhält es sich mit den Necessairefreyen anders, als welche Zwangmündig oder Zwangrecht sind, folglich an eine nahnhaftige Hode gebunden sind. Diese würden auf den Fall, da sie die Einschreibung versäumeten, nicht verbiestern, sondern verballmünden, wenn ein anderer als der Landes-

3 3

herr

2) Wenn von den Hausgenossen eines dem Domcapitul gehörigen Meierhofes einer sein Recht versäumt: so würde sein ganzer Erbfaß zwar verfallen, aber nicht dem Landesherrn, sondern dem Domcapitul als Hofesherrn. Letzters ist verballmünden, ersters aber verbiestern. Die Ursache, warum Hausgenossen nicht verbiestern, ist offenbar diese, weil sonst der Hofesherr, der ein jus quacstum auf die Einschreibung hatte, solches injuria et iniuria Coloni verlieren würde.

3) In der alten Mark Brandenburg giebt es Corecti, und Gerken schreibt davon in diplom. vet. March. Brand. S. 15. Die Erklärung des Wortes Corecti habe in den Glossatoribus vergeblich gesucht: vermuthlich aber sind darunter Constanten gemeint weil von Bauern die Rede ist, und dabey steht, qui mansos non habuerunt. Sollte man wohl glauben, daß die Wahlhode oder die Churecht, welche zur ersten Kenntniß des status hominum in Deutschland gehört, und sich durch ganz Europa erstreckt hat, dermaßen verdunkelt werden können? Si mansos habuissent: so würden sie von diesen Heerbannsgute in der Vogteyrolle, oder aber wenn diese verdunkelt, als Sonderleute in dem besondern Schutze ihrer dem Vaterland für das Sundergut verpflichteten Gutsherrn gestanden haben.

herr eine Zwanghode über sie hätte <sup>b)</sup>. Es sind aber hier im Stifte keine andre Necessairfreye als in der Amt Türgischen Hode; folglich ist es einerley, ob sie verbiestern oder

b) In Frankreich behauptet der König, daß seine aubains auch inögefamt keine Necessairfreyen seyn; S. de Laurete in praef. ad T. I. ordin. reg. p. XV. und dieses e stabilimentis Ludovici S. L. I. c. 31. wo es heißt: Mes aubains ne püent faire autre Seigneur que le Roy en son obissance, ne en autre Seigneurie, ne en son ressort qui vaille, ne qui soit stable selon l'Usage de Paris, d'Orleannois et de la Soleigne. Aubain wird inögemein von alibi natus hergeleitet; allein nicht alle aubains sind alibi nati, und nicht alle alibi nati aubains. Weit wahrscheinlicher, und ich möchte sagen, wahr ist es, daß man diejenigen, welche im Heer: oder Urierban zu sechten nicht verpflichtet waren, albanos oder aubains genannt habe; Al zeigt extremitatem an, und so zeigt sich die Bedeutung leicht. Eben so muß einer bey der Armece entweder zur Fahne geschworen haben, oder doch im Schutze des Generals seyn, wofern er nicht als ein Fremder, Feind, oder Spion behandelt werden will. Die Schutzesossen des Generals als J. E. Marquetenter ic. sind hier aubains oder albani. Da bey den Deutschen außer dem allergehöhten Nothfalle keine andre aufgeboden wurden, als diejenigen, qui manfos habebant: so waren folglich die andern, qui manfos non habebant, albani oder aubains. Auf gleiche Art sind ganze Völcker albani genannt worden, weil sie denjenigen, so ihnen diesen Namen gaben, extra bannum lagen. Die Franzosen haben die Lehre von den aubains zu keiner Deutlichkeit bringen können, weil sie keine Wörter in ihrer Sprache haben, um Churmündige und Nothfreye, Vasmündige und Biesterfreye aubains zu unterscheiden; ohne diese vier Hauptbegriffe aber von einander abzusondern, sich nothwendig verwirren müssen. Ihre Regalisten schreiben aus dem oben angezogenen Stabilimento Ludovici sancti dem Könige das droit d'Aubaine allein zu, da ihm doch nur die Biesterfreyen aubains verfallen sind; indem nach dem vorher angeführten Stabilimento der Baron die Vasmündigen aubains, qui ne lui paioient pas leurs 4 derniers beerbte. In den Städten sind diejenigen ungesrechten Einwohner aubains, so kein Bürgergut besitzen, und folglich im Bürgerbann nicht zu Walle gehen. Unter seinen aubains

versteht

oder verballmünden, weil in beyden Fällen der Landes-  
herr ihren Sterbfall zieht.

Dies vorausgesetzt, begreift man einerseits leicht,  
warum die Biesierfreyheit eingeführet worden; und an-  
drenseits, wie jede Hode oder Echte, es mag nun  
einer dieselbe erwählen, oder daran von seiner Geburt  
und seinen Gründen gebunden, oder derselben durch die  
Luft theilhaftig seyn, einen sichern und wohlthätigen  
Schutz gegen die Knechtschaft verleihen sollen; und daß  
unsre Vorfahren, die von Territorialunterthanen nichts  
wußten, eben dadurch der Knechtschaft ausweichen und  
verhindern wollen, daß die geringen Leute dem Herrn

3 4

des

versteht der König von Frankreich alle seine Freigelassenen, und die von  
seinen gehegten Leuten geborne Kinder, auch fremde, denen er nicht ge-  
stattet, sich in die Hode eines Barons zu geben. Die Franken hielten schon  
ehedem sehr strenge darauf: Nullus tabularius denarium ante regem  
praesumat jactare; quod si fecerit, ducendis Solidis culpabilis judi-  
cetur; heißt es in LL. Ripuar. tit. 58. Dies heißt in unser Sprache:  
Es soll sich keiner, der in die Kirchenhode gehört, in des  
Königshode begeben; und in die Kirchenhode gehörten nicht allein  
die Freigelassenen ihrer Leibeignen, sondern auch alle diejenigen, welche von  
Leuten in der Kirche freigelassen wurden. Bey den Franken war also lauter  
Necessairefreyheit und fast wenig Churnund; anstatt daß in unserm Stiffe  
bis auf einige wenige alles Churnund ist; doch kam auch manches ver-  
dunkelt seyn, indem sich in einigen Amtsregistern mehr als hundert Freyer  
befinden, so die Pfennigsurkunde geben; und nach obangeführten lege Ri-  
puariorum wirkte die projectio denarii ante regem, Königeschutz; und  
ein homo denarius war in des Königs Zwanghode. Ueberhaupt scheinen  
die Gutsheren, welche keine Gerichtsbarkeit und folglich auch kein Recht  
hatten, aubains aufzunehmen, die Wahl gehabt zu haben, ob sie ihre Frei-  
gelassene in des Königs oder eines später dazu privilegirten Heiligen Schutz  
geben wollten; dies war eine resignatio juris patronatus ad manus com-  
petentes. Nachwärts aber hat man diese freye Wahl den Freigelassenen  
selbst überlassen, und sie sind correcti geworden.

des Landes nicht eigen werden sollten: und wie konnten sie witziger und vorsichtiger handeln, als daß sie Churecht einführten, und folglich solchen Menschen die Freyheit ließen, sich nach eigener Wahl in den Schus der Heiligen zu begeben?

Das schlimmste Loos, das einer zu gewarten hatte, war dieses, daß seine ganze Erbschaft zum Sterbfall gezogen wurde. Wer also irgend eine Urkunde, sie bestehe nun in dem besten Pferde, oder in dem besten Kleide, in dem besten Pfande, oder in dem vierten Fuße, in dem Ervienthaler oder in dem Ervienpfennig, entrichtet, der hat dieses schlimme Loos nicht zu fürchten, und wo die Lust eigen <sup>c)</sup> macht, oder welches einerley ist, wo die Lust die Stelle der Einschreibung vertritt und Schus und Hode giebt, da kann kenntlich niemand verwildern, oder als ein Leibeigner seine ganze Erbschaft verlieren, ob er gleich zu einer gütlichen Behandlung derselben berechtiget und verbunden ist. Nur da, wo die Lust nichts wirket, ist die Verbieferung oder die völlige Knechtschaft möglich; nur da, wo keine Urkunde entrichtet wird, läßt sich eine arge Freyheit oder die ärgste Knechtschaft gedenken; denn jede angenommene Urkunde setzt einen Vergleich mit dem Staate voraus, und niemand hat sich verglichen, um seinen ganzen Nachlaß zu verlieren <sup>d)</sup>. Dies konnte er ohne Vergleich.

Es

c) Das Wort eigen entscheidet für sich nichts. Ein Herr wird jetzt leicht sagen: Meine eigne Leute, meine eigne Unterthanen haben es gethan, ohne daraus ein Leibeigenthum zu machen. Wie viel weniger kann also aus dem Gebrauch des Wortes eigen in der Periode der persönlichen Anhänglichkeit etwas Verhängliches geschlossen werden?

d) In einigen französischen Orten hat die Sache eine ganz verkehrte Wendung genommen. On arrache le fer à la mort de la maison de son Epouse desolée, on le transporte dans une terre étrange, mais libre,

une

Es ist aber eine ganz andre Frage: Ob dergleichen Einrichtungen, seitdem das Territorium einen zum Unterthanen macht, und das ehemalige Band der persönlichen Anhänglichkeit von den großen Herren, welche sich bey dem Sage: Quicquid est in territorio est etiam de territorio, besser standen, vernachlässiget ist, dormalen noch billig beyzubehalten seyn?

In den mehresten Ländern weiß man schon nichts mehr davon, wohl aber von einem Schutzhaler. Dieser aber ist in der That der Eruvienthaler, womit die Schutts-genossen ihren Sterbefall bey lebendigem Leibe lösen. Denn ein solcher Thaler, wie überhaupt alles Schutts-geld, wird in keinem Lande zur Steuerkasse kommen, sondern allezeit als ein Cammergefäll berechnet werden. Die Cammer aber, die von keinem Unterthanen Steuern zu erheben hat, könnte nie an dieses Schutts-geld gekommen seyn, wenn die Schutts-genossen nicht entweder als Cammerlinge oder Cammerhörige Leute, die in der Amts- oder Cammerhode, oder aber als Heiligen Schuttsleute in der Kirchenvogteyllichen Hode ehedem gestanden hätten, solches entrichteten.

Hier im Stifte hat man auch schon einmal angefangen, mildere und der Territorialhoheit angemessenere Grundsätze einzuführen. Denn so setzt die Canzley in einem Rescripte vom 13. März 1680.

35

„Es

une famille en pleurs suit son Pere expirant dans des lieux inconnus, et a souvent la douleur de voir, qu'un transport perilleux pour le malade, mais dont la liberte commune est le prix, a abregé les jours. S. Dissertation sur l'Abbaye de St. Claude, im Anhang, p. 35. Hier hat die Fahrtlosigkeit der Königl. Beamten gemacht, daß die Leute, so sich aus dem Bezirk der Äbten St. Claude tragen lassen, frey sterben, anstatt daß ihre Erbschaft sodann als Bistherren dem Könige heimfallen sollte. Dagegen hat die Äbten St. Claude ihre Hode in eine Escaverey verwandelt.

„Es sind die Unterthanen für genugsam immatriculirt  
 „zu achten, welche Schatz und Steuer geben, auf  
 „Schatzregistern stehen, und billig Landesfürstlichen  
 „Schirm und Schuß genießen.“

Allein der Schluß war unrichtig, weil Schatz und Steuer in die Landescaffen fließen, und ein zeitiger Landesherr nicht schuldig ist, die auf die Versäumniß des Schußrechts gesetzte Strafe um deswillen nachzugeben, weil die Unterthanen gemeine Steuer entrichten. Hätte man so geschlossen:

Diejenige, so einen Pfennig ins Amtregister, oder einen Pfennig vom Sarge an die Cammer, oder ein Schußgeld dahin entrichten, sind für genugsam immatriculirt zu achten:

so wäre nichts dagegen zu erinnern gewesen, und jene Meynung würde unfehlbar den Beyfall, woran es bis diese Stunde ermangelt, erhalten haben. Auch in den ältern Zeiten, wo der Reichsvogt die gemeinen Steuern, als Herbst- und Maybeden, Herbst- und Maygeld, Herbst- und Mayhsatz, welche jetzt als Cammer- oder auch wohl als Gutsherrliche Gefälle, nachdem ihr Ursprung verdunkelt ist, angesehen werden, erhoben haben, würde der Schluß richtig gewesen seyn. Es hat sich also dieses alte Recht durch jenen unrichtigen Schluß nicht verdrängen lassen, und kann auch nicht wohl anders dadurch aufgehoben werden, als daß ein zeitiger Landesherr auf den Nachlaß aller Väterfreyen Verzicht thut, mithin die Nothwendigkeit sich in eine Hode zu begeben aufhebt. Dieser Verzicht kann aber nicht ohne viele Schwierigkeit geschehen, weil die Necessairfreyheit, die Hausgenossenschaft, das Heergewedde, der vierte Fuß, und verschiedene andere Freyheitsurkunden damit eine ganz widrige

Bez



Bedeutung erhalten würden, wenn ihnen ihre vornehmste Beziehung genommen würde \*) . . . .

Der Bischof hatte nicht Lust, den Bericht seiner Rärthe, der gar zu lang gerathen war, weiter zu lesen, (vielleicht geht es manchem unsrer Leser auch so); und so begnügte er sich, dem ehemaligen Kammermädchen der Königin, Richezza, ihres Mannes Nachlaß zu schenken, und im übrigen die Sache †), da sie sich mit so vielen andern verwickelte, in dem vorigen Stande zu lassen.

LXVII.

e) Sobald der Landesherr auf den Sterbfall der Bistherfreyen kein Recht mehr hat: so braucht auch keiner seine Verlassenschaft auf den vierten Fuß, auf einen Erbwienthaler oder einen Todtenpfennig zu accordiren. Denn wo das mortuarium ejusque redemptio aufhört: da fängt sofort die testamentifikation an, und das Gesetz: Pater familias uti legavit, ist eine größere Epoque der bürgerlichen Freyheit in Rom, als man insgemein glaubt. Der Bischof Abolphy verknüpfte die Freyheit der testamentifikation mit der Aufhebung des juris exuviarum; und diese combination wird man in tausend Fällen finden. Fast sollte man auf den Gedanken gerathen, bey der ersten rohen Vereinigung der Menschen hätten die Vorfiker, um Zank, Mord und Todtschlag unter den Erben zu vermeiden, jedes Mitglieds des Nachlaß ad sequestrum genommen, und hernach jedem gegen einen gewissen Abzug das Seinige lösen lassen; da denn unächte Erben (die nämlich in keiner Echte gestanden) kein Recht zur Ablösung gehabt. Das jus spolii exuviarum &c. setzt eine solche Anstalt voraus; und so wie die custodia haereditatis zuerst dem patri familias nachgelassen worden: so ist sie auch nachwärts a comite ad Episcopum, ab Episcopo ad Capitulares &c. gekommen. Auf diese Weise erhielt man einen sehr vernünftigen Ursprung des juris mortuarii vel spolii.

f) Es ist keine Stadt in Deutschland, die nicht ein Privilegium gegen alle Beertheilungen habe, woraus viele die alte Leibeigenschaft ihrer Einwohner folgern wollen, und insgemein hat der Stadtschreiber noch ein gutes Pfand von jeder versiegelten Erbschaft, eben wie der Meyer von der Erbschaft eines verstorbenen Hausgenossen, welche er zum Behuf des Hofes Herrn beschreibt.

## LXVII.

## Vom Gläubiger und landsässigen Schuldner.

Der dreyßigjährige Krieg hatte so manchen ehrlichen Mann arm gemacht, daß man in dem darauf erfolgten westphälischen Frieden Art. VIII. §. 5. den unglücklichen Schuldnern zum Besten einen eignen Artikel einrücken mußte. Und alle Reichsstände waren hierauf bemühet, den Punkt ausfindig zu machen, worauf sich Gläubiger und Schuldner scheiden sollten.

Der Reichsabschied vom Jahr 1654 verordnete zum Besten der durch den Krieg verstorbenen Schuldner, daß ihnen binnen drey Jahren kein Capital gelöstet, der Rückstand aller während dem Kriege angelausenen Zinsen bis auf ein Viertel erlassen, und vorerst nichts weiter, als eine alte und neue Zinse jährlich zu bezahlen angemuthet werden sollte.

Es ist dieses das einzige Exempel in der Reichsgeschichte, daß man sich des höchsten und äußersten Oberguthumsrechts auf eine so mächtige und allgemeine Weise bedienet habe. Die vorgängige Inziehung aller Landstände, die Einwilligung sämtlicher Reichsstände; das Gutachten beyder höchsten Reichsgerichte, und die beyfällige Meynung der größten Rechtsgelehrten der damaligen Zeit, sind aber auch solche feyerliche und wesentliche Umstände, daß man wohl einsehen kann, wie die Reichsstände einen für die Aufrechterhaltung des Eigenthumsrechts und der davon abhängenden Nationalfreyheit so bedenklichen Schritt nicht anders, als mit der reiflichsten und zärtlichsten Ueberlegung gewaget haben. Die damalige Noth, worinn binnen einer Zeit von drey Jahren alle Lauen dieses Hochstifts entweder von ihren Höfen entsetzt, oder doch unter eine gerichtliche Verfügung

gung

gung gestellet seyn sollen, war auch wirklich sehr groß; und rührte hauptsächlich daher, daß man im Jahr 1622 und 1623 die gar zu schlecht gewordene Münze ohne eine genugsame Menge besserer einzuführen, plötzlich verrufen, und damit den Schuldnern die Mittel genommen hatte, sich noch einigermaßen zu befreien. Wer Gelegenheit gehabt hat, Geldregister von solcher Zeit einzusehen, wird finden, daß von 1623 bis 1648 alle Zinsen und Geldgefälle rückständig geblieben seyn.

Der letztere Krieg hat zwar nicht so lange gedauert; diejenigen Gegenden aber, welche er in einer beständigen Folge betroffen, nicht weniger unglücklich gemacht. Gleichwohl ist in dem darauf erfolgten Frieden für die verunglückten Schuldner nicht gesorgt. Man hört auch nicht, daß auf Reichs- oder Landtagen ihrenthalben etwas beschlossen werde. Was soll also ein Richter, der täglich von dem Gläubiger um Hülfe und von dem Schuldner um Geduld angeseheth wird, thun, um sein Gewissen nicht zu verletzen?

Auf der einen Seite verpflichtet ihn sein Amt, dem Gläubiger ohne allen Verzug zu helfen. Auf der Gewissheit und Fertigkeit dieser Hülfe beruhet aller Credit. Der geringste Ordnungswidrige Verzug, womit er einem Schuldner dienet, schadet hundert andern, denen kein Gläubiger ausshelfen will, sobald sie Aufzüge zu besürchten haben. Wo die Handlung blühen soll, muß die richterliche Hülfe sich weder durch die Thränen der Wittwe, noch durch das Geschrey der Waisen aufhalten lassen. In London, Amsterdam, Hamburg und Bremen kennt man keinen Stillestand, den Richter und Obrigkeit theilen. Es ist ein Raub, den der Richter begeht, wenn er einem Gläubiger das Seinige vorenthält, oder Schuld daran ist, daß es ihm vorenthalten werde. Wenn Gott den Schuldner mit Unglücksfällen heimsucht: so muß er  
und

und nicht der Gläubiger leiden. Die Gesetze <sup>g)</sup> haben dem Gläubiger das Seinige auf den Fall nicht abgesprochen, wenn der Schuldner unglücklich werden würde. Die Gesetzgeber wußten die Möglichkeit der Unglücksfälle vorher. Sie veränderten aber das allgemeine Gesetz, daß jeder ohne Aufenthalt zu seinem Rechte und Eigenthum verholffen werden müßte, darum nicht. Sie ließen vielmehr dies Recht gehen, soweit es konnte, und bis zur Knechtschaft des Schuldners. Die Kaiser Gratian und Theodosius erklärten sich auf die gewissenhafte Art: daß sie sich nie der Vollkommenheit ihrer Macht bedienen wollten, einem Schuldner Ausstand zu geben; und wenn es ja geschähe, ihre Rescripte von dem einzigen Falle verstanden haben wollten, wo der Schuldner hinlängliche Bürgschaft stellen könnte. Es kann auch kein Reichsfürst nach den Reichsgesetzen, und ohne allen Credit aus seinen Ländern zu verbannen, minder Vorsicht gebrauchen, als bey dem Reichsabschied von 1654 gebraucht worden.

Auf der andern Seite dünkt es dem Richter oft gram, die Kinder von ihrem väterlichen Hofe um einer geringen Schuldforderung willen zu verdrängen. Er sieht fast gewiß, daß das Gut, was er in einer geldlosen unbequemen Zeit lösschlagen muß, über einige Jahre weit mehr gelten, und zur Sicherheit des Gläubigers völlig hinreichen

g) Quid? tu tam imprudentes iudicas fuisse majores nostros, ut non intelligerent iniquissimum esse eodem loco haberi eum, qui pecuniam quam a creditore acceperat, libidine aut alea absumsit, et eum qui incendio aut latronico aut alio quodam casu trifidiori aliena cum suis perdidit? Nullam excusationem receperunt ut homines scirent fidem utique praestandam. Satius enim erat a paucis etiam iustam exceptionem non accipi, quam ab omnibus aliquam tentari. SE-NECA de benef. VII. 26.

chen werde. Er denkt: Der Blig, der die Gründe des Gläubigers nicht rühren können, weil sein Vermögen in Schuldverschreibungen besteht, hat vielleicht nicht bloß den Schuldner, sondern auch den Gläubiger, heimsuchen wollen. Jener hat sich gegen die Kriegsbeschwerden als ein treuer Unterthan gewehret, das Unterpand des Gläubigers mit Aufopferung seines übrigen Vermögens gerettet, und alles Ungewitter über sich ergehen lassen; dieser hingegen ist mit seinem Schuldbuche in fremde Länder geflüchtet, und hat dem Sturm vom Ufer zusehen. Soll ich, schließt er, dem unglücklichen Landbesitzer sein Hofgewehr nehmen: womit will er dann seinen Acker bestellen; und will ich den Hof verkaufen, wie groß sind nicht auch die nothwendigsten Kosten? Ich weiß gewiß, sagt er dem Gläubiger, der am eifrigsten auf seine Bezahlung dringt, daß ihr doch am Ende nichts erhalten, und ein anderer jetzt noch schlafender oder gütigerer Gläubiger damit durchgehen werde; soll ich also den Schuldner bloß deswegen zu Grunde richten, um euch zu überzeugen, daß nach Abzug aller Kosten und Bezahlung älterer Schulden nichts übrig sey? Aber was soll nun der Richter thun?

Was der Richter thun solle? Wenn der Schuldner ein freyer Mann ist: so nehme er ihm alles was er hat, und verkaufe es. Für den Staat ist es vielleicht besser, daß ein freudiger Käufer als ein verarmter und muthloser Eigenthümer auf dem Hofe liege. Und was kann man in aller Welt für einen Grund angeben, warum der Gläubiger jetzt eher als der Schuldner verlieren solle? Hat der Gläubiger nicht schon genung dadurch gelitten, daß er seinem Schuldner die große Wohlthat gethan, ihm während des Krieges alle Zinsen in leichter Münze abzunehmen? Soll er jetzt noch das Bißchen, was er vielleicht in dreyßig schweren Jahren mit Aufopferung seiner Gesundheit bey saurer Milch und trockenem Brodte in Hol-

land

land erworben hat <sup>h)</sup>, und durch dessen Hilfe er seinen kränklichen Körper bis an irgend ein nah gelegenes Grab zu schleppen gedachte; soll er dies jetzt am Rande des Grabes missen? soll er seine Kinder vor fremde Thüren schicken? soll er sein Weib unter der Last ersticken sehen? bloß darum, damit sein Schuldner und kein anderer ehrlicher Mann diesen oder jenen Hof bewohne? Nein. Die Sache ist leicht entschieden. Man wüрге Bürgen und Schuldner, und helfe dem Gläubiger.

Aber wie, wenn der Schuldner ein Leibeigner ist, und den Hof nur zum Bau unter hat? Wenn die Sache auf diese Spitze zu stehen kömmt:

Daß der Gläubiger keinen Stillestand geben will; gleichwohl aber der Leibeigne ohne solchen zu erhalten, kein Vieh im Stalle, und kein Korn auf dem Felde behalten kann? Was soll hier der Richter thun?

Diese Frage ist freylich schwerer zu beantworten, so leicht sie auch manchem scheinen mag, der dem Gutsherrn sagen würde; er solle gegen die Gläubiger hervor treten, und den Leibeignen, der sich in solche Umstände versetzt, so fort vom Erbe jagen. Allein gesetzt, die Gläubiger erwiedern:

„Der Gutsherr möge dieses thun, wenn er es auf sein Gewissen nehmen, und vor Gott verantworten könne. Sie könnten ihrer Seits keinen Stillestand geben, weil sie arme Leute wären, und ihres Geldes, ohne selbst Bettler zu werden, nicht enttrathen könnten.“

Gesetzt

h) Der große Credit der Ostindischen Eigenbedrögen rührt daher, daß die Menge Heuerleute, welche nach Holland zur Arbeit gehen, ihnen ihr erworbenes Geld leihen, um etwas Land zur Heuer zu bekommen.

Gesetzt weiter, der Gutsherr habe ein zärtliches Gewissen: Er wisse oder glaube doch wohl, sein Leibeigner habe im Kriege oder sonst durch Unglück seine Pferde, und durch die Seuche sein Vieh verlohren. Er wisse, der Schuldner habe sich mit dem geliehenen Gelde beydes wieder angeschaffet; und die Gläubiger, welche ihm damals in der Noth ausgeholfen, hätten jetzt selbst kein Vieh; er könne also, Kraft seiner Ueberzeugung, seinen Leibeignen, der zwar ein unglücklicher, aber kein sträflicher Wirth gewesen, nicht vom Hofe stoßen: oder es ereignen sich andre Umstände, wie denn deren täglich viele vorkommen, weswegen der Gutsherr seinen verschuldeten Leibeignen nicht vom Hofe setzen könne. Was soll hier der Richter thun, wenn die Gläubiger oder die mehrsten unter ihnen keinen Stillestand einwilligen wollen?

Auch hier, glaube ich, müsse der Richter sein Amt thun, dem Leibeignen, bis der Gläubiger befriediget, alles nehmen, und den Hof ausheuren, so lange die Landesobrigkeit nicht andre Gesetze macht; denn der Richter ist kein Gesetzgeber, sondern ein Knecht des Gesetzes.

Aber was soll denn der Gesetzgeber thun? Kann dieser, kann der Gutsherr leiden, daß kein Wirth, kein Spann, kein Haushalt auf dem Hofe bleibe? Erfordert es nicht die allgemeine Noth, daß jeder Hof ein taugliches Spann habe? Und ist der Gutsherr nicht berechtiget, seinen wöchentlichen Spanndienst zu fordern? Allerdings. Die Sache selbst redet so klar, daß man sich wundern muß, warum der Gesetzgeber nicht hier im Stifte, so wie in benachbarten Ländern wirklich geschehen, dem Bauer mit seinem ganzen Hofgewehr eisern gemacht habe.

Doch jetzt fällt mir ein einziger kleiner Zweifel ein. Wie soll es der Leibeigne machen, wenn er sein Hofgewehr durch Feuer, Krieg, Seuchen oder andre Unglücksfälle verlieret, oder kein baar Geld hat? Woher nimmt alsdann der Gutsherr den Spaundienst und die gemeine Noth ihre Kriegsfuhr? Wird er hier nicht borgen müssen? Und wenn er dieses thun muß: hat er es denn nicht auch vorher in gleichen Fällen thun können? Freylich, wird man sagen; allein diese Fälle sind nicht vorhanden gewesen. O! wenn der Proceß nur erst so weit kömmt, daß es auf den Beweis der Unglücksfälle ankömmt: so gehts dem Gutsherrn mit seinem Leibeignen wie der Schönen mit ihrem Anbeter. Sobald sie anfangen zu philosophiren, sind beyde halb verlohren.

Nun so mag der Leibeigne dann so viel borgen, als die höchste Noth immer erfordert; braucht doch der Gutsherr um deswillen nicht zuzugeben, daß Pferde und Kühe für den Gläubiger vom Hofe gepfändet werden? . . . Nein. Aber die Frage ist vorerst noch, wie Kühe und Pferde herauf kommen, wenn sie durch Unglück abfallen? Ob ein Gläubiger im ganzen Lande sey, der dem Leibeignen eine Klaue leihen werde, wenn sie eisern wird, so bald sie auf den Hof kömmt? oder ob ihm jemand Geld zu einem Pferde leihen werde, ohne ihm dieses und was er sonst hat, wenn er nicht bezahlt, pfänden zu dürfen?

Hier wird wirklich guter Rath theuer, und ich möchte beynabe sagen, man müsse dem Leibeignen befehlen, allezeit baar Geld in Vorrath zu haben, oder die Gläubiger zwingen, ihm so viel zu leihen, als er zur Anschaffung und Ergänzung seines Hofgewehrs nöthig hat. Sonst werde in Ewigkeit weder Hof- noch Landdienst vom



vom Hofe erfolgen. Doch mir fällt noch ein Mittel bey. Man verwandle den westphälischen Eigenthum in den Mecklenburgischen, wo der Gutsherr die Schatzungen bezahlt, einie Kriegsführen verrichtet, und den Leibeignen auf den Fuß eines Tagelöhners oder Heuerknechts hält; wo Pferde und Kühe, Mauren und Zäune, Häuser und Scheuren dem Gutsherrn stehen und fallen; und wo, wenn der Leibeigne etwas verdirbt, versäumet, oder zu Grunde gehen läßt, die allezeit fertige Bezahlung durch den geradesten Weg Rechtens — aus seiner Haut erfolgt. Denn dies wird doch die nothwendige Folge seyn müssen, im Fall der Leibeigne, in Ermangelung alles Credits, das verunglückte Hofgewehr nicht wieder anschaffen kann, und der Gutsherr ihm seine eigne Pferde und Kühe zur Ackerbestellung geben muß.

Alein diese Glückseligkeit, wobey die adlichen Güter zu 5 — 6 pro Cent verkauft werden, wünscht sich der westphälische Edelmann nicht. Er verlangt, seinem Leibeignen die Zäune nicht zu bessern, noch für ihn die Schatzungen zu entrichten; und die Pferde, die dem Bauern fallen, soll er selbst bezahlen. Folglich ist ihm mit dem Mecklenburgischen Eigenthum gar nicht gedient. Was ist denn nun übrig, um ein Spann auf den Hof zu bringen? Soll ichs sagen? Er muß seinem Leibeignen Credit machen. Wieder Credit? Ja nun: so sind wir ja wieder an dem Fleck, wovon wir abgegangen sind. Und wodurch macht er dem Leibeignen Credit? Dadurch, daß er und sein Hofgewehr eifern wird? Ich zweifle sehr. Durch Bewilligungen? Nun wenn diese so oft ertheilet werden müssen, als der Bauer kein Vieh hat, seinen Ackerbau gehörig zu treiben: so bedaure ich den Gutsherrn, der viele Leibeigne hat. Denn er wird entweder ihre Wirthschaften selbst führen, oder alle Augenblick hören

A a 2

müssen,

müssen, daß eine Bewilligung nöthig sey, um dieses und jenes anzuschaffen. Noch mehr. Diese Art von Credit durch Bewilligung kann nicht bestehen, oder jedes Fohlen, jedes Kalb, jeder Vortheil muß dem Gutsherrn wieder zu gute kommen, oder doch zu Einlösung der Bewilligungen (welch eine genaue Aufsicht wird hier nöthig seyn?) angewandt werden, weil er sonst die Gefahr des Schadens ganz allein stehen würde. Und wo sind wir alsdann? bey dem Meisterstücke der römischen Philosophie, dem Knechte der gar nichts eignes hatte; und der vermuthlich durch die Reihe von obigen Schlüssen zur Welt gekommen ist? Womit erhalten wir aber diese Art von Knechten? Und können diese anders, als auf römische Art in Privatguthhäusern gehalten werden?

Unstreitig sind unsre Vorfahren durch diese Bedenklichkeit abgehalten worden, das Hofgewehr der Leibeigenen eisern zu machen. Hätten sie es gethan; so würden bey dem letztern Kriege tausend und abermal tausend Befehle an die Gutsherrn ergangen seyn, ihren verunglückten Bauern Pferde zu verschaffen, oder ihnen Bewilligung zu deren Ankauf zu ertheilen. Es würden viele Höfe sodann mit so vielen bewilligten Schulden beschweret seyn, als sie mit unbewilligten beschweret sind. Und hätte der bewilligte Gläubiger nur im geringsten fürchten dürfen, daß ihm der Richter wegen der eisernen Beschaffenheit des Hofgewehrs nicht helfen würde: so hätte er gewiß auch in diesem Falle nicht geborgt. Woher wäre sodann die Kriegsfuhr erfolgt? Bloß von den Höfen, deren Spannung im guten Stand gewesen? Das würden diese gewiß nicht lange ausgehalten, und die Gutsherrn, denen sie gehört, nicht mit Gedult ertragen haben.

Was

Was ist aber der Schluß von diesem allen? einen Preis für denjenigen auszusetzen, der die Frage?

Was der Gesetzgeber in obigem Falle thun solle?  
besser beantworten wird.

---

LXVIII.

Gedanken über den Stillestand der Leibeigenen.

Der Stillestand ist bekanntermaßen ein Mittel, einen verschuldeten leibeigenen Unterthanen, dessen unterhabendes Gut die Gläubiger nicht angreifen können, und dessen Hofgewehr sie nie angreifen sollten, auf einige Jahre so zu setzen:

daß er jährlich so viel, als der Hof etwa zur Feuer thun, oder als ein fleißiger Besitzer desselben ohne Potterien und Rucksen darauf gewinnen kann, zum Behuf seiner schuldigen Abgaben und der Gläubiger aufbringen muß.

Eigentlich sollte man immer das letzte wählen, weil die Gläubiger ein Recht auf des Schuldners ganzes Vermögen, und folglich auch auf seinen Fleiß und seine Kräfte haben; wegen verschiedener Zufälle aber, die man nicht vorher sehen kann, wird das erste, als das sicherste, dem letzten billig vorgezogen. Die Absicht dieses Stillestandes ist auf die Erhaltung des Hofes, des Hofgewehres und eines unglücklichen Unterthanen gerichtet, indem

dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß alle Höfe tüchtig besetzt und zur Zeit der Noth so wenig entblößet als ausgespannet seyn mögen. So nothwendig und billig man auch diese gesetzmäßige Vorsorge ist, besonders in den Gegenden, wo nach einer vorgegangenen Abäusserung sich nicht sogleich neue Wirthe finden, die mit einem Feld- und Vieh-Inventarium wieder aufziehen und sich eigen geben wollen: so häufig sind dennoch die Fälle, wo die deßfalls vorhandenen heilsamen Verordnungen und die besten Absichten nicht zum Zwecke wirken.

Der erste Fall ist insgemein, daß zwey oder drey der mächtigsten Gläubiger, welche die andern überstimmen können, sich mit dem Schuldner heimlich zusammen setzen, ihm durch die Mehrheit ihrer Forderungen einen Stillestand gegen alle übrige verschaffen, und hernach, wenn allen andern die Hände gebunden, den Schuldner allein rupfen. Dieser bringt sodann jährlich zum Schein nach der Mehrheit gewonnener Stimmen ein gewisses auf, und die mächtigen ziehen nebenher ihre völligen und vielleicht gar wucherlichen Zinsen.

Nun hat es zwar seine anscheinende Richtigkeit, daß der Schuldner sich solchergestalt den mächtigern verbindlich machen könne, indem ihm während dem Stillestande die Verwaltung seines Hofes vertrauet wird, und er, wenn er das verglichene richtig bezahlt, das übrige verzehren, verschenken, und folglich auch nach Gefallen einigen ihn begünstigenden Gläubigern bezahlen kann.

In der That liegt hier aber ein gedoppelter Betrug zum Grunde: der eine, welchen der mächtigere Gläubiger in Ansehung seiner Mitgläubiger begeht; und der andre, dessen der Richter sich selbst mit schuldig macht, indem

indem auf den Fall, da der Schuldner noch nebenhin etwas aufbringen konnte, der Stillestand ohne genugsame Untersuchung bestätigt ist. Der Richter hat sodann bloß auf die Mehrheit der mit dem Schuldner unter einer Decke spielenden Gläubiger gebauet, und selbst keinen richtigen Ueberschlag gemacht; dergleichen Betrügereyen verdienen aber keine rechtliche Begünstigung; und wenn es gleich nicht möglich ist, sie gänzlich zu verhindern: so sollte doch kein Richter über jene Nebenbedingungen während dem Stillestande jemals die Hülfe erkennen.

Der zweite Fall ist, wo der Schuldner einige gute Freunde bittet, sogar falsche Forderungen gegen ihn aufzustellen, und durch deren Mehrheit die wahren Gläubiger zum Stillestand zu nöthigen. Hier ist nun wiederum, ohne eine Menge gefährlicher Eyde zuzulassen, keine Hülfe; indessen sollte doch, wenn sich ein solcher Fall zutrüge und klar gemacht werden könnte, der falsche Gläubiger verdammet werden, dem Richter, zum Besten der übrigen rechtlichen Gläubiger so vieles zu bezahlen, als er fälschlich angegeben hat.

Der dritte Fall ist, wenn der Richter nach der Mehrheit der Stimmen den Stillestand erkennet, und einen oder andern, wegen eines habenden besondern Rechts davon ausnimmt, mithin den Stillestand zum Theil bestätigt, zum Theil aber nicht.

Dieser Fall sollte eigentlich nie eintreten, ohnerachtet er sich oft zuträgt. Denn hat der Schuldner mehr, als er zur nothwendigen Vertheidigung des Hofes gebrauchte: so sollte dieses vor dem Stillestande verkauft, und das Geld nach vorgängiger Erkenntniß dem ersten Gläubiger in der Ordnung zuerkannt werden. Hat er

aber nicht mehr: so ist es der allgemeinen Absicht, den Hof im Stande zu erhalten, entgegen. Hat ein Gläubiger ferner allein ein Recht, dem Stillestande sich zu widersetzen: so muß dieser gar nicht erkannt, sondern entweder der Abäußerung, oder dem Verkauf aller auf dem Hofe vorhandenen Früchten und Mobilien, so lange solcher nicht durch Geseze eingeschränkt wird, der Lauf gelassen, mithin allen Gläubigern die Concurrenz zugestanden, nicht aber einem geholfen und den übrigen durch Bestätigung des Stillestandes ihre Concurrenz abgeschnitten werden. Ueberdem ist es seltsam, daß der Richter den letztern die gerichtliche Versicherung ertheilet, wie der Schuldner zu ihrem Behuf jährlich ein gewisses aufbringen soll, und diesen gleichwohl durch die Execution zur Gunst des einen privilegierten Gläubigers ausser allen Stand setzt, den Vergleich mit seinen übrigen Gläubigern zu erfüllen.

Wie aber, wird man sagen, wenn ein bewilligter Gläubiger vorhanden, und derselbe seine Befriedigung auf einmal verlangt? Hier muß entweder der Guts herr, oder der Schuldner Rath schaffen, oder die unbewilligten Gläubiger, zu deren Besten der Stillestand bewilliget wird, müssen den bewilligten Gläubiger ablegen, und sich solchergestalt ihren Schuldner erhalten. Wenn zu einem von diesen dreien Mitteln nicht zu rathen ist; und zum Besten des bewilligten Gläubigers alles was auf dem Hofe an Früchten und Vieh vorhanden, verkauft werden muß: so wird dem Schuldner, ohne daß die bisherigen Geseze geändert werden, auch gar nicht zu helfen seyn.

Der vierte Fall zeigt sich, wenn der Schuldner selbst übernommen, die Steuern und Guts herrlichen Gesfälle richtig abzuführen, und daneben jährlich ein Gewisses für seine unbewilligte Gläubiger aufzubringen; die  
beyden

beyden erstern Bedingungen aber nicht erfüllet, und so dann durch die natürlicher Weise auf Steuern und Guts herrliche Gefälle erfolgende Execution auffer Stand gesetzt wird, das versprochene aufzubringen.

Eine gleiche Bewandniß hat es damit, wenn er während dem Stillestande die Zinsen zu berichtigen übernimmt, und weil er solches nicht erfüllet, auf Anrufen eines einzigen Gläubigers gepfändet und auffer Stand gesetzt wird, die übrigen Bedingungen des Stillestandes zu erfüllen. Hier müssen oft zehn Gläubiger zusehen und erleiden, daß ihr gemeinschaftlicher Schuldner einem einzigen zum Vortheil heruntergebracht, und dessen fahrendes Vermögen, welches sie ihm aus Gutheit gelassen und während dem Stillestande gleichsam nur anvertrauet haben, einem einzigen Gläubiger zuerkannt wird, ohne daß sie dagegen sprechen können.

In beyden Fällen ist keine rechtliche Hülfe vorhanden, und man mag daraus dreist schließen, daß das ganze Stillestandswesen ein widersinniges Gemische sey, woran die Gesetze nun und zu ewigen Tagen umsonst sickten werden.

Aber nun was bessers! wird man mir zurufen; was hilft es die Fehler anzuzeigen, wenn keine Mittel dagegen vorhanden sind? Ihr erster Vorschlag, den Sie einmal gethan haben, alle Bauerhöfe wie weltliche Erbpfründen anzusehen, und dem zeitigen Besitzer derselben nicht mehr als einem andern Pfründner zu gestatten, mithin dessen Gläubigern höchstens zwey Nach- und zwey Gnadenjahre zu gute kommen zu lassen, ist zu heroisch; und seitdem der Pfründner durch Gesetze gezwungen ist, seinen Brüdern von der Pfründe ordentliche Rindestheile herauszugeben, wi-

derfünftig; man kann einem nicht Hände und Füße binden, und zugleich von ihm fordern, daß er laufen soll. Vielleicht hat der weltliche Pfründner auch oft des allgemeinen Bestens wegen einen größern Credit nöthig, als der geistliche.

Ihr anderer Vorschlag, die zerstreuten Gutsherrlichkeiten völlig aufzuheben, und dafür kleine Bezirke zu machen, über diese Erbgerichtsherrn zu setzen, und von diesen zu erwarten, daß sie ihre Gerichtsunterthanen in strengerer Zucht halten, und sowohl über ihre Anlehen als deren zeitige Wiederbezahlung wachen sollen, mag zwar wohl der Carolingischen Verfassung gemäß seyn: aber es wird so viel dazu gehören, um es wieder dahin zurück zu bringen; es streiten so viel heimliche Abhandlungen dawider, besonders wenn die Pächte und Pflichten der Gerichtsunterthanen nicht auf ehernen Tafeln eingegraben werden sollten, daß ich nicht weiß, ob es rathsam seyn möchte, sich auf diese Art zu helfen.

Ihr dritter Vorschlag, die närrische Rechtsgelehrsamkeit, nach welcher ein Landbesitzer Capitalien aufnimmt, und in der ungewissen Voraussetzung, daß ihm ein andrer Narr wieder borgen werde, solche nach einer halbjährigen Löse zu bezahlen verspricht, zum Lande hinaus zu peitschen, und dafür den alten Rentcontract wieder herzustellen, ist schön, aber so leicht nicht auszuführen; ohnerachtet der gesunde Menschenverstand eben diesen Contract in Italien, England und Frankreich erhalten hat, und es unmöglich ist auf die Dauer jenen beyzubehalten.

Ihr ehemaliger vierter Vorschlag, dem Beyspiel der verschuldeten Römer zu folgen, die ihren Gläubigern und vielleicht ihren Patronen oder Gutsherrn auf einmal die ganze



ganze Schuld ablagten, und folchergestalt das durch langjährige Verpflichtungen zum Nachtheil des gemeinen Wesens erschöpfte Eigenthum befreieten, ist wiederum zu heroisch, ohnerachtet es schon einmal der Kaiser mit allen Reichsfürsten durch ein öffentliches Reichsgesetz befohlen hat \*).

Und wenn man Ihren dritten und vierten Vorschlag vereinigen, mithin die Lösbarkeit aller auf schlagbaren Höfen haftenden Capitalien durch einen Machtanspruch, der sich doch, da die Gesetze wenigstens den Leibeignen die unbewilligten Schulden verbieten, gar wohl in einen Rechtsanspruch verwandeln ließe, aufheben, und dafür jedem Gläubiger eine sichere, nach der Menge der Schulden und dem Ertrag des Hofes abgemessene jährliche Rente verschreiben wollte: so würde dennoch in jedem Kirchspiel einmal eine eigne öffentliche Anstalt, oder eine Art von offenem Rentenbuch, worin diese Renten eingetragen würden; und hiernächst ein naher Schultheiß nöthig seyn, der diese mit dem jährlichen Ertrage des Hofes in einer möglichen Gleichheit stehenden Renten zeitig und für eine kleine Gebühr einmahnte, sodann aber die Schuldner von Zeit zu Zeit zur Einlösung dieser Renten anhielte, damit solche nicht in  
Ewig:

\* Das Beispiel der Römer ist gewis tausendmal erzählt. Aber von Deutschland hat es kein einziger Geschichtschreiber bemerkt; ohnerachtet es eine größere Epoque für unsere Geschichte, als das Datum der Magna Charta für England seyn sollte. Das Gesetz ist deutlich: omnes census vini, pecuniae, frumenti vel alii, quos rustici constituerunt se solutores, relaxentur et ulterius non recipiantur. S. die Reichstagsverordnung zu Ulm, vom Jahr 1232. in der Senkenbergischen Sammlung der Reichsabschiede T. I. p. 18. Nur muß man das Wort census von den Voratzesfällen wohl unterscheiden; diese wurden nicht aufgehoben.

Ewigkeit stehen blieben und vermehret würden. Wie vieles würde ohnedem noch erfordert werden, um diese Renten zu einem sichern Gegenstande des öffentlichen Handels zu machen, und ihnen den Credit wieder zu geben, den sie vor zweyhundert Jahren hatten? Man würde auch dabey die Vorsicht gebrauchen müssen, welche man in England bey den Annuitäten gebraucht, so daß keiner mehr als die Hälfte seiner reinen Einkünfte in Renten verwandeln könnte, und das übrige zu seiner Competenz und auf unsichere Zufälle behalten müßte. In Deutschland scheint vordem bereits eine gleiche Vorsicht geherrscht zu haben, indem man eine alte und neue Rente zugleich fordern und beytreiben lassen mochte, mithin voraussetzte, daß der Hof jedesmal zu einer gedoppelten Bezahlung der Renten hinreichen müßte . . .

So weit geht der Zuruf meiner Freunde; aber nun die Antwort — nun bessere Mittel! — diese weiß ich zwar nicht anzugeben. Es bleibt aber doch allemal wahr, daß es eine schlechte Mannszucht sey, wenn der Hauptmann einen Soldaten lahm schlägt, um einen guten Kerl aus ihm zu ziehen; und dies thut der Richter, so oft er einem Leibeignen, er stehe nun in einem Stillestande oder nicht, bey einer Pfändung nicht so viel an Vieh, oder Früchten läßt, als er zur nothwendigen Vertheidigung seines Hofes in allen öffentlichen Lasten nöthig hat.

Es bleibt ferner gewiß, daß jeder Landbesitzer einen natürlichen Stillestand habe, der von dem gerichtlichen gar nicht unterschieden ist, außer daß bey diesem die jährliche Abgift zum Behuf der Gläubiger ausgerechnet und bestimmt, bey jenem zwar eben so gewiß, aber unbekannt ist. Man kann keinem von beyden mehr nehmen, als er jährlich übrig hat, oder der Richter muß jedem,

jedem, dem er ein mehrers abfordert, zugleich einen Narren anweisen, der ihm borgt. Da nun ein Leibeigner im gerichtlichen Stillestande so wenig als der andere, der sich im natürlichen befindet, vor Unglücksfällen sicher ist; ja, da die Unglücksfälle eben wie Gicht und Flüsse sich eher auf die frankten als gesunden Glieder werfen: so ist es beynah unmdglich, auf acht oder zwölf Jahre zu bestimmen, daß dieser jährlich die ganzen Heuergelder seines Hofes zum Vortheil der Gläubiger aufbringen soll; und wenn dieses ist, so muß derselbe wenigstens einmal oder zweymal in den Stillestandsjahren einen gerichtlichen Verkauf seiner Früchte erleiden — und es giebt deren viele, die ihn das erste Jahr, sodann aber alle Jahre hinter einander erfahren, — auf solche Weise kann aber der wahre Endzweck des Stillestandes fast nie erreicht werden.

Indessen bleibt doch auch wiederum gewiß, daß wenn nicht die strengsten Executiones geschehen, die liederlichen Wirthe nie zur Ordnung zu bringen sind, und gar kein Credit, der doch unentbehrlich ist, zu erhalten steht. Ueberhaupt scheint der Mensch dazu geboren zu seyn, um unter der Zucht zu leben. Den Vornehmen peitscht die Ehre, oder die erschreckliche fürstliche Gnade, mit Scorpionen zur Clavenarbeit; der Soldat würde ohne Zucht ein Fluch des menschlichen Geschlechts seyn; und wie sollte denn der von einer nahen und strengen Aufsicht in der jetzigen Verfassung beraubte Landmann in Ordnung erhalten werden, wenn nicht entweder Noth, oder Geiz, oder ein pfändender Richter ihn dazu nöthigten?

Bey dem allen lernt man aber nur so viel, daß das Uebel gewiß, die Arzney aber unbekannt ist; besonders bey uns, wo jeder Bauer wenigstens unter vier Gerichts-  
dat:

barkeiten zugleich steht, und seines natürlichen Stillstandes nie genießen kann, weil alle vier Richter, wenn auch jeder von ihnen das billigste Maas gebraucht, und die Execution nach dem Ertrag des Hofes einschränkt, ihm dennoch zusammen dasjenige vierfach abnehmen, was er nur einmal zu bezahlen im Stande ist.

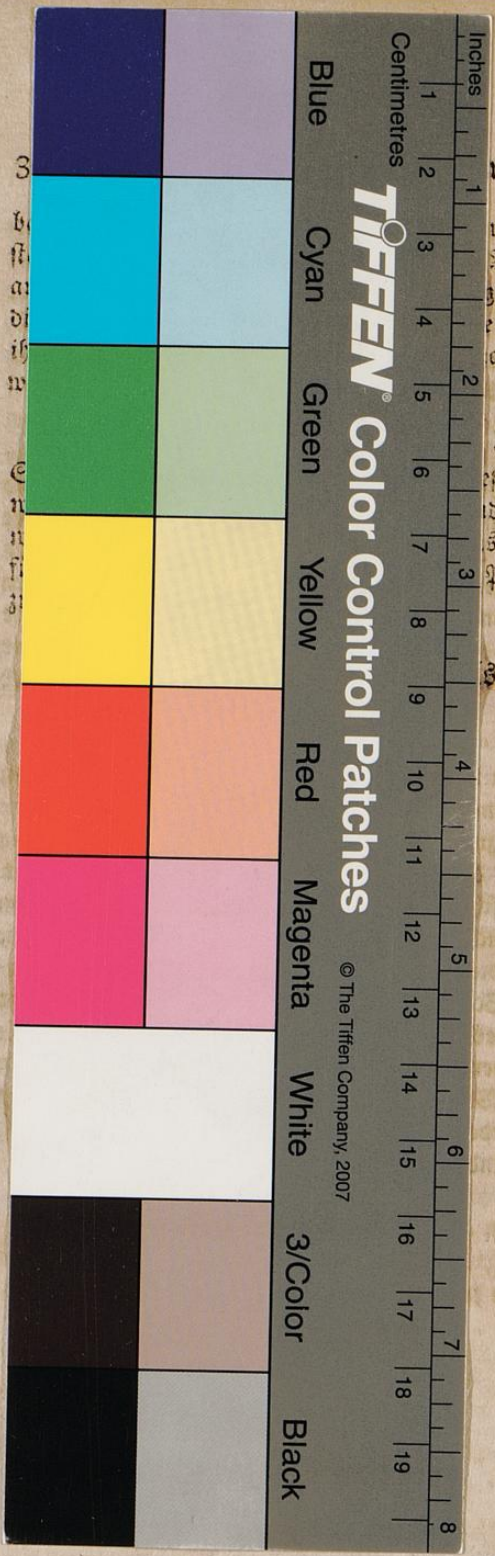
In den benachbarten Ländern muß ein leibeignier Schuldner jährlich gewisse Scheffelsaat bestellen. Diese werden unter die Gläubiger meistbietend versteigert; wer am ersten bezahlt seyn will, giebt das mehreste dafür. Dies scheint mir noch das beste Palliativmittel zu seyn.

Ende des dritten Theils.

r Leibeignen.

rlichen Stille-  
Richter, wenn  
gebraucht, und  
es einschränkt,  
ch abnehmen,  
ist.

ein leibeignen  
stellen. Diese  
D verfeigert;  
S mehreste da  
Palliativmittel



3  
b  
st  
an  
di  
if  
w  
e  
n  
n  
fi  
st

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

**TIFFEN** Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19



